4° Bavar 814 f

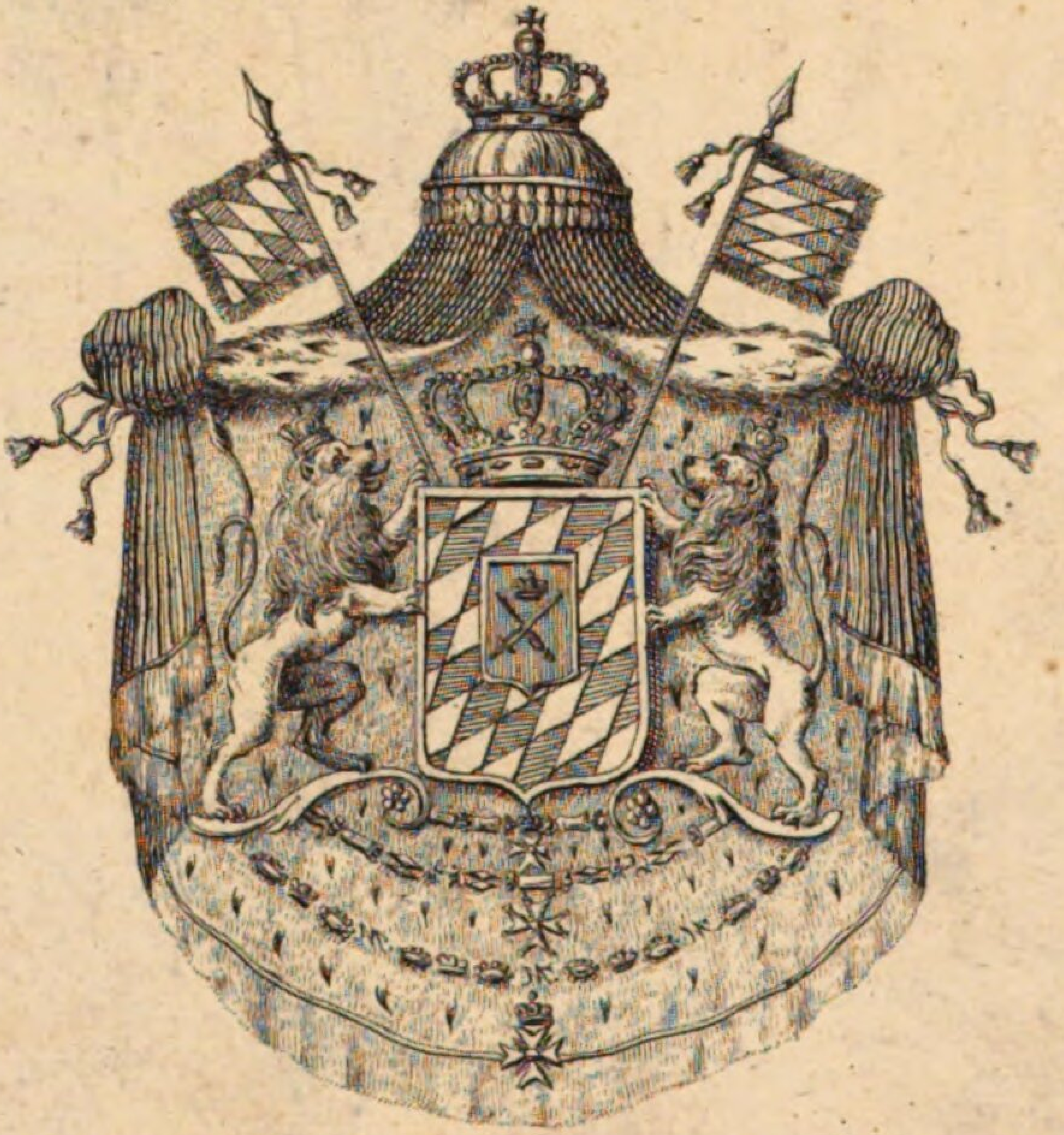

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Bovar 8.14.

Hauptzuſammenſtellung der Normen
über
Kanzley-, Amts- und Gerichts-Taxen,
dann
Stempel-Gebühren
im
Königreiche Baiern.

Nach den
desfallſigen allerhöchſten Edikten und den nachgefolgten ſpeziellen Erläuterungen
auf Allerhöchſten Auftrag
bearbeitet
und in alphabetiſche Ordnung gebracht
von

Ludwig Heinrich Geret,
Königlich-Baieriſchem Regierungs-Rath.

Ein Anhang
zum
zwölften Bande der Finanz-Verordnungs-Sammlung
wohl auch für ſich allein beſtehend.

R

München, 1823.
Druck und Verlag von Ignatz Joſeph Lentner.

Ad Num. 14091.

Finanz-Miniſterial-Protokolls-Extrakt.

Auf den motivirten Antrag vom 23. Juli d. J. über die Elaborate des königl. Regierungsraths Geret, die Stempel-, Tax- und Diäten-*) Normen betreffend, iſt deren Abdruck als Fortſetzung der Privat-Sammlung desſelben, durch allerhöchſtes Signat vom 25. d. M. allergnädigſt bewilligt worden.

München, den 26. Juli 1823.

In fidem
von Melzl,
königl. wirkl. Rath und geheim. Secretair.

*) Das Diäten-Reglement für die königl. baier. Staatsdiener iſt dem zwölften Bande der Finanz-Verordnungs-Sammlung beigegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Hauptzuſammenſtellung der Normen

über

Kanzlei-Amts- und Gerichts-Taxen.

Allgemeine Bemerkungen und Vorſchriften.

I. Einführung und Leitung des Taxweſens.

§. 1.

Zur Beſtreitung der Koſten für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, ſind (nach der allgemeinen Darſtellung über den finanziellen Zuſtand des Königreichs Baiern vom Jahre 1819) vorzüglich die Taxen und Sporteln beſtimmt, welche nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften berechnet und erhoben werden. —

§. 2.

Dieſe Geſetze über Tax-Normen beſtehen in Folgenden, und zwar:

a) für ſtreitige Rechtsgegenſtände in der altbaieriſchen Taxordnung vom 29. Jänner 1735 (Mayerſche Generalien-Sammlung Bd. I. p. 40) welche allenthalben gilt, wo die baieriſche Prozeß-Ordnung eingeführt iſt, und weswegen auch durch den Landtags-Abſchied vom 22. Juli 1819 (Geſetzblatt p. 34) dieſelbe vom 1. Oktober gedachten Jahres an im Rezat- und Obermainkreiſe ſolange anwendbar erklärt wurde, bis die durch den eben gedachten Abſchied Lit. M. bereits allerhöchſt zugeſicherte allgemeine Reviſion und Erlaſſung einer durchaus gleichförmigen Taxordnung im verfaſſungsmäßigen Wege realiſirt ſeyn wird.

Conf. Ansbacher Intelligenzblatt v. J. 1819. S. 1465 seq. dann Reſcr. v. 3. Sept. 1819.

b) Für die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beſteht die — für alle Theile des Königreiches (exclus. des Rhein-Kreiſes) erlaſſene proviſoriſche Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 (Regierungsblatt p. 969), welche für ſämmtliche hohe und niedere Behörden, Stellen, Aemter und Gerichte als allein anwendbar deklarirt, und deshalb auch durch eine nachträgliche allerhöchſte Verordnung vom 24. September 1813 (Gerets Samml. Bd. III. p. 19) die unbeſchränkte Giltigkeit derſelben allgemein ausgeſprochen worden iſt, mit dem Beiſatz, daß die hie und da noch hierüber beſtandenen ältern geſetzlichen Vorſchriften und Lokal-Statuten und Gewohnheiten aufgehoben, daher alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte, ohne

Rückſicht, ob die Provinzialrechte hiebei Scripturam fordern oder nicht, obrigkeitlich verbrieſt, und alle Verbrieſungen von Notarien, Prokuratoren und Advokaten als ungiltig erachtet werden ſollen, inſoferne hierüber nicht eine ſpezielle allerhöchſte Bewilligung aus beſondern Rückſichten ertheilt iſt.

§. 3.

Die oberſte Leitung des geſammten Taxweſens ſteht nach der allerhöchſten Verordnung über den Wirkungskreis der königl. Staatsminiſterien vom 15. April 1817 (Reggsbl. p. 354) jenem der Finanzen, benehmlich mit den übrigen treffenden königl. Miniſterien zu, und vermög allerhöchſten Edikts über die Formation der Kreisregierungen vom 27. März 1817 (Reggsbl. p. 266) iſt Letztern die ſpezielle Aufſicht hierauf übertragen.

Dadurch iſt nicht nur die im §. 124 der proviſoriſchen Taxordnung enthaltene Vorſchrift wegen der Inſtanz in Tax-Beſchwerden beſtätiget, ſondere es wurde auch vermöge eines gemeinſchaftlichen General-Reſcriptes der königl. Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1821 hinſichtlich der desfallſigen Competenz-Verhältniſſe beider Regierungs-Kammern weiters beſtimmt, daß:

1) allgemeine Entſchließungen in Tax-Sachen nur nach vorherigem Benehmen zwiſchen beiden Regierungskammern und erforderlichen Falls mit den kön. Appellationsgerichten erlaſſen werden ſollen; dann
2) die Bekanntmachung ſolcher Verfügungen über finanzielle Gegenſtände ausſchließlich den Finanz-Kammern zuſtehe, und
3) alle Beſcheidungen über Anfragen der Aemter, hinſichtlich der Anwendung der Tax-Geſetze in einzelnen Fällen, und eben ſo auch die Zurechtweiſung der Ämter auf Inſtanz der Partheien wegen geſetzwidrigen Taxirungen (inſoweit es ſich nicht um eigentliche Beſchwerden, um die Entſcheidung ſtreitiger Gegenſtände, oder um Abſtellung offenbarer Sportel- und Tax-Exceſſe handelt. (ausſchließend den Finanzkammern zukommen ſollen, deren Beurtheilung es überlaſſen bleibt, in wie ferne bei einzelnen wichtigen oder zweifelhaften Fällen ein Benehmen mit den Kammern des Innern ſtatt zu finden, oder zu unterbleiben habe.
4) Ferner wurde durch allerhöchſtes Reſc. vom 11. Febr. 1818 (Allg. Int. B. 1818 p. 189) beſtimmt, daß zur Vereinfachung der Geſchäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei-Protokollen enthaltenen Taxbeträge hingegen den Kreisregierungen zuſtehen ſoll.

   Was dagegen die Prüfung und Entſcheidung förmlicher Beſchwerden der Partheien über Taxanſätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit betrifft; ſo habe es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1810, dann um ſo mehr ſein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Reviſion des Taxweſens erforderlichen Perſonal verſehen, und durch die Reviſion aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit dieſem Gegenſtande mehr, als die Appellationsgerichte, vertraut ſind.
5) Durch eine unterm 10. Oktober 1822 getroffene gemeinſchaftliche Miniſterialbeſtimmung iſt übrigens noch feſtgeſetzt worden, daß die Entſcheidung concreter Fälle immer jener Kammer zuſtehen ſoll, bei welcher die Beſchwerde eingereicht worden iſt.

II. Anwendung und Ausnahmen der Tax-Normen.

§. 4.

Um ſowohl die §. 2. allegirten gedruckten Taxordnungen, als die vielen hiezu nachgefolgten einzelnen allerhöchſten Erläuterungen leichter anwenden zu können, zugleich aber auch um eine konzentrirte Ueberſicht der fraglichen Tax-Normen zu erhalten, iſt über dieſelben die hier beigefügte alphabetiſche Zuſammenſtellung Lit. A. verfaßt worden, in welcher treffenden Orts allenthalben die Data der einſchlägigen Beſtimmungen allegirt ſind, und wozu hier nur bemerkt wird;

a) daß, wenn irgend eine Kreisſtelle Erläuterungen der Taxordnung erlaſſen hätte, die mit ſolcher im Widerſpruche ſtünden, ſich lediglich an letztere zu halten wäre, wie ſchon eine unterm 9. Juli 1819 an die Regierung des Rezatkreiſes ergangene allerhöchſte Entſchließung beſagt.

b) Nach §. 103 der proviſoriſchen Tax-Ordnung müſſen die hierin regulirten Taxen ohne Unterſchied, ob der Gegenſtand bei einer höhern oder niedern Stelle verhandelt wird, immer die nämlichen bleiben; dann ſollen

c) ſelbſt in dem Fall, wenn eine Sache bei mehreren Inſtanzen verhandelt wird, die Taxen einer Stelle die Taxirung der andern nicht ausſchließen.

d) Alles, was bei Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobei das Intereſſe einer Parthei oder eines Privaten betheiligt iſt, unterliegt der Taxe. Der Ausdruck: Parthei wird nach einer allerhöchſten Erläuterung vom 3. November 1818 (Ger. Samml. Bd. XII.) auch bei der Taxirung im Allgemeinen bekannten geſetzlichen und gerichtlichen Sinne genommen, nämlich für jene, welche in derſelben Sache ein ganz gleiches Intereſſe aus ganz gleichen Gründen haben, oder geltend machen. Wegen Ausfertigung der Urkunden über Stiftungs- und Kommunal-Realitäten-Verkäufe, dann wegen der Verträge der Siegelmäßigen, ſiehe die allgemeinen Vorſchriften sub rubro Briefereien.

e) Sämmtliche Verhandlungen in Gefäll-Defraudations-Fällen ſind nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 18. September 1818 (Gerets Samml. Bd. IV. p. 158) und 29. November 1814 (eodem) nicht nach der proviſoriſchen, ſondern nach der Taxordnung für kontentiöſe Gegenſtände zu behandeln.

Forſtamtliche Taxen.

§. 5.

Den königl. Forſtämtern ſind folgende Beſtimmungen über Taxanwendung unterm 13. November 1810 gegeben. (Gerets Samml. Bd. I. p. 84.)

1) Der geſammte forſtamtliche Geſchäftskreis läßt ſich abtheilen:
   a) in Verhandlungen, die ausſchließlich das allerhöchſte Aerarial-Intereſſe betreffen;
   b) in Verhandlungen, bei welchen das Aerarial-Intreſſe eben ſo ſehr betheiligt iſt, als das der Privaten;
   c) in Verhandlungen, bei welchen die mit intereſſirten Partheien zu dem untergebenen Dienſtperſonale gehören, und
   d) in reine Privatgegenſtände.

2) Zu den forſtamtlichen Verhandlungen ad a, die ausſchließlich das allerhöchſte Aerarial-Intereſſe betreffen, gehören alle auf die Bewirthſchaftung der übertragenen Staats-Waldungen Bezug habende Berichte an die

vorgeſetzten Stellen und Aufträge an die Untergebenen.

Sie können in Gemäßheit des §. 100 der Taxordnung keiner Taxe unterworfen werden.

3) Zu den Verhandlungen ad b, bei welchen das Aerarial-Intereſſe eben ſo ſehr betheiligt iſt, als das der Privaten, gehören:
   a) alle Verkäufe und Abgaben der Forſt-Produkte;
   b) die Verpachtung der k. Jagdbarkeiten;
   c) die vorläufigen forſtamtlichen Einleitungen zur Liquidation und Ablöſung der den Staatswaldungen nachtheiligen Servituten, oder
   d) zur Vertauſchung des in dem Umfange der Staatswaldungen gelegenen fremden Grundeigenthumes.

4) Die k. Forſtämter handeln hiebei nicht in der Eigenſchaft öffentlicher Stellen, ſondern vielmehr als Mandatare und als Verwalter und Vertreter des privativen Staatseigenthumes, ſie können demnach bei den erwähnten Verhandlungen um ſo weniger Taxen erheben, als ſie bei den Verkäufen und Abgaben der Forſtprodukte mit Nachtheil auf die Materialpreiſe und auf den Abſatz wirken würden, als ferners bei den Verpachtungen der k. Jagdbarkeiten die bei den k. Kreisregierungen ausgefertigten Jagdverträge ohnehin taxirt werden, und als endlich ſowohl die Ablöſungen der Forſtſervituten, ſowie die Grundvertauſchungen bei den einſchlägigen Landgerichten protokollirt, und hiebei die gehörigen Taxen von den mitintereſſirten Partheien erhoben werden.

5) Unter den Verhandlungen ad c, bei welchen die mitintereſſirten Partheien zu dem untergebenen Dienſtperſonale gehören, werden alle Perſonal-Dienſtgegenſtände, als z. B. die Dienſtvergehen der Untergebenen und die Unterſuchungen darüber, die Berichte und Vorſchläge über die Qualifikation der eine Anſtellung oder Beförderung nachſuchenden Individuen ꝛc. begriffen. Dieſe ſchriftlichen Verhandlungen werden der ordnungsmäßigen Taxe unterworfen, und bei den Unterſuchungen über Dienſtvergehen nach erfolgtem allerhöchſten Ausſpruch von der zur Bezahlung kondemnirten Parthei, bei den Anſtellungs- und Beförderungs-Geſuchen aber ſogleich von dem Supplikanten erhoben.

6) Zu den reinen Privatgegenſtänden ad d endlich gehören alle forſtamtlichen Verhandlungen, die auf das Kommunal- und Privat-Forſt- und Jagdeigenthum Bezug haben, und wobei die k. Forſtämter in der Eigenſchaft als landesherrliche Oberforſt-Polizei-Behörden einwirken.

In all den hierüber vorkommenden ſchriftlichen Verhandlungen ohne Ausnahme, müſſen die durch die Taxordnung beſtimmten Taxen erhoben werden. (Geret Samml. Bd. I. p. 84 bis 86.

Ausnahmen.

§. 6.

Als ſolche ſind bezeichnet:

1) Jeder zum Armenrecht zugelaſſene, folglich wahrhaft Arme, der ſeine Armuth durch Notorietät oder Zeugniſſe ſeiner Polizei-Behörde bewieſen hat, iſt von der Taxzahlung frei.

2) Eben ſo ſind eigentliche Amtsſachen, wo der Beamte ohne alle Hinſicht auf die Sache eines Privaten von Amtswegen für das allerhöchſte Haus- und Staats-, oder auch für das öffentliche Intereſſe arbeitet, von der Taxordnung ausgenommen.

(Conf. §. 99 bis 103 der proviſoriſchen Taxordnung.)

Durch eine allerhöchſte Deklaration vom 10. Juli 1812 (Gerets Samml. Bd. I. p. 93) iſt übrigens der Begriff von Amts- oder Regiminal-Sachen dahin erläutert, daß dieſer ſich blos auf ſolche Angelegenheiten beſchränkt, welche nicht das Intereſſe einer Parthei, oder einzelner Perſonen, ſondern Gegenſtände der Geſetzgebung, der Oberaufſicht und Amts-Inſtruktion betreffen.

3) Sowohl die erſten Abweiſungen über Gehaltsmehrungen, Anſtellungen, Unterſtützungen, Remunerationen, dann Vorſchüſſe und Gefäll-Moderationen, als auch die erſtmals gepflogenen Inſtruktions-Verhandlungen und Berichte hierüber ſind nach den allerhöchſten Erläuterungen vom 19. September 1821 und 26. Oktober 1822 (Geret Bd. XII.) taxfrei zu behandeln.

III. Controlle und Reviſion des Taxweſens.

§. 7.

Der Zweck der Taxkontrolle iſt ſowohl Sicherung der Unterthanen, als des Aerars, nämlich: daß jenen nicht mehr abgefordert wird, als ſie geſetzlich ſchulden, resp. daß alle regulativmäßig erhobenen Sporteln dem Letztern richtig zufließen.

Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt durch die proviſoriſche Taxordnung §. 107 bis 123 ſowohl, als mittelſt ſpezieller allerhöchſter Beſtimmungen folgendes angeordnet und zwar:

1) Auf allen größeren und kleineren Kanzlei-Ausfertigungen ſowohl, als auf den bei den Acten bleibenden Aufſätzen, dann in den Briefs-, Verhörs- und Schätzungs-Protokollen, ſowie in den Inventar- und Depoſitenbüchern ꝛc. müſſen die Taxen ꝛc. ad marginem ſpezifizirt, und die Nummer, unter welcher ſolche in das Tax-Journal eingetragen ſind, auf jeder Verhandlung allegirt werden.

Sämmtlichen Amtsvorſtänden, welche auch für das geſetzliche der Taxforderungen zu haften haben, iſt daher aufgetragen, keinem Aufſatze die Sanction zu geben, auf dem nicht ſchon die ebengedachte Vormerkung ſteht.

2) Alle auf vorgedachte Art feſtgeſetzten Sporteln müſſen hierauf von den Stadt- und Landgerichten in ein beſonders zu haltendes Sportel- oder Tax-Regiſter eingetragen werden, welches nach §. 107 der proviſoriſchen Taxordnung mit dem Geſchäfts-Protokoll durch gegenſeitige Allegation der Numern zunächſt die Perception und Verrechnung der Sporteln kontrolliren ſoll: — den Forſtämtern aber iſt nach ihrer Inſtruktion vom 13. November 1810 wegen der Geringfügigkeit ihrer Taxen geſtattet, dieſelben im Geſchäftsprotokolle ſelbſt zu notiren, und hievon quartaliter einen Auszug ad revisionem zu übergeben.

§. 8.

Ueber die Anlegung und Führung der gerichtlichen Taxregiſter haben die königl. Regierungen des Iſar- und Rezatkreiſes übrigens im Jahre 18$\frac{20}{21}$ Folgendes mit allerhöchſter Bewilligung angeordnet:

a) Um eine konzentrirte Ueberſicht der Stadt- und Landgerichtlichen Einnahmen jeder Gattung ſowohl, als eine leichte Controlle zu erzielen, muß das Sportel-Regiſter alle und jede Taxerhebung des Landgerichts ſowohl an den zum Aerar abzuliefernden Gefällen, als auch an beſondern Gebühren für andere Behörden und Privaten (oder ſämmtliche ſogenannte durchlaufende Poſten) enthalten, wie anliegendes Formular Lit. B. zum Tax-Journal näher zeigt, an welchem bei Ver-

meidung der Zurückgabe keine eigenmächtige Aenderung vorgenommen werden darf.

b) Es ſollen hierin die Taxen jedesmal ſogleich, wie ſie anfallen, resp. ſobald ſie auf den Ausfertigungen notirt wurden, in das fragliche Regiſter eingetragen werden, wobei die taxablen Gegenſtände ſo zu beſchreiben ſind, daß die Taxanſätze aus dem Vortrage ſogleich bemeſſen werden können. Uebrigens darf die Eintragung der Taxen aus der contentiöſen Gerichtsbarkeit nicht, wie es häufig der Fall war, ſummariſch für ganze Prozeßacten geſchehen, ſondern es müſſen die taxablen Verhandlungen mit der jedesmal hiefür treffenden Taxquote einzeln vorgetragen werden. — Nur in Fällen, wo die Expenſarien mehrere Bogen enthalten, wie dieſes z.B. bei Gantprozeſſen, Pfarrverlaſſenſchafts-Acten ꝛc. geſchieht, und wo die Sporteln durchaus nicht vor dem gänzlichen Ausgange der Sache erholt werden können, iſt geſtattet, daß das Reſultat eines ſolchen Expenſes ſummariſch eingetragen werde; jedoch müſſen in ſolchen Fällen die Expenſarien oder ſpezifiken Taxverzeichniſſe in Original zur Einſicht dem Tax-Journal angelegt werden.

§. 9.

c) Da übrigens durch das Geſetz vom 22. Juni 1819 (einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betreffend) auch in wichtigen Rechtsſachen auf Verlangen beider Partheien geſtattet iſt, das mündliche Verfahren zu beobachten, ſohin das Anbringen beider Theile in die Verhörs-Protokolle aufzunehmen, wodurch im Falle der Berufung, deren Einſendung an die höhere Inſtanz nöthig iſt; ſo wurde ſchon früher, nämlich durch allerhöchſtes Reſcript vom 23. März 1821 geſtattet, daß die Einſendung der Civilverhörsprotokolle behufs der Reviſion der hierin notirten Sportelanſätze unterbleiben, und dafür ſeparate nach dieſen Protokollen angefertigte Deſignationen genügen ſollen. Wenn dieſe Einſendung aber auch ſpäter nämlich dadurch abgeſtellt blieb, daß die inſpizirenden Rechnungskommiſſäre, nach der Inſtruktion v. 26. Oktober 1821 §. 50 (Geret Bd. XI. p. 1201) die Reviſion der Taxregiſter am Sitze der Gerichte vorzunehmen haben; ſo wurde dadurch doch nicht zugleich die Anfertigung der vorgedachten zu den Rechnungsbelegen nöthigen Deſignationen abgeſtellt. —

d) Durch ein nachträgliches allerhöchſtes Reſcript vom 29. April 1821 (Ger. Samml. Bd. XI. p. 1026 seq.) iſt den Unterbehörden über vorgedachten Gegenſtand ferners zu erkennen gegeben worden, daß zur Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen Verhörs-Protokolle nur jene Rechtshändel ſich eignen, welche ſogleich auf das Anbringen der Partheien ohne alle prozeßualiſchen Weiterungen geſchlichtet werden können.

e) Was aber die übrigen Rechtsſtreite betrifft, ſo ſollen zwar dieſe in der Regel mit Umgehung des ſchriftlichen Verfahrens zum Protokoll inſtruirt werden, wenn aber hiebei der Vergleichsverſuch mißlingt, ſo ſind dergleichen Verhandlungen nicht in das fortlaufende allgemeine Verhörsprotokoll einzutragen, ſondern für jeden Rechtsfall iſt ein beſonderer Akt anzulegen, ſomit auch auf jedem Produkte deſſelben die Taxen zu ſpezifiziren.

f) Die nach der oben gedachten Art in die Taxregiſter übergetragenen Sporteln werden immer Seitenweiſe ſummirt, nach jedem Monat die Seiten recapitulirt, und alle

Quartale nach der Anlage Lit. C. ein Konſpekt hierüber angefertigt, welcher die Rechnungsverifikation bildet; übrigens iſt die Fertigung einer Reinſchrift von den Sportelregiſtern ganz erlaſſen.

§. 10.

3) Um die Reviſion des Taxweſens zu beſchleunigen, und den großen Zeitverluſt zu vermeiden, der mit Einſendung der Sportel-Regiſter an die Regierungen früher verbunden geweſen — ſo iſt den — durch allerhöchſte Verordnung vom 26. Oktober 1821 (Gerets Samml. Bd. XI. p. 2189) aufgeſtellten inſpizirenden Rechnungskommiſſarien aufgetragen worden, in der Regel auch die Reviſion der Taxregiſter am Sitze der treffenden Gerichte vorzunehmen, und zwar nach §. 10 der vorallegirten Inſtruktion in folgender Art:

a) Es iſt das Tax- und Sportelregiſter, ſowie das beſondere Journal hierüber einzuſehen, abzuſchließen, und auf den Grund dieſes Abſchluſſes der Kaſſeſturz vorzunehmen.

b) Bei Einſicht dieſer Bücher iſt ſich ſoviel möglich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſämmtliche Taxen und Sporteln nach den Vorſchriften der Taxordnungen und ihrer Erläuterungen erhoben, und vollſtändig verrechnet, ſohin hiebei weder das Aerar verkürzt, noch der Unterthan bedrückt werde.

c) Zu dieſem Behufe ſind die Sportelregiſter nicht nur mit den einſchlägigen Kontrolbüchern, den Briefs-, Juſtiz-, und Polizeiverhörs-Protokollen, den Inventursbüchern und Vormundſchafts-Rechnungen, dann Expenſarien und treffenden Acten zu vergleichen, ſondern von Zeit zu Zeit auch theils einzelne Unterthanen, theils ganze Gemeinden (zur Probe) vorrufen zu laſſen, und durch Vernehmen derſelben, dann durch Einſicht ihrer Einſchreib- und Quittungs-Bücheln die Anſätze zu kontrolliren, damit den Unterthanen nie mehr abgenommen wird, als in den Briefsprotokollen, Acten und Regiſtern eingetragen iſt.

d) Auf Einhaltung der formellen oben §. 5 bezeichneten Vorſchriften ſowohl als der materiellen Normen iſt ſtrenge zu halten, und inſoferne ſich aus der reviſoriſchen Feſtſetzung Erſätze herein ergeben, ſind dieſelben bei den treffenden Rubriken im Tax-Journal unter Beziehung auf die Reviſionsbeſcheidung, beſonders in Einnahme zu ſetzen, und zwar am Schluſſe des treffenden Quartal-Regiſters unter der Bezeichnung: an Rechnungs-Erſatzpoſten.

Wenn ſich aber Erſätze hinaus ergeben, ſo werden dieſelben auf oben gedachte Art unter Allegation der Verifikationen von dem Totalbetrage der Einnahmen in Abzug gebracht.

Ebenſo ſind

e) die bewilligten Tax-Nachläſſe von der Schluß-Einnahme unter Anlage der Nachlaßgenußſcheine und Bewilligungs-Dekrete abzuziehen.

IV. Tax-Perzeption und Quittirung.

§. 11.

Sowie für die richtige Führung des Sportelweſens überhaupt die Beamten zu haften haben, gilt dieſes nach §. 105 der proviſoriſchen Taxordnung auch hinſichtlich der Perzeption und Quittirung, worüber Folgendes allerhöchſt beſtimmt wurde.

1) An Taxen hat nach §. 102 der Taxordnung kein Nachlaß ſtatt, und es paſſirt in der Regel auch kein Rückſtand, auſſer in Prozeſſen, wo das Geſetz Cod. jud. cap. 17. §. 4 in gewiſſen Fällen eine Ausnahme begründet. Es iſt daher die Bezahlung der Sporteln von den Unterthanen ſogleich bei ihrem Erſcheinen vor Amt zu bewirken, oder wo ſolches nicht möglich, die Ausfertigung der Sportel-Conti oder Reſtverzeichniſſe von Woche zu Woche zu betreiben.

2) Der Fortgang der prompten Sporteleinziehung iſt nicht nur durch die §. 77 bemerkte Abrechnung oder Kaſſenrapporte nachzuweiſen, ſondern die inſpizirenden Rechnungskommiſſäre haben nach §. 50 ihrer Inſtruktion auch die Ausſtände und abſolut uneinbringlichen Poſten, wenn ſolche bedeutend ſind, wenigſtens Theilweiſe einer näheren Liquidation und Unterſuchung durch Vernehmung der Reſtanten zu unterwerfen, ſodann jederzeit die Gerichte zur möglichſten Beitreibung der Sportelrückſtände aufzufordern.

3) Da ſich zwiſchen mehreren Stadt- und Landgerichten eine Differenz darüber ergeben hat: von welchem dieſer Gerichte die Taxen für die Inventuren der mit einem privile-

girten Gerichtsſtand bevorzugten Perſonen zu percipiren ſind; ſo wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 21. Dezember 1819 (Geret Bd. 9. S. 763.) und 30. Merz 1820 beſtimmt, daß derlei Taxen immer von jenen Landgerichten, durch welche die Verhandlung auf Requiſition der Kreisgerichte unmittelbar vorgenommen wird, erhoben, und nach Abzug der ſie treffenden Tantiemen dem allerhöchſten Aerar mit den übrigen landgerichtlichen Sporteln zukommen ſollen: es müſſen übrigens die treffenden Verhandlungen ſelbſt, ohne beſondern Verzug dem requirirenden Kreisgerichte extradirt werden.

4) Für die Perzeption der Taxen und zugleich ſtatt des früher nach der Familienzahl berechneten Functionsgehaltes iſt die den Landrichtern nach der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1809 (Reggsbl. p. 1018) von allen ad aerarium verrechnet werdenden, resp. wirklich einkommenden Taxen der fünfte Theil für ſich, und ein beſonders fünfzehntel für den Unterhalt der Schreiber, ſomit zuſammen $\frac{4}{15}$tel, oder 16 kr. vom Gulden als Dienſtemolument, jedoch nur proviſoriſch und bis zur Sanction einer neuen Taxordnung bewilligt.

Auſſerdem wurde laut allerhöchſter Verordnung vom 7. April 1819 (Geret Bd. 11. p. 1024) dann Erläuterung vom 21. Oktober 1820 (Geret Band 10 pag. 960) jenen Landgerichten, welchen zugleich die Verwaltung eines Patrimonialgerichts übertragen iſt, zwei Fünftel oder 24 kr. von jedem Gulden des Taxertrages von dieſen Patrimonialgerichten in obengedachter Art zugebilliget. Dagegen darf für die kommiſſionelle Einziehung der Ober- und Appellations-, dann auswärtigen Gerichtstaxen keine Tantieme paſſiren.

(Verordnung vom 5. Februar 1810 und 17. November 1809. Geret Samml. Bd. I. pag. 77 und 151.)

5) Nach §. 114 der prov. Taxordnung ſowohl, als nach jener v. J. 1735 p. 42, dann gemäß allerhöchſter Verordnung vom 15. Dezember 1807 (Reggsbl. p. 1906) ſind den Unterthanen alle Taxzahlungen ꝛc., ſelbſt wenn ſie es nicht verlangen, ordentlich, nämlich: ſpezifiſch zu quittiren, und zwar mittelſt eigener Unterſchrift der Beamten, da nach allerhöchſter Erläuterung vom 11. Dezember 1820 und 24. Dezember 1822 (Geret Bd. 10 p. 933) den Schreibern eine Befugniß hiezu nicht eingeräumt werden ſoll, weil ſolches weder den Taxpflichtigen die geſetzliche Sicherheit gewährt, noch das Aerar und die haftenden Beamten gegen Gefährden ſichert. In Verhinderungsfällen kann jeder Beamte durch einen ihn vertretenden Aſſeſſor oder Aktuar nach allerhöchſter eben allegirter Erläuterung dieſe Quittirung verrichten laſſen.

V. Ablieferung und Verrechnung der Taxen.

§. 12.

Eine fernere Verpflichtung liegt nach §. 106 der proviſoriſchen Taxordnung den Beamten wegen prompter Ablieferung und richtiger Verrechnung aller Taxen und übrigen Gebühren ob, daher hierüber folgende Vorſchriften beſtehen:

1) Sämmtliche aus den Stadt- und landgerichtlichen dann forſtamtlichen Verhandlungen fließenden Sporteln ſind nach §. II. der allerhöchſten Verordnung vom 24. März 1802 (Reggsbl. p. 238) ſowohl, als gemäß der erneuerten allerhöchſten Verordnungen vom 3. Dezember 1808 (Reggsbl. p. 2808) dann 28. Auguſt 1810 (Reggsb. p. 761) am Ende jeden Monats entweder baar, oder mittels ratifizirter Ausgabspapiere an die treffenden Rentämter abzuliefern, die Abrechnung ſelbſt hierüber hat jedoch nur quartaliter ſtatt (Verord. v. 10. Auguſt 1820 und 17. März 1821. Geret Bd. 10 p. 932 und Bd. 11 p. 1025, dann 24. Aug. 1818) und zwar (im Rezatkreiſe) mittelſt eines nach der Beilage Lit. D. zu verfaſſenden Kaſſenbuchs- oder Abrechnungs-Extraktes, wovon das vom Rentamte kontraſignirte Duplikat nicht nur vierteljährig an die Regierungs-Finanzkammer zum Beweis richtig gepflogener Abrechnung einzuſenden, ſondern das Original auch jederzeit den inſpizirenden Rechnungskommiſſären vorzulegen iſt, da ſolche nach §. 50 ihrer Inſtruktion beſonders hierauf zu ſehen haben.

2) Unter die obengedachten ratifizirten oder annehmbaren Ausgabspapiere gehören:

a) die Quittungen über die ſtändigen Gehaltsbezüge des Landgerichts-Perſonals, nämlich des Landrichters für ſich, und

das Schreiberperſonal, dann der Aſſeſſoren, des Aktuars und des Gerichtsdieners.

b) Die Quittungen über die Funktionsbezüge des Landrichters für ſich und das Schreiberperſonal, nach der in der erwähnten Abrechnung vereinnahmten Sportel- und Taxſumme berechnet;

c) da nach der Verordnung vom 30. November 1813 (Geret Bd. 3. p. 26) nur die Quittungen über die fixen Gehaltsbezüge, welche in Monatsraten aus den Rentamtskaſſen gezahlt werden, mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſeyn müſſen, dagegen aber über die Tantiemen, welche ſich erſt mit dem Schluſſe des Jahres genau berechnen laſſen, nur Jahresquittungen ausgeſtellt, und dieſe mit dem nach der Inhaltsſumme treffenden Stempel verſehen werden dürfen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß von dem Rentamte nur über die ſtändigen Gehalte geſtempelte Quittungen über die Tantiemenbezüge aber nur ungeſtempelte Interimsſcheine welche am Schluſſe des Jahres gegen einen förmlichen Jahresſchein auszuwechſeln ſind, gefordert werden dürfen.

d) Die Haftſcheine für die zur Beſtreitung der Regie-Ausgaben bewilligten Vorſchüſſe oder Belege über beſonders d. i. auſſer den Quartalsakten genehmigte Regieauslagen, wofür keine Vorſchüſſe erholt wurden.

e) Nachdem durch allerhöchſtes Reſcript vom 22. Dez. 1822 (ungedruckt) bewilliget wurde, daß die Taxämter der Appellationsgerichte u. Stadtgerichte I. Klaſſe in den 7 ältern Kreiſen, aus den Taxgefällen die nöthigen Stempel- und Poſtporto-Vorſchüſſe beſtreiten dürfen, ſolche jedoch im Jahreslaufe wieder möglichſt beitreiben, und die deßfallſigen Ausſtände in der Jahresrechnung als ruhend liquidiren müſſen, ſo eignen ſich auch dieſe Poſten zur Aufrechnung.

f) Die Vorſchüſſe für Verpflegung der Verhafteten dürfen mit der vorbemerkten Abrechnung nicht vermengt werden, indem ſolche nach der allgemeinen Verordnung vom 5. Oktober 1818 (Nr. 21306) vom Rentamte beſonders an das Landgericht abzugeben ſind, und hierüber eine eigene Abrechnungs-Vorſchrift für beide Aemter beſteht. Eben ſo eignen ſich die Kriminalgerichtskoſten zur beſondern Vormerkung. Verord. vom 24. Febr. 1813 u. 17. Juni 1813. (Geret Bd. 5. p. 100.)

3) Ausgenommen von der Ablieferung an das Rentamt ſind die Taxen für Reiſepäſſe und Wanderbücher, welch erſtere vierteljährig an das Taxamt der Regierungskammer des Innern einzuſenden, und hieraus nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 29. September 1819, dann 17. Februar 1820 (Geret Bd. 10 p. 925), die Paßformularien für ſämmtliche Polizeibehörden anzuſchaffen ſind: daher gedachte Taxen zwar chronologiſch unter den übrigen Polizei-Sporteln im Taxregiſter eingetragen, hierüber jedoch quartaliter ſeparate Verzeichniſſe unter Allegation der Taxbuchsnummern angefertigt, und den Geldſendungen beigefügt werden müſſen.

4) Auſſer den oben §. 11 und 12 bezeichneten Tantiemen und den Regiekoſten, ſowie den regulativmäßigen Diäten der Beamten, dann den Zehrungsgeldern der Schätzleute und Zeugen, müſſen ſämmtliche anfallende Taxen dem Aerar verrechnet werden; und es darf keine perzipirende Behörde ohne ſpezielle höhere Genehmigung für ihre Exigenz hievon etwas verwenden, oder irgend eine Zahlung auf allenfallſige Anweiſung einer andern als der Kreisfinanzſtelle leiſten. (Verordnung vom 17. März 1821. Geret Bd. 11 p. 1025.)

5) Die Ertheilung ebengedachter Ausgabs-Anweiſungen ſteht zunächſt dem königl. Staats-Finanz-Miniſterium, den königl. Kreisregierungen aber nur bedingt, nämlich: in ſo weit zu, als die für den ganzen Kreis feſtgeſetzte Regieſumme der Landgerichte nicht erſchöpft iſt: Nachgenehmigungen müſſen vorerſt bei der treffenden allerhöchſten Stelle bewirkt werden, indem die Spezial-Etats ſämmtlicher Landgerichte nicht nur nach Maasgabe des Finanzgeſetzes vom 22. Juli 1819 bereits durch die königl. Staatsminiſterien des Innern und der Juſtiz gehörig ſanktionirt, ſondern auch durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. November 1821 (ungedruckt) ſchon auf die ganze Finanzperiode $18\frac{2}{2}$ prolongirt ſind. (Verord. v. 17. März 1821. Geret Bd. 11. p. 1025.)

VI. Beſtrafung der Nachläſſigkeiten und Exzeſſe im Taxweſen.

§. 13.

Sowohl in der proviſoriſchen Taxordnung §. 118 — 124, als durch das oben allegirte allerhöchſte Reſcript wegen der Verhörs-Protokolle ꝛc. iſt beſtimmt, daß: wenn bei der gewöhnlichen Reviſion der Taxregiſter, oder gelegenheitlich auſſerordentlicher Amtsviſitationen und Extraditionen, Nachläßigkeiten und Gefährden gegen das Aerar oder die Unterthanen entdeckt würden, die dafür haftenden Beamten auf Einſchreitung der §. 3. zur Aufſicht beſtellten Kreisbehörden nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden ſollen, und zwar:

1) für jede unterlaſſene vorſchriftmäßige Taxirung eines Gegenſtandes haftet zunächſt der Beamte mit Regreß an den Taxpflichtigen.
2) Jedes gegen die Vorſchriften ſich bezeigende Uebermaas in der Taxirung wird der Parthei erſetzt, und der excedirende Beamte für jeden Exzeß um einen Gulden beſtraft; wenn jedoch dergleichen Fälle in förmliche Bedrückung der Unterthanen ausarten, ſo tritt nach Ermeſſen der höhern Stelle die Anwendung des Art. 149 Theil I. des Strafgeſetzbuches ein.
3) Hiebei wird noch bemerkt, daß nach §. 43 der obengedachten ältern Taxordnung auch keinem Amtsſchreiber oder Gehülfen geſtattet iſt, von einer Parthei für ſich nur das Mindeſte abzunehmen, auſſerdem deſſen unausbleibliche Beſtrafung erfolgen müßte.
4) Für jede — einer Ausfertigung, einem Aufſatze oder Dokumente nicht adnotirte Taxe, dann für jede unterlaſſene Eintragung derſelben in das Taxbuch hat der Beamte einen Gulden Strafe zu bezahlen.
5) Die vorſetzliche Unterſchlagung einer Taxe wird an den unterſchlagenden Beamten im erſten Falle mit dem Erſatze des dreifachen, im zweiten Falle mit dem Erſatze des Zehnfachen, im dritten oder weitern Falle mit der Kaſſation beſtraft.

(Conf. §. 120. der proviſoriſchen, und pag. 41 der Taxordnung vom Jahre 1735.)

6) Wenn ein Beamte die erhobenen Taxen ordentlich zu quittiren, oder dem Unterthan in ſeinen Abgabenbücheln einzuſchreiben erweislich verweigert hat, wird derſelbe im erſten Falle um 1 fl., im zweiten um 3 fl., und im dritten und weitern Falle um 10 fl. beſtraft.
7) Endlich können auch ungeeignet geleiſtete Zahlungen den Taxbeamten nicht nur heimgewieſen werden, ſondern wegen fortgeſetzter Nichtbeachtung der übrigen für die Behandlung des Taxweſens beſtehenden Vorſchriften, jene Disciplinar-Strafen gegen ebengedachte Beamte verfügt werden, welche nach §. 10 seq. des konſtitutionellen Ediktes über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 (Geſetzblatt p. 333) allerhöchſt vorgeſchrieben ſind. (Verord. v. 17. März 1821. Gerets Samml. Bd. 11 p. 1025.)
8) Wegen der Inſtanzen in Taxgegenſtänden iſt übrigens im §. 3. ſchon das Erforderliche bemerkt.

§. 14.

Von ſämmtlichen obenbemerkten Geldſtrafen (nach dem der Parthei etwan zu leiſtenden Erſatz) gehört die Hälfte dem Aufbringer (auch wenn ſolcher die Parthei ſelbſt wäre), die andere Hälfte aber wird dem Finanzärar verrechnet.

§. 15.

Schlüßlich iſt noch zu erwähnen, daß, weil durch den Landtagsabſchied vom 22. Juli 1819 Lit. M. (Geſetzblatt p. 34) bereits eine allgemeine Reviſion der bisherigen Tax-Normen ſowohl, als die Erlaſſung einer durchaus gleichförmigen Taxordnung im verfaſſungsmäſſigen Wege allerhöchſt zugeſichert iſt, gegenwärtige Zuſammenſtellung als eine nicht unzweckmäßige Vorarbeit hiezu betrachtet werden dürfte.

Aus allerhöchſtem Auftrage zuſammengeſtellt

München, den 27. Mai 1823.

Geret, Regierungsrath.

Alphabetiſche Ueberſicht

oder

Tarif

der

Kanzlei-, Amts- und Gerichts-Taxen,

welche nach den desfallſigen allerhöchſten Edikten,

nämlich

den Taxordnungen vom 29. Januar 1735, und 8. Oktober 1810, Mayer'ſche Generalien-Sammlung, Band I., p. 40. resp. Regierungsblatt v. J. 1810. S. 969.

dann

der nachgefolgten — in den 12 Bänden der Geret'ſchen Verordnungs-Sammlung enthaltenen ſpeziellen Erläuterungen v. J. 1803 — 1822 incl. zu erheben ſind.

Alphabetiſche Ueberſicht

oder

Tarif

der

Kanzlei-, Amts- und Gerichts-Taxen,

welche nach den desfallſigen allerhöchſten Geſetzen,

nämlich

den Verordnungen vom 29. Januar 1755, und 8. October 1819, Walter'ſchen Verordnungen-Sammlung, Band I., p. 50. resp. Regierungsblatt v. J. 1819. S. [illegible]

dann

der nachgefolgten — in den 12 Bänden der Serrey'ſchen Verordnungen-Sammlung enthaltenen ſpeziellen Erläuterungen v. J. 1805 — 1822 incl. [illegible]

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	A.				
1	Abbrüche: ſieh Laudemial-Taxen.				
2	Abfindungen (Abkommungen) wegen Inventur haben nicht mehr ſtatt. (T. O. v. J. 1810 §. 57.)				
3	Ablöſung der Forſtrechte: ſieh Forſtrechts-Ablöſungen.				
4	Ablöſungsbriefe über Korn- und Geldsbodenzinſe von veräußerten Staatsrealitäten.				
	Ueber jede Ablöſung von Korn- und Geldbodenzinſen aus veräußerten Staatsrealitäten haben die Kreisregierungs-Finanzkammern einen Ablöſungsbrief unentgeltlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe auszufertigen. (Verordn. vom 18. Sept. 1810. Rggsbl. S. 835. und vom 30. Sept. 1813. S. 1210.)				
5	Abnährungsvertrags-Urkunden: ſieh Austragsbriefe.				
6	Abſchied-Gelder.				
	a) Für die mündliche protokollariſche Verhandlung und richterliche Beſcheidung oder Vergleichsſtiftung in geringen Streithändeln unter 50 fl. wird durchgängig ein Abſchied (T. O. v. J. 1735 pag. 1. resp. §. 1.) berechnet mit	—	50	—	—
	und außerdem noch die Verſchaffgebühren für den Gerichtsdiener von jeder Parthei mit	—	4	—	—
	Wenn aber die Klage vor der Einlaſſung des Beklagten in den Streit, wieder zurückgenommen wird, darf ſtatt eines Abſchiedgeldes nur die einfache Protokolltaxe (Geret Band XI. S. 1027.) bezahlt werden mit . . . . . . (Sieh auch mündliches Verfahren.)	—	36	—	—
	Wegen der Advokaten-Gebühren ſieh Taxbeſtimmung für die Rechtsanwälte.				
	b) Abſchiedgelder von Strafen haben nicht mehr ſtatt, ſondern es wird von jedem Beſtraften, excl. der allenfallſigen Zeugen- und Copial-Gebühr nur eine Protokolls-Einſchreibung (T. O. v. J. 1810 §. 61.) entrichtet mit . . . . . . (Sieh auch Strafen.)	—	—	—	36
7	Abſchreibungen der Friſtenzahlungen: ſieh Friſten.				
8	Abſchriften (ſieh auch Schreibgebühren).				
	Wenn von den Partheien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die ſie erhalten, noch beſondere Abſchriften (Duplikate,				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Triplikate erbeten werden, ſo haben ſie dafür zu bezahlen:				
	Abſchriftgebühr von jedem Bogen . . . . (T. O. v. J. 1735 p. 26. resp. §. 31. dann T. O. v. J. 1810 §. 84. Geret Bd. IV. S. 155.)	—	10	—	12
	Fertigungs- (Unterſchrifs- und Sieglungs-) Gebühr ohne Unterſchied der Bogenzahl (T. O. v. J. 1810. §. 85 und 96.) .	—	15½	—	12
	Zuſtellgeld (T. O. v. J. 1735 pag. 1. 5. resp. §. 4. dann T. O. v. J. 1810. §. 89.)	—	4	—	4
	Für jede einzelne Abſchrift von Protokolar-Einſchreibungen über dingliche Rechte oder liegende Güter, deren Werth nur 100 fl. und darunter beträgt, ſind gleichfalls obige Taxen und Gebühren zu erheben (ſieh auch Briefereien). (T. O. v. J. 1810 §. 6 und 71. — Geret Bd. IV. S. 156.)				
9	Abſchriften von gerichtlichen Vergleichen ſind nicht wie Spruchbriefe, ſondern wie gewöhnliche Abſchriften zu taxiren.				
10	Abweiſungs-Reſolutionen der Adminiſtrativ-Stellen auf Anſtellungs-, Gehaltsmehrungs-, Remunerations- und Unterſtützungs- dann Gefälls-, Moderations- und Nachlaß- ſ. a. dgl. Geſuche dürfen taxfrey behandelt werden. (Reſc. v. 29. Aug. 1819, dann vom 19. Sept. 1822, u. Erläut. vom 26. Okt. 1822.)				
11	Adjudikations-Beſcheid (ſieh auch Gantkaufsbriefe).				
	a) Für einen ſolchen wird die Dekret- oder Signaturtaxe (T. O. v. J. 1735 pag. 54. resp. §. 30.) erhoben mit . . (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1821. St. 19. S. 893.)	—	25	—	—
	b) In jenen Gebietstheilen, wo das preuſſiſche Recht gilt, ſind die förmlichen Adjudikations-Beſcheide für die Erwerbsurkunde über den gerichtlich vollzogenen Verkauf zu achten.				
	Solche Beſcheide vertreten nach dem dortigen Landrechte Theil I., Titl 11. §. 361; und der Prozeßordnung Th. I. T. 31. §. 59. die Stelle des obrigkeitlich errichteten Kontraktes: es muß in einem ſolchen Adjudikationsbeſcheid das Geboth, gegen welches der Zuſchlag geſchehen, und die übrigen Bedingungen wegen Bezahlung der Kaufgelder u. ſ. w. ausgedrückt werden, daher dieſe Beſcheide alles dasjenige enthalten, was bey den übrigen Gerichten in einem obrigkeitlich errichteten Kaufsvertrag aufgenommen wird.				
	Da bei Veräußerung von Immobilien nach der Taxordnung vom Jahre 1810, §. 8 und §. 16, nur die Verbriefungsgebüh				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ren mit einem halben bis zu einem Viertelkreuzer zu erheben ſind, ſo iſt bei den fraglichen Subhaſtationen auch nur allein dieſe Brieftaxe zu einem halben Kreuzer resp. einem Viertel-Kreuzer zu erheben, und von einer beſondern Gebühr für Urtheile und Dekrete gänzlich Umgang zu nehmen. — Uebrigens iſt bei dieſer Taxirung kein Unterſchied zu machen, es mag die Subhaſtation nothwendig (auf Antrag der Real- und anderer Gläubiger) oder freiwillig (z. B. in Verlaſſenſchaften, Vormundſchaften u. dgl.) geſchehen ſeyn.				
12	Advokaten-Taxen: ſieh Taxbeſtimmung für die Rechtsanwälte.				
13	Almoſen-Rechnungen: ſieh auch Rechnungen.				
	Wenn die Einnahme aus Renten und nicht bloß aus Zuflüſſen der Gemeindeglieder beſteht, ſo wird von jedem Hundert der Brutto-Einnahme (T. O. v. J. 1810 §. 31. 32.) erhoben .	—	—	1	—
	Außer dieſer Taxe iſt auch die Schreibgebühr vom Bogen (T. O. v. J. 1810 §. 34. 83.) mit . . . . . zu berechnen.	—	—	—	12
14	Allodifikation der Ritter- und gemeinen Lehen: ſieh Lehen-Umwandlungen.				
15	Amtsbürgſchafts-Inſtrumente.				
	Die den Verzichtbriefen von Ehefrauen bürgſchaftspflichtiger Beamten zugeſtandene Taxfreiheit wurde durch ein Reſcript v. 9. April 1822 auch auf die Amtsbürgſchafts-Inſtrumente ausgedehnt. (T. O. v. J. 1810. §. 12.)				
16	Amtsgetreid-Verkauf.				
	Bei dergleichen Verkäufen wurde hie und da $1\frac{1}{2}$ kr. pr. Schäffel eingehoben, was ein ſträflicher Exceß und in der Taxordnung nicht gegründet iſt, da hiebei ex officio und unentgeldlich zu verfahren, ausdrücklich verordnet iſt. (T. O. v. J. 1810 §. 4. — Geret Bd. IV. S. 156.) — Allerh. Reſc. v. 29. Nov. 1814.				
17	Amtsſachen (Causae Domini) ſind taxfrei (T. O. vom J. 1810. §. 10. — ſieh auch allgem. Bemerk. §. 5.)				
18	Amtsſchreiben (ſieh auch Compaßſchreiben und Kanzleiausfertigungen.)				
	Die Taxe für jedes Amtsſchreiben (Remiß) iſt mit Ausnahme der Compaßſchreiben in ſtreitigen Gegenſtänden . . . (T. O. v. J. 1835 pag. 22 resp. §. 10. dann T. O. v. J. 1810 §. 74. — Geret Bd. IV. S. 155.)	—	25	—	30

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Von jedem Blatte, welches ein Schreiben über einen Bogen enthält, ſind als Kopialgebühr zu berechnen . . . . (T. O. v. J. 1810 §. 83.)	—	—	—	6
	Das Zuſtellgeld beträgt . . . . (T. O. v. J. 1735. p. 22. resp. §. 4. dann T. O. v. J. 1810 §. 89.)	—	4	—	4
19	Amtsverrichtungen in Partheiſachen: ſieh Kommiſſionen.				
20	Amtszettel.				
	Die Taxe für jeden ſchriftlichen Auftrag an den Gerichtsdiener ohne Unterſchied der Sache beträgt . . (T. O. v. J. 1735. p. 5. resp. §. 5. dann T. O. v. J. 1810 §. 74. — Geret Bd. IV. S. 153.)	—	18½	—	30
	In geringen Sachen unter 50 fl. ſteht die Taxe für einen Amtszettel zu dem Abſchiedsgelde für die Sache ſelbſt in keinem Verhältniſſe, deßhalb die Ausfertigung eines ſolchen dadurch zu umgehen iſt, daß die Ladungen und deren Beſcheinigung in den Bothen- oder Anmeldbüchern geſchehen.				
	Dem Gerichtsdiener wird für jede durch ihn ſchriftlich vorgeladene Perſon, oder für jede an ein Individuum durch ihn vollzogene, gerichtliche Beſtellung der Verſchaffbatzen mit . . . berechnet, wogegen dergleichen Gebühren bei mündlichen Ladungen ſo wenig, als in Offizial- und Armenſachen paſſiren ſollen. (T. O. v. J. 1735 p. 5. resp. §. 3. dann T. O. v. J. 1810 §. 88. — Geret Bd. IV. S. 155.) — Reſc. vom 29. Nov. 1814. dann vom 16 März 1815. (Reggsbl. S. 225.) und vom 13. März 1818.	—	4	—	4
	Bloß wegen Vorladung (Verſchaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amtszettels, ſondern nur die Gebühr der Vorladung erhoben werden (ſieh auch Vorladung). (T. O. v. J. 1810. §. 75.)				
21	Ankunfts- oder Übernahms-Briefe (ſieh auch Erbrezeſſe Lit. d., und Brieſereien) werden nur einfach errichtet, und nach dem Werth des ererbten ꝛc. Objektes taxirt. (T. O. v. J. 1735. S. 10.)				
22	Anlehens-Tabellen (ſieh Atteſtate.)				
23	Annotationen (ſieh Kanzleitaxen.)				
24	Anſäſſigmachung der Juden (ſieh auch Receptionsgelder).				
	Das Edikt vom 10. Juni 1813 (Reggsbl. S. 921.) hat die ſonſt üblichen Juden-Receptionsgelder nicht ausdrücklich vorbehalten.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ſondern verordnet, daß den Juden ein bloßer Auszug aus dem Matrikel über die Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen ihrer Anſäſſigkeit nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch für ihre Nachkommen anſtatt der ehemaligen Schutzbriefe dienen ſoll. Aus dieſem Grunde wurden durch ein Reſcript vom 8. Oktober 1813 die ſogenannten Receptions-Gelder ausdrücklich abgeſtellt, mit der weitern Beſtimmung: daß die Gebühren für das Verfahren, in deſſen Folge ein Jude die Anſäſſigkeit erlangt, lediglich nach der proviſoriſchen Taxordnung berechnet werden ſollen.				
	Wenn ein ausländiſcher Jude das Indigenat erhält, ſo iſt hiefür ohnehin eine beſondere Taxe zu bezahlen.				
25	Anſtellungen.				
	a) Von Dienſtanſtellungen, welche durch die königl. Regierung ſelbſt nach dem organiſchen Edikt vom 27. März 1817 verfügt worden, iſt von dem Expeditionsamte der Regierung, Kammer des Innern, eine Taxe des jährlichen fixen Gehaltes zu erheben mit 10 Procent.				
	In den übrigen Fällen hat außer der Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung mit 30 kr. keine andere Taxe ſtatt, da die geheime Rathstaxe nicht hieher gehört. (Geret Bd. IV. S. 155.)				
	Alle anderen Einhebungen und Taxirungen, wenn ſie nicht auf beſonderen allerhöchſten Weiſungen beruhen, ſind Anomalien und Exzeſſe.				
	b) Die Anſtellungstaxen der Volksſchullehrer und Profeſſoren an den Studienanſtalten ſind den Stiftungs- und Communalkaſſen zuſtändig. (Verordn. vom 27. März 1809, Reggsbl. S. 732, und Reſc. vom 30. Jäner 1818.)				
26	Anträge (ſieh auch Berichte und Vorträge) Anträge, Relationen, Vorträge, Noten und Korreſpondenzen höherer Behörden werden den Berichten gleichgeachtet, und hievon:				
	bei geringeren Gegenſtänden . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 68. — Geret Bd. IV. S. 154.)	—	—	1	30
	bei wichtigeren . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 69.)	—	—	3	—
	für beſondere berichtliche Ausarbeitungen aus weitläufigen Akten, oder Anträge über neu zu begründete ſyſtematiſche Gegenſtände u. dgl. (T. O. v. J. 1810. §. 70.)	—	—	6	—
	und außerdem für jeden Bogen	—	—	—	12

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	mit Ausſchluß des erſten Bogens Schreibgebühr erhoben. (Allerh. Reſc. v. 29. Nov. 1814. — T. O. v. J. 1810. §. 83).				
	Wegen den Ausnahmen hievon ſieh Abſch. II. §. 5. N. 2 und 3 der allgemeinen Bemerkungen.				
27	Appellations-Verhandlungen über Kulturs- und Handwerks-Streitigkeiten, dann Aufſchlags- und Stempel-Defraudationen ſind nach der kontentiöſen Taxordnung zu behandeln. — (Geret Bd. IV. S. 158.)				
28	Armenſachen.				
	Nur wahrhaft Arme, deren Armuth durch Notarietät bekannt iſt, oder die hierüber Zeugniſſe ihrer Polizeibehörde beigebracht haben, ſind von der Taxerlage befreit. (T. O. v. J. 1810. §. 101.)				
29	Arreſte.				
	Für die Schlagung oder Aufhebung eines Arreſtes, wenn davon keine andere gerichtliche Handlung mit abhängt, werden einſchlüſſig des Arreſtzettels, der Schreibgebühr ꝛc. ꝛc. (T. O. vom J. 1735 pag. 6. resp. §. 5.) bezahlt	—	49½	—	—
30	Atteſtate und Zeugniſſe.				
	Die Taxe hievon iſt mit Ausnahme der bloß zur Sicherheit königlicher Kaſſen ausgeſtellter Lebenszeugniſſe und der Dienſtbothen-Zeugniſſe . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 74. — Geret Bd. IV. S. 153.)	—	—	—	30
	Hieher gehören auch die:				
	Vermögenszeugniſſe behufs einer Anſäſſigmachung oder Heirath. (Geret Bd. VI. S. 257.) Sollten jedoch die Vermögensumſtände eines oder des andern Unterthans, der eines ſolchen Atteſtates benöthigt iſt, nicht auf Notarität beruhen, ſondern vorher eine gerichtliche Unterſuchung des Aktiv- und Paſſivſtandes erfordern, ſo iſt dieſe gerichtliche Unterſuchung, resp. Schätzung, vorſchriftsmäßig zu ſportuliren. (Geret Bd. VI. S. 256.)				
	Unter die vorerwähnten Vermögensatteſtate ſind auch die Anlehenstabellen für Unterthanen, Behufs der Kapitals-Aufnahme zu rechnen. (Inſtruktive Erläuterungen zur Taxordnung von 1810 vom 9. Auguſt 1816. — Getet Bd. VI. S. 257.)				
	Für Konkurs-Prüfungs-Zeugniſſe iſt obige Taxe (T. O. v. J. 1810. §. 74. — Geret B. IV. S. 158.) beſtimmt von . . .	—	—	—	30

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
31	Aufgaben bey Tauſch-Verhandlungen (ſieh Tauſchbriefe).				
32	Aufſchlags- ſo andere Defraudatios-Gegenſtände ſind nach der Taxordnung für kontentiöſe Gegenſtände zu behandeln. (Geret Bd. IV. S. 158.)				
33	Aufſtellung der Gantkuratoren (ſieh Kuratoren).				
34	Aufſuchgelder.				
	Wenn die Aufſuchung von Schriften, Protokollen, Beſcheiden oder Akten entweder nöthig iſt, oder von einer Parthei verlangt wird, ſoll für jede vorgefundene Schrift, Protokoll, Beſcheid oder Akt das Aufſuchgeld mit	—	6	—	8
	bezahlt werden. (T. O. v. J. 1735. p. 6. resp. §. 6. dann T. O. v. J. 1810 §. 91.)				
	Uebrigens darf in einer Sache nicht mehr als Ein Aufſuchgeld erhoben werden.				
35	Aufwartgelder.				
	Dieſe kommen unter Feilbietung, ferners Kommiſſionen, Gantkuratorie-Rechnung, auch Gantkaufſchillings-Vertheilung, dann Ganttage und Gant-Urtheilseröffnung vor.				
36	Augenſcheine: ſieh Kommiſſionen.				
37	Ausfertigungen der Adminiſtrativſtellen über Bewilligungen von Gehaltsmehrungen, dann Remunerationen ſind (Geret Bd. IV. S. 551.) zu taxiren mit	—	—	—	30
38	Ausgeding: ſieh Austragsbriefe.				
39	Ausnahmen von der Taxzahlung: ſieh allgemeine Bemerkungen §. 5. (T. O. v. J. 1735 pag. 8. und T. O. v. J. 1810. §. 100 und 101.)				
40	Ausrufgeld (ſieh auch Feilbiethnng).				
	Dieſes iſt bei öffentlicher Licitation verganteter Güter (T. O. v. J. 1735. pag. 32. resp. §. 24.) zu berechnen mit . . .	—	17	—	—
41	Ausſtände.				
	Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zur Errichtung einer Abgabe ausgeſchriebenen Tag nicht erſcheinen, wird von jeder Perſon (T. O. v. J. 1810. §. 92.) eine Gebühr erhoben von	—	—	—	4

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
42	Auſtragsbriefe (ſieh auch Briefereien und Uebergabsbriefe).				
	In jenen Fällen, wo ein Auſtrags- oder Ausgedingsbrief (Abnährungs-Vertrags-Urkunde) für ſich beſonders errichtet, und der Vorbehalt lebenslänglicher Abnährung nicht bloß den Uebergabs oder den Kaufbriefen inſerirt wird, ſoll die zu taxirende Gegenſtandsſumme gleichfalls in dem dreijährigen Anſchlage des bedungenen jährlichen Auſtrages beſtehen. (Reſc. v. 24. Dec. 1822.)				
43	Auszüge aus Protokollen: ſieh Protokolls-Extrakte.				
	B.				
44	Bau-Polizei-Gegenſtände: ſieh Taxen.				
45	Befreiung von der Taxzahlung: ſieh allgemeine Bemerkungen §. 5.				
46	Beibeſcheid (Interlocut.): ſieh Publikation der Beſcheide.				
47	Beiſchließ- (Einſchließ-) Geld: ſieh Compaßſchreiben und Gantzettel.				
48	Berichte: Taxe hievon, und zwar:				
	a) kurze, die Sache nicht berührende Remiß- oder Interimsberichte (T. O. v. J. 1735. pag. 7. resp. §. 7. und T. O. v. J. 1810 §. 67 und 74. — Geret Bd. IV. S. 154.)	—	25	—	30
	b) Hauptberichte über einen Werth des Streitgegenſtandes:				
	von 1 fl. bis inclus. 49 fl.	1	18	—	—
	„ 50 fl. „ „ 199 fl.	2	36½	—	—
	„ 200 fl. „ „ 499 fl.	3	45½	—	—
	„ 500 fl. „ „ und darüber	5	5	—	—
	Dieſe letztere Taxe wird auch erhoben in Fällen, wo es ſich um ein 200 fl. oder darüber betragendes ewiges Recht (jus perpetuum) handelt.				
	Außer dieſen Taxen wird noch beſonders die Schreibgebühr für jedes Blatt der abſchriftlichen Berichtsbeilagen erhoben, mit .	—	5	—	—
	c) Einfache Informations- oder Gutachtensberichte in einer unwichtigen oder nicht verwickelten Sache . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 68.)	—	—	1	30
	d) Berichte von größerer Wichtigkeit . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 69. — Geret Bd. IV. S. 154.)	—	—	3	—

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	e) Beſondere berichtliche Ausarbeitungen aus weitläufigen Akten, große Relationen, Anträge über neu zu begründende ſyſtematiſche Gegenſtände u. dgl. . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 70.)	—	—	6	—
	Neben dieſen Taxen ſind auch die Zuſtellgelder und Schreibgebühren für jedes Blatt ausſchlüßlich des erſten Bogens (T. O. v. J. 1810. §. 83.) zu erheben, mit	—	–	—	6
	Dieſe Taxen werden, wenn auch eine ganze Gemeinde, oder eine Parthei von mehreren Perſonen betheiligt iſt, immer nur einfach erhoben. (T. O. v. J. 1810. §. 72.)				
	f) Für Berichte in Eheſcheidungsſachen wird die Interimsberichts Taxe berechnet mit . . . . (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1821. St. 19, S. 893.)	—	25	—	—
	g) Berichte der Gerichtsbehörden an ihre vorgeſetzte Stellen über geſchehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils ſind nebſt der denſelben beizulegenden Protokolls-Abſchriften als Offizial Sachen zu behandeln, und daher taxfrei zu belaſſen. (Erläut. Reſc. vom 17. Okt. 1822. — Geret Bd. XII.)				
	h) Berichte und Inſtruktions-Verhandlungen über Remunerationen, Unterſtützungs-, Beſoldungmehrungs-, Anſtellungs-, Vorſchuß- u. ſ. dgl. Geſuche ſind gleichfalls taxfrei. (Erläut. Reſc. v. 19. Sept. 1822. — Geret Bd. XII.)				
49	**Berufungen.**				
	Für mündliche, zu Protokoll genommene Berufungen wird entweder ein ganzer, nach Ermäßigung des Richters auch nur ein halber Abſchied erhoben, wenn für eine ſolche Handlung eine ganze oder halbe Tagſatzung wegen Kürze der verwendeten Zeit nicht erhoben werden kann . . . . (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 41. S. 1581.)	—	50 oder 25	—	—
50	**Beſcheids-Auszug** (ſieh auch Protokolls-Auszug).				
	Für den Auszug eines Beſcheides aus dem Gerichts-Protokolle ſollen — wenn derſelbe ein ewiges Recht oder eine Streit-Gegenſtands-Summe von 50 fl. und darüber betrifft	—	40	—	—
	wenn aber die Summe 49 fl. und darunter beträgt (T. O. v. J. 1735. pag. 25. resp. §. 14.) nur	—	20	—	—
	und noch überdieß in beiden Fällen die Schreibgebühr für jedes Blatt, ausſchlüßlich des erſten Bogens, erhoben werden (T. O. v. J. 1735. pag. 26.) mit	—	5	—	—

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
51	**Beſcheids-Publikation** (ſieh auch Publikation der Urtheile).				
	Für die Eröffnung eines End- oder eines Zwiſchenbeſcheides mit der Kraft einer sententiae definitivae (Urtheil oder Interlocut.) wird (T. O. v. J. 1735. p. 50. resp. §. 1.) ein ganzer Abſchied	—	50	—	—
	für die Verkündung aller übrigen Handlungen aber nur ein halber Abſchied (T. O. v. J. 1735. p. 51. resp. §. 29.) bezahlt mit	—	25	—	—
	Wegen der Gebühren für die Advokaten ſieh Taxbeſtimmung für die Rechtsanwälte.				
52	**Beſcheinigungen über abgelöſte Bodenzinskapitalien von allodifizirten Lehen:** ſieh Lehenumwandlung.				
53	**Beſchwerden in Taxſachen:** ſieh allgemeine Bemerkungen §. 3. dann T. O. v. J. 1810. §. 124.				
54	**Beſoldungs-Anweiſungen.**				
	Hiebei hat nur die Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung ſtatt (Geret Bd. IV. S. 155.) mit	—	—	—	30
55	**Beſtätigungs-Taxen der Patrimonial-Gerichtshalter:** ſieh Gerichtshalter.				
56	**Beſtellungen:** ſieh Vorladungen.				
57	**Bettelrechnungen:** ſieh Rechnungen.				
58	**Beweis.**				
	Bei der mündlichen Antretung deſſelben oder des Gegenbeweiſes, welche zu Protokoll aufgenommen werden, wird — wenn wegen Kürze der Zeit für eine ſolche Handlung keine ganze oder halbe Tagſatzung angeſetzt werden kann, entweder ein ganzer oder halber Abſchied erhoben (T. O. v. J. 1735. p. 2. resp. §. 1.) mit . (Ansb. Intell.Bl. v. J. 1819. St. 41. S. 1558.)	—	50 oder 25	—	—
59	**Bodenzins-Ablöſungsbrief:** ſieh Ablöſungsbrief.				
60	**Bodenzinskapitals-Eintragungs- und Ablöſungs-Beſcheinigung:** ſieh Lehen-Umwandlung.				
61	**Bothenbücher:** ſieh Vorladungen.				
62	**Brandverſicherungs-Gegenſtände.**				
	Alle in das Brandverſicherungs-Weſen einſchlagende Gegenſtände und Geſchäfte, die gerichtlichen ſowohl als außergerichtlichen ſind tax- und ſportelfrei zu behandeln. Jede Verletzung dieſer Freiheit wird als Sportel-Exzeß behandelt.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, ſind die regulativmäßigen Gebühren (ſieh Schätzleute) zu berechnen, welche der Anſtalt zur Laſt fallen, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um die Unterſuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der ſchuldige Theil die Koſten und Taxen zu tragen hat, und auch deren Tragung mit Billigkeit nicht verweigert werden kann.

Den amtlichen Perſonen werden für das Unterſuchungs- und Schätzungsgeſchäft, welches ohnedieß in ihren ordentlichen Wirkungskreis einſchlägt, keine Diäten paſſirt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Exekutionsgebühren ebenfalls demjenigen zugerechnet werden, welcher ſich die Exekution ſelbſt zugezogen hat.

Briefereien.

A. Allgemeine Vorſchriften.

a. Briefliche Urkunden.

In Gegenſtänden, welche einen Werth von 100 fl. nicht überſteigen, findet keine Briefserrichtung, ſondern nur eine Protokoll-Einſchreibung ſtatt, von der den Partheien gefertigte Abſchriften ertheilt werden. (T. O. v. J. 1810. §. 6. — Geret Bd. IV. S. 156.)

Durch ein allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 24. September 1813 wurde die unbeſchränkte Giltigkeit der proviſoriſchen Tax-Ordnung überhaupt, und der Beſtimmungen des §. 17. derſelben insbeſondere wiederholt ausgeſprochen, und beſonders mit Aufhebung der hie und da beſtandenen älteren geſetzlichen Vorſchriften und Lokal-Statuten verordnet, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter und dingliche Rechte, ohne Rückſicht, ob die Provinzialgeſetze hier über scripturam fordern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft, resp. protokollirt, und alle Verbriefungen von Notarien oder Advokaten in Zukunft als ungiltig erachtet werden ſollen. In allen übrigen Fällen iſt nur dann eine Briefserrichtung nöthig, wenn das Geſetz ſolche zur Giltigkeit der Handlung verordnet.

Bei der bisherigen geſetzlichen Verfaſſung in Anſehung der Siegelmäßigen hat es zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmäßigkeit, noch ſein Verbleiben.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit ſind nach Titl V. §. 4 und 5. der Verfaſſungsurkunde, dann nach dem achten konſtitutionellen Edikte nur Perſonen beſtimmter Klaſſen, aber nicht Korporationen

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
42	zugeſtanden, und nach §. 7. dieſes Ediktes, womit der §. 113. des ſechſten konſtitutionellen Ediktes verglichen werden muß, iſt nur den ſiegelmäßigen Grundherren geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.				
	Die Magiſtrate der Städte ſind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen. (Geret Bd. XI. S. 1208.)				
	So oft ein Gut fremdes Eigenthum wird, ſohin auch bei Guts-Uebernahmen jure delendi, muß nach den beſtehenden Geſetzen die gerichtliche Zuſchreibung auf den wirklichen Eigenthümer ſtatt finden, wobei die Entrichtung der damit verbundenen Taxen natürliche und nothwendige Folge iſt, ohne Rückſicht, ob der Beſitz längere oder kürzere Zeit andauert. (Entſchließung vom 6ten März 1816.)				
	Das Nämliche gilt auch bei Kauf-, Tauſch- und Schankungs-Verhandlungen über Vieh und Fahrniſſe. (T. O. v. J. 1810. §. 7.)				
	b. Taxirung der brieflichen Urkunden.				
	Für einen Brief mit der Kontrakts-Gegenſtands-Summe, resp. dem Steuerkapitale von 101 fl. bis 2000 fl. incl. wird von jedem Gulden zur einfachen Taxe (T. O. v. J. 1810. §. 8.) erhoben .	—	—	—	½
	von 2001 fl. und darüber von jedem Gulden nur mehr . ,	—	—	—	¼
	Hiernach ergeben ſich für einen einfachen Brief folgende Taxberechnungen, und zwar:				

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
von 101 fl. à ½ kr.	—	50	2	von 300 fl. à ½ kr.	2	30	—	von 2150 fl. à ¼ kr.	17	17	2
„ 102 „ „	—	51	—	„ 325 „ „	2	42	2	„ 2200 „ „	17	30	—
„ 103 „ „	—	51	2	„ 350 „ „	2	55	—	„ 2250 „ „	17	42	2
„ 104 „ „	—	52	—	„ 375 „ „	3	7	2	„ 2300 „ „	17	55	—
„ 105 „ „	—	52	2	„ 400 „ „	3	20	—	„ 2350 „ „	18	7	2
„ 106 „ „	—	53	—	„ 450 „ „	3	45	—	„ 2400 „ „	18	20	—
„ 107 „ „	—	53	2	„ 500 „ „	4	10	—	„ 2450 „ „	18	32	2
„ 108 „ „	—	54	—	„ 550 „ „	4	35	—	„ 2500 „ „	18	45	—
„ 109 „ „	—	54	2	„ 600 „ „	5	—	—	„ 2550 „ „	18	57	2
„ 110 „ „	—	55	—	„ 650 „ „	5	25	—	„ 2600 „ „	19	10	—
„ 111 „ „	—	55	2	„ 700 „ „	5	50	—	„ 2650 „ „	19	22	2
„ 112 „ „	—	56	—	„ 750 „ „	6	15	—	„ 2700 „ „	19	35	—
„ 113 „ „	—	56	2	„ 800 „ „	6	40	—	„ 2750 „ „	19	47	2
„ 114 „ „	—	57	—	„ 850 „ „	7	5	—	„ 2800 „ „	20	—	—
„ 115 „ „	—	57	2	„ 900 „ „	7	30	—	„ 2850 „ „	20	12	2
„ 116 „ „	—	58	—	„ 950 „ „	7	55	—	„ 2900 „ „	20	25	—
„ 117 „ „	—	58	2	„ 1000 „ „	8	20	—	„ 2950 „ „	20	37	2
„ 118 „ „	—	59	—	„ 1100 „ „	9	10	—	„ 3000 „ „	20	50	—
„ 119 „ „	—	59	2	„ 1200 „ „	10	—	—	„ 3500 „ „	22	55	—
„ 120 „ „	1	—	—	„ 1300 „ „	10	50	—	„ 4000 „ „	25	—	—
„ 125 „ „	1	2	2	„ 1400 „ „	11	40	—	„ 4500 „ „	27	5	—
„ 130 „ „	1	5	—	„ 1500 „ „	12	30	—	„ 5000 „ „	29	10	—
„ 135 „ „	1	7	2	„ 1600 „ „	13	20	—	„ 5500 „ „	31	15	—
„ 140 „ „	1	10	—	„ 1700 „ „	14	10	—	„ 6000 „ „	33	20	—
„ 145 „ „	1	12	2	„ 1800 „ „	15	—	—	„ 6500 „ „	35	25	—
„ 150 „ „	1	15	—	„ 1900 „ „	15	50	—	„ 7000 „ „	37	30	—
„ 155 „ „	1	17	2	„ 2000 „ „	16	40	—	„ 7500 „ „	39	35	—
„ 160 „ „	1	20	—	„ 2001 fl. à ¼ kr.	16	40	1	„ 8000 „ „	41	40	—
„ 165 „ „	1	22	2	„ 2002 „ „	16	40	3	„ 8500 „ „	43	45	—
„ 170 „ „	1	25	—	„ 2004 „ „	16	41	—	„ 9000 „ „	45	50	—
„ 175 „ „	1	27	2	„ 2005 „ „	16	41	1	„ 9500 „ „	47	55	—
„ 180 „ „	1	30	—	„ 2010 „ „	16	42	3	„ 10000 „ „	50	—	—
„ 185 „ „	1	32	2	„ 2015 „ „	16	43	3	„ 11000 „ „	54	10	—
„ 190 „ „	1	35	—	„ 2020 „ „	16	45	—	„ 12000 „ „	58	20	—
„ 195 „ „	1	37	2	„ 2025 „ „	16	45	1	„ 13000 „ „	62	30	—
„ 200 „ „	1	40	—	„ 2030 „ „	16	47	2	„ 14000 „ „	66	40	—
„ 210 „ „	1	45	—	„ 2035 „ „	16	48	3	„ 15000 „ „	70	50	—
„ 220 „ „	1	50	—	„ 2040 „ „	16	50	—	„ 16000 „ „	75	—	—
„ 230 „ „	1	55	—	„ 2045 „ „	16	51	1	„ 17000 „ „	79	10	—
„ 240 „ „	2	—	—	„ 2050 „ „	16	52	2	„ 18000 „ „	83	20	—
„ 250 „ „	2	5	—	„ 2060 „ „	16	55	—	„ 19000 „ „	87	30	—
„ 260 „ „	2	10	—	„ 2070 „ „	16	57	2	„ 20000 „ „	91	40	—
„ 270 „ „	2	15	—	„ 2080 „ „	17	—	—				
„ 280 „ „	2	20	—	„ 2090 „ „	17	2	2				
„ 290 „ „	2	25	—	„ 2100 „ „	17	5	—				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Von Quittungen oder Zahlungs-Inſtrumenten darf nur die Hälfte dieſer Briefstaxen erholt werden. (Sieh auch Quittungen.) (T. O. v. J. 1810. §. 13.)				
	Vorſtehende Normen finden auch bei den Staatsrealitäten-Verkaufs- und Verpachtungs-Urkunden ihre Anwendung. (Geret Bd. IV. S. 156.)				
	Außer der Briefstaxe kann für Tagſatzung, Protokollirung, Fertigung ꝛc. ꝛc. nicht das Geringſte eingefordert werden. (T. O. v. J. 1810. §. 18 und 95.)				
	Wegen der von den Stiftungs- ꝛc. Adminiſtrationen auszufertigenden Kaufs- und Pachtbriefe, ſieh Magiſtrate.				
	c. Kontrakts-Gegenſtands-Summe.				
	Bei Berechnung der Brieftaxe nach der Kontrakts-Gegenſtands-Summe werden die auf dem Gegenſtand haftenden Schulden von der eigentlichen Werthsſumme nicht abgezogen, ſondern es iſt die volle Kontrakts-Gegenſtands-Summe anzunehmen, wenn auch von dem Kontrahenten bei der Protokollirung ſchon ein Theil des Kaufſchillings als berichtigt anerkannt wurde. (Allerh. Verordn. v. 9. und 22. Juli 1819. Geſetzbl. S. 46.)				
	Wenn bei Kaufs- oder Tauſchkontrakten die Kaufs- oder Tauſch-Summe von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, ſo ſind dieſe nicht gehalten, ſolche beſtimmt anzugeben, ſondern die Taxe iſt in dieſem Falle nach dem Betrage der Steuerſchätzung zu nehmen. (T. O. v. J. 1810. §. 15.)				
	Nach einer allerhöchſten Erläuterung vom 24. Dezember 1822 iſt hievon um ſo weniger abzuweichen, als bei ſolchen Käufen faſt immer Mobilien mitgegeben werden, die außerdem unberückſichtigt bleiben würden.				
	Leihkäufe, ſie mögen in geringen oder nahmhaften Summen beſtehen, werden jedesmal zur taxabeln Kontrakts-Gegenſtandsſummme geſchlagen. (Geret Bd. VI. S. 251.)				
	Bei Ueberſchreibungen von in solutum adjudizirten Grundſtücken dürfen, da die verhypothezirten Kapitalien die Kaufsſumme ſind, um welche Güter oder Grundſtücke in solutum übernommen werden, nur nach dieſer die gerichtlichen Briefs- resp. Protokolls Taxen berechnet und erhoben werden. Im Falle beſonderer Umſtände aber kann das Steuerkapital zur Berechnung der Taxe genommen werden. (Sieh auch Adjudikations-Beſcheid.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen.		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen.	
		Taxbetrag		Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Bei Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Kontrakts-Gegenſtandsſumme. (T. O. v. J. 1810. §. 10.)

Bei Erbpächten giebt ſelbe der Werth des Gutes (T. O. v. J. 1810. §. 11.)

d. Einfache oder mehrfache Briefserrichtung.

Bei Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Friſtenzahlungen, Geldanweiſungen oder andern beſondern wechſelſeitigen Bedingniſſen, ſo wie auch bei auf ſolche Weiſe bedungenen Pachten und Tauſchen, wo *jede Parthei* ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, ſoll auch *jede Parthei* (es mögen deren zwei oder mehrere ſeyn) die Briefstaxe oder bei Gegenſtänden unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollirungstaxe beſonders bezahlen.

Bei Kontrakten der Gemeinden und mit Gemeinden, wo es der Intereſſenten Viele giebt, iſt die Briefs- resp. Protokollirungstaxe nie öfters, als zweimal zu erheben, und von den einzelnen Intereſſenten nur die Taxe einer gefertigten Abſchrift zu bezahlen. (T. O. v. J. 1810. §. 16.)

Ein unterm 9. Juli 1809 erfolgtes Reſcript erläutert, daß bei Verträgen, welche wegen vorhandenen wechſelſeitigen Bedingungen nach §. 16. der proviſoriſchen Taxordnung für jede Parthei ausgefertiget werden müſſen, jedes Exemplar der brieflichen Urkunde der nämlichen Taxe zu unterwerfen ſey.

Der Ausdruck: *Parthei*, wird durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 3. Nov. 1818 dahin erläutert, daß derſelbe hier im allgemein bekannten, geſetzlichen und gerichtlichen Sinne genommen werde, nämlich: für diejenigen, die in der nämlichen Sache ein ganz gleiches Intereſſe, aus ganz gleichen Gründen haben oder geltend machen. Z. B. bei einem ſtattgefundenen Kontrakte zwiſchen dem A und dem N und 5 Conſorten, wo der erſtere die ihm angehörige Waldung dem letzteren als *unvertheiltes* Eigenthum käuflich überlaſſen hat, erſcheinen nach dieſem vorausgeſchickten Begriffe nur zwei *Partheien*, Verkäufer und Käufer, und es würde bei einem über dieſen Kaufsvertrag ſich ergebenden Rechtsſtreite das einſchlägige Gericht auch nur von zwei Perſonen ſprechen. Wenn daher im oben gedachten Falle die Briefstaxen *ſiebenfach* berechnet werden wollten, nämlich für den Verkäufer und die 6 Käufer (welche letztere zuſammen doch nur *eine Parthei* ausmachen), ſo wäre dieſes Verfahren den Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung nicht angemeſſen.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.

Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn ein oder mehrere Käufer aus der Kommunion treten, und ihre Theile abgeſondert beſitzen wollen, ſodann für dieſe neue Kaufsbriefe pro rata ihres Antheils gefertigt werden müſſen.

Tritt der Fall ein, daß Geſchwiſtrige an eines von ihnen das von den Eltern ererbte Haus oder Gut verkaufen, und jedes derſelben ſein Heirathsgut von dem erlöſten Kaufſchilling bei dem Käufer ſeiner Zeit zu ſuchen hat; ſo bekommen die verkaufenden Geſchwiſtrige alle zuſammen Ein Briefs-Exemplar und der kaufende Theil das zweite.

Sind außer dem Käufer und Verkäufer auch noch andere Individuen bei einem Kontrakte intereſſirt, ſo hat dieſe Parthei auch die Taxe aus der ihrem Intereſſe entſprechenden beſondern Gegenſtands-Summe zu entrichten. (Allerh. Reſc. vom 19. Febr. 1811 an die Finanz-Direktion in Eichſtädt.)

Wo das Einſtandsrecht noch geſetzlich gilt, muß in Fällen der Ausübung deſſelben von dem erſten Käufer ſowohl als von dem Einſteher die volle Briefstaxe entrichtet werden, nach der analogen Anwendung des §. 16. der Taxordnung, wornach jedem, deſſen Intereſſe bei der Sache es erfordert, eine beſondere Briefurkunde gegen die Taxe zugeſtellt werden muß. (Erläut. der Finanzkammer des Oberdonaukreiſes vom 25. April 1817. — Geret Band VII. S. 449.)

Kontrakte zwiſchen Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen. (ſieh im Nachtrage.)

63 Briefereien.

B. Spezielle Vorſchriften,

welche unter den einſchlägigen Buchſtaben vorgetragen ſind, und zwar hinſichtlich der

Ablöſungsbriefe über Bodenzins von veräußerten Staatsrealitäten: ſieh Nr. 4.
Adjudikationsbeſcheide im Rezatkreiſe: ſieh Nr. 11.
Amtsbürgſchafts-Inſtrumente: ſieh Nr. 15.
Ankunfts-Briefe: ſieh Nr. 21.
Ausgedings- oder Austrags- (Abnährungs-) Briefe: ſieh Nr. 42.
Bodenzins-Ablöſungsbriefe: ſieh Nr. 4.
Bodenzins-Kapitals-Ablöſungs-Beſcheinigungen: ſieh Nr. 277. sub Lit. a.
Cautions-Inſtrumente: ſieh Nr. 209.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Ceſſionen: ſieh Nr. 425.				
	Donations-Urkunden: ſieh Nr. 94.				
	Erbrechtsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe Nr. 170.				
	Erb-Vergleichsbriefe: ſieh unter Erbsrezeſſe Lit. d.				
	Freiſtiftsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe Nr. 170.				
	Fundations- oder Stiftungsurkundun: ſieh Nr. 141.				
	Gantkaufsbriefe: ſieh Nr. 146.				
	Geldbodenzins-Ablöſungsbriefe: ſieh Nr. 4.				
	Grundeigenthums-Ablöſungsurkunden: ſieh Nr. 171.				
	Heirathsbriefe: ſieh Nr. 182.				
	Hypothekbriefe: ſieh Nr. 263.				
	Kaufsbriefe: ſieh Nr. 204.				
	Kautionsinſtrumente: ſieh Nr. 209.				
	Kindsverträge: ſieh Nr. 210.				
	Kommunal-Realitäten-Verkaufsurkunden: ſieh Nr. 243.				
	Kontrakte über Einſtellung von Erſatzmännern: ſieh Nr. 221.				
	Kornbodenzins-Ablöſung: ſieh Nr. 4.				
	Ledigungsurkunden über allodifizirte Lehen: ſieh Nr. 237.				
	Leibgedingsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe Nr. 170.				
	Militär-Einſtandskontrakte: ſieh Nr. 221.				
	Neuſtifts-Briefe: ſieh 170.				
	Obligationen: ſieh Nr. 263.				
	Pachtkontrakte: ſieh Nr. 267.				
	Quittungen, Zahlungsinſtrumente: ſieh Nr. 285.				
	Reluitions-Urkunden: ſieh Grundger. Ablöſungen Nr. 171.				
	Reversbriefe: ſieh Nr. 303.				
	Schankungsurkunden: ſieh Nr. 306.				
	Schuldbriefe: ſieh Nr. 263.				
	Staatsrealitäten-Verkaufs- und Verpachtungs-Urkunden: ſieh Nr. 205. und unter Briefereien Lit. b.				
	Stiftungsrealitäten-Verkaufs- und Verpachtungs-Urkunden: ſieh Nr. 243.				
	Tauſchbriefe: ſieh Nr. 345.				
	Uebergabsbriefe: ſieh Nr. 371.				
	Vergleichsinſtrumente: ſieh Nr. 388.				
	Vertragsbriefe: ſieh Nr. 404.				
	Verzichtbriefe: ſieh Nr. 406.				
	Zeſſions-Urkunden: ſieh Nr. 425.				
64	Briefsduplikate: ſieh Duplikate.				
65	Briefs-Protokolle.				
	a) Die Siegelmäſſigen haben ein Exemplar der von ihnen errichteten Kaufs- und Pachtkontrakte der einſchlägigen Gerichtsbe-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	hörde zur Einheftung in das Briefsprotokoll zu übergeben, und dafür die Inſerationsgebühr zu entrichten (ſieh auch Siegelmäßigkeit).				
	b) Für Eintragung der Bodenzinskapitalien von allodifizirten Lehen in das Briefsprotokoll darf nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr berechnet werden. (Sieh auch Hypothekenbuch.)				
66	Buchführung (Einregiſtrirung).				
	Unter Buchführung wird die Führung der Civilſtands-Regiſter, der Bücher über Geburt, Trauung, Standesveränderung, dann über phyſiſchen und bürgerlichen Tod der Unterthanen verſtanden. (T. O. v. J. 1810. §. 78.)				
	Nach Einführung des neuen Geſetzbuches, auch allenfalls noch früher, ſollen über dieſe Buchführung und die damit verbundenen Taxen die näheren Beſtimmungen in einer beſondern Verordnung erfolgen. Bis dahin ſind die bisher gewöhnlichen Einfahrt-, Einzug- und Umſchreibgelder zu behandeln. (T. O. v. J. 1810 §. 79 und 80.)				
67	Büchlein der Unterthanen: ſieh Einſchreibbüchlein.				
68	Bürgen-Beſtellung.				
	Bei Beſtellung eines Bürgen wird für das Protokoll . .	—	—	—	36
	und außerdem noch	—	—	—	4
	Verſchaffgebühr berechnet. (T. O. v. J. 1810. §. 6. — Geret Bd. IV. S. 155.)				
69	Bürgſchafts-Inſtrumente: ſieh Kaution.				
70	Bürger- und Unterthans-Aufnahmstaxen ſollen zwar nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 18. September 1818 nicht mehr beſonders erhoben werden; durch dieſe Beſtimmung ſoll jedoch weder den Kommunen noch den Standesherrn derlei Taxen, in ſo ferne ſolche hergebracht ſind, entzogen werden. (Reſc. vom 30 März 1819.)				
	C.				
71	Causae Domini: ſieh Amtsſachen.				
72	Cautions-Inſtrumente: ſieh Amtsbürgſchaften und Kautionen.				
73	Ceſſionen: ſieh Zeſſionen.				
74	Circulare, offenes: ſieh Ganturtels-Eröffnung.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	xr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
75	Citation: ſieh Vorladnng.				
76	Codicill, gerichtliche Hinterlegung deſſelben:				
	Die Taxe für gerichtliche Hinterlegung eines Codicills iſt dieſelbe, wie bei einem Teſtamente, alſo	—	—	4	—
	fürs Protokolliren	—	—	—	30
	für den Kanzleiſchein . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 21, 61. — Geret Bd. VII. S. 449.)	—	—	—	30
77	Compaß-Schreiben.				
	a. In ſtreitigen Sachen. Wenn ein Gericht das andere erſucht, Amts-Untergebene zu ſtellen, ſo richtet ſich die Taxe nach der Anzahl der verlangten Perſonen (T. O. v. J. 1735 p. 22. resp. §. 10.) nämlich:				
	von 1 bis 3 Perſonen werden	—	25	—	—
	von 4 bis 9 „ „	—	50	—	—
	„ 10 und darüber	1	15	—	—
	ſodann überdieß noch in allen Fällen das Einſchließgeld mit	—	25½	—	—
	nebſt dem Verſchaff-Batzen für jede vorgeladene Perſon, mit . berechnet.	—	4	—	—
	b. In Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird für ein Compaßſchreiben gerechnet:				
	als Taxe	—	—	—	30
	Schreibgebühr über den erſten Bogen pr. Blatt . . .	—	—	—	6
	Vorladungsgebühr von jeder Perſon . . . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 74, 83, 88. — Geret Bd. IV. S. 155)	—	—	—	4
	Das ſogenannte Einſchließgeld oder die Erhebung einer doppelten Taxe für die requirirende und requirirte Behörde findet bei Kompaßſchreiben dieſer Art nicht mehr ſtatt. (T. O. v. J. 1810. §. 76.)				
78	Concurrenz-Gegenſtände.				
	Nur diejenigen Expeditionen in Kriegskonkurrenz-Gegenſtänden dürfen der Tax- und Stempelgebühr unterworfen werden, wo entweder ein Unterthan über ein ganz ungeeignetes Entſchädigungs-Geſuch verbeſchieden, oder aber einem ſolchen Creditor der Kriegs-Concurrenzkaſſe, welcher als freiwilliger Lieferant zu derſelben zu betrachten iſt, eine Abſchlags- oder Totalzahlung bewilliget wird. (Reſc. der Steuer- und Domänen-Sektion vom 15. Jän. 1811.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
79	Concurrenz-Rechnungen aller Gattungen: ſieh Rechnungen.				
80	Concurs-Prüfungs-Zeugniſſe: ſieh Atteſtate.				
81	Contumacial-Anträge.				
	Von dergleichen mündlichen Anträgen, welche zu Protokoll aufgenommen werden, iſt entweder ein ganzer	—	50	—	—
	oder nach Ermäßigung des Richters auch nur ein halber Abſchied zu erheben mit	—	25	—	—
	(Ansb. Intell. Blatt v. J. 1819. St. 41. S. 1580.)				
82	Correſpondenz: ſieh Korreſpondenz.				
83	Curatoren bei Gantmaſſen.				
	Für das bei der Aufſtellung und Verpflichtung der Maſſekuratoren abzuhaltende Protokoll werden	—	52	—	—
	dann für den Amtszettel	—	18½	—	—
	nebſt dem Verſchaffbatzen von jedem Curator	—	4	—	—
	erhoben. (T. O. v. J. 1735. pag. 28. resp. §. 16.)				
	D.				
84	Dekrete.				
	Für ſolche werden die Signaturstaxen erhoben. (Ansb. Intell. Blatt v. J. 1819. St. 44. S. 1654.)				
85	Defraudations-Verhandlungen in Aufſchlags-, Stempel- und Zollgegenſtänden ſind nach der Taxordnung für die kontentiöſe Gerichtsbarkeit zu behandeln. (Allerh. Erläut. vom 29. Nov. 1814 und 18. Sept. 1818. — Geret Bd. IV. S. 158.)				
	Die Zugviehſteuer-Defraudations-Verhandlungen werden von dem königl. Rentamte vorgenommen. — Geret Bd. X. S. 951.)				
86	Depoſitions-Gebühren vom hinterlegten Gelde.				
	Die Hinterlegungsgebühr in kontentiöſen Fällen wird nach dem Geldverhältniſſe auf folgende Weiſe erhoben:				
	von 1 fl. bis 49 fl.	—	—	—	—
	" 50 fl. " 99 fl.	1	—	—	—
	" 100 fl. " 499 fl.	2	—	—	—
	" 500 fl. " 999 fl.	3	—	—	—
	" 1000 fl. und darüber	6	—	—	—

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	In andern Fällen iſt für Geld = Hinterlegungen bei Amt eine Protokollirungsgebühr mit . . . . anzuſetzen. (T. O. v. J. 1810. §. 64. — Reſc. v. 19. Febr. 1808. Reggsbl. 1808. St. 10. S. 553.)	—	—	—	36
87	Deputate: ſieh Kommiſſionen.				
88	Deſerviten: ſieh Taxbeſtimmung für die Rechtsanwälte.				
89	Diäten und Reiſegelder.				
	Die wegen Kommiſſioen über Land zu berechnenden Tags-Gebühren richten ſich theils nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 (Reggsbl. S. 765) theils nach einzelnen Inſtruktionen, und ſind in einem eigenen Anhange zum XII. Bd. der Geret. Verord. Samml. zuſammengeſtellt (ſieh auch Kommiſſionen).				
90	Diarium bei Komiſſionen muß geführt werden, wenn eine Kommiſſion mehr als einen Tag erfordert. (T. O. v. J. 1810. §. 40.)				
91	Diſpenſationstaxen in Eheſachen.				
	a) Die Diſpenſationstaxen in Eheſachen der katholiſchen Unterthanen, welche früher nach den Verordnungen vom 3. Juli 1812 und vom 4. Mai 1803 von den biſchöflichen Ordinariaten zu erheben, und ad aerarium zu verrechnen waren, (Geret Bd. III. S. 12 und 17.) nunmehr aber den biſchöflichen Kurien und Domſtiften zur Beſtreitung der Gehälter des Unterperſonals und der Boten, dann der Koſten der Regie-Bedürfniſſe überlaſſen ſind, betragen: (Reſc. v. 16. Nov. 1821.)				
	α. im erſten Grade 40 bis 53 Piaſter oder 110 fl. bis 145 fl. 45 kr.				
	β. im 1ſten und 2ten Grade 12 — 22 Piaſter oder 33 fl. bis 60 fl. 30 kr.				
	γ. im 2ten Grade 6 — 10 Piaſter oder 16 fl. 30 kr. bis 27 fl. 30 kr.				
	δ. im 2ten und 3ten Grade 4 — 8 Piaſter oder 11 fl. bis 22 fl.				
	ε. im 3ten Grade 2 — 4 Piaſter oder 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.				
	den Piaſter oder päſtlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.				
	b) Bei den proteſtantiſchen Unterthanen iſt die Verordnung vom 31. Dezember 1810 entſcheidend, wornach auch die Vermögens-Verhältniſſe der Verlobten berückſichtigt werden, ſo daß				
	α. im 2ten Grade der Blutsverwandtſchaft, und im 1ſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie bei einem gerichtlich ausgemittelten Vermögen:				

5 *

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	von 1 fl. bis 199 fl. . . — fl. — kr. „ 200 fl. „ 1000 fl. . . 5 fl. — kr. „ 1000 fl. „ 5000 fl. . . 10 fl. — kr. „ 5000 fl. „ 10000 fl. . . 20 fl. — kr. „ 10000 fl. „ 15000 fl. . . 30 fl. — kr. „ 15000 fl. „ 20000 fl. . . 50 fl. — kr. „ 20000 fl. und darüber . . 100 fl, — kr. zu bezahlen und dem Aerar zu verrechnen ſind. (Geret Bd. IV. S. 159.) β. Im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft ungleicher Linie wird das Doppelte und γ. in Diſpenſationsfällen zwiſchen Muhmen und Neffen das Dreyfache vorſtehender Taxe erhoben. (Reggsbl. v. J. 1811. S. 517.)				
92	Diſpenſationstaxen vom kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten: ſind in Fällen von der 3ten und letzten Proklamation mit . . . . 1 fl. 30 kr. dann von der 1ſten und 2ten Proklamation mit 5 fl. — kr. zu taxiren, laut Verordnung vom 27. Februar 1809 (Reggsbl. S. 449) und vom 11. Auguſt 1813 (Reggsbl. S. 1033). In außerordentlichen Fällen, wo die gänzliche Erlaſſung des Aufgebothes geſtattet wird, iſt nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten die Taxe zu 10 fl. oder 25 fl., oder auch 50 fl. zu berechnen, laut oben allegirter Verordnung vom 11. Aug. 1813.				
93	Diſpoſitionen, letztwillige: ſieh Teſtamente.				
94	Donationen (Schankungen). Urkunden hierüber ſind nur einfach zu taxiren. (T. O. v. J. 1735. Geret Bd. VI. S. 251.)				
95	Duplikate von Urkunden: ſieh auch Abſchriften. Eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden unterliegen nur der geſetzlichen Taxe der Abſchriften, nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen geſetzlich ſtatt finden, wenn ein doppelſeitiges Geſchäft mit bleibendem Intereſſe für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird, vermög Landtagsabſchied vom 22. Juli 1819 Abſchn. II., Lit. V. (Geſetzblatt v. J. 1819. St. 6. S. 46.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	E.				
96	Edikts-Proklama: ſieh Gantzettel.				
97	Ediktstage: ſieh Ganttage.				
98	Eheſcheidungsſachen zwiſchen Proteſtanten.				
	Da den Untergerichten in einzelnen Fällen die bloße Inſtruktion und Einſendung der Akten aufgetragen wird, dieſelben aber keine die Hauptſache berührende und deren Entſcheidung bewirkende, ſondern allenfalls nur Beſchaffenheits-Berichte auf Rekurſe wegen Irregularitäten im Verfahren, über Verzögerung und dergleichen zu erſtatten haben; ſo ſollen dieſe Berichte als Interims-Berichte (ſieh oben Berichte) taxirt werden. (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1811 St. 19. S. 893.)				
99	Eheverträge: ſieh Heirathsbriefe.				
100	Eid (Jurament).				
	Für jeden Eid, der gerichtlich abgeſchworen wird, ſollen . erhoben werden. (T. O. v. J. 1735 pag. 45. resp. §. 17.)	—	34	—	—
101	Einfahrt- und Einzuggelder.				
	Bei Veränderung des Wohnorts der Innleute und Taglöhner ſind von jeder Familie bei dem Gerichte des neuen Wohnortes zu bezahlen, Einfahrtgeld . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 81. — Gezet Bd. VIII. S. 653.)	—	—	—	25
	Dieſe Einfahrtgelder ſind übrigens mit den aufgehobenen An- und Abnahmsgeldern nicht zu verwechſeln. (Reſc. v. 1. März 1818.)				
102	Eingab-Gelder (Präſentirgelder).				
	Dieſe ſind aufgehoben. (T. O. v. J. 1810. §. 87.)				
103	Einregiſtrirung: ſieh Buchführung.				
104	Einſaggebühr: ſieh Vorladung.				
105	Einſchließ-Geld: ſieh Compaßſchreiben und Gantzettel.				
106	Einſchreibbüchlein der Unterthanen.				
	Nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 15ten Dezember 1807 (Reggsbl. 1807 St. 54. S. 1905) ſollen die Unterthanen ordentliche Einſchreibbüchlein halten, die Beamten aber jede Taxerlage darin ſpezifiſch beſcheinen. (T. O. v. J. 1810. §. 114 und 123.)				
	Nur durch die eigenhändige Quittirung in Gegenwart der Partheyen können die Unterthanen vor Prellereien, und der Beamte				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ſelbſt vor Gefährden eines unredlichen Schreiberperſonals geſichert ſeyn. Es kann auch dem Beamten, der nothwendig auch die Kontraksprotokolle kontrolliren muß, nicht ſchwer werden, die entworfenen Taxanſätze zu prüfen, und darnach den Betrag zu quittiren; im Verhinderungsfall kann ohnehin der Beamte durch einen ihn vertretenden Aſſeſſor oder Aktuar dieſe Quittirung verrichten laſſen. (Reſc. v. 24. Dez. 1822. — Geret Bd. XII.)				
107	Einſchreibungen von Friſten: ſieh Friſten.				
108	Einſchreibgelder: ſieh Umſchreibgelder.				
109	Einſtands-Kontrakte: ſieh Kontrakte und Militär-Einſtellung.				
110	Einſtands-Recht: ſieh Briefereien Nr. 63. sub. Lit. A. d.				
111	Eintragung der Bodenzinskapitalien von allodifizirten Lehen in das Hypothekenbuch: ſieh Lehen-Umwandlung.				
112	Eintragung in das Inventarbuch: ſieh Erbrezeſſe.				
113	Einzuggelder: ſieh Einfahrtgelder.				
114	Empfangs-Beſcheinigungen: ſieh Recepiſſe.				
115	Entlaſſungsgeſuche vom Militär: ſieh Militär-Einſtellungs- und Entlaſſungs-Geſuche.				
116	Entſchließungen der Kreisſtellen: ſieh Reſcripte.				
117	Erbpächte ſind nach dem treffenden Gutswerthe zu taxiren. (ſieh Briefereien.)				
118	Erbrechtsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeits-Briefe.				
119	Erbrechtsbriefe von Privat-Grundherrſchaften über zerſtreute Grundgüter.				
	Wo die Fertigung von Erbrechtsbriefen hergebracht iſt, kann die Beſtimmung ad §. 9 der Verordnung vom 7. Auguſt 1815 (Reggsbl. St. 34., S. 724) in analoge Anwendung gebracht, und die Fertiggelder nach der proviſoriſchen Taxordnung berechnet werden. (ſieh auch Grundgerechtigkeitsbriefe. — Geret Bd. V. S. 49.)				
120	Erb-Receſſe, dann				
121	Erbſchafts-, Inventurs- und Verlaſſenſchafts-Verhandlungen und Erbvergleiche.				
	a) Inventuren und Schätzungen dürfen nur in Fällen, wo das Geſetz ſolche ausdrücklich vorſchreibt, oder auf Begehren				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	der Betheiligten von verpflichteten Amtsindividuen vorgenommen werden. (T. O. v. J. 1810. §. 19 und 55.)				
	Es giebt Inventuren und Schätzungen über Land, die nur durch Reiſen ausgerichtet werden können, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe hiebei nicht nöthig iſt. (T. O. v. J. 1810. §. 45.)				
	Bei dieſen Schätzungen und Inventuren 1ſter und 2ter Art werden zur Taxe (Schätzungs- und Inventurs-Deputat) genommen:				
	von einem Vermögen bis 500 fl. einſchlüßig von jedem Gulden	—	—	—	1
	von dem weitern Vermögens-Betrage über 500 fl. bis 2500 fl. einſchl. von jedem Gulden	—	—	—	$\frac{1}{2}$
	endlich von demjenigen, was noch weiters über 2500 fl. ſich beläuft (T.O.v.J.1810. §.46.) von jedem Gulden	—	—	—	$\frac{1}{4}$
	Dieſe Taxe wird ohne Unterſchied, die Schätzung und Inventur mag kurz oder lang dauern, nur einmal genommen. (T. O. v. J. 1810. §. 47.)				
	Dagegen gebühren bei Schätzungen und Inventuren über Land für jeden, durch das Diarium nachgewieſenen Tag des Aufenthaltes noch beſonders diejenigen Tagsgebühren für Zehrung und Reiſe, welche weiter unten bei den Kommiſſionen angeführt ſind. (T. O. v. J. 1810. §. 48.)				
	Dieſe Tagsgebühren gehören den reiſenden Beamten, die eigentliche Taxe aber muß dem Aerar verrechnet werden. (T. O. v. J. 1810. §. 50.)				
	Außer dieſer Taxe und den Tagsgebühren über Land dürfen von Schätzungen und Inventuren, zu Hauſe und über Land, keine beſondern Tagesſatzungen mehr angeſetzt werden. Auch die bisher beſonders eingehobene Gebühr für Eintragung in das Inventurbuch iſt unter obiger Taxe ſchon begriffen und hat daher eben ſo wenig, als die früher üblich geweſenen Inventurs-Abfindungen (Abkommungen) mehr ſtatt. (T. O. v. J. 1810. §. 57.)				
	b) Was die bei der Taxberechnung zu Grund zu legenden Vermögensquoten betrifft, ſo iſt hierüber beſtimmt, daß, wenn das inventirte oder abgeſchätzte Vermögen die Summe von 5000 fl. nicht erreicht, ein Abzug der darauf haftenden Schulden, gleichviel, ob ſolche viel oder wenig betragen, und ob ſie die angegebene Vermögens-Summe erreichen, oder über-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ſteigen, nie ſtatt finde. (Geret Bd. VI. S. 255.) Wenn aber das inventirte und abgeſchätzte Vermögen den Betrag von 5001 fl. erreicht, oder überſteigt, ſo dürfen die Schulden hinaus zwar berückſichtigt werden, jedoch mit der Einſchränkung, daß immer noch eine taxable Summe von 5000 fl. bleiben muß, und daß alſo, wenn z. B. das Bruttovermögen in 7000 fl., die darauf haftenden Schulden aber in 3000 fl. beſtünden, nur 2000 fl. vom Brutto-Vermögen in Abzug gebracht werden dürfen, weil durch den Schuldenabzug zu 3000 fl. nur 4000 fl. zu taxiren bleiben würden, während die taxable Gegenſtands-Summe in keinem Falle unter 5000 fl. ſinken darf.				
	Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn nach Abzug der Schulden hinaus, ſie beſtehen in welchen Summen ſie wollen, noch 5000 fl. und darüber, reines Vermögen übrig bleibt, ihr voller Abzug jedesmal zu geſchehen hat.				
	Legate gehören nicht in die Kategorie der Schulden, und dürfen bei Berechnung der Inventurstaxen nicht in Abzug gebracht werden; es iſt alſo der jedesmalige Univerſalerbe ſchuldig, die Taxe auch hievon zu bezahlen. (Geret Bd. VI. S. 255.)				
	Schuldſcheine und Staatspapiere werden nach ihrem Nennwerthe in die Vermögens-Berechnung mit aufgenommen. (Geret Bd. VI. S. 256.)				
	c) Jene Erbtheilungen, welche nach geſchehener Inventariſation durch das Gericht vollzogen und protokollariſch verhandelt werden, unterliegen, weil der ganze Vermögensſtand ſchon durch die Inventurs-Verhandlungen zur Taxberechnung gezogen worden iſt, durchaus nicht der Briefstaxe, ſondern es iſt für ein ſolches Protokoll, welches für die Auseinanderſetzung und Diſtribution einer Verlaſſenſchaft unter die dazu vorhandenen Erben abgehalten wird, bloß eine halbe oder ganze Tagsſatzung je nachdem der Aufenthalt mit dem Geſchäft ſelbſt war, und die Protokollgebühr mit	—	—	—	36
	anzurechnen, ſofort den Erben, wenn ſie es verlangen, ein Extrakt aus dem Erb-Vertheilungs-Protokolle fertigen zu laſſen, für jeden dieſer Extrakte	—	—	—	30
	als Taxe, und ſoferne ein ſolcher mehr als einen Bogen beträgt (Geret Bd. VI. S. 254) für jedes weitere Blatt .	—	—	—	6
	Abſchreibgebühr zu erheben (ſieh auch Protokollsextrakte).				
	d) Wegen der Gebühren für die Errichtung beſonderer Erbvergleiche erläutert ein allerhöchſtes Reſcript vom 19. Juli 1819. (Geret Bd. XII.) daß die Anſicht, als wären die				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen.		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen.	
		Taxbetrag		Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

ſelben ſchon unter den Taxen für die Inventariſation begriffen, den Vorſchriften der proviſoriſchen Taxordnung nicht angemeſſen iſt, da der §. 27. ausdrücklich ſolcher Taxen erwähnt.

Es iſt nämlich zu unterſcheiden, ob bei Verlaſſenſchaften die Errichtung einer brieflichen Urkunde (eines Erbvergleichs-Briefes) von den Erbs-Intereſſenten verlangt wird, und ob bei vorhandenen mehreren Erben die Geſetze oder die Natur der Sache eine wirkliche Auseinanderſetzung, einen Vergleich unter denſelben nothwendig machen. In dieſem Fall wird ein, von der Inventariſation ganz abgeſondertes, Rechtsgeſchäft vollzogen, und es tritt allerdings die im §. 16 der Taxordnung ausgeſprochene Pflichtigkeit zur Entrichtung der Briefstaxe ein. Iſt aber wegen Einfachheit der Erbſchaft eine beſondere Uebereinkunft entweder nach dem Verlangen der Intereſſenten, oder nach den geſetzlichen Beſtimmungen nicht nöthig, ſo genügt ſchon die Aufnahme eines Ausantwortungs-Protokolles, und es darf daher außer den Protokollirungs-Gebühren, Tagsfahrten ꝛc. ꝛc. eine weitere Taxe nicht gefordert werden.

Werden endlich in Folge eines außergerichtlichen Erbvergleiches von einem oder einigen der Erbs-Intereſſenten liegende Güter als Verlaſſenſchafts-Antheil übernommen; ſo findet die Errichtung eines Uebernahms- oder Ankunfts-Briefes für jeden Uebernehmer ſelbſt, folglich auch die Erhebung der einfachen Briefstaxe ſtatt.

e) Die Verhandlungen über geiſtliche Verlaſſenſchaften, welche zur Kreisregierung als Oberkuratel vorgelegt werden, zahlen neben der Expeditionstaxe von 30 kr. noch 1 kr. von je dem Gulden des nach Abzug der Paſſiven beſtehenden reinen Aktiv-Vermögens (Vero. v. 27. März 1809. Reggsbl. S. 739.) Juſtifikationsgebühr. (Verord. vom 15. Sept. 1798, Generalien-Sammlung VI. Bd. S. 141. dann Allerh. Reſc. vom 24 März 1820. Ansb. Intell. Bl. v. J. 1820. St. 17. S. 667.)

f) Die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in Wohlthätigkeits-Anſtalten geſtorbenen Perſonen iſt, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Dezember 1819, taxfrei vorzunehmen. (Ansb. Intell.Bl. v. J. 1820. St. 4. S. 158.)

g) Nach einem allerhöchſten Reſc. vom 31. Dezember 1819 iſt verordnet: daß die Taxen für Inventuren bei den durch einen privilegirten Gerichtsſtand bevorzugten Perſonen, welche auf Requiſition der Kreisgerichte von den

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	einſchlägigen Landgerichten vorgenommen werden, durchaus von den Landgerichten, durch welche die Verhandlung unmittelbar geſchieht, zu erheben, und in der bisherigen Art zu verrechnen ſeyen. (Geret Bd. IX. S. 763.) Ein allerhöchſtes Reſc. vom 30. März 1820 ſpricht ferner aus, daß die auf Requiſition der Kriegsgerichte von den Landgerichten vorgenommenen Verhandlungen ohne beſondern Verzug den erſten zugeſendet, und unter dem Vorwande der Reviſion der angeſetzten Taxen nicht zurückbehalten werden ſollen. (Ansb. Int.Bl. v. J. 1820. St. 2. S. 49. u. St. 22. S. 915.) (Geret Bd. XI. S. 1024.)				
122	Erkenntniß- (Urtheils-) Taxen.				
	a) Von jedem Erkenntniß (Urtheil) wird eine Taxe verrechnet von (T. O. v. J. 1735. pag. 58. resp. §. 31.)	2	2	—	—
	b) Da für die mündliche, protokollariſche und richterliche Beſcheidung oder Vergleichsſtiftung in einer Rückſicht an den ordentlichen Gerichtstagen nur ein Abſchied (ſieh Abſchiedgelder) verrechnet wird, ſo darf für das Erkenntniß oder den Vergleich keine beſondere Taxe erhoben werden. (Ansb. Int. Bl. v. J. 1819. St. 51. S. 1913.)				
	c) Erkenntniſſe in Strafrechtsſachen ſollen nach der für Civil-Erkenntniße beſtehenden Taxnormen behandelt werden. (Allerh. Erläut. vom 17. Dez. 1822.)				
	d) Wegen Erkenntniß-Ausfertigung: ſieh Spruchbriefe. (Ansb. Int. Bl. v. J. 1819. St. 44. S. 1654.)				
123	Erlaubnißſchein: ſieh Kanzleiausfertigungen.				
124	Eröffnung der Beſcheide: ſieh Publikation der Beſcheide.				
125	Eröffnung des Ganturtheils: ſieh Ganturtheils-Eröffnung.				
126	Erſatz-Kontrakt: ſieh Kontrakte und Militär-Einſtellung.				
127	Erſetzung eines Bürgen: ſieh Bürgen-Beſtellung.				
128	Ertheilung des Meiſterrechts: ſieh Meiſtertaxen.				
129	Exekutions-Anrufungen unterliegen derſelben Taxe, wie die Contumacial-Anträge zu einem ganzen oder halben Abſchied, mit (T. O. v. J. 1735. pag. 2. resp. §. 1. — Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 51. S. 1581.)	—	50 oder 25		
130	Exekutionsgebühren der Gerichtsdiener.				
	Dieſe betragen nach der beſtehenden Obſervanz in der Regel 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. für einen Tag. Der Richter ſpricht jedesmal die				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Größe der Gebühr und die Anzahl der Tage beſtimmt aus. Dieſe dem Gerichtsdiener gehörenden Gebühren ſchließen alle übrigen Gebühren z. B. Meilengeld und Taggeld aus. (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 41. S. 1580. und St. 44. S. 1653.)				
131	Extrakte aus Protokollen: ſieh Protokolls-Extrakte.				
132	Exzeſſe in Taxſachen: ſieh allgemeine Bemerkungen §. 13.				
	F.				
133	Feilbietung, öffentliche, und Verſteigerung eines verganteten Gutes.				
	Bei der öffentlichen Verſteigerung (T. O. v. J. 1735. pag. 32. resp. §. 24.) wird				
	für jeden ganzen Tag	3	59	—	—
	für einen halben Tag	1	59½	—	—
	und in jedem Falle an Aufwartgeld . . .	—	17	—	—
	dann Ausrufgeld	—	17	—	—
	erhoben.				
134	Fertiggelder (ſieh auch Lehenumwandlung.)				
	Bei Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht ſind für die neuen Erbrechtsbriefe (Geret Bd. XI. S. 1025.) nur die Fertiggelder mit	—	—	—	30
	zu berechnen, wogegen aber auch die ehemaligen Lehenbriefs-Gebühren wegfallen. (Allerh. Verordn. v. 7. Auguſt 1815. Reggsbl. 1815. St. 724. §. 9.)				
135	Fertigungs- oder Unterſchrifts- und Sieglungs-Gebühr: ſieh auch Abſchrift.				
	Bei jeder förmlichen Ausfertigung iſt dieſe Gebühr ſchon unter den gewöhnlichen Taxen begriffen. (T. O. v. J. 1810. §. 95.) Dagegen iſt von jenen Abſchriften, welche von den Partheien auſſer den gewöhnlichen Ausfertigungen verlangt werden, ohne Rückſicht auf die Bogenzahl, für die Fertigung (T. O. v. J. 1810. §. 96.) eine Taxe von	—	—	—	12
	zu erheben.				
136	Fideikommiß-Verhandlungen.				
	Die Taxe der Verhandlungen iſt nach der Norm der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 zu erheben; für die Haupt- oder Beſtätigungs-Urkunde aber iſt nach Analogie der Verordnung vom				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	22. Demzember 1811 Lit. III. §. 10. (Reggsbl. v. J. 1810. S. 64.) eine Averſaltaxe von . . . . je nach der Bedeutenheit des Objekts jedesmal zu beſtimmen. (Reſc. vom 18. und 20. September 1821. — Geret Bd. XI. S. 1028.)	—	—	10 bis 50	—
	In einem, am 12. Dezember 1821 ergangenen allerhöchſten Reſcripte wird verordnet: daß auch dann, wenn Fideikommiſſe aus Beſtandtheilen ehemaliger Fideikommiſſe gebildet werden, die in obiger Entſchließung vom 21. September vorgeſchriebene Taxnorm in Anwendung zu kommen habe. (Geret Bd. XI. S. 1028.)				
137	Fideikommiſſe und dergleichen Familien-Verträge der Standesherren, und des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, welche nach dem Inhalte der einſchlägigen Edikte der Verfaſſungsurkunde fortbeſtanden haben, bedürfen keiner richterlichen Beſtättigungs-Urkunde, und es kann ſonach auch in dieſem Falle keine Taxe gefordert werden. (Erläut. Reſcript vom 12. März 1822.)				
138	Forder- oder Verſchaffbatzen: ſieh Vorladung.				
139	Forſtrecht-Ablöſungen.				
	Die bei dergleichen Verhandlungen ſich ergebenden Taxen ſind von dem allerhöchſten Aerar und dem Eingeforſteten gemeinſchaftlich zu beſtreiten. (Reſc. vom 9. April und 19. September 1818. Geret Bd. XII.)				
140	Freiſtiftsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.				
141	Friſten-Ein- und Abſchreibung.				
	Hiefür iſt ohne Unterſchied der Summe für jeden Empfänger die Protokollstaxe zu berechnen mit . . . . (Erläut. Reſc. vom 5. Sept. 1819. — Geret Bd. XII.)	—	—	—	36
142	Fundations- oder Stiftungs-Urkunden werden nur einfach errichtet, und nach der Norm für die Briefereien taxirt. (T. O. v. J. 1735. p. 10.)				
	G.				
143	Gant-Curatoren: ſieh Curatoren.				
144	Gant-Curatorie-Rechnungen.				
	Für die vom Gerichte unter Zuziehung der Maſſe-Curatoren herzuſtellende Rechnung über die Activmaſſe richten ſich die Taxen, incl. des ſogenannten Aufwartgeldes, nach der Größe des Vermögens auf folgende Art:				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	von 1 fl. bis 99 fl.	1	12	—	—
	= 100 fl. = 499 fl.	2	25	—	—
	= 500 fl. und darüber	4	25	—	—
	Verſchaffgebühr von jedem Kurator	—	4	—	—
	(T. O. v. J. 1735. pag. 29. resp. §. 17.)				
145	**Gantgüter-Verkauf.**				
	Hiebei findet nie eine doppelte Briefserrichtung ſtatt. (ſieh auch Briefereien. — T. O. v. J. 1735. pag. 10. — Geret Bd. VI. S. 251.)				
146	**Gant-Inventur und Vermögens-Schätzung.**				
	Für Errichtung des Inventars über das Aktivvermögen und für die Schätzung	2	51	—	—
	für den Amtszettel	—	18½	—	—
	für die Verpflichtung der Schätzleute	—	24	—	—
	für Protokollirung deren Ausſagen	—	28	—	—
	Verſchaffgebühr dem Gerichtsdiener	—	4	—	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 27. resp. §. 15.)				
147	**Gantkaufbriefe.**				
	Hiefür wird die einfache Briefstaxe erhoben. (T. O. v. J. 1735. p. 10. — Geret. Bd. VI. S. 251.)				
148	**Gantkaufſchillings-Hinterlegung:** ſieh Depoſitionsgebühr.				
149	**Gantkaufſchillings-Vertheilung:**				
	Bei Vertheilung des Gantkaufſchillings richtet ſich die Taxe nach der Größe desſelben, nämlich:				
	vom — fl. bis 24 fl.	—	—	—	—
	= 25 fl. bis 99 fl.	—	42½	—	—
	= 100 fl. bis 499 fl.	1	25	—	—
	= 500 fl. und darüber	2	42½	—	—
	dann übrigens noch jedesmal Aufwartgeld	—	8½	—	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 32 und 33. resp. §. 26.)				
150	**Gant- oder Ediktstage.**				
	Von jedem Ganttage wird eine Tagsſatzung berechnet, und zwar incl. des ſogenannten Aufwartgeldes, mit	4	51	—	—
	wenn die Verhandlungen einen ganzen Tag dauern,				
	auf einen halben Tag aber nur	2	34	—	—
	Dann überdieß für jede Parthei ein halber Abſchied jeden Tags (T. O. v. J. 1735. p. 30. resp. §§. 19 und 20.) mit	—	25	—	—

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
151	**Gant-Urtheils-Eröffnung.**				
	Für die Publikation des Vorzugs-Urtheils, wenn die Aktivmaſſe 299 fl. und weniger beträgt (T. O. v. J. 1735. pag. 31. resp. §. 23.) werden	—	59½	—	—
	bei einem Betrage von 300 fl. und darüber aber	1	59½	—	—
	und überdieß in beiden Fällen jedesmal Aufwartgeld	—	17	—	—
	dann wegen des Patents (offenen Zirkulars) wodurch die Gläubiger zur Prioritäts Urtheils Publikation vorgeladen werden (T.O.v.J. 1735. §. 19.) als Taxe erhoben	—	51	—	—
152	**Ganturtheils-Verfaſſung.**				
	Für die Fällung des Vorzugs Urtheils werden, wenn der Aktiv-Reſt 299 fl. und weniger beträgt	3	8	—	—
	für einen Betrag von 300 fl. und darüber aber	6	16	—	—
	als Taxe bezahlt (T. O. v. J. 1735. p. 31. resp. §. 21.)				
153	**Gantzettel oder Edikts-Proklamata.**				
	Für den Gantzettel (T. O. v. J. 1735. pag. 29. resp. §. 18.) welcher an das Gerichtsbrett angeſchlagen wird	2	25	—	—
	für jene Gantzettel, welche an anderen Orten im Gerichtsbezirk angeſchlagen werden, und zwar für jeden	1	25	—	—
	und für den Amtszettel	—	18½	—	—
	für ſolche, welche an andere Gerichte zur Anſchlagung überſendet werden, für jeden	1	8	—	—
	Beiſchließgeld für jedes zu verſchickende Proclama	—	34	—	—
	für jedes dazu gehörige Remißſchreiben	—	25	—	—
	Anmerkung. Da dieſe Sätze der Taxordnung vom Jahre 1735 durch ein nachgefolgtes Erläuterungs-Reſcript nicht abgeändert worden ſind, ſo erſcheinen die Anſätze sub §. 18. der von der k. Rezatkreis-Regierung unterm 17. September 1819 durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemachten baieriſchen Taxordnung hinſichtlich jener Gantzettel, welche an anderen Orten des Gerichtsbezirks angeſchlagen, oder an andere Gerichte zur Anſchlagung überſendet werden, ſo wie hinſichtlich der Amtszettel, als eine Abweichung von der Urſchrift.				
	Für jeden Gantzettel, welcher an die Redaktion eines öffentlichen Blattes zur Einrückung überſchickt wird, ſoll die Taxe von erhoben und verrechnet werden. (Ansb. Intell.Bl. vom J. 1821. St. 19. S. 893.)	—	34	—	—

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
154	Gegen-Beweis: ſieh Beweis.				
155	Gehalts-Vermehrungen.				
	Hiebei findet nur die Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung (Geret Bd. IV. S. 155.) ſtatt, mit	—	—	—	30
156	Gelder-Anweiſungen: ſieh auch Briefereien.				
	Bei Geldanweiſungen, wo jede Parthei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit erhält, ſoll auch jede Parthei, es mögen deren zwei oder mehrere ſeyn, die Briefstaxe bezahlen.				
157	Geld-Strafen: ſieh Strafen.				
158	Gemeinde-Briefe: ſieh Briefereien.				
159	Gemeinds-Kontrakte: ſieh Magiſtrate. Nr. 243 sub Lit. a.				
160	Gemeinde-Rechnungen: ſieh Rechnungen.				
161	Gemeindheits-Theilungen.				
	Bei dergleichen Verhandlungen müſſen die Taxnormen für kontentiöſe Fälle in Anwendung kommen. (Reſc. vom 24. Auguſt 1818.)				
162	Gerechtigkeiten (ſieh auch Bürgeraufnahmstaxen).				
	Wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten ſoll an ſich außer den geheimen Kanzleitaxen (welche in Fällen, wenn die Bewilligung von der allerhöchſten Stelle ausgeht, nach der geheimen Rathstaxordnung durch das geheime Taxamt allgemein gleich erhoben und verrechnet werden) eine weitere Taxe nur in dem Falle erholt werden, wenn dieſe Taxe einem Standesherrn oder einer Kommune zufließt. (Allerh. Reſc. vom 7. Dez. 1810 und Erläut. Reſc. v. 18. Sept. 1818 und vom 30. März 1819.				
163	Gerichtsbrief: ſieh Urtheil- und Gerichtsbriefe.				
164	Gerichtsdieners-Deputat: ſieh Diäten.				
165	Gerichtshalter.				
	Die Taxe für die verordnungsmäßige Beſtätigung eines neuangeſtellten Gerichthalters wurde auf 4 fl. beſtimmt, welche von dem General-Kommiſſariat zu erheben iſt. (Allerh. Reſc. v. 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 160.)				
	Dagegen iſt dieſe Beſtätigung unentgeltlich vorzunehmen, wenn es ſich lediglich um den Vollzug der konſtitutionellen Anordnungen bei einem bereits angeſtellten derlei Beamten handelt. (Reſc. vom 19. Juni 1822. — Geret Bd. XII.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
166	Getreidverkäufe: ſieh Amtsgetreid.				
167	Gewerbs-Konzeſſionen: ſieh Konzeſſionen.				
168	Gewerbe: ſieh Meiſter-Aufnahme.				
169	Gezeugen: ſieh Zeugen.				
170	Gratifikations-, Remunerations- und Penſions-Bewilligung.				
	Hiebei findet nur die Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung ſtatt (Geret Bd. IV. S. 155.) mit	—	—	—	30
171	Grundgerechtigkeits-Briefe: (ſieh auch Erbrechtsbriefe).				
	Die Grundgerechtigkeits- (Laudemial-, Bodenzins-, Erbrechts- u. resp. Maierſchaftsfriſten-, Freiſtifts-, Leibgedings-Neuſtifts- ꝛc.) Briefe werden nur einfach ausgefertigt, und unterliegen, wie alle übrigen Briefe, den nämlichen Taxen, welche in der proviſoriſchen Taxordnung §. 6 und 7. für die brieflichen Urkunden verordnet ſind. (T. O. v. J. 1735. pag. 10. — Geret Bd. IV. S. 157.) Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt (Geret Bd. V. S. 49.), daß nur jene Grundherrſchaften, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, dieſe Grundgerechtigkeitsbriefe ſelbſt auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausſtellung des Konſenſes zukommt. (Allerh. Reſc. vom 20. März 1811.) Uebrigens dürfen neben der Taxe für den Grundgerechtigkeits-Brief, auch noch die Protokollirungs-Taxe, die Tagſatzungsgebühr, die Konſenstaxe, die Umſchreibgebühren ꝛc. ꝛc. erhoben werden. (Entſchließung der ehemaligen Steuer- und Domainen-Section vom 24. November 1812.)				
172	Grundeigenthums- (Grundgerechtigkeits-) oder Ablöſungs-Urkunden.				
	Ueber jede genehmigte Ablöſung des Grund-Obereigenthums (Dominii directi) von ehemaligen Kloſtergütern, welche in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts vom 21. Juni 1823 (vid. Ausſchreibung der ehemaligen General-Landesdirektion vom 27. Juni im Reggsbl. vom Jahre 1803. S. 426 f.) ſtatt findet, haben die Kreis-Finazkammern eine Reluitions-Urkunde auszufertigen, wofür die einfache Briefstaxe nach dem Ablöſungskapitale (Reluitions-Quantum oder Schilling) zu bezahlen iſt. (ſieh auch Briefereien.)				
173	Grundherrliche Konſenſe: ſieh Konſenſe.				
174	Grundherrliche Verträge der Stiftungen und Gemeinden: ſieh Magiſtrate.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
175	Gutachten: ſieh Anträge.				
176	Gültholden: ſieh Nachläße.				
177	Gutsherrliche Taxen (ſieh auch Erbrechts-Briefe.)				
	Alle diejenigen Taxen, welche in Folge gutsherrlicher Gerichtsbarkeit über zerſtreute Grundholden erhoben wurden, müſſen in Folge des Edikts vom 16. Auguſt 1812 außerhalb der Gränze geſchloßener Gerichte eingeſtellt werden. Wo jedoch die Fertigung von Erbrechtsbriefen hergebracht war, kann eben ſo, wie in Anſehung des grundherrlichen Konſenſes zur Veräußerung oder Beſchwerung der grundbaren, aber nicht der allodialen und bloß zinsbaren Güter die Verordnung vom 7. Auguſt 1815, §. 3 und 9. (Reggsbl. 1815, S. 721.) in analoge Anwendung gebracht werden.				
178	Guts-Übergaben: ſieh Uebergabsbriefe.				
179	Güterzertrümmerungs-Gegenſtände.				
	Sind wegen allgemeiner Beförderung der Landkultur, bis auf die Ausfertigungstaxe für die Genehmigung von . . taxfrei zu behandeln. (Geret Bd. IV. S. 158.)	—	—	—	30
	H.				
180	Handelspatente.				
	In ſo ferne dieſe Patente bloße Certifikate für hauſirende Krämer ſind, beträgt die Taxe . . . . (Reſc. vom 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 159.)	—	—	—	30
181	Handwerke: ſieh Meiſter-Aufnahme.				
182	Handwerks-Rechnungen: ſieh Rechnungen.				
183	Heiraths-Briefe (ſieh auch Briefereien).				
	a) Hier wird das größere Heirathsgut (Wiederlage) der einen oder andern Brautperſon als Kontrakts-Gegenſtandsſumme angenommen, und die Taxe mit $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Gulden, wenn die Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt, erhoben; überſteigt aber die Kontrakts-Gegenſtandsſumme 2000 fl., ſo werden von jedem Gulden und darüber nur mehr $\frac{1}{4}$ kr. Taxe berechnet, (ſieh Briefstaxe. — T.O.v.J.1810. §.9. Geret Bd. VI. S.252.)				
	b) In Landestheilen, wo unter den Eheleuten die Gütergemeinſchaft geſetzlich ſtatt hat, iſt über Eheverträge, worin dieſe Gütergemeinſchaft bedungen wird, nur Ein Brief für beide Eheleute zu errichten. Entſteht aber in der Folge über dieſe Gü-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

tergemeinſchaft eine Reklamation, wodurch ein doppelſeitiges Intereſſe ſich geſtaltet, ſo muß der zweite Brief gefertigt, und die ganze Taxe nach der höhern Wiederlagsſumme bezahlt werden. (Erläut. Reſc. vom 8. Auguſt 1822.)

In den übrigen Gebietstheilen müſſen die Heirathsbriefe jedesmal zweifach ausgefertigt, und die Taxe alſo auch zweifach erhoben werden, es mag ein Rückfall bedungen ſeyn oder nicht. (Geret Bd. XII.)

c) Wird ein Kindsvertrag mit dem Heirathsvertrag verbunden, ſo wird ſolcher eben ſo, als wäre er eigens aufgenommen, beſonders ſportulirt, indem eine ſolche Kombination den Sportel-Revenüen nicht ſchaden darf.

d) Zu jedem Heirathsgute gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanſchlage im Kontrakte zu bemerken iſt. Bei ſolchen Heirathsverträgen, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die größere Wiederlage iſt, wird der dreijährige Anſchlag deſſelben als Baſis zur Taxe genommen. Dagegen ſollen Paraphernalien nicht zur Heiraths-Brieftaxirung genommen werden.

184 Heiaths-Lizenz.

Für dergleichen Lizenzen ſollen bis zum Rath einſchlüßig 5 fl. zur Taxe berechnet werden. (Geheime Kanzleiordnung vom Jahre 1759. — Geret Bd. IV. S. 149 und 156.)

Da Heirathslizenzen an ſich nicht mehr, wie ehemals, die Penſions-Fähigkeit der Wittwen begründen, ſo wurde durch Reſcript vom 29. November 1814 beſtimmt, daß Heirathslizenzen des untern Perſonals, vom Rathe excl. abwärts, nur mehr in 3 Klaſſen, und zwar

1) für Sekretäre, Rechnungskommiſſäre ꝛc. ꝛc. mit . 3 fl.
2) für Kanzliſten ꝛc. mit . . . . . 2 fl.
3) für Boten ꝛc. mit . . . . 1 fl.

taxirt werden ſollen. (Geret Bd. IV. S. 157.)

Uebrigens aber iſt für Heiraths-Lizenz der Landrichter und anderer ähnlicher Beamten in Analogie obiger Beſtimmungen eine Taxe von . . . . 3 fl.
für jene der Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare von . 2 fl.
und für jene der Gerichtsdiener und Boten von . . 1 fl.
zu erheben.

185 Hinterlegungs-Gebühr: ſieh Depoſitionsgebühr.

186 Hinterlegung eines Teſtaments: ſieh Teſtaments-Hinterlegung.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.

187 **Hypothek-Briefe:** ſieh Obligationen.

188 **Hypothekenbuch.**

a) Für Eintragung der Bodenzinskapitalien von allodifizirten Lehen in das Hypothekenbuch, darf nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr berechnet werden, vermög §. 21. der Verordn. vom 6. Juni 1815, Reggsbl. vom Jahre 1815, S. 487. (ſieh auch Protokolle.)

b) In jenen Gebietstheilen, wo die preußiſche Hypotheken-Ordnung noch gilt, ſind die mit dem unbeweglichen Eigenthume vorfallenden Veränderungen von den Intereſſenten binnen Jahresfriſt bei dem Gerichte, wo das Hypothekenbuch ſich befindet, anzuzeigen, damit von der Hypothekar-Behörde die darauf Bezug habenden nach der proviſoriſchen Taxordnung zu taxirenden Verträge aufgenommen werden können.

Hypotheken-Taxen (ſieh Taxen in Hypotheken-Sachen.)

J.

189 **Jagdpächte auf Lebensdauer.**

In Folge eines allerhöchſten Reſcriptes vom 7. Juli 1814, die Taxirung der Jagdpacht-Verträge betreffend, dürfen in Hinſicht auf Taxirung, alle dergleichen Pächte wie Zeitpächte behandelt, und hiebei ohne Rückſicht auf Alter und Geſundheit des Pächters 15 Jahre zum Behufe der Taxberechnung angenommen werden. (ſieh auch Pachtkontrakte.)

(Intell. Bl. des Oberdonaukreiſes vom Jahre 1814. S. 1174.)

Die übrigen Jagdpachtverträge ſind nach Vorſchrift des §. 10 der proviſoriſchen Taxordnung zu behandeln. (Erläut. Reſc. vom 7. April 1814. — Geret Bd. IV. S. 149.)

190 **Innleute:** ſieh Einfahrtgelder.

191 **Innung:** ſieh Meiſter-Aufnahme.

192 **Informations-Berichte:** ſieh Anträge und Berichte.

193 **Inſertions-Gebühren:** ſieh Briefsprotokolle.

194 **Inſinuations-Gebühren:** ſieh Kanzlei-Ausfertigungen.

195 **Inſtallations-Gebühr** der katholiſchen Geiſtlichkeit.

Da in der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 der Inſtallationen der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht beſonders erwähnt iſt, ſo ſind dieſelben wie Kommiſſionen in Partheiſachen zu behandeln. Es gebühren demnach

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	a) für das Geſchäft ſelbſt als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages mit . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 39.)	—	—	2	—
	b) an Tagsgebühren und Reiſekoſten nach dem Regulativ vom 9. May 1809. (T. O. v. J. 1810. §. 38.) dem Landrichter für den ganzen Tag . 5 fl. — kr. dem Aktuar . . . . . . 3 fl. 30 kr. oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird . . . . 2 fl. — kr. dem Gerichtsdiener . . . . . — fl. 40 kr.				
	c) Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reiſegebühr des weltlichen Kommiſſärs bezogen hat, und der Kapitelbote die des Gerichtsdieners, ſo ſoll es dabei auch nach obigem Regulativ ſein Bewenden haben. (Verordn. vom 27. März 1823. Reggsbl. St. 14. S. 424.)				
196	Inſtanz über Beſchwerden in Taxſachen: ſieh §. 3. der allgemeinen Bemerkungen, und T. O. v. J. 1810. §. 124.				
197	Inſtruktions-Verhandlungen über Remunerations-, Unterſtützungs- ſ. a. dergleichen Geſuche ſind taxfrei (ſieh auch unter Berichten Lit. h.)				
198	Inventurs-Taxen: ſieh Erbrezeſſe.				
199	Inzichten. Hiefür wird die Protokollar-Taxe erhoben mit . . . (T. O. v. J. 1810. §. 64.)	—	—	—	36
200	Juden-Anſäſſigmachung und				
201	Juden-Rezeptionsgelder: ſieh Anſäſſigmachung der Juden und Receptionsgelder.				
202	Jurament: ſieh Eid.				
	K.				
203	Kanzlei-Ausfertigungen, welche in den ältern Taxnormativen unter dem Namen: Amtsſchreiben, Kompaßſchreiben, Signaturen, Notifikationen, Inſinuationen, Extrakte, Atteſte, Erlaubniß-Scheine, Päſſe, Amtszettel ꝛc. vorkommen, werden mit Ausnahme der Amtszettel und Kompaßſchreiben in ſtreitigen Gegenſtänden, mit taxirt, wenn nicht beſondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder eine geringere Taxe, wie z. B. bei Nachläßen, Zeugniſ-	—	25	—	30

Fortlauf.-Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ſen der Dienſtboten ꝛc. beſtimmen. Neben dieſer Taxe ſind auch noch die Schreibgebühren und Zuſtellgelder zu erheben. (Reſc. v. 29. Nov. 1814. — T. O. v. J. 1735. pag. 54. resp. §. 30. dann T. O. v. J. 1810. §. 74. — Geret Bd. III. IV und VI. S. 27. 155. 257.)				
204	Kanzlei-Schein. Die Taxe für einen ſolchen bei Teſtaments-Hinterlegungen (T. O. v. J. 1810. §. 21.) iſt	—	—	—	30
205	Kanzleitaxen, biſchöfliche. Nach dem Art. IX. des Konkordats vom 24. Oktober, resp. 5. Juni 1817 (Geſetzbl. S. 421) ſollen die Annaten und Kanzleitaxen nach dem Maßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchofs von Neuem feſtgeſetzt werden.				
206	Kaufbriefe (ſieh auch Briefereien.) Nach einer an die k. Regierung des Rezatkreiſes erlaſſenen allerhöchſten Erläuterung vom 9. Juli 1819 ſollen bei allen Verträgen, die wegen wechſelſeitiger Bedingniſſe doppelt auszufertigen ſind, die doppelten Briefstaxen nach der vollſtändigen Kontrakts-Gegenſtands-Summe berechnet werden, ohne die deßfalls vorher geleiſteten Abſchlagszahlungen oder Schulden wegzurechnen. Ein weiteres allerhöchſtes Reſcript vom 8. Auguſt 1822 erläutert: daß, wenn vor oder gleich bei der Protokollirung eines Kaufes der Kaufsſchilling ganz erlegt wird, ſo bedarf der Verkäufer, wenn ſein Intereſſe an der verkauften Sache in der Regel aufhört, keines Briefes mehr; es iſt daher nur ein einfacher Brief für den Käufer zu fertigen, und zu taxiren. Wird aber der Kaufſchilling erſt nach der Protokollirung ganz berichtigt, ſo behält der Verkäufer an der Sache ein bleibendes Intereſſe, muß einen Brief nach §. 16. der Taxordnung nehmen, der nach §. 8. von der ganzen Kontraktsſumme bezahlt werden muß. Die Beſchränkung dieſer Bezahlung auf den Reſt des Kaufſchillings kann nicht ſtatt haben, da Verkäufer ſich in ſolchen Fällen gewöhnlich das Dominium oder das constitutum possessorium reſervirt, und öfters die verkaufte Sache ſelbſt wieder zurücknimmt. Die Taxordnung hat alſo mit Grund den Fall eines Kaufſchillings-Reſtes nicht berührt, ſohin die gleiche Anwendung des §. 8. für den Brief des Käufers und Verkäufers ausgeſprochen. Und ſo wird es in allen Kreiſen, wo dieſelbe gilt, gehalten, und gegentheilige Interpretationen der früheren Finanzdirektionen wurden in der Folge berichtigt.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Uebrigens iſt unterm 28. Dezember 1820 allerhöchſt genehmigt worden, daß die Taxen-Nachholungen von den früher nicht ausgefertigten Vertrags-Duplikaten erſt vom Tage der Bekanntmachung obiger Erläuterung vom 9. Juli 1819 an geſchehen ſollen.				
207	Kaufbriefe über Staatsrealitäten.				
	Die Taxen hiefür werden nach §§. 6 und 8 der proviſoriſchen Taxordnung berechnet, und ſind von dem Käufer allein zu tragen; die Verkaufsurkunden werden übrigens von den einſchlägigen königl. Landgerichten unter Beiziehung der Rentämter ausgefertigt, zuvor aber den Kreisregierungs-Finanzkammern zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt. (Geret Bd. III. S. 29. und Bd. IV. S. 156.)				
208	Kaufbriefe über Vieh und Fahrniß.				
	Von dergleichen Urkunden werden die nämlichen Taxen, wie bei den Kaufbriefen über Immobilien erhoben. (ſieh auch Briefereien.) (T. O. v. J. 1810. §. 7. — Geret Bd. IV. S. 156.)				
209	Kaufſchillings-Hinterlegung: ſieh Depoſitionsgebühr.				
210	Kaufſchillings-Vertheilung: ſieh Gantkaufſchillings-Vertheilung.				
211	Kautions- (Amtsbürgſchafts-) Inſtrumente werden nur einfach ausgefertigt, und nach der verbürgten Summe, wie die übrigen einfach zu errichtenden Briefe taxirt, jedoch mit Ausnahme der Kautionen bei Hinauszahlung von Löhnungen und Monturguthaben vermißter Soldaten, welche nach einem allerh. Reſc. v. 10. Febr. 1818. (Reggsbl. S. 188.) taxfrei ſind.				
212	Kindsverträge, wenn ſie auch mit Heirathskontrakten verbunden werden, ſind nach §§. 6 und 8 der Taxordnung ſeparat zu taxiren, da eine dergleichen Kombination zum Nachtheile der Tax-Revenüen nicht ſtatt findet. (Sieh auch Briefereien. — Geret Bd. VI. S. 252.)				
213	Klag-Anmeldungen in polizeilichen Gegenſtänden.				
	Hiefür iſt die Gebühr einer Protokollar-Einſchreibung (T. O. v. J. 1810. §. 3.) zu berechnen mit	—	—	—	36
214	Klag-Anmeldungen in ſtreitigen Gegenſtänden.				
	a) Für die verlangte und bewilligte Vorausprotokollirung der Klage wird ein Abſchied berechnet mit	—	50	—	
	(T. O. v. J. 1735. p. 2. resp. §. 1. — Ansb. Intell. Bl. vom Jahre 1819, St. 51. S. 1913.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	b) In Civil-Rechtsfällen, wenn die Klage vor Einlaſſung des Beklagten in den Streit, wieder zurückgenommen wird, darf ſtatt eines Abſchiedes die Protokolltaxe erhoben werden mit . (T. O. v. J. 1810. §. 61. — Geret Bd. XI. S. 1027. — Reſc. vom 17. Auguſt 1821.)	—	—	—	36
215	Kleine Ausfertigungen: ſieh Kanzlei-Ausfertiguugen.				
216	Kommiſſionen (Tagsſatzungen und Tagsfahrten).				
	a) Die Kommiſſionen theilen ſich in ſolche Amtsverrichtungen, welche nur durch Reiſen ausgerichtet werden können, und in Kommiſſionen bey Hauſe, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe hiebei nicht nöthig iſt.				
	b) Unter Kommiſſionen bei Hauſe, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe nicht nöthig iſt, werden alle Gattungen von Kommiſſionen in ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Fällen verſtanden, welche nicht eine volle Stunde vom Gerichtsſitze entfernt ſind. (Reſc. vom 2. November 1811. — Geret Bd. I. S. 207. und inſtruktive Erläuterungen zur Taxordnung vom Jahre 1810 vom 16. Auguſt 1816. — Geret Bd. VI. S. 255.)				
	c) Bei den auswärtigen Kommiſſionen (über Land) haben Tagsgebühren (Diäten-Deputate) neben der für die Verrichtungen beſtimmten Taxe ſtatt, welche die Zehrungs- und Reiſekoſten der Amtsindividuen decken müſſen. (T. O. v. J. 1810. §. 36.)				
	d) Bei Kommiſſionen im Amtsſitze, oder in einer Entfernung unter einer Stunde von demſelben, können Tagsgebühren nur als Lohn der Bemühung, d. h., nur in dem Falle ſtatt haben, wenn eine andere ausgeſprochene Taxe dieſe Bemühung nicht belohnt. (T. O. v. J. 1810. §. 37.)				
	Alle Tagsgebühren dieſer Art bei Konkurſen, Theilungen, Obſignationen, Inventariſationen, Verſteigerungen, Augenſcheinen und andern dergleichen Verhandlungen müſſen dem Aerar verrechnet werden (Geret Bd. I. S. 75, 198), und es wird bei minder erheblichen Geſchäften:				
	eine halbe Tagsfahrt (Tagsſatznng) (T. O. v. J. 1735. p. 19. resp. §. 9.) mit	2	34	2	—
	bei erheblichern aber, oder welche einen ganzen Tag erfordern: eine ganze Tagsfahrt mit	4	51	4	—
	neben der Gebühr für das Protokoll, zu . . .	—	—	—	36
	angeſetzt. (T. O. v. J. 1810. §. 62.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Wegen der Advokaten-Gebühren ſieh Taxbeſtimmung für die Rechtsanwälte.				
	Auch bei Kommiſſionen über Land können vorſtehende halbe oder ganze Tagſatzungen erholt werden, wenn nämlich die Verrichtungen durch keine beſonders ausgeſprochene Taxe belohnt wird. (T. O. v. J. 1810. §. 43.)				
	e) Sind mehrere Tage zu einem Kommiſſionsgeſchäfte über Land oder bei Hauſe erforderlich, und werden deshalb mehrere ganze Tagsgebühren resp. Tagsfahrten angerechnet, ſo muß dieſes durch ein Diarium nachgewieſen, und ſolches dem Tax- und Sportelregiſter angelegt werden. (T. O. v. J. 1810. §. 40.)				
	f) Die Berechnung der den Beamten wegen Kommiſſionen über Land zuſtehenden Tagsgebühren richtet ſich theils nach dem beſondern Diäten-Regulativ vom 9. Mai 1809 (Reggsbl. 1809 S. 765), welches ſowohl in ſtreitigen als nicht ſtreitigen Angelegenheiten der Partheien anzuwenden iſt, theils auch nach einzelnen Spezial-Inſtruktionen, welche in einer beſondern Ueberſicht nebſt Tarif zuſammengeſtellt ſind. (T. O. v. J. 1810. §. 36 und 38.)				
	g) Die ſogenannten Mahlgelder (beſondere Zehrungen in Geld oder Natura, ſind verboten (T. O. v. J. 1810. §. 43.)				
	Daß hier nur von Kommiſſionen in Angelegenheiten der Partheien die Rede iſt, verſteht ſich von ſelbſt (T. O. v. J. 1810. §. 44.)				
	In wieferne Tagsgebühren auch in causis Domini angeſetzt werden dürfen, iſt in dem oben angeführten Regulativ vom 9. Mai 1809 beſtimmt.				
217	Kommiſſionsberichte ſind nach dem Regulativ für die Berichte zu taxiren. (T. O. v. J. 1735. p. 20.)				
218	Kommunal-Angelegenheiten: ſieh Magiſtrate.				
219	Kompaß-Schreiben: ſieh Compaßſchreiben.				
220	Konkurs-Prüfungszeugniſſe: ſieh Atteſtate.				
221	Konkurrenz-Rechnungen: ſieh Rechnungen.				
222	Konſenſe.				
	Für Konſenſe, welche der Grundherr dem Grundholden zum Verkauf oder zur Belaſtung ꝛc. eines Gutes oder eines Grund-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	ſtückes ertheilt, iſt nicht die Taxe eines Briefes, ſondern nur jene eines Atteſtes zu verrechnen mit . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 12. — Geret Bd. IV. S. 157.)	—	—	—	30
223	**Kontrakte über die Einſtellung von Erſatzmännern** (ſieh auch Militär-Einſtellung).				
	Bei gerichtlicher Aufnahme der Kontrakte über Einſtellung von Erſatzmännern iſt die vorgeſchriebene Amtstaxe, wie bei allen übrigen Partheiſachen, zu erheben; ſomit ſind bei den Kontrakten ſelbſt die Briefstaxen (ſieh oben unter Brieferein), und bei den übrigen Verhandlungen die Taxen nach dem Unterſchiede der Berichte (ſieh Berichte) zu erheben und zu verrechnen. (Reſc. vom 10. Dezember 1812. — Geret Bd. III. S. 18. dann inſtruktive Erläuterungen zur Taxordnung vom Jahre 1810 vom 9. Auguſt 1816. — Geret Bd. VI. S. 257.)				
224	**Konzeſſionen** (ſieh auch Gerechtigkeiten).				
	Die nur in einigen Kreiſen beſtandene Konzeſſionstaxe hat aufgehört; dagegen iſt außer der beſondern geheimen Rathstaxe bloß die verordnungsmäßige Ausfertigungstaxe mit . . . (Reſc. vom 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 159.)	—	—	—	30
225	**Kordonsrechnungen:** ſieh Rechnungen.				
226	**Kornbodenzins-Ablöſungsbriefe:** ſieh Ablöſungs-Briefe. Nr. 4.				
227	**Korreſpondenzen** (ſieh auch Berichte).				
	a) Korreſpondenzen **höherer Behörden** unter ſich, werden den Berichten gleich geachtet, folglich auch die Taxen nach der Wichtigkeit ihrer Gegenſtände regulirt und erhoben. (T. O. v. J. 1810. §. 71. — Geret Bd. IV. S. 154.)				
	b) Die Korreſpondenz der **Unterbehörden** wird nach der für die Kanzleiausfertigungen vorgeſchriebenen Norm taxirt (T. O. v. J. 1810. §. 74. — ſieh auch Kanzlei-Ausfertigung).				
228	**Kriegskonkurrenz-Gegenſtände:** ſieh Konkurrenz-Gegenſtände.				
229	**Kriminalkoſten der Kreis- und Stadt- dann Landgerichte.** (Sieh auch Taxen in Kriminalfällen.)				
	Tarif vom 24. November 1809 mit Rückſicht auf die nachgefolgten Erläuterungs-Reſcripte vom 20. März 1810 und 7. Februar 1812. (Geret Bd. I. S. 185 bis 191. und Bd. XI. S. 1027.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

I. Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

1. Taggelder der Gerichtsdiener.

a) Wenn die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden, ſo paſſirt dem Eiſen-Gerichtsdiener und deſſen Knechten, weil ſie auf fixe Beſoldungen geſetzt ſind, und der Eiſengerichtsdiener überdieß ein Pferdgeld bezieht, nichts.

Nur in außerordentlichen Fällen, in welchen ein Gerichtsdiener ausnahmsweiſe einen Transport außer ſeinem Gerichtsbezirke zu beſorgen hat, dürfen ihm die normalmäßigen Tagsgebühren zu ſtatten kommen.

b) Werden aber nach richterlicher Erkenntniß die Kriminalkoſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei wirklich bezahlt, ſo paſſiren:

1. dem Gerichtsdiener täglich . . 1 fl. — kr.

2. dem Gerichtsdieners-Knechte täglich — fl. 40 kr.

Im Falle ein ſehr gefährlicher und widerſetzlicher Verbrecher von den Gerichtsdienern mit Leib- und Lebensgefahr gefangen genommen wird, ſo ſoll demſelben auf ein motivirtes Gutachten der einſchlägigen Juſtizſtelle eine angemeſſene, beſondere Gratifikation angewieſen werden.

2. Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung.

a) Für eine erwachſene Perſon paſſiren dem Gerichtsdiener täglich zur Verpflegung . . . . 24 kr.

b) Für ein Kind unter 15 Jahren . . . 15 kr.

3. Fuhrlöhne.

Sollte ein Delinquent aus beſonderen Urſachen zu Fuße zu gehen außer Stand ſeyn, oder wegen ſeiner beſondern Gefährlichkeit auf einen Wagen geſchmiedet werden müſſen, ſo paſſirt für eine oder zwei Perſonen nur ein einſpänniger Karren, wofür ab jeder Meile bezahlt werden . . . 15 kr.

Sind es mehrere Perſonen, ſo darf für 3 oder 4 derſelben zuſammen ein zweiſpänniger Wagen genommen, und dafür bezahlt werden, ab jeder Meile 30 kr., wobei wie bisher, 2 Ochſen für ein Pferd gerechnet werden.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

II. Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeſte.

1. Koſt.

a) Sind die Gefangenen in guten Geſundheitsumſtänden, ſo paſſiren für die gemeine Koſt des Tages und zwar

1) für eine erwachſene Perſon 12 kr.
2) für ein Kind unter 15 Jahren 8 kr.

Treten beſondere perſönliche Umſtände in Rückſicht des Ranges und Standes des Delinquenten, oder beſondere örtliche Verhältniſſe in Rückſicht des Preiſes der Lebensmittel ein, ſo unterliegen dieſe Beſtimmungen einer angemeſſenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einſchlägigen Juſtizſtellen.

b) Wird bei Krankheitszufällen der Gefangenen eine beſſere Koſt für ſelbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, ſo paſſiren unter der ſo eben gemachten Bemerkung

1) für eine erwachſene Perſon täglich 20 kr.
1) für ein Kind unter 15 Jahren täglich 12 kr.

c) Wenn nach richterlichem Erkenntniß die geringe Verköſtigung mit Brod und Waſſer eintritt, ſo dürfen angerechnet werden:

1) für eine erwachſene Perſon 6 kr.
2) für ein Kind unter 12 Jahren 4 kr.

2. Wäſche.

Für die Reinigung der Wäſche einer gefangen ſitzenden, erwachſenen Perſon, ſo wie eines Kindes, dürfen von dem Eiſen-Gerichtsdiener wöchentlich angerechnet werden 3 kr.

3. Fournituren.

Wegen Beiſchaffung der nöthigen Fournituren in die Eiſen-Frohnfeſten müſſen, ſo oft das Bedürfniß eintritt, eigene, berichtliche Anſchläge um Ratifikation und Zahlungsanweiſung eingeſendet werden.

4. Für Beiſchaffung des Lagerſtrohes für die Gefangenen mag einem Gerichtsdiener täglich 1 kr. per Kopf verrechnet werden.

III. Beheitzung und Beleuchtung der Frohnfeſte.

1. Die Beheitzung hat nur vom 19. September bis 24. April, beides einſchlüßig, ſtatt.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

In dieſen Herbſt- und Wintertagen paſſiren dem Eiſen-Gerichtsdiener:

a) für Beheizung der Keuchen ab jeder gefangen ſitzenden Perſon täglich . . . . 4 kr.

b) Für Beheitzung des Examinirzimmers, wo ein beſonderes vorhanden iſt, für jede inner dem bemelten Zeitraume vorgenommenen werdenden Konſtituirung eines Delinquenten 6 kr. wobei wegen allenfallſigen Perſonal- oder Ortsverhältniſſen die nämliche Bemerkung eintritt, welche hievon bei II. a. 1. gemacht worden iſt.

2. Die Beleuchtung tritt nur bei beſonderer Erforderniß ein, und zwar:

a) der Keuche, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes, oder bei einem zum Tod verurtheilten Verbrecher die letzten drei Tage beſtellt werden muß; in welchem Falle für eine Nacht in den Frühlings- und Sommer-Monaten . . . . . . 3 kr., in den Herbſt- und Winter-Monaten aber . 4 kr. von dem Eiſen-Gerichtsdiener angerechnet werden dürfen.

b) des Verhörs, wenn in dringenden Fällen auch Stunden der Nacht zur Konſtituirung der Gefangenen verwendet werden müſſen, wo ſodann dem Gerichtsdiener für jede Nachtſtunde, in welcher das bemeldte Zimmer beleuchtet ſeyn muß, paſſiren . . . . 2 kr.

IV. Kriminal-Verhöre.

1. Für die Inſtruirung des Prozeſſes gebühret dem Gerichtsperſonale, da es fix beſoldet iſt, nichts. Wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Prozeſſirten beſtritten werden, ſo iſt für das Aerar neben den aus den Kriminal-Prozeßakten nach der Civil Taxordnung in Partheiſachen zu berechnenden Gebühren auch noch eine beſondere Sitzgebühr von täglich acht Kreuzern in Anſatz zu bringen.

2. Rückſichtlich der den Gezeugen in Kriminalprozeſſen gebührenden Entſchädigung für Zeitverſäumniß und für die Reiſekoſten verbleibt es bei den geſetzlichen Beſtimmungen (ſieh Zeugen.)

V. Vornahme gerichtlicher Beſichtigungen.

1. Gebühren für das Gerichtsperſonale. Wenn zur Herſtellung des Thatbeſtandes in Kriminalfällen gerichtliche Beſichtigun-

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

gen an Ort und Stelle vorgenommen werden müſſen, und bemeldter Ort und Stelle eine halbe Stunde vom Sitze des Gerichts entfernt iſt, paſſiren

A. wenn die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden:

a) dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht, nichts.

b) dem Landgerichts-Aſſeſſor, wenn derſelbe ſtatt des Landrichters reiſet, tägl. mit Einſchluß des Pferdgeldes 3 fl.

c) dem Landgerichts-Aktuar, wenn derſelbe dem Landrichter oder Landgerichts-Aſſeſſor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes . . . . . 3 fl.

d) einem Schreiber, der die Stelle des Landgericht-Aktuars vertreten muß . . . . . . 2 fl. 30 kr.

e) dem Eiſengerichtsdiener oder deſſem Knechte, nichts.

B. Wenn aber nach richterlichem Erkenntniß die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei beſtritten werden:

a) dem Landrichter täglich mit Einſchl. des Pferdgeldes 6 fl.
b) dem Aſſeſſor ebenfalls mit Einſchl. des Pferdgeldes 5 fl.
c) dem Aktuar desgleichen . . . . . . 5 fl.
d) einem Schreiber, der die Stelle eines Aktuars vertreten muß . . . . 3 fl. 30 kr.
e) dem Eiſen-Gerichtsdiener . . . . . 1 fl. — kr.
f) deſſem Knechte . . . . — fl. 40 kr.

Daß dem Gerichtsperſonale auch in jenen Fällen, wenn ein Augenſchein per casum fortuitum außer dem Gerichtsſitze veranlaßt wird, dieſe beſtimmten Gebühren zu verrechnen ſeyen, verſteht ſich von ſelbſt.

Im Orte des Gerichtsſitzes ſelbſt paſſirt nichts.

2. Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

A. Wenn zu ſolch einer gerichtlichen Herſtellung des Thatbeſtandes in Kriminalfällen ein ärztliches Perſonal beigezogen werden, und daſſelbe über eine halbe Stunde von ſeinem Wohnorte reiſen muß, ſo paſſiren

1) wenn die Koſten aus dem Aerar beſtritten werden:

a. dem beſoldeten Landgerichtsarzte nichts.

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

b. dem Chirurg mit Einſchluß des Pferdgeldes und aller ſonſtigen Gebühren für Sezirung des Cadavers ꝛc. täglich 3 fl.

c. deſſen Geſellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle und wenn nicht ohnehin ſchon zwei Chirurgen gegenwärtig ſind, beigezogen werden darf, täglich . . 1 fl.

2) Wenn die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei vergütet werden:

a. dem Landgerichtsarzte täglich mit Einſchl. des Pferdg. 5 fl.

b. dem Chirurgen, wie oben . . . . 3 fl.

c. und eben ſo dem Geſellen deſſelben . . . 1 fl.

B. Iſt aber das visum repertum, die Wundbeſchau, oder hebärztliche Unterſuchung im Wohnorte dieſes ärztlichen Perſonals vorzunehmen; ſo paſſiren, es mögen die Koſten aus dem Aerar, oder von einer Parthei beſtritten werden:

a. dem Landgerichtsarzte nichts,

b. dem Chirurg . . . . . 1 fl. 30 kr.

c. deſſen Geſellen, wenn einer nothwendig iſt — fl. 30 kr.

Im Falle an einer tödtlich mißhandelten, unvermöglichen Perſon eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß, ſo iſt die Beſorgung der Kur dem nächſtgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher ſodann nach vollendeter Kur ſeinen Derſerviten-Konto zu übergeben hat.

Dieſer Konto iſt von dem Gerichtsarzte zu prüfen, nöthigenfalls zu moderiren, und ſodann von ihm kontraſignirter dem Gerichte zu übergeben, welches ſofort mit Einſendung des bemeldten Konto um Ratifikation, auf die nämliche Weiſe, wie rückſichtlich der übrigen Kriminalkoſten verfährt.

VI. Ärztliche Hülfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängniße.

1) Der Gerichtsarzt (Landgerichts-Phyſikus), welcher aus dem Aerar eine fixe Beſoldung bezieht, hat für den Beſuch kranker Delinquenten, inſoferne die Kriminalkoſten aus dem Aerar beſtritten werden, nichts mehr zu fordern.

Wenn aber die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei bezahlt werden, darf der Gerichtsarzt ſeinen Deſervitenkonto dem Kriminalgerichte überge-

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

den, welches denſelben zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derlei Kriminalkoſten zu behandeln hat.

3) Der Wundarzt (Chyrurg), hat, wenn er bei kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deſervitenkonto zu übergeben, welcher von dem Gerichtsarzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren iſt.

3) Wenn eine Hebamme in die Eiſen-Frohnveſte geholt wird, zu unterſuchen, ob die Delinquentin ſich ſchwanger befinde, ſollen der Hebamme bezahlt werden . . . . 30 kr.

Wenn die Delinquentin in der Eiſenfrohnveſte Kindsmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beiſteht 1 fl. 12 kr.

Sollten wiederholte Beſuche von Seite der Hebamme nöthig ſeyn, ſo paſſiren für jeden Beſuch . . . . 12 kr.

4) Wenn bei kranken Delinquenten eine beſondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich ſeyn ſollte, ſo paſſiren für jeden Krankenwärter auf Tag und Nacht 36 kr.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamenten für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung geliefert, hat ebenfalls ſpezifizirte Konto's, welche mit den ärztlichen Recepten belegt ſeyn müſſen, zu übergeben.

Dieſe Konto's ſind, bevor ſie von dem Kriminalgerichte mit dem ganzen Verzeichniſſe der erlaufenen Koſten um Ratifikation eingeſendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren.

VII. Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher.

1. Hinrichtung.

Wenn ein Delinquent zur öffentlichen Hinrichtung verurtheilt, und das Urtheil auch wirklich vollzogen wird, ſo paſſiren:

a) dem Gerichtsperſonale für ihre dabei vorkommende Geſchäfte, nichts.

b) dem Scharfrichter paſſiren, wenn er zur Hinrichtung zu reiſen hat, mit Einſchluß des Gefährtgeldes, täglich 5 fl.

c) dem Abdecker für ſeine Verrichtungen überhaupts, mit Einſchluß des Wagens oder Karrens . . . 3 fl.

2. Beerdigung.

Für die Beerdigung eines Hingerichteten oder in der Eiſen-Frohnfeſte verſtorbenen Delinquentens paſſiren:

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	a) dem Prieſter . . . . 1 fl. — kr.				
	b) dem Küſter . . . . — fl. 24 kr.				
	c) dem Todtengräber . . . . . . — fl. 40 kr.				
	d) für die Truhe oder die Leinwand . . — fl. 40 kr.				
	e) den Todtenträgern für einen im Gefängniſſe Geſtorbenen, jedem . . . . — fl. 12 kr.				
	VIII. Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher.				
	1. Gebühren des Gerichtsperſonals:				
	Bei allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen oder auf eine beſondere allerhöchſte Anbefehlung vorzunehmen ſind, paſſiren				
	a) dem Landrichter, nichts.				
	b) den Aſſeſſoren und dem Aktuar, wenn derſelbe dabei erforderlich ſeyn ſollte, jedem täglich mit Einſchluß des Pferdgeldes . . . . 3 fl.				
	c) einem Schreiber . . . . . . 2 fl.				
	d) den Gerichtsdienern und deſſen Knechten . — —				
	2. Gebühren des Forſtperſonals:				
	Wenn nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 25. März 1808 die Beiziehung des untern Forſtperſonals zu ſolchen allgemeinen Streifen erforderlich iſt, ſo gebühren:				
	a. einem Forſtwarte täglich . . . . 1 fl. — kr.				
	b. einem Forſtgehülfen täglich . . . . — fl. 45 kr.				
	IX. Poſtporto und Botengebühr in Kriminal-Gegenſtänden.				
	1. Poſtporto.				
	Trägt das Aerar die Kriminalkoſten, ſo laufen die ämtlichen Expeditionen, welche der Poſt aufgegeben werden, ohnehin als K. D. S. portofrei; müſſen aber die Kriminal-Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten, oder irgend einer Parthei bezahlt werden, ſo müſſen auch die Poſtporto's in Anſatz kommen.				
	2) Gebühr der eigenen Boten.				
	Kommen Expeditionen durch eigene Boten zu verſenden, ſo paſſiren dem Boten:				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	a) wenn die Koſten dem Aerar aufgerechnet werden müſſen, inner dem Gerichtsbezirke nichts, weil inner demſelben die Eiſengerichtsdiener derlei Botengänge durch ihre Knechte ohne einer beſondern Aufrechnung beſorgen müſſen; außer dem Gerichtsbezirke aber die ordinäre Botengebühr;				
	b) werden dagegen die Koſten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet, ſo darf für jede Meile um 2 kr. mehr angerechnet werden, als die ordinäre, d. i., die für das Aerar regulirte Botengebühr beträgt.				
230	Kuratoren: ſieh Curatoren				
	L.				
231	Ladungen: ſieh Vorladungen.				
232	Laudemial-Schätzungen. Schätzungen, welche bloß wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, haben nicht die Grundholden, ſondern die Grundherrſchaften zu bezahlen. Bei königlichen Grundholden hat der Beamte dieſe Schätzung von Amtswegen unentgeltlich vorzunehmen. (T. O. v. J. 1810. §. 52.) Unter den vorhin erwähnten Grundherrſchaften, welche die Taxen für Laudemial-Schätzungen zu bezahlen haben, werden auch die Stiftungen verſtanden. Es gebühren jedoch den Landrichtern keine Reiſe- oder Pferd-Gelder weder aus dem Aerar noch von den Grundholden, indem dieſelben dieſe Reiſe von Amtswegen unentgeltlich wegen des Bezuges der Haberbeſoldung vorzunehmen haben. (Reſc. der Domainen-Section vom 19. Jbr. 1811. — Geret Bd. VI. S. 256.)				
233	Laudemial-Taxen, welche früher unter verſchiedenen Namen, als: Tiſch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. ꝛc. erhoben worden, ſind abgeſchaft. (T. O. v. J. 1810. §. 28.)				
234	Lebenszeugniſſe (ſieh auch Atteſte.) Für Lebenszeugniſſe, welche bloß zur Sicherheit der königlichen Kaſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von Verſtorbenen auf unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, iſt keine Taxe zu erheben. Dagegen iſt von Lebenszeugnißen, welche von Privaten zu anderm Behuf nachgeſucht werden, die verordnete Taxe zu berechnen. (Steuer- und Domainenſections-Entſchließung vom 4. Oktober 1814. — Geret Bd. IV. S. 153.)				
235	Ledigungs-Urkunden: ſieh Lehen-Umwandlung.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
236	**Legate:** ſieh Erbrezeſſe.				
237	**Lehenbriefe und lehenherrliche Konſenſe.**				
	Dergleichen werden nur mehr von dem königl. Oberſtlehenhof ausgefertiget, nachdem die Lehenverhältniſſe durch das Edikt vom 7. Juli 1808 (Reggsbl. S. 1893 f.) neu geordnet worden ſind, und die Beutel- oder gemeinen Lehen allodifizirt, die Privat- oder Afterlehen aber entweder in freies Eigenthum oder in einen Grund-Vertrag umgewandelt werden mußten.				
238	**Lehens-Schätzungen.**				
	Um die Koſten wegen der Lehens-Allodifikationen nicht zu ſehr zu erhöhen, wurde durch Reſc. vom 26. Okt. 1813. (Reggsbl. 1813. St. 63. S. 1439) vorgeſchrieben, daß die zum Behufe der Lehens-Allodifikationen erforderlichen Schätzungen nicht durch eigene Landgerichts-Kommiſſionen beſorgt, ſondern die taxablen Objekte durch die Schätzleute in Begleitung des Gerichtsdieners eingeſehen, und erſtere zu Protokoll vernommen werden ſollen, wobei die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, ſo wie die Taxen für die Protokollirung nach §§. 38, 48, 60 und 66. der Taxordnung zu berechnen ſind. (Sieh Diäten, Protokolle und Schätzleute. — Geret Bd. IV. S. 157.)				
239	**Lehen-Umwandlung oder Allodifikation.**				
	a) Für die Ledigungs-Urkunde über allodifizirte gemeine Lehen iſt nach der Verordnung vom 6. Juni 1815 (Reggsbl. S. 488) keine Briefstaxe, ſondern nur ein Fertiggeld von . . zu erheben.	—	—	—	30
	b) Bei Ablöſung der Bodenzinskapitalien von allodifizirten Lehen werden taxfreie Beſcheinungen ausgeſtellt, laut §. 27. der vorhin angeführten Verordnung.				
	c) Die Beſtimmung des §. 26. obiger Verordnung vom 6. Juni 1815 (Reggsbl. S. 488.), deren Anwendung auf Ritterlehen durch das Reſcript vom 3. Oktober 1818 befohlen wurde, iſt vermög Reſcripts vom 11. Jäner 1821 auch auf die Umwandlung der After- und Privatlehen anzuwenden, und daher von den Landgerichten für die ihnen (nach §. 4. des Edikts über die Siegelmäßigkeit) zuſtehende Errichtung der Urkunden und Verträge ſiegelmäßiger After- oder Privat-Lehenherren mit unſiegelmäßigen Lehenleuten über die Umwandlung des After- oder Privatlehens in Erbrecht, oder in bodenzinſiges oder in freies Eigenthum außer einem Fertiggeld von . . keine weitere Briefstaxe zu fordern. (Geret Bd. XI. S. 102.) (Sieh auch Fertiggelder.)	—	—	—	30

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	d) Für die Eintragung des regulirten Bodenzinskapitals in das Hypothekenbuch, oder in Ermanglung eines ſolchen, in das gerichtliche Briefsprotokoll hat der Bodenzinspflichtige die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen. (Verordn. vom 6. Juni 1815. §. 21.)				
	c) Bei Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht ſind die Fertiggelder für die von den Privat-Lehen- resp. Grundherrſchaften zu fertigenden neuen Erbrechtsbriefe nach der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 zu berechnen, wogegen aber die ehemaligen Lehenbriefs-Gebühren wegfallen. (Verordn. v. 7. Auguſt 1815. Reggsbl. S. 724. §. 9.)				
240	Leibesſtrafen: ſieh Strafen.				
241	Leibgedings- oder Leibrechts-Briefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.				
242	Leihkäufe mögen in kleinen oder größeren Summen beſtehen, ſo ſind ſie immer zur taxablen Kontrakts-Gegenſtandsſumme zu ſchlagen. (Geret Bd. VI. S. 251. ſieh auch Laudemial-Taxen.)				
243	Lizenz zur Reiſe: ſieh Reiſelizenz.				
244	Lizenz zur Verehelichung: ſieh Heirathslizenz.				
245	Lizitation: ſieh Feilbietung.				
	M.				
246	Magiſtrate. Die Magiſtrate der Städte und Märkte werden in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet, und es ſtehen ſohin denſelben auch die den unmittelbaren Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen durch die Verordnung vom 1. Febr. 1808 eingeräumten Befugniſſe nicht zu. Sie ſind daher auch nicht berechtiget, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden den Stiftungs- und Kommunalkaſſen nicht zuſtehen können, ſondern von den Gerichtsbehörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müſſen. (Allerh. Entſchl. v. 3. Aug. 1820. — Geret Bd. XI. S. 1207.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
247	**Mahlgelder** (ſieh auch Kommiſſionen.) Die bei Gelegenheit von Kommiſſionen noch hie und da eingebrachten Mahlgelder (in Natura oder Geld) ſind verboten, dagegen können auch bei Kommiſſionen über Land, wenn nämlich die Verrichtung durch keine beſonders ausgeſprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagſatzungen erholt werden, welche aber (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen:				
	für einen halben Tag	—	—	2	—
	für einen ganzen Tag	—	—	4	—
	(T. O. v. J. 1810. §. 39.)				
248	**Malefikanten-Gebühr** (ſieh auch Kriminalkoſten). Bei Kriminalfällen, in welchen der Verurtheilte die Koſten zu tragen hat, ſind die Taxen lediglich nach dem Regulativ vom 24. November 1809 zu berechnen; mithin die in der Taxordnung von 1735 angeſetzte Malefikanten-Gebühr außer Anſatz zu laſſen. (Geret Bd. XI. S. 1027.)				
249	**Malzaufſchlags-Defraudationen:** ſieh Defraudationen.				
250	**Maſſakuratorrn:** ſieh Curatoren.				
251	**Meilengeld:** ſieh Exekutionsgebühr.				
252	**Meiſter-Aufnahmen.** Bei Vernehmung eines Gewerkes (Innung) behufs der Aufnahme eines neuen Meiſters, werden, wenn gleich der Ausſchuß derſelben aus mehreren Perſonen beſteht, doch nur erhoben . . .	—	—	—	36
	indem ein Gewerk oder ſein Ausſchuß immer bloß für eine Perſon zu betrachten iſt. (Geret Bd. VI. S. 256.)				
253	**Meiſter-Taxen** (ſieh auch Gerechtigkeiten). Die früher übliche Erhebung von Taxen bei neu angehenden Meiſtern findet nicht mehr ſtatt, und es iſt ſich hierin lediglich an die Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 zu halten. (Geret Bd. VIII. S. 653.) (Allerh. Reſc. v. 31. März und v. 6 Mai 1818. — Geret Bd. XII.)				
254	**Militair-Einſtellungs- und Entlaſſungs-Geſuche.** Wegen Erhebung der Taxen bei Militär-Konſkriptionen, über Einſtellungs-Geſuche der Erſatzmänner, und Entlaſſungs-Geſuche der Konſkribirten wurde unterm 10. Dezember 1812 die Beſtimmung ertheilt, daß hier die Taxen eben ſo, wie in allen übrigen Partheiſachen zu erheben, ſomit bei Kontrakten über Einſtellung von Erſatzmännern die Briefsgebühren, und bei allen übrigen Ver-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen, für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	handlungen die Taxe nach dem Unterſchied der Ausfertigungen und Berichte zu verrechnen ſind. (Reſc. vom 10. Dez. 1812. — Geret Bd. III. S. 18. und inſtruktive Erläuterungen zur Taxordnung v. J. 1810. vom 9. Auguſt 1816. — Geret Bd. VI. S. 257.)				
255	**Militär-Entlaſſungsſcheine.** Für die Entlaſſungs-Beſcheinigung iſt nach §. 287. der Vorſchriften zum Konſkriptions-Geſetz (Reggsbl. v. J. 1812. S. 1180) von jedem Militärpflichtigen eine Taxe von 6 fl. zu bezahlen, welche in die Konſkriptionskaſſe fließt. (Reſc. vom 21. Febr. 1816. — Geret Bd. VI. S. 247.)				
256	**Moderationen der Dominikalabgaben** ſind taxfrei zu behandeln. Dieſe Beſtimmung gilt zwar auch für die erſtmaligen definitiven Abweiſungen, dagegen hat jedoch keine Taxbefreiung mehr ſtatt, wenn die Moderationsſucher der erhaltenen Abweiſung von der Regierung und von der allerhöchſten Stelle ungeachtet, ihr Geſuch ohne neue Gründe wiederholen. (Reſc. v. 26. Okt. 1822.) (Geret Bd. XII.)				
257	**Mündliches Verfahren.** a) Nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 §. 1. bildet das mündliche Verfahren in Civilrechts-Streiten die Regel, und ſo ferne davon abgewichen würde, haben dennoch keine andern Sporteln ſtatt; als diejenigen, welche verfallen ſeyn würden, wenn die Sache ordnungsmäßig im mündlicheu Verfahren behandelt worden wäre. b) Für mündliche Verhandlungen, welche nach §. 2. obigen Geſetzes am Gerichtstage vorzunehmen ſind, dürfen, wenn ſie auch nach der Wahl des Gerichtes an einem andern Tage vorgenommen worden wären, keine Tagsfahrten, ſondern nur Abſchiedgelder berechnet werden. (ſieh Abſchiedgelder.) (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1821. St. 26. S. 1242.) c) Wird aber die Klage vor der Einlaſſung des Beklagten in den Streit wieder zurückgenommen, ſo darf ſtatt eines Abſchied-Geldes die einfache Protokollirtaxe erhoben werden mit . (Geret Bd. XI. S. 1027.)	—	—	—	36
	N.				
258	**Nachholungen von Taxen:** ſieh Taxnachholungen.				
259	**Nachläſſe an Taxen.** An Taxen hat kein Nachlaß ſtatt. (T. O. v. J. 1810. §. 102.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
260	Nachläſſe an Staatsgefällen ſind durchaus taxfrei zu behandeln. (Geret Bd. IV. S. 156. und Bd. VI. S. 256.)				
261	Nachläßigkeit der Beamten in Perception und Verrechnung der Taxen. (Sieh allgemeine Bemerkungen §. 13 und 14.)				
262	Nachrechte: ſieh Laudemial-Taxen.				
263	Neubauten (ſieh auch Taxen in Gegenſtänden der Baupolizei.)				
	Für die Bewilligungen zu Neubauten iſt keine Taxe zu erheben, im Gegentheile das Bauweſen auf dem Lande auf jede Art zu unterſtützen. (Reſc. v. 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 159.)				
264	Neuſtiftsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.				
265	Noten der höheren Behörden: ſieh Anträge.				
266	Notifikationen (ſieh auch Amtsſchreiben und Kanzleiausfertigungen.)				
	Bei Notifikationen ſind zu erheben: als Taxe . . .	—	25	—	—
	Schreibgebühr pr. Blatt über den 1ſten Bogen . .	—	—	—	—
	Zuſtellgeld	—	4	—	—
	(T. O. v. J. 1810. §. 74. 83. 89. — Reſc. v. 29. Nov. 1814. Geret Bd. IV. S. 155.)				
	O.				
267	Obligationen, Verſchreibungen, Schuldurkunden, Hypothekenbriefe (ſieh auch Briefereien und deren Taxe.)				
	Die Obligationen oder Schuldbriefe werden nur einfach errichtet, und nach der Summe wie Briefereien taxirt, nämlich: von 101 fl. bis 2000 fl. 2 pf. pr. Gulden. " 2001 fl. und darüber 1 pf. " "				
	Bei Summen bis 100 fl. incl. findet keine Schuldbriefs-Errichtung ſtatt, ſondern es wird davon, wie von bloßen Schuldbekenntniſſen, denen keine Hypotheke untergeſtellt iſt, die Protokollargebühr mit	—	—	—	36
	erhoben. (T. O. v. J. 1810. §. 61. — Verordn. vom 25. April 1817 und inſtruktive Erläuterung vom 9. Auguſt 1816. — Geret Bd. VI. S. 252 und 253. Bd. VII. S. 449.)				
	Bei denjenigen Landgerichten, wo die preuſſiſche Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 noch beſteht, wird der Hypothekenſchein nach der ſonſt gewöhnlichen Norm noch beſonders ſportulirt, und auch die Ingroſſationsgebühr hiernach noch beſonders genommen.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
268	**Obſignationen.**				
	Für den Akt der Obſignation wird eine Taxe von . . bezahlt.	—	—	2	—
269	**Oeffentliche Feilbietung und Verſteigerung der Effekten bei einer Gant:** ſieh Feilbietung.				
270	**Offizialſachen:** ſieh Amtsſachen und taxfreie Gegenſtände.				
	P.				
271	**Pacht-Kontrakte** (ſieh auch Briefereien und deren Taxen).				
	a) Bei Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Kontrakts-Gegenſtandsſumme. (T. O. v. J. 1810. §. 10.)				
	b) Bei Erbpächten giebt ſelbe der Werth des Guts. (T. O. v. J. 1810. §. 11.)				
	c) Bei allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird ohne Rückſicht auf Alter und Geſundheit des Pächters der 15jährige Pachtertrag zum Behuſe der Taxberechnung angenommen. (Inſtruktive Erläut. v. 9. Auguſt 1816 und Reſc. vom 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 156. Bd. VI. S. 251.)				
	d) Bei Pachtverträgen, worin verſchiedene Getreidſorten die Stelle des bedungenen jährlichen Pachtſchillings vertreten, können die Getreid-Pachtſchillinge nach den Preiſen im Regierungsblatte von 1811 S. 1863. berechnet werden. Dieſe Preiſe ſind				
	für den Mainkreis das Schäffel Weizen oder Kern 9 fl. — kr. Korn . . 7 fl. — kr. Gerſte . . 5 fl. — kr. Haber . . 3 fl. 30 kr.				
	für den Rezatkreis das Schäffel Weizen oder Kern 10 fl. — kr. Korn . . 8 fl. — kr. Gerſte . . 6 fl. — kr. Haber . . 4 fl. — kr.				
	für den Regenkreis das Schäffel Weizen oder Kern 8 fl. — kr. Korn . . 6 fl. — kr. Gerſte . . 5 fl. — kr. Haber . . 3 fl. 30 kr.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	für den Oberdonaukreis das Schäffel Weizen oder Kern 10 fl. — kr. Korn . . 8 fl. — kr. Gerſte . . 6 fl. — kr. Haber . . 4 fl. — kr.				
	für den Unterdonaukreis das Schäffel Weizen oder Kern 8 fl. — kr. Korn . . 6 fl. — kr. Gerſte . . 5 fl. — kr. Haber . . 3 fl. 30 kr.				
	für den Iſarkreis das Schäffel Weizen oder Kern 9 fl. — kr. Korn . . 7 fl. — kr. Gerſte . . 5 fl. 30 kr. Haber . . 4 fl. — kr.				
	e) Die Sporteltaxe der Pachtbriefe über Kontrakts-Gegenſtands Summen von 101 fl. bis 2000 fl. beträgt ½ kr. von jedem Gulden; von 2001 fl. an aber nur mehr ¼ kr. Ueberſteigt die Gegenſtandsſumme den Betrag von 100 fl. nicht, ſo findet nur eine Protokollar-Einſchreibung ſtatt, von der den Partheien gefertigte Abſchriften ertheilt werden.				
272	Paraphernalien: ſieh Heirathsbriefe.				
273	Päſſe: ſieh Kanzlei-Ausfertigungen.				
274	Patent: ſieh Ganturtheils-Eröffnung.				
275	Patente (Handels-): ſieh Handelspatente.				
276	Patrimonial-Beamte: ſieh Gerichtshalter.				
277	Penſions-Bewilligung: ſieh Gratifikation.				
278	Pfarr-Präſentationen. Für die Berichte hierüber wird nach kleiner oder größerer Erheblichkeit des Gegenſtandes die oben bei den Berichten ad Lit. c d. und e. angeſetzte Taxe erhoben. (Geret Bd. IV. S. 154.)				
279	Präbenden-Verbeſſerungen der Domherren unterliegen der geheimen Rathstaxe zu 10 Procent. (Verordn. v. 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 158.)				
280	Präſentir-Gelder (Eingab-Gelder). Dieſe ſind aufgehoben. (T.O. v. J. 1810. §. 87.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
281	Protokolle (Protokollar-Einſchreibungen).				
	a) Ueber jede amtliche Verhandlung, welcher nicht ſchon für ſich eine amtliche Ausfertigung entſpricht, muß ein Protokoll verfaßt werden. (T. O. v. J. 1810. §. 60.) Für ein jedes ſolches Protokoll ohne Unterſchied, ob ſolches lang oder kurz iſt, einen mehr oder minder wichtigen Gegenſtand behandelt, werden mit Ausnahme der Eintragung von Lehen-Allodifikations-Bodenzinskapitalien in das Briefprotokoll, zur Taxe bezahlt . .	—	—	—	36
	(T. O. v. J. 1810. §. 61. — Geret Bd. III. S. 19.)				
	Bei Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte, deren Werth nur 100 fl. oder darunter beträgt, findet keine Briefserrichtung (ſieh auch Briefereien) ſondern nur eine Protokollar-Einſchreibung ſtatt, von der den Partheien Abſchriften ertheilt werden (ſieh auch Abſchriften); es hat jedoch jede Parthei neben den Gebühren für die gefertigten Abſchriften die Protokollstaxe zu bezahlen.				
	(T. O. v J. 1810. §. 6, 16 und 17.)				
	Für die Eintragung eines Bodenzins-Kapitals von allodifizirten Lehen in das Briefsprotokoll wegen Ermanglung eines Hypothekenbuches wird nur die halbe Gebühr verrechnet.				
	(T. O. v. J. 1810. §. 62. — Reggsbl. v. J. 1815. S. 487 §. 21.)				
	b) Bei erheblichen Verhandlungen aber, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfordern, wenn hiefür nicht ſchon eine beſondere Taxe bezogen wird, iſt neben dieſer Gebühr für das Protokoll noch entweder				
	eine halbe Tagsgebühr (Tagsſatzung) mit . . .	2	34	—	—
	(T. O. v. J. 1735. pag. 19. resp. §. 9. dann T. O. v. J. 1810. §. 39.)				
	oder eine ganze Tagsgebühr mit	4	51	—	—
	(Geret Bd. VI. S. 256.)				
	zu erheben.				
	c) Strafprotokolle.				
	Sowohl bei Geld- und Leibesſtrafen, als auch bei Verweis-Ertheilungen werden für jedes Individuum angeſetzt	—	—	—	36
	(T. O. v. J. 1810. §. 2.)				
	Desgleichen über				
	d) Friſten-Ein- und Abſchreibungen . . .	—	—	—	36

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	e) Zeugen-Beſtellungen und Vernehmungen .	—	—	—	36
	f) Bürgen	—	—	—	36
	g) Inzichten und Schuldbekenntniſſe . . .	—	—	—	36
	h) Verpflichtung der Schätzleute und Vormünder .	—	—	—	36
	i) Geld-Hinterlegungen . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 64.)	—	—	—	36
	k) Protokolle bei Vernehmung eines Gewerkes: ſieh Meiſter-Aufnahme.				
	l) Protokolle bei Teſtamenten: ſieh Teſtaments-Aufnahme, Hinterlegung und Publikation.				
	m) Protokolle bei Hinausbezahlung von Entſchädigungs-Geldern unterliegen der Sporteltaxe nicht. (ſieh auch unter Quittungen Lit. g.)				
282	Protokolls-Extrakte und Abſchriften (ſieh auch Abſchriften).				
	a) Für einen Protokolls-Auszug iſt die Taxe . . .	—	25½	—	30
	und für jedes Blatt die Schreibgebühr . . .	—	5	—	6
	jedoch mit Ausſchluß des erſten Bogens. (T. O. v. J. 1735. pag. 26. resp. §. 13. dann T. O. v. J. 1810. §. 74 und 83. Geret Bd. IV. S. 155.)				
	b) Für den Auszug eines Abſchiedes oder Beſcheides aus dem Gerichts-Protokolle (T. O. v. J. 1735. p. 25.), wenn derſelbe ein ewiges Recht, oder eine Rechts-Gegenſtands-Summe von 50 fl. und darüber betrifft, ſollen	—	40		
	Tax, wenn aber die Summe 49 fl. und darunter iſt, nur (T. O. v. J. 1735. pag 26.)	—	20		
	und für jedes Blatt, ausſchlüßlich des erſten Bogens, Schreibgebühr	—	5		
	erhoben werden.				
	c) Die den — von Gerichtsbehörden an ihre vorgeſetzte Stelle zu erſtattenden — Berichten über geſchehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils beizulegenden Publikations-Protokolls-Abſchriften ſind taxfrei, vermög Reſc. v. 17. Oktober 1822. (Geret Bd. XII.)				
283	Prozeß-Koſten für die Inſtruirung deſſelben bei den Kriminal-Verhören: ſieh Kriminal-Koſten.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
284	Prüfungs-Zeugniſſe der Staatsdienſt-Adſpiranten ſind zu taxiren mit . . . . (Geret Bd. IV. S. 158.)	—	—	—	30
285	Publikation des Ganturtheils: ſieh Ganturtheils-Eröffnung.				
286	Publikation eines Teſtaments: ſieh Teſtaments-Publikation.				
287	Publikation der Urtheile.				
	Für die Eröffnung der Definitivbeſcheide, Urtheile, Erkenntniße und Interlocute mit der Kraft eines Endbeſcheides wird ein ganzer Abſchied mit . . . . (T. O. v. J. 1735. pag. 50. resp. §. 1.)	—	50		
	für die Verkündung aller übrigen Reſolutionen und der Beibeſcheide aber nur ein halber Abſchied mit . . . . angeſetzt. (T. O. v. J. 1735 p. 51. resp. §. 29.)	—	25		
	Wegen der an die vorgeſetzten Stellen zu erſtattenden Berichte über geſchehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils ſieh unter Berichten Lit. g. (Geret Bd. XII.)				
	Q.				
288	Quittirung der Taxe: ſieh Einſchreibbüchlein und allgemeine Bemerkungen. Abſchn. IV. §. 11. Nr. 5.				
289	Quittungen oder Zahlungs-Inſtrumente (ſieh auch Briefereien).				
	a) Die Quittungs-Gebühren ſind nach der Gegenſtands-Summe, jedoch nur zur Hälfte der treffenden Briefstaxe zu erheben, wornach alſo von 1 fl. bis 2000 fl. 1 Pfenning, von 2001 fl. und darüber 1 Heller von jedem Gulden der Gegenſtands-Summe verrechnet werden. (T. O. v. J. 1810. §. 13. — Geret Bd. VI. S. 253.)				
	Bei den Taxen der Quittungen wurde nämlich zur Erleichterung der ohnehin meiſt ſehr bedrängten Schuldner eine Ausnahme von allen übrigen Briefstaxen gemacht, und dieſe nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Briefstaxe geſetzt. Die Be				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen.		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen.	
		Taxbetrag		Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

ſtimmung des §. 6. der Taxordnung wegen der Protokollar-Einſchreibungen, welche im Gegenſatze der Briefstaxen nur im Allgemeinen gilt, kann daher auf die als Ausnahme behandelten Quittungen nicht angewendet werden, indem dieſe Anwendung jene beabſichtete Erleichterung ganz vereiteln, und die Inkonſequenz herbeiführen würde, daß für Quittungen über eine Summe von 100 fl. und darunter mehr an Protokollargebühr, als für Quittungen von 101 fl. bis 143 fl. an Brieftaxen zu bezahlen wäre. (Reſc. der Steuer-Domainen-Section vom 27. Auguſt 1811.)

Hiernach iſt ſohin der §. 6. auf die Quittungen nicht anzuwenden, ſondern die Taxe für die Quittungen durchaus nach dem §. 8. zu erholen, und lediglich nach der Summe, worüber quittirt wird, zu berechnen.

b) Wen der **Quittungen über eingebrachtes Heirathsgut** iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 5. Dezember 1813 verordnet, daß, wenn gleich die ſeparate Abquittirung des von der Frau eingebrachten Heirathgutes durch den Gatten nicht nothwendig iſt, und daher, wenn der Empfang bloß im Heirathskontrakte anerkannt wird, eine andere Taxe als die §. 8. der proviſoriſchen Taxordnung feſtgeſetzte, nicht erhoben werden darf, dennoch für jenen Fall, in welchem der Mann eine **ſeparate Quittung** gerichtlich ausfertigen läßt, auch die §. 13. der Taxordnung beſtimmte Quittungsgebühr erhoben werden müſſe, indem die Taxe jederzeit für gerichtliche Verhandlungen zu entrichten, und hiebei keine Unterſuchung zu pflegen iſt, ob die Verhandlung für den, welcher ſie veranlaßt, nothwendig ſey oder nicht. (An das Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg alſo ergangen.)

c) Auch in **Kauf-, Tauſch- und Pachtfällen** ſind die Quittungstaxen nur von jenen Summen zu nehmen, worüber ſeparate Abquittungs-Protokolle auf Verlangen der Partheien gerichtlich aufgenommen werden. (Geret Bd. VI. S. 253.)

d) Bei **Obligationen** oder **Schuldbriefen**, die ihrer Natur nach ſchon den richtigen Empfang des Geldes ausdrücken, findet keine ſeparate Quittungstaxe ſtatt, ſondern ſolche tritt erſt bei der Ablöſung einer Schuld, resp. Delirung eines Kapitals ein.

e) Bei **Kinds-Verträgen** und **Schankungs-Verhandlungen**, wo die Briefsgebühr ſchon entrichtet iſt, dürfen gleichfalls keine Quittungsgebühren erhoben werden.
(Geret Bd. VI. S. 254.)

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	f) So wenig für einen Kauf- oder Heirathsbrief etwas anders, als die Briefstaxe zu erheben iſt, eben ſo wenig kommt für das auf den Grund eines Abquittirungs-Protokolles auszufertigende Zahlungs-Inſtrument etwas weiteres, als die Quittungstaxe zu berechnen. (Geret Bd. VI. S. 254.)				
	g) Quittungs-Protokolle über empfangene Entſchädigungs-Gelder für erlittenen Pferdverluſt bei dem Durchmarſch einer alliirten Armee unterliegen, vermög allerhöchſter Entſchließung vom 2. März 1817 keiner Sporteltaxe. (Geret Bd. VII. S. 448.)				
	R.				
290	Realitäten-Veräußerungen: ſieh Kaufbriefe über Staats-Realitäten und Magiſtrate.				
291	Recepiße oder Empfangs-Beſcheinigungen: ſind nach der Natur der Sache taxfrei. (Ansb. Intell. Blatt v. J. 1819. St. 44. S. 1654.)				
292	Receptionsgelder der Juden (ſieh auch Anſäſſigmachung), ſind durch ein Reſcript vom 8. Oktober 1813 ausdrücklich aufgehoben worden (Geret Bd. III. S. 15.)				
293	Receß-Abſchrift: ſieh Protokolls-Extrakt.				
294	Rechnungsfertigung.				
	Für die vom Amte herzuſtellende Rechnung einer Gemeinde oder eines Privaten über die demſelben zuſtehenden Renten und die allenfalls ſich hierauf beziehenden Ausgaben iſt von jedem Hundert Gulden der Brutto-Einnahme als Taxe zu erheben . . .	—	—	1	—
	(T. O. v. J. 1810. §. 29. — Geret Bd. IV. S. 25 und Bd. VI. S. 255.)				
	Unter dieſe Rechnungen gehören Gemeinde-, Vormundſchafts- (Waiſen-), Sequeſtrations- und Handwerks-Rechnungen. (Geret Bd. VIII. S. 653.)				
	Außer obigem Brutto-Procent werden noch die Schreibgebühren von jedem Blatte über mehr als einem Bogen mit . .	—	—	—	6
	angeſetzt. Wenn aber die Gemeinde-Einnahmen nicht aus Renten, ſondern aus beſondern Gemeinde-Umlagen beſtehen; ſo iſt				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	für die Rechnungsſtellung eben ſo wenig, als von Almoſen- und Konkurrenz-Rechnungen etwas zu fordern. Auch in jenen Fällen iſt eine Taxerhebung unterſagt, wenn bei Sequeſtrationen den Beamten ſchon beſondere Bezüge aus den ſequeſtrirten Gefällen bewilligt ſind. (T. O. v. J. 1810. §. 31 u. 34. — ſieh auch Vormundſchafts-Rechnungen und Reviſions-Gebühren.)				
295	Rechnung der Gant-Curatoren: ſieh Gant-Curatorie-Rechnungen.				
296	Rechtsanwälte: ſieh Taxbeſtimmung für dieſelben.				
297	Reiſe-Lizenzen dürfen von dem geheimen Taxamte nicht mehr taxirt werden; die Berichts- und Reſolutions-Gebühren der Central- und Kreisſtellen haben jedoch noch fernerhin ſtatt mit (Reſc. v. 10. März 1823. — Geret Bd. IV. S. 156.)	—	—	—	30
298	Reklamationen: ſieh Steuer-Reklamationen.				
299	Relationen (ſieh auch Vorträge.) Für die Ausarbeitung von Relationen in Gantſachen und anderen Gegenſtänden dürfen von den Untergerichten durchaus keine Amtstaxen (Tagsſatzungen) berechnet und erhoben werden. (Geret Bd. VII. S. 449.)				
300	Reluitions-Briefe von ſtreng leibfälligen Gütern ſind auf die nämliche Weiſe, wie die Briefe über andere Grundeigenthums-Ablöſungen zu behandeln, vermög Entſchließung der ehemaligen königl. Steuer- und Domänen-Section vom 21. Juli 1816. (Sieh auch Grundeigenthums-Ablöſungs-Urkunden.)				
301	Remiß-Berichte, ſimple, werden mit . . . . taxirt. (Sieh auch Berichte. — T. O. v. J. 1810. §. 67.)	—	—	—	30
302	Remiß-Schreiben: ſieh Amtsſchreiben.				
303	Remunerations-Bewilligung: ſieh Gratifikation.				
304	Reſcripte der Kreisſtellen ſind nach einer allerhöchſten Erläuterung vom 27. November 1810 zu taxiren mit . .	—	—	—	30
305	Reſerationen. Für den Akt der Reſerationen wird die Taxe erhoben mit . (T. O. v. J. 1810. §. 24.)	—	—	2	—
306	Reſtanten-Vormerkungen: ſieh Ausſtände.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
307	**Reversbriefe.**				
	Dergleichen Briefe dürfen nur da, wo ſie bisher gewöhnlich geweſen, oder von den Grundherrſchaften nach dem Inhalte der Landrechte verlangt werden, vor gehöriger Obrigkeit einfach errichtet werden; die Taxe für einen ſolchen iſt jedoch ohne Unterſchied	—	—	2	12½
	wozu noch das Zuſtellgeld kommt, mit	—	—	—	4
	(T. O. v. J. 1735. pag. 10 und 18.)				
308	**Reviſions-Gebühren.**				
	a) Von Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen finden, laut allerhöchſten Reſcripts vom 4. September 1820, bei den Kreisſtellen keine Taxen mehr ſtatt. (Ansb. Intell. Bl. vom J. 1820. St. 42. S. 1829.) Dagegen iſt für die Landgerichte durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. November 1822 beſtimmt, daß, da die fraglichen Rechnungen ganz einfach ſind, von der Reviſion einer jeden, wenn ſie weniger als einen halben Tag koſtet	—	—	—	15
	bei dem Aufwande eines halben Tages	—	—	—	30
	bei längerem Zeitaufwande aber . . . . . . als Reviſions-Gebühr zu erheben ſey.	—	—	1	—
	b) Für Vormundſchafts-Rechnungen ſind die Reviſions-Gebühren mit ½ pCt. der Jahresrente zu berechnen, und hievon ⅓tel jenem Quiescenten zu bezahlen, welcher die Reviſion beſorgt; die übrigen ⅔tel dieſer Gebühren ſind dem allerhöchſten Aerar zu verrechnen, laut Verordnung vom 21. Sept. 1813. Reggsbl. S. 1289. (Sieh auch Vormundſchafts-Rechnungen.)				
309	**Ritterlehen-Allodifikation:** ſieh Lehen-Umwandlung.				
	S.				
310	**Schankungs-Verhandlungen** ſind wie Briefe zu taxiren, (ſieh auch Donationen) die Urkunden hierüber werden jedoch nur einfach errichtet. (T. O. v. J. 1735. pag. 10. — Geret Bd. VI. S. 255.)				
311	**Schätzleute,** deren Deputate (ſieh auch Diäten).				
	Für Verpflegung der Schätzleute und Zehentträger darf nichts beſonders angeſetzt werden, ſondern es ſind deren Taggelder nach Lokal-Verhältniſſen zu bemeſſen, und zwar von 30 kr. bis 1 fl. (Reggsbl. v. J. 1809 S. 770. — T. O. v. J. 1810. §. 97.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen.		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen.	
		Taxbetrag		Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
312	Schätzleute, deren Verpflichtung (ſieh auch Gant-Inventuren).				
	Für die Verpflichtung der Schätzleute wird erhoben . . (T. O. v. J. 1735. pag. 28. resp. §. 15. und T. O. v. J. 1810. §. 64. — Geret Bd. IV. S. 191.)	—	24	—	36
313	Schätzungen im Allgemeinen dürfen nur von verpflichteten Amtsindividuen, und erſt dann vorgenommen werden, wenn das Geſetz ſolches ausdrücklich vorſchreibt, oder die Betheiligten es ſelbſt verlangen. (T. O. v. J. 1810. §. 55 und 56.)				
314	Schätzungen in Brandaſſekuranz-Gegenſtänden: ſieh Brandverſicherungs-Gegenſtände.				
315	Schätzungen in Gantſachen: ſieh Gant-Inventur.				
316	Schätzungen in Laudemialſachen: ſieh Laudemial-Schätzungen.				
317	Schätzung aus Veranlaſſung der Lehen-Allodifikationen: ſieh Lehens-Schätzungen.				
318	Schätzungen in Verlaſſenſchaftsſachen: ſieh Erbrezeſſe.				
319	Schätzungen behufs einer gerichtlichen Auction für Minorene und Abweſende, dann				
320	Schätzungen in Güterzerſchlagungsfällen, behufs der Anfertigung des Abgaben-Repartitions-Planes, und				
321	Schätzungen, welche wegen Kapitals-Aufnahmen nothwendig werden, ſind analog mit den Lehens-Schätzungen. (Inſtr. Erläut. vom 9. Auguſt 1816. Geret Bd. VI. S. 256.)				
322	Schätzungen in Nachlaßſachen ſind von Seite der Aemter unentgeltlich vorzunehmen. (T. O. v. J. 1810. §. 53. — Geret Bd. IV. S. 191. Bd. V. S. 62 und 118. Bd. VI. S. 309.)				
323	Schätzungstaxen (ſieh auch Erbrezeſſe).				
	Von einem Vermögen bis 500 fl. incl. wird von jedem Gulden	—	—	—	1
	von dem weitern Vermögens-Betrag über 500 fl. bis 2500 fl. incl. von jedem Gulden	—	—	—	½
	und über 2500 fl. von jedem Gulden	—	—	—	¼
	zur Taxe berechnet. (T. O. v. J. 1810. §. 46. — Geret Bd. VI. S. 255.) Die Schulden hinaus werden von dem der Taxberechnung zu Grund zu legenden Vermögen nicht abgezogen, außer die taxable Vermögensſumme würde ſich über 5000 fl. erheben. (T. O. v. J. 1810. §. 51. — Inſtr. Erl. v. 9. Aug. 1816.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Bei Schätzungen auf dem Lande werden, außer dieſen Taxen, noch die regulativmäßigen Tagsgebühren für Zehrung und Reiſe (Diäten) berechnet (ſieh auch Kommiſſionen). (T. O. v. J. 1810. §. 48.)				
	Außer dieſen Tagsgebühren über Land und obigen Taxen dürfen keine beſondern Tagsſatzungen mehr angeſetzt werden. (T. O. v. J. 1810. §. 49.)				
324	Schreibgebühren, Kopialgebühren (ſieh auch Abſchriften).				
	Von allen Urkunden, Inſtrumenten, Rechnungen, Schätzungen Inventarien, Protokollen und wie immer Namen habenden größern oder kleinern Ausfertigungen werden mit Ausnahme des erſten Bogens, von welchem die Schreibgebühr ſchon als in der Taxe aufgenommen vorausgeſetzt wird, zur Abſchrift- (Schreib-) Gebühr genommen:				
	von jedem Blatte	—	5	—	6
	oder von jedem Bogen	—	10	—	12
	(T. O. v. J. 1735. pag. 26. resp. §. 13. dann T. O. v. J. 1810. §. 83. — Geret Bd. IV. S. 155.)				
	Werden jedoch von den Partheien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die ſie erhalten, noch beſondere Abſchriften (Duplikate, Triplikate) erbeten, ſo wird die Schreibgebühr nach der Geſammt-Bogenzahl, alſo einſchlüßig der erſten zwei Blätter berechnet. (T. O. v. J. 1810. §. 84.)				
325	Schulden hinaus (ſieh auch Briefereien und Erbrezeſſe). Bei der Berechnung der Briefs- und Inventurstaxe, nach der Kontrakts-Gegenſtands-Summe, resp. dem Vermögen, werden die auf dem Gegenſtand haftenden Schulden von der Werthsſumme nicht abgezogen. (Reſc. v. 9. Juli 1819. (T. O. v. J. 1810. §. 14. und 51. — Geret Bd. VI. S. 255.)				
326	Schuld-Bekenntniße, mündliche. Ohne gerichtliche Unterſtellung einer Hypothek ſind nur als Protokollar-Einſchreibungen zu taxiren mit	—	—	—	36
	(T. O. v. J. 1810. §. 64. — Geret Bd. VI. S. 253.)				
327	Schuld-Briefe, Urkunden, Verſchreibungen: ſieh Obligationen.				
328	Sequeſtrations-Rechnungen: ſieh Rechnungs-Fertigung.				
329	Siegelmäßigkeit (ſieh auch unter Briefsprotokollen Lit. a.)				
	In Anſehung der Siegelmäßigkeit hat es bei der bisherigen geſetzlichen Verfaſſung ſein Verbleiben. (Confer. Geſetzbl. v. J. 1818. S. 120 und 217. — T. O. v. J. 1810. §. 17.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
330	Sieglungs-Gebühr: ſieh Fertigung.				
331	Signaturen.				
	Die Taxe für jede an die Partheien ausgefertigte Signatur beträgt . . . . (T. O. v. J. 1735. p. 54. resp. §. 30. und T. O. v. J. 1810. §. 74. — Geret Bd. IV. S. 155.)	—	25	—	30
	Schreibgebühr über den erſten Bogen per Blatt . . (T. O. v. J. 1735. p. 26. resp. §. 13. und T. O. v. J. 1810. §. 77.)	—	5	—	6
	Zuſtellgeld . . . . (T. O. v. J. 1810. §. 89.)	—	4	—	4
	Wegen bloßer Vorladung eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur, ſondern nur die Gebühr der Vorladung mit . erholt werden. (Sieh auch Vorladung. — T. O. v. J. 1810. §. 88.)	—	4	—	4
332	Sitz-Gebühren (ſieh auch Kriminalkoſten).				
	Hiefür werden täglich . . . . angeſetzt, im Falle die Koſten aus dem Vermögen des Prozeſſirten beſtritten werden müſſen. (Geret Bd. I. S. 187.)	—	8	—	—
333	Sportel-Regiſter (ſieh auch Taxregiſter).				
	Das Sportelregiſter und Geſchäfts-Protokoll kontrolliren zunächſt die Perception und Verrechnung der Taxen, daher bei jeder Taxe im Sportelregiſter die Nummer des Geſchäfts-Protokolls allegirt werden muß. (T. O. v. v. J. 1810. §. 107 und 108.)				
	Sowohl bei Briefereien, Inventuren ꝛc. ꝛc. als ſämmtlichen Ausfertigungen wird die Taxe ad marginem beigemerkt. (Confer. übrigens allgem. Bemerkungen. Abſchn. I. §. 1.)				
334	Spruch-Briefe (Urkundbriefe).				
	a) Für jeden verlangten, mit Utnerſchrift und Amtsſiegel verſehenen förmlichen Spruchbrief (Erkenntniß-Ausfertigung) iſt zu bezahlen . . . . (Sieh auch Urtheil- und Gerichtsbrief. — T. O. v. J. 1735. pag. 58. resp. §. 32.)	2	47	—	—
	b) Wenn ſich die Partheien bei dem publizirten Erkenntniße beruhigen, und die Ausfertigung eines förmlichen Spruchbriefes nicht verlangen, ſo werden auch keine Taxen hiefür erhoben. Wollen aber die Partheien das Urtheil in der Hand haben, ſo ſoll es ihnen überlaſſen bleiben, entweder eine einfache be-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	glaubigte Abſchrift des Erkenntniſſes gegen die vorſchriftmäßige Taxe, oder einen förmlich ausgefertigten Spruchbrief gegen obige Taxe à 2 fl. 47 kr. zu verlangen; und dieſem Begehren ſoll jedesmel entſprochen werden. (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 51. S. 1914; und v. J. 1821. St. 19. S. 894.)		—		—
335	**Staatsrealitäten-Verkaufsurkunden:** ſieh Kaufbriefe über Staatsrealitäten.				
336	**Steuer-Reklamationen.**				
	Alle Schriften, Expeditionen ꝛc. in Beziehung auf dergleichen Reklamationen ſind von den gewöhnlichen Taxen befreit, dagegen haben die Reklamanten für die auf die Informations-Inſtanzen erlaufenden Koſten den Erſatz zu leiſten. (Geret Bd. V. S. 47.) (Verordn. v. 2. April 1814. Reggsbl. S. 856. und Entſchl. der ehemal. Steuer- und Domänen-Section vom 26. April 1815.)				
337	**Steuer-Umſchreib-Gebühren:** ſieh Umſchreibgelder.				
338	**Stiftungs- und Kommunal-Realitäten:** ſieh Magiſtrate.				
339	**Stiftungs-Briefe:** ſieh Fundations-Urkunden.				
340	**Strafen.**				
	a) Von Strafen, ſie mögen auf Klage oder von Amtswegen verfügt worden ſeyn, ſind keine Taxen (Abſchiedgelder) zu bezahlen; dagegen entrichtet der Beſtrafte die Gebühr einer Protokollar-Einſchreibung mit	—	—	—	36
	Dieß gilt von Geld- und Leibsſtrafen, dann Verweis-Ertheilungen. (T. O. v. J. 1810. §. 2 und 61.)				
	b) Sind mehrere Individuen wegen Eines Vergehens beſtraft worden, ſo zahlt jedes dieſe Gebühr.				
	c) Wenn Zeugen zu vernehmen ſind, oder Zeugniſſe, Abſchriften und Extrakte aus dem Protokolle verlangt werden, müſſen die Gebühren beſonders vergütet werden.				
	Für Vernehmung jedes Zeugen wird außerdem angeſetzt . .	—	38½	—	36
	(T. O. v. J. 1735. p. 59. resp. §. 33. dann T. O. v. J. 1810. §. 4. 61 und 64.)				
	d) Alle Waldſtrafen ſind gleich den übrigen Strafen und Sporteln dem Aerar zu verrechnen. (Geret Bd. I. S. 99.) (Reſc. v. 22. Dezember 1809. u. Reſc. v. 17. Auguſt 1821.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
341	Strafbeiträge ad fundum pauperum ſind nach einer allerhöchſten Verordnung vom 6. Okt. 1822 ganz abgeſchafft.				
	T.				
342	Tabakshandels-Conceſſionen. Die Verleihung der Conceſſionen zum Tabakshandel ſind gleich jenen der übrigen Gewerbs-Conceſſionen zu behandeln, und den für dieſe beſtehenden Verordnungen untergeordnet. (Reſc. v. 6. Dez. 1819. — Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 52. S. 1948.)				
343	Tagsfahrten, beſonders anberaumte (ſieh auch Kommiſſionen). Außer den ordentlichen Gerichtstagen wird die				
	für einen halben Tag	2	34	2	—
	für einen ganzen Tag	4	51	4	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 19. resp. §. 9. und T. O. v. J. 1810. §. 39.) vorgeſchriebene Taxe bezahlt, und da bei einem ſolchen Akt nur der Kommiſſär des Gerichts, nicht aber wie bei den Gerichtstagen, das Gericht ſelbſt abweſend iſt, ſohin das Erkenntniß erſt in der Folge auf erſtatteten Vortrag gefällt werden kann, ſo wird für das letztere noch beſonders die Urtheilstaxe erhoben mit . .	2	12	—	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 58. resp. §. 31. — (Ansb. Intell. Bl. v. J. 1819. St. 51. S. 1914.)				
344	Taggeld der Gerichtsdiener: ſieh Exekutions-Gebühr.				
345	Taggelder der Schätzleute: ſieh Schätzleute.				
346	Tagsgebühren: ſieh unter Kommiſſionen Lit. d. und f.				
347	Tagsſatzungen: ſieh Tagsfahrten und Kommiſſionen.				
348	Tagsſatzungen bei Inventurs-Schätzungen: ſieh Erbrezeſſe.				
349	Tantieme der Beamten von den Taxen und Sporteln. Wegen der Tantieme, welche die perzipirenden und verrechnenden Beamten von den Taxen zu beziehen haben, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen, nämlich 1 pCt. der Einnahmen. (T. O. v. J. 1810. §. 116. — Geret Bd. I. S. 153 — 157. Bd. IV. S. 250. Bd. V. S. 48. u. 79. — Verordn. v. 14. Juli 1809.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag kr.
350	**Tanzmuſik-Erlaubnißſcheine.** Hiefür ſollen nicht mehr als . . . . Taxe erhoben werden. Daneben ſoll jedoch eine Abgabe von 9 kr. für die Armenpflege ſtatt finden. (Ansbach. Intell. Bl. v. J. 1817. St. 12. S. 378.) In den Schwarzenberg'ſchen Herrſchafts-Gerichtsbezirken beſteht ſchon längſt eine Abgabe von 20 kr. für jede Tanzmuſik, welche Abgabe zum Beßten der dortigen Schulanſtalten verwendet wird. (Geret Bd. V. S. 48.)	—	—	—	6
351	**Tauſchbriefe** (ſieh auch Briefereien). Bei Tauſch-Verträgen, wenn von beiden Seiten liegende Güter gegeben werden, iſt jederzeit die doppelte Briefs- resp. Protokollar-Taxe zu erheben. Als Kontraktsſumme für Berechnung der Taxe wird jedoch nicht der Werth der beiden Tauſchgüter mit Zurechnung des Aufgabe-Betrages, ſondern nur die Hälfte, oder was eines iſt, der Werth des größern Gutes angenommen. Um bei dergleichen Tauſch-Kontrakten übrigens die taxable Gegenſtands-Summe zu kontrolliren, werden ſämmtliche Steuer-Kapitalien der gegen einander vertauſchten Objekte zuſammen genommen, und dann entweder aus der Hälfte der durch dieſe Manipulation erhaltenden Summe, oder aus dem Werth des gröſſern Gutes, ſodann die Taxe berechnet. Aufgabs-Summen bei Tauſchen dürfen, wie ſchon oben bemerkt, in der Regel den Steuerkapitalien der ausgetauſchten Objekte nicht beigeſchlagen werden, ſondern nur in dem Falle, wenn dieſelben den Werth der Kaufsobjekte nicht ganz ausſprechen, wie dieſes z. B. in dem Falle eintritt, wenn unter dem Ruſtikal-Steuerkapital eines Gutes das Wirthſchafts-Gewerb nicht enthalten iſt, obſchon es im Kaufe begriffen iſt, weßwegen denn die Daraufgabe berückſichtigt, und neben den Steuerkapitalien als Baſis der Taxberechnung angenommen werden muß. (Entſchl. der Finanz-Direktion des Oberdonaukreiſes vom 31. Juli 1816.) Für den Fall, daß die Werthsſumme der Tauſchobjekte nicht angegeben werden will, tritt die Beſtimmung des §. 15. der Tax-Ordnung ein, da der Tauſchvertrag eigentlich einen Kauf und Gegenkauf in ſich faßt. (Reſc. v. 24. Dez. 1822.) Sollten Tauſchkontrakte über Grundſtücke errichtet werden, die in verſchiedenen Gerichtsbezirken liegen, ſo iſt die Errichtung des Vertrages nur bei einem Gerichte nothwendig; es				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	iſt jedoch zum Protokolle des andern Gerichtsbezirkes ein Protokolls-Auszug gegen Erhebung der Taxe hinüber zu geben.				
352	Tauſch-Contrakte: ſieh Tauſchbriefe.				
353	Taxen in Amtsſachen (Causis Domini).				
	In Amtsſachen, wo der Beamte ohne alle Hinſicht auf das Intereſſe eines Privaten von Amtswegen für das k. Intereſſe arbeitet, findet keine Taxe ſtatt. (Sieh auch allgemeine Bemerkungen §. 5. — T. O. v. J. 1810. §. 100.)				
354	Taxen in Hypothekenſachen.				
	Anmerk. Da hierüber eine allerhöchſte Beſtimmung bis jetzt noch nicht getroffen iſt, ſo wird ſolche im XIII. Band der Geretſchen Verordnungs-Sammlung nachgetragen.				
355	Tax-Beſtimmungen für die Rechtsanwälte.				
	1. Bei ſchriftlichen Verhandlungen muß der Gegenſtand die nöthige Ausdehnung, und der innere Gehalt der Arbeit berückſichtiget werden.				
	Hiernach iſt für einen ordentlich geſchriebenen, mit dem angemeſſenen Inhalt verſehenen ganzen Bogen				
	a) wenn die Arbeit leicht, und der Gegenſtand unbedeutend iſt, die gewöhnliche Gebühr 1 fl. 30 kr.				
	b) bei ſchwerern und wichtigern Sachen von jedem Bogen 2 fl.				
	Bei den letztern wird aber darauf geſehen, ob die Schrift mit Präziſion und Gründlichkeit, oder bloß zur Vermehrung der Bogenzahl unnöthig weitläufig verfaßt, oder zu weitſchichtig geſchrieben iſt: auf dieſe letzteren Fälle tritt allerdings eine Mäßigung ein. Unter dieſen Anſätzen iſt jedoch weder die Stempel- noch die Schreibgebühr begriffen. Ganz einfache Anlangen, worin angerufen oder pro mandato justit gebeten, und nicht merita causae gebeten wird, werden angeſetzt mit 30 kr.				
	2. Die in Sachen von Belang aufgerechnet werdende Informations-Gebühren werden immer nach der Beſchaffenheit des einzelnen Rechtsfalles bemeſſen, und bei einem Rechtsfall nur einmal genommen, — und zwar in wichtigen Gegenſtänden pro arrha 4 fl., in Sachen von geringerem Betrage aber nur 2 fl.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	3. Für einen nothwendigen Extragang des Rechtsanwalts paſſiren nach der Advokaten-Ordnung v. J. 1769 (Generalien-Samml. v. J. 1771 S. 54. §. 10.) 30 kr., höchſtens 45 kr.				
	4. Bei mündlichen Verhandlungen am Orte des Gerichts oder Kommiſſions-Tagsfahrten iſt der Anſatz für einen ganzen Tag 3 fl., dagegen für einen halben Tag 1 fl. 30 kr.				
	5. Bei Reiſen über Land beziehen die Advokaten nebſt den Koſten des Gefährtes täglich 5 fl.				
	6. Für die nöthigen Briefe an die Partheien bei einfachen Notiz-Ertheilungen werden angenommen 24 kr. Außerdem aber — je nachdem der erforderliche Inhalt einen halben oder einen ganzen Bogen ausfüllt, und in die merita causae hierin eingegangen wird, 45 kr. oder 1 fl. 30 kr.				
	7. Für Erſcheinungen bei Eröffnung der Erkenntniſſe iſt die Gebühr 45 kr.				
	8. Für Ausfüllung der Vollmachten paſſiren 30 kr. (Entſchließung des k. Appellat. Gerichts des Rezatkreiſes v. 10. November 1817. dann Advokaten-Ordn. v. J. 1769. Mayerſche Generalien-Sammlung. Bd. I. S. 54. — Geret Bd. VII. S. 450.)				
356	Tax-Control: ſieh §. 7. der allgemeinen Bemerkungen.				
357	Taxfreie Gegenſtände (ſieh auch Amtsſachen.) Nur eigentliche Amtsſachen und wahrhaft Arme ſind befreit von Taxerlagen. (T. O. v. J. 1735. pag. 8. und T. O. v. J. 1810. §. 100 und 101.)				
358	Taxen in Gegenſtänden der Bau-Polizei. Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Gegenſtänden der Baupolizei unterliegen, vermög einer allerhöchſten Entſchließung vom 24. Juni 1818 nur in dem Falle der Taxirung, wenn ſie durch eigenmächtige Ueberſchreitung der Bauordnung und hiernach durch Verſchulden der Gebäude-Beſitzer veranlaßt worden ſind. (Ansb. Intell. Bl. vom J. 1818. St. 28. S. 1011.)				
359	Taxen für Inventuren bei privilegirten Perſonen: ſieh Verlaſſenſchafts-Verhandlungen der Privilegirten unter Erb-Rezeſſe.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
360	**Taxen in Kriminalfällen**, welche aus dem Vermögen des Prozeſſirten zu bezahlen ſind (ſieh auch Kriminalkoſten). Durch die geſetzliche Beſtimmung des Cod. crim. p. II. cap. II. §. 5. iſt ausgeſprochen: daß der Gefangene die Verpflegungskoſten allemal, die Gerichts Koſten aber dann zu erſetzen verbunden ſey, wenn er wirklich beſtraft, oder nach eingetretener Begnadigung doch für ſtrafbar gefunden, oder nicht gänzlich ſondern bloß ab instantia et observatione judiciali abſolvirt, und während der Inquiſition flüchtig wird, oder gar ſtirbt, ehe er ſich von den wider ihn ſtatt findenden Indizien gereinigt hat. (Reſcript vom 10. September 1813. Geret Bd. III. S. 81.)				
361	**Tax=Nachholungen.** Die gegen die Taxordnung früherhin unberechnet gebliebenen Taxen von Duplikaten ꝛc. dürfen gemäß Reſcripts vom 28. Dez. 1820 erſt vom Tage der Bekanntmachung der desfallſigen Erläuterung vom 9. Juli 1819 an, nachgeholt werden.				
362	**Taxen bei Nachläſſen.** Die Taxerhebungen bei Nachläſſen ſind ausdrücklich verboten. (Reſc. v. 29. Nov. 1814. — Geret Bd. IV. S. 156.)				
363	**Taxen für Reviſion der Stiftungs= und Gemeinde= dann** Vormundſchafts=Rechnungen: ſieh Reviſions=Gebühren.				
364	**Taxen in Stiftungs=Angelegenheiten:** ſieh Magiſtrate.				
365	**Taxen für die Umwandlung der After= oder Privat=Lehen:** ſieh oben unter Lehen=Umwandlung und Lehenſchätzung.				
366	**Taxen in Beziehung auf verſchiedene Stellen.** Die durch die proviſoriſche Taxordnung regulirten Taxen bleiben ohne Unterſchied, ob der Gegenſtand bei einer höhern oder niedern Behörde verhandelt wird, die nämlichen. (T. O. v. J. 1810. §. 103.)	—	—	—	36
367	**Taxordnung, deren Einführung und Anwendung:** ſieh allgemeine Bemerkungen §. 1. Abſchnitt I.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
368	**Tax=Perception und Verrechnung.**				
	Die Taxen percipirt der Beamte; bei höheren Stellen der eigens beſtellte Expeditor oder Taxator. Der perzipirende Beamte hat auch die Verrechnung hierüber. (T. O. v. J. 1810. §. 105 u. 106.)				
	Das Weitere ſieh §. 11. der allgemeinen Bemerkungen.				
369	**Taxregiſter:** ſieh Taxkontrolle §. 7. der allgem. Bemerkungen,				
370	**Taxen von Verzichtbriefen der Ehefrauen ſolcher Beamten, welche Bürgſchaften zu leiſten haben.**				
	Nachdem die von den Frauen der Beamten auszuſtellenden Verzichtbriefe ausſchließend zur Sicherung des k. Aerars angeordnet ſind, ſo ſoll hievon nach Analogie der Taxordnung von 1810 §. 99 und 100. (Geret Bd. XI. S. 1142.) keine Briefstaxe erhoben werden. (Ansb. Int. Bl. v. J. 1821. St. 15. S. 687.)				
371	**Termins=Verlängerungs=Geſuche.**				
	Für die an den ordentlichen Gerichtstagen zu Protokoll kurz vorzumerkenden derlei Geſuche bezahlt die Parthei nur das Einſchreibgeld mit	—	4	—	—
	(T. O. v. J. 1735. pag. 2. resp. §. 2.)				
372	**Teſtaments=Aufnahms=Gebühren.**				
	Für die Aufnahme eines Teſtaments, wenn ſolches durch das Amt aus dem Munde des Erblaſſers zu Papier gebracht werden muß, ſind				
	bei einem Vermögen bis 300 fl.	—	—	4	—
	von 301 bis 1000 fl. incl. aber	—	—	6	—
	und bei einem noch größern Vermögen	—	—	8	—
	nebſt den Protokoll= und den Zeugen= ꝛc. Gebühren zu bezahlen. (T. O. v. J. 1810. §. 22.)				
	Wenn wegen einer dergleichen Verhandlung Reiſen zu machen ſind, werden die Kommiſſions=Gebühren beſonders aufgerechnet.				
373	**Teſtaments=Hinterlegung.**				
	a) Für Hinterlegung eines Teſtaments ad acta werden als Taxe bezahlt	—	—	4	—
	Die Gebühren fürs Protokolliren mit	—	—	—	36
	für den Kanzleiſchein	—	—	—	30
	Die Zeugen werden beſonders bezahlt				
	für den halben Tag mit	—	—	—	15
	für den ganzen Tag mit	—	—	—	45
	(T. O. v. J. 1810. §. 21, 61, 74 und 98.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	b) Die Taxe für die gerichtliche Hinterlegung eines Codicils iſt dieſelbe, wie bei einem Teſtamente, indem das Geſetz hierin keinen Unterſchied macht. (Geret Bd. VII. S. 449.)				
374	**Teſtaments-Publikation.**				
	Für die Publikation eines Teſtaments werden eingehoben zur Taxe	—	—	2	30
	für das Protokolliren	—	—	—	36
	für einen Protokolls-Extrakt	—	—	—	30
	dann für jedes Blatt über den erſten Bogen Schreibgebühr	—	—	—	6
	und Zitationsgebühr von jeder Perſon	—	—	—	4
	(T. O. v. J. 1810. §. 23, 61, 74, 88 und 96.)				
375	**Tiſch- und Weingelder:** ſieh Laudemial-Taxen.				
376	**Tiſchtitel-Verleihung.**				
	Für die Verleihung eines Tiſchtitels ſind nach dem Regulativ vom 27 März 1809 (Reggsbl. S. 735) zur geheimen Rathstaxe zu erheben:				
	a) wenn der Titulant ein Vermögen beſitzt, oder von ſeinen vermöglichen Eltern hoffen kann 10 fl.				
	b) wenn derſelbe kein Vermögen beſitzt, und von ſeinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann, 5 fl.				
	Diejenigen Titulanten, welche kein Vermögen beſitzen, und auch keines zu hoffen haben, ſind von der Entrichtung einer Taxe gänzlich befreit.				
	Für die Beſtätigung der Tiſchtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten, wird die Hälfte obiger Taxen genommen. (Reſc. vom 29. Nov. 1819. — Geret Bd. IX. S. 763.)				
377	**Triplikate von Urkunden:** ſieh Duplikate.				
	U.				
378	**Uebergabsbriefe** (ſieh auch Briefereien).				
	Bei Uebergaben ſoll von jeder Parthei die Briefstaxe oder bei Gegenſtänden unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollirungs-Taxe erhoben werden. (T. O. v. J. 1810. §. 16.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Uebrigens erläutert ein allerhöchſtes Reſcript vom 24. Dezember 1822 hierüber, wie folgt: Nachdem die proviſoriſche Taxordnung ſtatuirt, daß die Taxirung der brieflichen Urkunden nach der Summe des Kontrakts-Gegenſtandes zu geſchehen habe; dann daß die Taxe ſo oft genommen werden müſſe, als Briefe errichtet werden, Briefe aber ſo viele errichtet werden müſſen, als Partheien vorhanden ſind, welche zum Beweiſe ihrer aus dem Kontrakte hervorgehenden Rechte eines Exemplares der Urkunde bedürfen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Guts-Uebergaben nicht nur jene Summe, welche ſich der Uebergeber herauszahlen läßt, ſondern auch der Betrag aller Verbindlichkeiten, welche der Uebergeber zu erfüllen gehabt hätte, und die vorbehaltenen Geld- und Natural-Reichniſſe in die zur Grundlage der Taxirung zu fixirende Kontrakts-Summe aufgenommen werden müſſe. Der Vorbehalt lebenslänglicher Nahrung iſt ſonach als ein Beſtandtheil des Hauptvertrages anzuſehen, und der Werth einer ſolchen Nahrung im dreijährigen Betrag zur Uebergabs-Summe zu ſchlagen, wie dieſes unter analoger Anwendung der Taxordnung vom Jahre 1735 bereits in Anſehung des Stempels zu beſonders zu errichtenden Abnährungs-Vertrags-Urkunden verordnet iſt. (Conſer. Reſcript vom 29. Oktober 1812.) (Geret Bd. III. S. 20.)				
379	Umſchreibgelder. Von jedem neuen Maier oder Unterthan, der auf ein Gut oder häusliches Anweſen neu aufzieht, ſo wie bei Beſitz-Veränderungen überhaupt, iſt für die Einſchreibung des neuen Beſitzers in den Gerichtsbüchern und den Heberegiſtern das Umſchreibgeld mit . von jedem Kataſter oder Regiſter, in welchem die Leiſtungen und Beſitzungen der Unterthanen vorkommen, zu bezahlen. (Reſc. vom 12. Auguſt 1818. §. 8. — T. O. v. J. 1810. §. 82. — Geret Bd. XI. S. 1031.)	—	--	—	6
380	Umwandlung der After- und Privat-Lehen: ſieh Lehen-Umwandlung.				
381	Untauglichkeits-Zeuggiſſe der Aerzte für Landwehr-Männer ſind vermög Entſchließung vom 16. Jäner 1817 (Reggsbl. S. 33.) unentgeltlich auszuſtellen.				
382	Unterſchrift-Gebühr: ſieh Fertigung.				
383	Unterthans-Aufnahme: ſieh Bürger-Aufnahmstaxen.				
384	Urkunden, briefliche: ſieh Briefereien.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
385	Urkund- und Spruchbriefe: ſieh Spruchbriefe.				
386	Urkunden-Duplikate und Triplikate: ſieh Duplikate.				
387	Urlaubs-Bewilligungen: ſieh Reiſelizenzen.				
388	Urtheile, ſtrafrechtliche ſind wie Civil-Erkenntniſſe zu taxiren. (Allerh. Erläut. vom 17. Dez. 1822.)				
389	Urtheils- und Gerichtsbrief (ſieh auch Erkenntniß).				
	Von jedem Erkenntniß wird eine Urtheilstaxe verrechnet von (T. O. v. J. 1735. p. 58. resp. §. 31.)	2	2		
	Wegen Urtheils-Ausfertigung: ſieh Spruchbriefe.				
390	Urtheils-Publikation: ſieh Publikation der Urtheile.				
391	Urtheilstaxe: ſieh Erkenntniſſe.				
	V.				
392	Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten: ſieh Magiſtrate.				
393	Verfaſſung eines Ganturtheils: ſieh Ganturtheils-Verfaſſung.				
394	Verfügungen, richterliche (ſieh auch Dekrete).				
	Hiefür wird die Signaturtaxe erhoben mit . . . . von jeder Parthei. (T. O. v. J. 1735. pap. 54. resp. §. 30.) (Ansb. Intell.-Bl. v. J. 1819. St. 44. S. 1054.)	—	25		
395	Vergleiche (Vergleichs-Stiftung.)				
	a) In ſtreitigen Gegenſtänden.				
	Sind einmal die Partheien bereits vor Gericht gefordert worden, und ſie vergleichen ſich erſt dann mit einander, ſo iſt für jede Parthei ein halber Abſchied mit	—	25		
	nebſt dem Forderbatzen	—	4		
	in Anſatz zu bringen. (T. O. v. J. 1735. p. 1 und 2.)				
	Einem allerh. Reſc. vom 19. Mai 1814 (Geret B. IV. S. 160 u. B. VII. S. 449.) zufolge iſt ſich in Anſehung der Taxen für Verbrieſung gerichtlicher Vergleiche (Spruchbriefe) an die Tax-Ordnung der kontentiöſen Gerichtsbarkeit und die Novelle vom 5. Januar 1802 zu halten. In Fällen aber, wo in Folge ſolcher gerichtlicher Vergleiche Urkunden über Transmiſſion des Eigen-				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen.	
		Taxbetrag		Taxbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.

thums durch Kauf, Tauſch, Zeſſion, Gründung neuer Hypotheken ꝛc. nothwendig werden, iſt die Taxordnung vom Jahre 1810 anzuwenden. (Erläut. der Finanzkammer des Oberdonaukreiſes vom 25. April 1817.)

Die Novelle vom 5. Januar 1802 (Reggsbl. 1802, St. IV. S. 60), welche die taxfreie Erledigung von Vergleichen in Gegenſtänden unter 1000 fl. Werth zur Beförderung der Vergleiche anbefiehlt, gilt nur für die Juſtizkollegien, nicht aber für die untergeordneten Aemter. Nach einem allerhöchſten Erläuterungs-Reſcript vom 7. Dezember 1821 ſind die Stadtgerichte 1ſter und 2ter Klaſſe als Juſtizkollegien anzuſehen, bei welchen obige Novelle vom 5. Jan. 1802 ebenfalls ihre Anwendung findet. (Geret Bd. XI. S. 2029.)

In Gemäßheit eines weitern allerhöchſten Erläuterungs-Reſcriptes vom 17. Mai 1822. bezieht ſich die durch mehrerwähnte Verordnung vom 5. Januar 1802 den bei Juſtizkollegien abgeſchloſſenen Vergleichen unter 1000 fl. eingeräumte Taxbefreiung, nur auf die Verbriefung des Vergleiches, nicht aber auf die dem Vergleiche vorausgegangenen Prozeß-Verhandlungen, wogegen aber ein Nachlaß gedachter Briefstaxe auch in dem Falle ſtatt findet, wenn irgend ein ſtreitiger Gegenſtand in Folge des Vergleiches dem einen Tranſigenten abgetreten wird. — Es kann demnach eine Briefstaxe bei Vergleichen unter Tauſend Gulden nur in dem Falle ſtatt finden, wenn einer der Tranſigenten dem andern eine unbewegliche — oder eine dieſer gleichgeachteten Sache abtritt, welche kein Gegenſtand des Rechtsſtreites war.

b) In nichtſtreitigen Gegenſtänden.

Derlei Vergleiche werden nach den Vergleichs-Summen (ſieh auch Verträge) taxirt. (T. O. v. J. 1810. §. 16.)

Im Falle dieſelben ewig dauernde Renten betreffen, wird deren jährlicher Betrag mit 20 zu Kapital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet.

Sind es Renten, die nur eine beſtimmte Anzahl Jahre, und zwar unter 20 Jahre dauren, ſo wird der jährliche Betrag derſelben mit der Anzahl der Jahre multiplizirt, und die Taxe aus dem Produkte genommen.

Sind es endlich Renten, deren Dauer hinſichtlich der Jahre unbeſtimmt iſt, nämlich Renten auf Lebenszeit eines Menſchen; ſo dient der 15jährige Anſchlag derſelben zur Taxnorm.

(Geret Bd. VI. S. 252.)

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
396	**Vergleichs-Abſchriften** (ſieh auch Abſchriften) ſind wie andere Abſchriften zu taxiren.				
397	**Verhöre**: ſieh Kriminalkoſten.				
398	**Verkaufs-Urkunden** über Staats-Realitäten: ſieh Kaufsbriefe über Staatsrealitäten.				
399	**Verlaſſenſchafts- und Erbſchafts-Verhandlungen.** Die Taxen hieraus zerfallen in die Taxen der für die Teſtaments-Aufnahme, Hinterlegung und Publikation, dann Obſignation, Reſeration, Inventariſation der Verlaſſenſchaft und Verhandlung der Erbſchaft. (T. O. v. J. 1810. §. 19.) Alle dieſe Verhandlungen können nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Geſetz ſolche ausdrücklich erheiſcht, von den Beamten vorgenommen werden. (T. O. v. J. 1810. §. 20.) Die Größe der Taxen hiefür iſt oben unter Teſtamenten, Reſeration, Obſignation und Erbrezeſſen zu erſehen. Wenn wegen einiger dieſer Verhandlungen Reiſen zu machen ſind, ſo werden die Tagsdeputate und Reiſegelder (ſieh oben unter Kommiſſionen) beſonders bezahlt. (T. O. v. J. 1810. §. 26.) Für die übrige Verhandlung der Erbſchaft wird eine beſondere Taxe nicht angeſetzt, da die Bemühung des Amtes durch die hiebei ſich ergebenden Tagsdeputate, Reiſegelder, Taxen für Errichtung des Erbvergleiches, größere oder kleinere Ausfertigungen, Gebühr für Abſchriften ꝛc. ꝛc. (alles nach den einſchlägigen Beſtimmungen) ohnehin belohnt wird. (T. O. v. J. 1810. §. 27.) Für die über die Vertheilung der Verlaſſenſchaft etwa noch beſonders abgehalten werdenden Protokolle iſt entweder eine halbe oder ganze Tagsſatzung, dann die Protokoll-Gebühr zu nehmen. (Sieh auch Erbrezeſſe.)				
400	**Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen,** dann				
401	**Verlaſſenſchaften der in Wohlthätigkeits-Anſtalten verſtorbenen Perſonen** und				
402	**Verlaſſenſchafts-Behandlung der Privilegirten.** Sieh oben unter Erbrezeſſe Lit. b, c, d.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
403	Vermögens-Atteſte: ſieh Atteſtate.				
404	Vermögens-Schätzung: ſieh Gant-Inventur.				
405	Vernehmung: ſieh Meiſteraufnahme und Zeugen.				
406	Verpachtungs- und Verkaufs-Verhandlungen: ſieh Briefereien.				
407	Verpflegung der Schätzleute und Zeugen.				
	Da die Schätzleute ohnehin regulirte Tagsgebühren von 30 kr. bis 1 fl. (Reggsbl. v. J. 1809. S. 770.) beziehen, wird dafür nichts angeſetzt. (ſieh auch Schätzleute.)				
	Für Verpflegung oder Zehrung und Verſäumniß der Zeugen dürfen angeſetzt werden:				
	für den ganzen Tag	—	—	—	48
	für den halben Tag	—	—	—	15
	(Sieh auch Zeugengelder. — T. O. v. J. 1810. §. 98.)				
408	Verpflichtung (ſieh Curatoren, Schätzleute, Zeugen, Vormünder).				
	Für die Verpflichtung der Schätzleute ꝛc. ꝛc. wird eine Gebühr berechnet von . . . . von jedem treffenden Individuum.	—	24	—	36
	Die Gebühr von . . . . iſt auch bei Verpflichtung der Malzmüller zu erheben. (T. O. v. J. 1735 p. 27. resp. §. 15. und T. O. v. J. 1810. §. 61, 64, 65. — Ansb. Intell. Bl. v. J. 1816. St. 3. S. 60.)	—	—	—	36
409	Verpflichtungs-Protokolle der Staatsdiener unterliegen keiner Taxe. (Geret Bd. IV. S. 158.)				
410	Verſchaffung und				
411	Verſchaffbatzen: ſieh Vorladung.				
412	Verſteigerung: ſieh Feilbietung.				
413	Vertheilung der Kaufſchillingsgelder: ſieh Gantkaufſchillings-Vertheilung.				
414	Vertragsbriefe, Verträge (ſieh auch Vergleiche und Briefereien.)				
	Bei Verträgen (Vergleichen), wo jede Parthei ein Exemplar der baieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit erhält, ſoll auch jede				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Parthei, es mögen deren zwei oder mehrere ſeyn, die Protokolls- resp. Briefstaxe beſonders bezahlen, ſo daß von 1 fl. bis 100 fl. die Protokollstaxe mit	—	—	—	36
	und von 101 fl. — 2000 fl. die Briefstaxe mit ½ kr. von jedem Gulden der Vertrags- resp. Vergleichsſumme, auſſerdem aber von jedem Gulden darüber nur mit ¼ kr. erhoben wird (ſieh auch Kinds-Verträge. — T. O. v. J. 1810. §. 6, 8 u. 14. Geret Bd. VI. S. 251.)				
415	Verweiſe: ſieh Strafen.				
416	Verzichtbriefe der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten (ſieh auch Taxen) ſind taxfrei auszufertigen, laut Verordnung vom 27. März 1821. (Geret B. XI. S. 1142.)				
417	Vidimirung.				
	Für die Legaliſirung einer produzirten Abſchrift oder einer Namensunterſchrift iſt die Vidimirungstaxe mit	—	—	—	30
	und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält, ſind für jeden weitern Bogen noch beſonders . .	—	—	—	4
	zu erheben. (Reſc. vom 29. November 1814.) (T. O. v. J. 1810. §. 94. — Geret Bd. IV. S. 155.)				
418	Vollmachten.				
	a) Die Taxe einer Vollmacht iſt die eines Zeugniſſes von . .	—	—	—	30
	b) Die Rechtsanwälte haben die Vollmachten von ihren Mandanten während der Verhandlungen in erſter Inſtanz nach Cod. jud. Cap. 7. §. 1. bei Vermeidung einer Strafe von .	1	30	—	—
	beizubringen. (Ansb. Int. Bl. v. J. 1820. St. 20. S. 819.)				
419	Vorausprotokollirung der Klage (ſieh auch Klaganmeldung).				
	Zu ſolcher, als Ausnahme von der Regel, kann keine beſondere Taxe erhoben werden, da für die ganze Inſtruktion des mündlichen Prozeſſes von der Klage bis zur Duplik entweder ein Abſchied mit	—	50	—	—
	(T. O. v. J. 1735. pag. 2. resp §. 1.)				
	oder in eintretenden Fällen eine ganze oder halbe Tagsſatzung bezahlt wird, mit	4	51	4	—
	oder mit	2	34	2	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 19. resp. §. 9. und T. O. v. J. 1810. §. 39.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
420	**Vorladung** (ſieh auch Amtszettel).				
	a) Wegen ſchriftlicher Vorladung einer Parthei iſt von jeder vorzuladenden Perſon der Foder- oder Verſchaffbatzen mit . zu erheben bewilligt.	—	4	—	4
	bei mündlichen Ladungen hingegen findet dieſe Gebühr eben ſo wenig, als in Offizial- oder Armen-Sachen ſtatt. (Reſc. vom 29. November 1814, und Reſc. vom 16. März 1815. Reggsbl. S. 225. — T. O. v. J. 1755. p. 5 resp. §. 4. und T. O. v. J. 1810. §. 88. — Geret Bd. IV. S. 155.)				
	b) In ſo ferne nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 §. 2. Ladungen am Schluße des Protokolls zu geſchehen haben, findet keine Taxe durch beſondere Ladung, durch Signaturen oder Amtszettel ſtatt, ſelbſt dann nicht, wenn deren ausgefertigt worden ſeyn ſollen.				
	c) In geringen Sachen unter 50 fl., ſteht die Taxe für einen Amtszettel zu dem Abſchiede für die Sache ſelbſt in keinem Verhältniſſe, und es iſt daher die Ausfertigung eines Amtszettels in dergleichen Sachen dadurch zu umgehen, daß die Ladungen und deren Beſcheinigung auf den Grund der ohnedieß eingeführten Botenbücher, oder der dem Gerichtsdiener zu übergebenden Anmeld-Bücher zu geſchehen.				
421	**Vorladung der Gantgläubiger**: ſieh Ganturtheils-Eröffnung.				
422	**Vormerkungs-Gebühren** (ſieh auch Ausſtände.)				
	Diejenigen zahlungsfähigen Abgabenpflichtigen, welche an den beſtimmten Tagen nicht erſcheinen, haben eine Vormerkungs-Gebühr von . . . . per Kopf zu bezahlen. (Erläut. Reſc. vom 3. September 1818.) (T. O. v. J. 1810. §. 92. — Geret Bd. XII.)	—	—	—	4
423	**Vormünder.**				
	Für die Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder wird bei jedem einzelnen Individuum erhoben als Taxe	—	—	—	36
	als Verſchaffgebühr	—	—	—	4
	(T. O. v. J. 1810. §§. 64 und 88.)				
424	**Vormundſchafts- (Waiſen-) Rechnungen.**				
	Bei Vormundſchafts-Rechnungen wird nur von den wirklichen Jahresrenten, die durch Kapitals-, Zins- oder Pachterträgniſſe für				

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	die Pupillen fließen, 1 Procent als Fertigungstaxe berechnet. (T. O. v. J. 1810. §. 29. — Geret Bd. III. S. 25. Bd. VI. S. 255.)				
	Bei der Schlußrechnung aber, wo das Vermögen den Pupillen ausgezeigt und ausgeantwortet wird, iſt von der ganzen Vermögens-Maſſe 1 Procent zu erheben. Auſſer dieſer Taxe wird auch noch von jedem Blatt über mehr als einem Bogen . . . Schreibgebühr verrechnet. (Inſtruktive Erläut. vom 9. Auguſt 1816. T. O. v. J. 1810. §. 83.)	—	—	—	6
	Uebrigens wurde durch eine Verordnung vom 21. Sept. 1813 (Reggsbl. S. 1289) der 29ſte §. der proviſoriſchen Taxordnung in Beziehung auf die Vormundſchafts-Rechnungen dahin modifizirt, daß jenes als Taxe für amtliche Rechnungen ausgeſprochene 1 Procent der Brutto-Einnahme zur Hälfte für die Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen und zur andern Hälfte für die Reviſion derſelben erhoben werde.				
	Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen die Reviſion der Vormundſchafts-Rechnungen durch Quiescenten geſchieht, ſoll dieſen hiefür ein Fünftheil der mit $\frac{1}{2}$ Procent der Brutto-Einnahme beſtimmten Reviſionstaxe verabfolgt werden; wogegen den Landrichtern von dieſer Reviſionstaxe ein Fünftheil als regulativmäßiger Taxantheil (Tantieme) nicht zuſtändig ſeyn — ſondern der ganze übrige Betrag zu $\frac{4}{5}$tel dem allerhöchſten Aerar verrechnet werden ſoll. (Geret Bd. IV. S. 153.)				
	Es erfolgte übrigens nachſtehende allerhöchſte Erläuterung mittels Reſcript vom 29. Okt. 1813. — Geret Bd. III. S. 25.				
	„Da in den Vormundſchafts-Rechnungen nicht bloß die Jah„res-Renten, ſondern das ganze Vermögen der Pupillen ausge„zeigt und ausgeantwortet wird, ſo iſt die in der proviſoriſchen „Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 29 und 30 hiefür be„ſtimmte Taxe mit 1 Procent allerdings von dem ganzen Ver„mögen als dem jener Rechnungen entſprechenden Gegenſtand zu „rechnen. Gleich wie aber dieſes nur von den eigentlichen Vor„mundſchafts-Rechnungen, von der Schlußrechnung nämlich, „wodurch das Vermögen dem Pupillen ausgezeigt und ausge„antwortet wird, gilt und zu verſtehen iſt, keineswegs aber von „den während der Vormundſchaft bloß über die Rente zu ſtellen„den Jahresrechnungen, ſo kann bei dieſen Zwiſchenrechnungen „jene Geſammttaxe keineswegs multiplizirt werden, ſondern es				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	„iſt bei denſelben nur von der zu verrechnenden Rente das „1. Procent als Taxe zu erholen."				
425	Vorträge (ſieh auch Berichte).				
	a) Vorträge, Relationen, Anträge, Noten und Korreſpondenzen höherer Behörden werden den Berichten gleichgeachtet, und nach der oben bei den Berichten angeführten Klaſſifikation taxirt.				
	b) Relationen der Unterbehörden ſind taxfrei, weil die auf den Grund derſelben gefaßten Beſchlüſſe der Taxe unterliegen. (Ansb. Intell.Bl. v. J. 1819. St. 44. S. 1654.)				
	W.				
426	Wanderbücher ſollen an arme Handwerksburſche unentgeltlich abgegeben werden. (Geret Bd. I. S. 87.)				
	Außerdem iſt zu erheben per Stück	—	—	1	—
	worunter aber die Koſten für Papier und Einband ſchon begriffen ſind. (Verordn. vom 16. März 1808. Reggsbl. S. 682.)				
427	Wechſel:				
	a) Taxordnung zur Wechſelordnung vom 24. November 1785 (Maier'ſche Generalien-Sammlung Bd. III. S. 74.)				
	1. Taxen der erſten Inſtanz.				
	Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeſchloßenen Klagſchrift 1 14				
	Schreibgebühr für jeden Bogen . . . . . — 6				
	Von einer übergebenen und dem Kläger zugeſchloßenen Erklärung 1 9				
	Schreibgebühr . . . . — 6				
	Kanzleiſchein . . . . — 15				
	Citation mittels einer Signatur oder Auftrags an einen Zeugen oder andern 3ten Intereſſenten . . — 35				
	Schreibgebühr . . . . — 6				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Citation an einen Zeugen oder andern 3ten Intereſſenten eines Schreibens	—	50		
	Schreibgebühr	—	6		
	Für Abfaſſung eines Interlocutoriat oder Definitiv-Urtheils darf nach Verhältniß der Arbeit und Summa pro sportulis genommen werden höchſtens 10 Reichsthaler oder	15	—		
	Für eine beſonders verlangte und gehaltene Wechſel- oder Merkantil-Seſſion	12	24		
	Für eine ſimple Kommiſſion	3	24		
	Für Collationirung und Vidimus	—	36		
	Wegen Erſtattung eines Appellationsberichtes	1	15		
	In wichtigen Causis	2	15		
	Schreibgebühr	—	6		
	Für Publikation eines Beſcheides und das Publikations-Protokoll	—	50		
	Von einem Requiſitorial-Schreiben	1	5		
	Ediktal-Citation in Duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir	—	42		
	Von einem Steckbriefe	1	30		
	Schreibgebühr für jeden Bogen	—	6		
	Für ein Zeugenverhör	1	45		
	Wenn zu einem Kommiſſorium ein Aſſeſſor abgeordnet wird, dieſem incl. des Kanzliſtens	2	30		
	Für Abſchwörung eines Eides	1	—		
	Für Abgebung eines Parere in Handlungsſachen	23	—		
	Sperrverordnung	2	10		
	Abnahme der Sperre	1	—		
	Schätzungstaxe bei Beſchreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. incl. 1 kr. von dem dieſe Summe überſteigenden Quanto aber von jedem Gulden zwei Pfenninge.				
	Einantwortungstaxe	—	50		

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notarius, Senſalen oder Schätzers	10	—		
	Protokollirung der Firmen oder einer Societät .	1	30		
	Wechſel- nnd Merkantil-Gerichtsboten-Taxe, eine Expedition der Parthei zuzutragen	—	10		
	Außer der Stadt, doch im Burgfrieden . . .	—	18		
	Außer dem Burgfrieden, von jeder Meile . .	—	20		
	Für eine Reiſe auf das Land ob periculum morae durch Abordnung eines Kanzliſten und Schätzers, tägl.	6	—		
	Die Wechſel- und Merkantilgerichts-Advokaten und Notarien ſind nach richterlich ermeſſenem Verhältniße der Arbeit zu bezahlen.				
	Das Depoſitionsgeld iſt nach der Taxordnung vom Jahre 1735 zu nehmen.				
	Für Arretirung ſowohl einer Standes- als gemeinen Perſon dem Profoſen in drr Stadt oder im Burgfrieden	1	—		
	Für deſſen Abſchickung auf das Land, täglich . .	3	—		
	Die beßere Koſt beträgt täglich	—	8		
	die geringere	—	4		
	der Profoß des Tages	—	6		
	der Steckenknecht täglich	—	4		
	Dem Senſal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. incl. ein halbes, bis 3000 fl. incl. ein Viertel und über 3000 fl. ohne Unterſchied ein Achtel pCt., jedoch den Merkantil-Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.				
	2. Taxen der zweiten Inſtanz.				
	Für Ausſcheeibung eines Beſcheids an die erſte Inſtanz	1	30		
	Uebrigens wird es mit den Taxen und Sporteln wie bei der erſten Inſtanz gehalten.				
428	**Wechſel-Proteſte.**				
	An Orten, wo keine Wechſel-Notaren vorhanden ſind, und die				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	Wechſel-Proteſte bei Gericht zu Protokoll genommen werden wollen, ſind an Taxen zu erheben:				
	für das Protokoll	—	—	—	36
	für den Protokoll-Extrakt	—	—	—	30
	und für jedes Blatt über einen Bogen, Schreibgebühr . (Allerh. Reſc. v. 18. Juli 1817. — Geret Bd. VII. S. 450.)	—	—	—	6
429	Weingelder bei Laudemial-Verhandlungen: ſieh Laudemial-Taxen.				
	Z.				
430	Zahlungs-Inſtrumente: ſieh Quittungen.				
431	Zählgelder für deponirte oder was immer für andere Gelder ſind zu erheben verboten. Bei Depoſiten wird dagegen die Protokollirungstaxe von . . . . erhoben. (T. O. v. J. 1810. §. 64. 93.)	—	—	—	36
432	Zehentträger, deren Taggelder: ſieh Schätzleute.				
433	Zehrungen (ſieh auch Kommiſſionen).				
	Die ehemals hie und da üblich geweſenen Zehrungen in Geld oder in Natura ſind verboten; dagegen können bei Kommiſſionen über Land, wenn nämlich die Verrichtung durch keine beſondere ausgeſprochene Taxe belohnt, oder keine regulativmäßigen Diäten angeſetzt wurden, entweder halbe Tagsſatzungen mit . .	2	34	2	—
	oder ganze	4	51	4	—
	erholt werden. (T. O. v. J. 1735. pag. 19. resp. §. 9. und T. O. v. J. 1810. §. 39 und 43.)				
434	Zeitpächte.				
	Die Urkunden hierüber ſind nach der Kontrakts-Gegenſtands Summe zu taxiren, in der Art, daß der jährliche Pachtbetrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, und die hieraus hervorgehende Summe als Taxobjekt angenommen wird. (T. O. v. J. 1810. §. 10.)				
435	Zertrümmerungen: ſieh Güterzertrümmerungs-Gegenſtände.				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag kr.
436	**Zeſſionen.**				
	Zeſſionen von Kapitalien, Kaufſchillingsfriſten oder ſonſtigen Schuldforderungen, wo der Zeſſionarius in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Zedenten zuſtunden, unterliegen nicht der Briefstaxe, ſondern es wird nur die Protokollirungs-Taxe genommen von	—	—	—	36
	wird aber die Sache durch die Zeſſion geändert, z. B. eine vorher blos gemeine Forderung durch ſelbige gerichtlich und mit Unterpfandsrechten verſichert, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß eine förmliche Zeſſionsurkunde errichtet, und aus der nun verſicherten Summe die Briefstaxe genommen werden müſſe. (Inſtr. Erläut. zur Taxordn. 1810; vom 9. Auguſt 1816.)				
437	**Zeugen-Gelder** (Zehrungs-Deputate).				
	Für Verpflegung, Zehrung und Verſäumniß der Zeugen dürfen und zwar:				
	a) in kontentiöſen Verhandlungen einem Landmann (Bauersmann)	—	15	—	—
	einem Handwerksmann	—	24	—	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 59.)				
	b) in nicht kontentiöſen Verhandlungen				
	für den halben Tag	—	—	—	15
	für den ganzen Tag	—	—	—	48
	ausbezahlt werden. (T. O. v. J. 1810. §. 98.)				
	Die Verſäumniß einer oder zwei Stunden kommt nicht in Anſchlag.				
	Außer der hier bemerkten Entſchädigung dürfen aber keine andere Gebühren für die Zeugen erhoben werden, und ſelbſt dieſe darf nur in dem Falle bezahlt werden, wenn die Zeugen eine Entſchädigung begehren.				
438	**Zeugenverhör und Vernehmung.**				
	Bei Vernehmung von Zeugen wird für ein jedes Protokoll oder Individuum an Taxe	—	38½	—	36
	erhoben; (T. O. v. J. 1735. p. 59. resp. §. 33. und T. O. v. J. 1810. §. 4 und 64.) erfordern aber erhebliche Verhandlungen, wofür keine beſondere Taxe bezogen wird, den Aufwand eines halben Tages, ſo werden hiefür	2	34	2	—
	(T. O. v. J. 1735. p. 19. resp. §. 9. und v. J. 1810. §. 39.)				

Fortlauf. Nr.	Benennung der taxabeln Gegenſtände.	Taxen für ſtreitige Rechtsſachen. Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	und für den ganzen Tag . . . . erhoben. (T. O. v. J. 1810. §. 62. — Geret Bd. VI. S. 256.)	4	51	4	—
	Hiezu kömmt noch die Citationsgebühr von jedem, mit . (T. O. v. J. 1735. p. 59. resp. §. 4. und T. O. v. J. 1810. §. 90.)	—	4	—	4
439	Zeugniß: ſieh Atteſte.				
440	Zirkular, offenes: ſieh Canturtheils-Eröffnung.				
441	Zitation: ſieh Verladung.				
442	Zugviehſteuer-Defraudationen: ſieh Defraudations-Verhandlungen.				
443	Zuſtellgelder (ſieh auch Vorladung).				
	Die Zuſtellgelder werden, um die Einlieferungen zu ſichern, jenem Gerichtsdiener oder Gerichtsdieners-Knechte oder Boten, welcher die Verrichtung perſönlich macht, überlaſſen. (T. O. v. J. 1810. §. 90.)				
	Das Zuſtellgeld iſt in taxabeln Gegenſtänden, ohne Rückſicht auf den Inhalt des Exhibits von jeder Expedition auf . . feſtgeſetzt, wogegen den Gerichtsdienern von mündlichen Ladungen ſo wenig, als von Offizial- und Armenſachen etwas zuſteht. (Reſc. vom 29. Nov. 1814, und Reſc. vom 16. März 1815. (Reggsbl. S. 225. — T. O. v. J. 1810. §. 89. — Geret Bd. IV. S. 155.)	—	4	—	4
	Uebrigens erläutert eine an den Rezatkreis ergangene allerhöchſte Verordnung vom 13. März 1818, daß jene Gebühren, welche für Citations-Inſinuirungs- und Aufwarttaxen, dann Meilengelder nach den beſtehenden Taxordnungen von den Partheien für das Aerar zu erheben ſind, keineswegs ganz zeſſiren, ſondern hieraus die Gerichte ihre Zuſtell-Gebühren zu erhalten haben.				
444	Zünfte: ſieh Meiſter-Aufnahmen.				

Schluß-Anmerkung.

Da im Verlaufe des Druckes es nöthig gefunden wurde, noch einige Einſchaltungen zu machen, und die Nummernzahl ſich hiedurch vermehrt hat, ſohin die vorkommenden Zitate hierauf nicht mehr paſſend ſind, ſo wird zu Vermeidung aller Irrungen die Bemerkung gemacht, daß man ſich bei Aufſuchung von Gegenſtänden lediglich an das Schlagwort zu halten habe, welche Bemerkung auch für die Stempel-Normen Anwendung findet.

B.

Tax-Journal oder Sportel-Regiſter

des

königlichen Landgerichts N.

im

N. Kreis.

für das Rechnungs-Jahr 18

Bemerkungen.

1) Unter den Taxen aus der Polizeigewalt ſind zwar auch die Reiſe-, Paß- und Wanderbuchs-Taxen chronologiſch vorzutragen, da ſolche aber wegen des beſondern Zweckes ihrer Verwendung bei der effektiven Verrechnung beſonders erſichtlich ſeyn müſſen; ſo iſt hierüber lediglich unter Allegation der Taxbuchs-Nummern ein ſeparates Verzeichniß am Quartal-Schluß beizufügen.

2) Die Forſtſtrafen ſind unter den Polizei-Gefällen aufzurechnen.

3) Die Eintragung der — von den Kreisſtellen und fremden Gerichten liquidirten Sporteln darf hierin nur ſummariſch und unter Berufung auf das in den Akten zurückzubehaltend Spezialverzeichniß oder Requiſit erfolgen.

Fortlaufender Nr. durch das ganze Jahr	Nr. des Expeditionsbuchs oder Geſchäftsjournals	Tag und Jahr der Expedition	Name des Extrahenten oder Tax-Pflichtigen	Wohnort	Inhalt der Verhandlung oder Expedition mit Angabe der Contrakts-Summe	Pag. oder §. der Taxordn.	Aus ſtreitigen Rechts-Sachen: Taxen und Kopialien und Aufwart-Gebühren		Aus nicht ſtreitigen Rechts-Sachen: Taxen und Kopialien		Aus der Polizei-Verwaltung: Taxen und Kopialien		Strafen und Straf-Beiträge		Stempel mit Einſchluß des Papiers	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Durchlaufende Posten																			Totalsumme aller Rubriken		Iſt eingekommen								Bemerkungen z. B. Tag des hinausgegebenen Konto ꝛc. ꝛc.
Poſtporto und Botenlöhne		Inſinuations- u. Citations-Gebühren		Zeugen- und Taxationsgebühren		Kommiſſions-Gebühren		Name des Empfängers	Taxen der Regierung		Militär-Entlaſſungs-Taxen		Taxen des Appellations-Gerichts		Fremde Gerichte		Armenfonds-Zuflüſſe				Betrag		Tag der Zahlung	Nr. und Fol. des Kaſſenbuches	Nachgelaſſene u. abſolut uneinbringbare Taxen		Ruhende Taxen und Ausſtände		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

C. Conſpect

über ſämmtliche im ten Quartale des Rechnungsjahres 18— bei dem königlichen Landgerichte N. im N. Kreiſe angefallenen Einnahmen an Taxgefällen und beſondern Gebühren durch alle Theile der Gerichts-Verwaltung.

Verfaßt am

Benennung der Einnahmen.	Beträge der Einnahmen: Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.	Summe fl.	kr.
A. Aus der Juſtiz.						
I. Taxen und Sporteln.						
1) aus der kontentiöſen Gerichtsbarkeit	950	–	3300	–		
2) aus der nicht kontentiöſen Gerichtsbarkeit	2350	–				
II. Strafen	90	–	90	–		
III. Strafbeiträge	60	–	60	–		
					3450	–
B. Aus der Polizey.						
I. Taxen und Sporteln incl. 10 fl. 30 kr. Reiſepaß- und Wanderbuchs-Taxen	300	–	300	–		
II. Strafen incl 10 fl. 15 kr. Forſtſtrafen . . .	50	–	50	–		
III. Strafbeiträge	20	–	20	–		
					370	–
C. Beſondere Erhebungen und Gebühren.						
I. für den Stempel	280	–	280	–		
II. Diäten für das Landgerichts-Perſonal . . .	90	–	90	–		
III. Inſinuations- und Citations-Gebühren . . .	50	–	30	–		
IV. an Poſtporto, Bothenlohn und andern Gebühren . .	25	–	25	–		
V. Taxen für die Regierung, incl. Militär-Entlaſſungstaxen	19	–	19	–		
VI. Taxen für das Appellationsgericht	40	–	40	–		
VII. Taxen für fremde Gerichte	18	–	18	–		
VIII. Armenfonds-Zuflüſſe	5	–	5	–		
					607	–
Total-Summe . .	.	.	.	.	4427	–

Königliches Landgericht N.

D.

Abrechnung oder Sportel-Kaſſen-Extrakt

des

königlichen Landgerichts N. N.

vom

1. Oktober 18 bis zum Schluß des Monats 18

des Verwaltungs-Jahres 18.

Bemerkungen.

Sämmtliche Kreis-, Stadt- und Landgerichte haben dieſe Extrakte auf den Grund ihrer Tax-Regiſter und Kaſſebücher pünktlich zu fertigen, ſämmtliche — an die Rentämter gemachten Ueberſchüße jedesmal von denſelben hierin atteſtiren zu laſſen, und das Duplikat davon inner 8 Tagen nach dem Schluße eines jeden Monats der Regierung vorzulegen. Die Anſätze des Soll-Einkommens gründen ſich auf die Konſpekte über die Taxregiſter, jene des Iſt-Einkommens aber auf die Tage- oder Kaſſebücher, und der Uebertrag der Anfälle und Ablieferungen geſchieht jedesmal vom 1. Oktober an, ſo daß alſo in dem Extrakt für den November der Anfall vom 1. Oktober bis letzten November erſcheint, und auf dieſe Art auch in den folgenden Monaten fortgeſetzt wird.

Soll einkommen fl.	kr.	I. Einnahme vom 1. Oktober 18 bis Schluß des Monats 18	Iſt eingekommen fl.	kr.	Reſtirt fl.	kr.
1000	—	I. An Taxen, Sporteln und Strafen	800	—	200	—
100	—	II. An Stempel=Geldern	75	—	25	—
50	—	II. An Kommiſſions=Gebühren oder Diäten des Gerichtsperſonals	25	—	25	—
30	—	IV. An Zuſtellgeldern oder Inſinuations=Gebühren ꝛc. ꝛc. . .	25	—	5	—
1180	—	Summa	925	—	255	—

Angefertigt den 18

Königliches Landgericht.

Soll ausgegeben werden fl.	kr.	II. Ausgabe vom 1. Oktober 18 bis Schluß des Monats 18	Iſt ausgegeben worden fl.	kr.	Reſtirt fl.	kr.
1000	—	I. Ueberſchüße zum königlichen Rentamte	800		200	—
		und zwar				
		baar . . . . 600 fl.				
		in Papieren ꝛc. und Aufrechnungen . . 200 fl.				
		nämlich				
		100 fl. Beſoldnngs-Scheine,				
		75 fl. Tantiemen-Quittung,				
		25 fl. Regie des Landgerichts,				
		wie oben 800 fl.				
100	—	II. An Stempel-Geldern	75	—	25	—
50	—	III. An Kommiſſions-Gebühren	25	—	25	—
30	—	IV. An Zuſtell-Gebühren ꝛc.	25	—	5	—
1180		Summe	925	—	255	—

Die richtige Gutmachung obiger Ueberſchüße von Achthundert Gulden rheiniſch bezeugt

N. N. den 18

das königliche Rentamt.

Hauptzuſammenſtellung der Normen

über

Stempel=Gebühren.

Allgemeine Bemerkungen und Vorſchriften.

I. Einführung und Leitung des Stempelweſens.

§. 1.

Es dürfte wohl nicht zu verkennen ſeyn, daß unter den indirekten Staatsauflagen das Stempel-Gefäll am wenigſten drückend iſt, da ſolches nicht nur auf mäßigen und billigen Erhebungsſätzen beruhet, ſondern in ſehr viele kleine Beträge ſich vertheilend, weit leichter als andere Laſten, die mehr unmittelbar und zugleich weniger theilbar ſind, getragen wird.

§. 2.

Dieſe Auflage wird in den 7 ältern Kreiſen des Königreiches gegenwärtig ſowohl nach der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 p. 65 — 93), als nach mehreren hiezu nachgefolgten einzelnen allerhöchſten Erläuterungen (Geret Bd. 7. p. 452) erhoben, und iſt nach dem Schuldentilgungsgeſetz vom 22. Juli 1819 (Geſetzſammlung p. 248) zur Dotation der Staatsſchuldentilgungsfonds beſtimmt worden.

§. 3.

Die oberſte Leitung des Stempelweſens ſteht nach der allerhöchſten Verordnung über den Wirkungskreis der königl. Staatsminiſterien vom 15. April 1817 (Reggsbl. p. 354) jenem der Finanzen ausſchließlich zu, und vermög allerhöchſten Edikts über die Formation der Kreis-Regierungen vom 17. März 1817 (Reggsbl. p. 61) iſt dieſen die ſpezielle Aufſicht und Behandlung nach Anleitung der desfallſigen früheren Verordnungen vom 4. Juli 1815 (Geret Bd. 5. p. 18) übertragen.

Hiernach ſteht über die Competenz-Verhältniſſe dieſer Adminiſtrativ-Stellen Folgendes feſt:

§. 4.

Die ſämmtlichen Siegelämter, welche früher als rechnungsſtellende und als adminiſtrative Unterbehörden unter der unmittelbaren Leitung der ehemaligen königl. Miniſterial-Steuer- und Domänenſection ſtanden, ſind wie jedes allgemeine und beſondere Rentamt zu betrachten, und wie dieſe im gleichen Maaſe der Reſpizienz der einſchlägigen Kreisregierung beigegeben.

§. 5.

In Folge deſſen wurde der unmittelbare Verband der Siegelämter mit gedachter höheren Stelle aufgehoben, und ſie haben daher alle Berichte, Anzeigen, Anfragen, Rechnungen ſo anders an die einſchlägigen Kreisfinanzkammern einzuſenden, und von ſelben die erforderlichen Entſchließungen zu erholen. Rückſichtlich der Siegelämter als Richterſtellen erſter Inſtanz in Stempel-Contraventionsfällen hat es bei den früheren Beſtimmungen ſein Verbleiben, wie unten Nro. VI. näher bemerkt iſt.

§. 6.

Die Kreisregierungen ſind demnach auch in Beziehung auf die Siegelämter in alle jene Befugniſſe getreten, die ihnen rückſichtlich der Rentämter zuſtehen, vorzüglich gebührt ſolchen neben

dem Entſcheidungsrechte in zweiter Inſtanz über Stempel-Defraudationsſachen:

a) die Beſcheidung der von den Siegelämtern zu ſtellenden Anfragen,

b) die Vornahme der Kaſſeviſitationen und des Material-Umſturzes,

c) die erſte Reviſion der Siegelamts-Rechnungen, welche ſodann an den Oberſtrechnungs-Hof zur Superreviſion gelangen.

§. 7.

Dagegen ſind gedachte Kreisſtellen gehalten:

a) in allen ſyſtematiſchen und Perſonal-Gegenſtänden die Entſcheidung des königl. Finanzminiſteriums zu erholen;

b) alle Quartale eine ſummariſche Ueberſicht des Stempelgefäll-Ertrages zur Staatsbuchhaltung in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 21. April 1819 einzuſenden, und nach vollendeter Reviſion der Jahres-Rechnung das Reſultat über die Verwaltung und den Zuſtand des Stempelweſens mittelſt umfaſſenden Jahresberichts dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen anzuzeigen.

§. 8.

Dieſer allerhöchſten Stelle iſt daher vorbehalten:

a) alle Leuterationen der Stempel-Verordnungen.

b) Die Genehmigung der Jahrsetats;

c) die Regulirung und Beſtätigung der Beſoldungsbezüge des Siegelamts-Perſonals.

d) die Stempel-Strafnachläſſe und Abſchreibungen, dann

e) die Unterſuchungs-Entſcheidungen gegen die Siegelbeamten,

welche Beſtimmungen ſich auf die Analogie der allerhöchſten Verordnung vom 4. Juli 1815 (Geret Bd. 5. p. 20) gründen.

§. 9.

Hinſichtlich der Kompetenz in Contraventionsfällen erläutert übrigens ein, an das königl. Appellationsgericht des Regenkreiſes, unterm 26. November 1822 ergangenes allerhöchſtes Reſcript, daß nach den beſtehenden, den Geſchäftskreis der Adminiſtrativſtellen regulirenden Verordnungen keiner Juſtizbehörde die Aburtheilung von Stempeldefraudations-Gegenſtänden zuſtehet. (Conf. §. 39.)

II. Fabrikation und Debit, oder Abſatz des Siegel-Papiers.

§. 10.

Die Geſchäfte der Siegelämter beſtehen nach der allerhöchſten Inſtruktion vom Jahre 1806 (Geret Bd. 2. p. 330) im Weſentlichen darin:

a) daß ſie ganze Parthieen Stempelpapier nach den verſchiedenen Gradationen und Klaſſen zum unbeſtimmten Gebrauche fabriziren, und an die königl. Aemter oder Privatverleger in größeren oder kleineren Quantitäten abſetzen, durch dieſelben alſo den Stempelwerth mittelbar erheben, dann

b) daß ſie die von den Gerichten und Privaten einzeln vorgelegten Urkunden, Supliken, Quittungen und andere Produkte mit dem normalmäßigen Stempel ſogleich verſehen, dabei aber den Geldbetrag hiefür einzeln und unmittelbar in Empfang nehmen; daher der §. 17 der Stempelordnung in dieſer Beziehung beſtimmt, daß von dem Siegelamts-Perſonale Jedermann ſchleunig abzufertigen iſt, das Büreau ſelbſt aber das ganze Jahr hindurch Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur am Vormittage offengehalten werden ſoll.

§. 11.

Hinſichtlich des Abſatzes des Siegel-Papiers beſtimmt das Stempeledikt §. 11 bis 14 Folgendes:

§. 12.

Sämmtliche Gerichts- und Kameralbeamten und Aemter haben das benöthigte Stempel-Papier nach den verſchiedenen Gattungen, ſowohl zu dem eigentlichen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der deſſen bedarf, bei den einſchlägigen Siegelämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 13.

Für die Stempelpapierabnahme wird ſämmtlichen Amtsbehörden und eben ſo auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabatt von fünf Prozent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ſeyn, bewilligt.

Dieſer Rabatt erſtreckt ſich auch auf den Preis des Papiers ſelbſt, für welches noch beſonders bei dem einſchlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterſchied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 14.

Allen Gerichts- und Kameralbehörden, ſowie allen Aemtern, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weiteren Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den treffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches für jeden Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen dieſe Beſtimmung handeln, haben die im Abſchnitte VI. §. 26 feſtgeſetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 15.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, ſo kann, inſoferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einſchlägigen Siegelamte vorgezeigt wird, das zum Umſchreiben erforderliche reine Papier oder das umgeſchriebene Inſtrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

III. Anwendung und Ausnahmen der Stempel-Normen.

§. 16.

Nach Abſchnitt II. des Stempeledikts vom 18. Dezember 1812 theilen ſich ſämmtliche Stempel-Gebühren in zwei Gattungen, nämlich:

a) in jene des Gradations-Stempels, welcher ſich nach beſtimmten Summen Geldes, oder nach einem beſtimmten Geldwerth richtet, und

b) in jene des Claſſen-Stempels, wobei nicht der Geldbetrag, ſondern die Verſchiedenheit des Inhalts, oder die Beſtimmung des zu ſtempelnden Gegenſtandes zur Grundlage genommen wird.

§. 17.

Sowohl um die eben allegirte Stempel-Ordnung als die vielen hiezu nachgefolgten einzelnen allerhöchſten Erläuterungen leichter anwenden zu können, zugleich aber auch um eine konzentrirte Ueberſicht der fraglichen Normen zu erhalten, iſt über dieſelben die hier beigefügte alphabetiſche Zuſammenſtellung Lit. A. verfaßt worden, in welcher treffenden Orts allenthalben die Data der einſchlägigen Beſtimmungen allegirt ſind, und wozu hier nur bemerkt wird, daß, wenn

a) irgend eine Kreisſtelle Erläuterungen des Stempel-Ediktes erlaſſen hätte, die mit den hierin oder auch in ſeparaten

allerhöchſten Entſchließungen ausgeſprochenen Grundſätzen im Widerſpruche ſtünden, ſich lediglich an letztere zu halten wäre.

b) Alles, was bei Gericht oder einer Staats-Geſchäftsſtelle verhandelt wird, und wobei die Angelegenheit einer Parthei, oder eines einzelnen Privaten betheiligt iſt, unterliegt dem Stempel. Der Ausdruck Parthei wird hier eben ſo wie bei den Taxen für alle jene Individuen angenommen, welche in derſelben Sache ein ganz gleiches Intereſſe, aus ganz gleichen Gründen geltend machen. (Allerhöchſte Erläuterung vom 3. November 1818.)

Ausnahmen und Befreiungen.

§. 18.

Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit ſind nach Abſchnitt IV. der oben allegirten Stempelordnung folgende Gegenſtände:

a) Alle Ausfertigungen, Reſolutionen, Befehle und Berichte, welche Regiminal-Gegenſtände betreffen. Der Begriff derſelben iſt durch eine allerhöchſte Deklaration vom 10. Juli 1812 (Geret Bd. 1 p. 93) dahin erläutert, daß dieſer ſich blos auf ſolche Angelegenheiten beſchränkt, welche nicht das Intereſſe einer Parthei, oder einzelnen Perſonen, ſondern Gegenſtände der Geſetzgebung, der Oberaufſicht und Amts-Inſtruktionen ꝛc. betreffen.

b) Ebenſo ſind die Anfragsberichte der untern Gerichte an die vorgeſetzten Juſtizſtellen, welche eine höhere Entſchließung zur Abſicht haben, und in dieſer Geſchäftsordnung nicht auf den Juſtizpunkt einer Partheiſache gerichtet ſind, ſtempelfrei.

c) Alle Amtskorreſpondenzen und Ausfertigungen der höheren oder niederen Stellen mit in- und ausländiſchen Behörden, welche keine Partheiſachen betreffen.

d) Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt (vid. Nr. 6. der alphabetiſchen Ueberſicht.)

e) Aerztliche Zeugniſſe von Stadt- und Landgerichtsärzten, welche ex officio und in Folge polizeilicher allgemeiner Maasregeln ausgeſtellt werden, und dergleichen über Untauglichkeit der Landwehr-Männer (vid. Nr. 322.)

f) Armenſachen. (Nr. 18.)

g) Atteſte der Studienrectorate. (Nr. 322.)

h) Atzungs- und Verpflegungsſcheine der Gerichtsdiener, oder Quittungen über Inquiſiten-Verpflegungskoſten. (Nr. 25.)

i) Berg'ſche Rentenſcheine. (Nr. 35.)

k) Bettelmönche und Nonnen. (Nr. 41½)

l) Botenlohns-Quittungen. (Nr. 44.)

m) Brandaſſekuranz-Gegenſtände. (Nr. 45.)

n) Ceſſionen der Staatsobligationen an das Aerar und die Mittelceſſionen derſelben an Privaten, dann die Ceſſionen der au porteur lautenden Staatsobligationen überhaupt. (Nr. 51.)

o) Criminal-Unterſuchungs-Verhandlungen. (Nr. 229.)

p) Defraudations-Anzeigen der Gendarmen. (Nr. 65.)

q) Erkenntniſſe in Strafrechtsſachen. (Nr. 90.)

r) Familienſteuer-Zeugniſſe. (Nr. 97.)

s) Gage und Empfangsſcheine der in der Linie ſtehenden Militärs. (Nr. 109.)

t) Gemeinde-Rechnungen. (Nr. 115.)

u) Gendarmerie-Gagenſcheine. (Nr. 116.)

v) Geſuche um Nachläſſe, Moderationen und Freijahre. (Nr. 104.)

w) Gutsdismembrations-Zwiſchen-Verhandlungen. (Nr. 131.)
x) Hypothekar-Anweiſungen und Kaſſaſcheine. (Nr. 205.)
y) Kaſſenzeugniſſe. (Nr. 157.)
z) Kautionen bei Hinauszahlungen von Löhnungs- und Montours-Guthaben. (Nr. 50.)
aa) Lebenszeugniſſe (Nr. 167) und Todtenſcheine. (Nr. 767.)
bb) Legaliſations-Atteſte der auſſergerichtlichen Vollmachten. (Nr. 168.)
cc) Nachlaßgenußſcheine. (Nr. 201.)
dd) Nonnen und Bettelmönche. (Nr. 41½.)
ee) Pfarramtl. Zeugniſſe in Conſcriptionsſachen. (Nr. 322.)
ff) Polizei-Straf-Unterſuchungs-Protokolle. (Nr. 229.)
gg) Quittungen und Empfangſcheine:
über Botenlöhne (Nr. 44.)
" Einſtands-Kapital-Zinſe (Nr. 84½.)
" Loskaufſchillinge für zurückgegebene Jurisdiction (Nr. 182.)
" Gemeinde-Beiträge (Nr. 114½.)
" Militärpferd-Kaufſchillinge (Nr. 190.)
" Rechtholz-Empfänge (Nr. 138.)
" Ritt- und Fuhrlöhne der Poſthalter (Nr. 221.)
der Schulfonds-Adminiſtrationen (Nr. 257.)
" Zinſe von den zur Anlegung der Nothmagazine gemachte Anlehen (Nr. 233 lit. n.)
" Straſſenbau-Materialbeifuhr-Löhne Nr. 277.)
hh) Regiminal-Gegenſtände. (Nr. 242.)
ii) Spielkarten, die ins Ausland verſchickt werden. (Nr. 261.)
kk) Scheine über Lehr- und Abfertigungsgelder für Militärwaiſen. (Nr. 252 lit. f.)
ll) Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeiter. (Nr. 319.)
mm) Schulzeugniſſe. (Nr. 278.)
nn) Staatsanlehens-Obligationen. (Nr. 263.)
oo) Taglohns-Beſcheinigungen. (Nr. 280.)
pp) Todtenſcheine. (Nr. 167.)
qq) Urkunden über veränderte Formation der Herrſchafts- und Patrimonialgerichte. (Nr. 295. lit. e.)
rr) Urſprungs-Zeugniſſe. (Nr. 296.)
ss) Waldrechts-Quittungen. (Nr. 313.)
tt) Wochenlohnszettel der Taglöhner und Arbeiter. (Nr. 319.)
uu) Zeugniſſe zur Familienſteuer, Kaſſenzeugniſſe und Zeugniſſe über Untauglichkeit der Landwehr-Pflichtigen. (Nr. 322.)
vv) Zins-Coupons von den au porteur lautenden Staats-Obligationen. (Nr. 323.)

IV. Perzeption und Controle, dann Verwaltung der Stempel-Gefälle im Allgemeinen.

§. 19.

Nach der ſchon oben §. 4. enthaltenen Bemerkung darf von Seite der Siegelbeamten nur gegen gleich baare Bezahlung eine Stempelpapier-Abgabe, oder eine Minutto-Sieglung ſtatt finden; daher dieſelben hiefür ſowohl mittelbar, als unmittelbar ſogleich zum Empfang des treffenden Stempelbetrags gelangen, und laut allerhöchſten Reſcripts vom 28. Juli 1815 Geret Bd. 5. p. 90) von der Brutto-Einnahme ½ Prozent zuſammen beziehen dürfen.

Damit übrigens das allerhöchſte Aerar dafür möglichſt geſichert iſt, daß bei den wichtigeren gerichtlichen Ausfertigungen jederzeit der ediktmäßige Stempel in Anwendung kommt, ſo wurde durch §. 16. der Stempelordnung anbefohlen, daß die verſchiedenen Kontrakte, Inſtrumente und Urkunden, welche bei ſämmtlichen Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle

Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichniſſe ſammt dem treffenden Stempelgeldbetrag an das einſchlägige Siegelamt zur Stemplung eingeſendet werden ſollen, weshalb hierüber folgende nähere Beſtimmungen ertheilt worden ſind, und zwar

a) keiner Gerichts- oder Amtsbehörde iſt es geſtattet, die von den Unterthanen oder Partheien zu errichtenden Kauf-, Tauſch- und Heiraths-Briefe oder ſonſtigen gerichtlichen Kontrakte, letzte Willensdiſpoſitionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. für ſich eigenmächtig auf ſchon vorräthiges Siegelpapier, auſſer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf Verzug haftet, an die Partheien auszufertigen, ſondern ſie ſind

b) verbunden, dergleichen Kontrakts-Inſtrumente, Dokumente und Urkunden, nach dem Verlaufe eines jeden Vierteljahrs in den hiefür beſtimmten Zielen, an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzuſenden.

c) Die ebengedachten 4 Ziele während dem Verlaufe eines Etatsjahres ſind:

1) für das erſte Quartal (d. i. für die Monate Oktober, November und Dezember), der letzte Tag des darauf folgenden Monats Januar;

2) für das zweite Quartal, der letzte Tag des Monats April;

3) für das dritte Quartal, der letzte Tag des Monats Juli; und

4) für's vierte Quartal, der letzte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzuſendenden Dokumente und Briefereien muß eine genaue Deſignation in duplo angefertigt und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verſchiedenen, der Stemplung unterliegenden, Gegenſtände mit ihrem Betreffe und Betrage angeführt, und die Stempel-Beträge hiefür in der Geldkolumne ausgeworfen werden müſſen.

Hinſichtlich der Behandlung der Juſtiz-Verhörsprotokolle, deren beſondere Einſendung wegen ihrer Unentbehrlichkeit nachgelaſſen iſt, wurde inzwiſchen geſtattet, daß dieſe in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen zwar auf ungeſiegeltem Papier aufgenommen werden dürfen; dagegen aber die Landgerichte und Juſtizämter, von welchen dergleichen Protokolle abgehalten werden, am Schluſſe eines jeden Quartals über die hierin vorkommenden Verhandlungen ein beſonderes kurzes Verzeichntß in duplo, unter Anführung der Folien herzuſtellen, und dieſes unter der Anlage der von den betreffenden Partheien ſogleich bei jeder einzelnen Verhandlung zu erhebenden Stempel-Beträge mit den an die einſchlägigen Kreisſiegelämter ohnehin einzuſendenden Siegeldeſignationen, — nach der Beſtimmung der Stempelverordnung, Abſchnitt V. §. 16, zur beſondern Stemplung vorzulegen haben.

Die Siegelämter müſſen dieſe Verzeichniſſe mit den eingeſendeten Geldbeträgen gehörig prüfen, den der Haupt-Summe entſprechenden Stempel aufdrücken, und dieſe einfach an die betreffenden Landgerichte und Juſtizämter zurückgeben, welche ſodann die ſolchergeſtalt geſiegelten Verzeichniſſe am Schluſſe des Jahres den fraglichen Juſtizverhörs-Protokollen beizuheften, und ſich hiedurch auszuweiſen haben, daß daß bei den hierin enthaltenen Verhandlungen der geeignete Stempelbetrag erhoben worden ſey.

e) Da im II. Abſchnitte §. 3. lit. k. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 feſtgeſetzt iſt, daß alle Dienſtesverleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradationsſtempel untergeſtellt werden müſſen; ſo haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einſendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienſtesverleihungen, und die hierüber erfolgten Anſtellungs-Expeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einſchlägigen Siegelamte einzuſenden.

f) Diejenigen Inſtrumente und Urkunden, welche in beſonders dringenden Fällen ſogleich auf vorräthiges Siegelpapier ausgefertigt werden dürfen, müſſen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzuſendenden Anzeige, und zwar geſondert von den erſt der Sieglung unterliegenden Inſtrumenten und Dokumenten ſpezifiſch vorgetragen, und die Urſachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in der Kürze angeführt werden.

g) Wenn ſich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahrs keine Anfälle an ſolchen Briefereien ergeben, ſo muß doch eine Fehlanzeige in duplo inner dem feſtgeſetzten Termin bei dem einſchlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einſendung der gedachten Briefereien zur Sieglung, die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu beſcheinen iſt, ſogleich rückzuſenden, ſondern auch die Sieglung ſelbſt ſogleich vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieſer Art unterliegt einer ſcharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einſendung der Briefereien zur Sieglung in den feſtgeſetzten Terminen nicht pünktlich einhalten, dieſe Briefereien nebſt der Anzeige hierüber durch einen eigenen Boten auf Koſten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten ſich einige Aemter in dieſer Obliegenheit beſonders ſäumig finden laſſen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, ſondern mit der Einſendung der Briefereien ſelbſt mehrere Quartale im Rückſtande verbleiben; ſo haben die Siegelämter die Pflicht auf ſich, hierüber Anzeigsbericht zu erſtatten, damit in ſolchen beſonderen Fällen wirkſame Maasregeln zu Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Intereſſe der Partheien, genommen werden können. (Conf. die Stempelordnung vom 18. Dez. 1812. Abſch. V. §. 16.)

§. 20.

Was die Obliegenheit der Siegelbeamten in Verwaltung des Stempelgefälls überhaupt betrifft, ſo wurde hiefür unterm 26. Oktober 1808 und 17. September 1811 von der ehemaligen Steuer- und Domänen-Section eine umfaſſende Dienſtes-Inſtruktion erlaſſen, nach welcher erſtere ſich ſowohl in Beziehung auf die Behandlung der vorkommenden Geſchäfte, als in Hinſicht auf die Beobachtung der hiebei nöthigen Dienſtes-Ordnung auch dermalen noch

zu achten, ſomit alles dasjenige in Anwendung zu bringen haben, was zur Erzielung einer genauen und pflichtmäßigen Verwaltung, dann möglichſt zu befördernden Aufnahme der Siegel-Gefälle hierin vorgeſchrieben iſt.

V. Ablieferung und Verrechnung der Stempel-Gefälle.

§. 21.

Nicht nur zur Kontrole des Siegelamtes ſelbſt, ſondern auch, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß ſämmtliche Gerichte die von den Partheien erhobenen Stempelgelder rechtzeitig an erſteres einſenden, und in Ausfertigung der aufgenommenen Verträge keine Zögerung eintreten laſſen, hat die Regierung des Rezatkreiſes unterm 30. Juni und 22. September 1819 angeordnet, daß ſämmliche Gerichts-Behörden auf den Grund ihrer Sportelregiſter quartaliter eine ſummariſche Ueberſicht aller angefallenen und eingenommenen Stempelgelder, dann der Vertrags-Ausfertigungen nach anliegenden Formular Lit. B. einzuſenden, und dieſen Ausweis mit einem Duplikat des vom Kreis-Siegelamte zu atteſtirenden Verlang- oder Rabat-Scheines zu verifiziren haben, jeden Saumſal in Ablieferung der Stempelgelder aber dadurch büſſen müſſen, daß 3 Prozente des über einen Monat zurückgehaltenen Stempelbetrags als Strafe angeſetzt wird.

§. 22.

Wegen Einſendung und Gutmachung der — zum Staatsſchuldentilgungsfonde beſtimmten Stempelgefälls-Ueberſchüſſe wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 22. Juli 1819 (Geret Bd. 9. S. 781) angeordnet: daß

a) vom Etatsjahre $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ anfangend die Siegelgefäll-Ueberſchüſſe von den dießfallſigen Aemtern monatlich an die ihnen zugewieſene Kreiskaſſe à Conto der Schuldentilgungs-Haupt- resp. Penſionskaſſe eingeſendet werden ſollen, welche letztere

b) hiefür einen auf die Penſionskaſſe lautenden Empfangſchein ausſtellt.

c) Dieſer Schein wird mit dem gewöhnlichen Hauptbuchsextrakt vom Siegelamte an die Penſionskaſſe eingeſendet, und von letzterer mit einer Lieferungs-Quittung ausgewechſelt.

d) Die Penſionskaſſe ſtellt in ihren Büchern den Betrag in Empfang, und zugleich wieder als Vorſchuß an die Central-Staats- oder die treffende Kreiskaſſe in Ausgabe.

e) Am Schluße des Etatsjahres pflegt die Penſionskaſſe mit jedem Siegelamt förmlich Abrechnung, und ſtellt unter Rückempfang der einzelnen Quittungen den Haupt-Schein über die ganze Ueberſchuß-Summe aus, wodurch für beide Kaſſen jedes Hinderniß der Rechnungsſtellung beſeitigt iſt.

f) Eben ſo, wie die Landgerichte und die Rentämter haben auch die Siegelämter über die gemachten Lieferungen und Gutmachungen ſpezifike Verzeichniſſe zu fertigen, und quartaliter den Kreisregierungen oder inſpizirenden Kommiſſären zum legalen Beweis der Richtigkeitspflege mit den Schuldentilgungs-Kaſſen, vorzulegen. (Allerh. Reſcript vom 31. März 1823.)

§. 23.

Ueber die Einlieferung fraglicher Gefälle des Rheinkreiſes wurde die königl. Regierung dahin inſtruirt, daß die dortigen Stempelgefälle wie bisher bei den Rentämtern zu erheben, zu verrechnen, und an die Kreiskaſſe einzuſenden ſind.

Da dieſe Gefälle und deren Perzeptions-Koſten in den Kaſſebüchern und Rechnungen un-

ter beſondern Rubriken aufgeführt ſind, ſo werden ſie von den Inſpektoren quartaliter mit verificirt, und auf den Grund dieſer Verifikationen ſind die erhobenen Beträge quartaliter an die königl. Staatsſchuldentilgungskommiſſion einzuſenden, resp. zu deren Diſpoſition zu ſtellen. Sonach bedarf es keiner beſondern Rechnung über dieſe Gefälle.

§. 24.

Wegen Fertigung der Siegelamts-Jahrs-Rechnungen wurde im Jahr 1806 eine beſondere Inſtruktion ertheilt (Geret Bd. 2. p. 330), welche auch dermalen noch giltig iſt.

§. 25.

Hinſichtlich der Prüfung der Siegelamts-Rechnungen iſt durch allerhöchſtes Reſcript vom 17. Juli 1815 (Geret Bd. 5. p. 142 beſtimmt worden, daß die primitive Reviſion derſelben den Kreisfinanzſtellen, die letzte und endliche Beſcheidung hierüber aber durch den königlichen Oberſtrechnungshof vorgenommen werden ſoll.

VI. Beſtrafung der Stempel-Contraventionen.

§. 26.

Damit den in der Stempelordnung feſtgeſetzten Beſtimmungen und Vorſchriften in einzelnen Fällen ſowohl, als im Ganzen die gehörige Folge geleiſtet, und dem unerlaubten Vortheil, den die Uebertretung des Geſetzes verſchaffen würde, ſoviel möglich entgegengewirkt werde, ſo iſt durch §. 18 bis 31. des allerhöchſten Stempel-Ediktes vom 18. Dezember 1812 Folgendes verordnet worden:

§. 27.

A. Gradations- und Claſſen-Stempel-Contraventionen.

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzerſtempels in den vorgeſchriebenen Fällen unterläßt, iſt mit einer Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte geſtempelt werden ſollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden-Stempel einſchlüſſig, unterlaſſen, oder eine geringere Klaſſe des Stempels genommen wird, iſt für den erſten Bogen, wobei die Unterlaſſung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels ſtatt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 bis 10 ausſchlüſſig, oder die geringere Anwendung deſſelben in den durch gegenwärtige Verordnung beſtimmten Gradationen und vorgeſchriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 fl. belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höheren Stempel-Gattungen, und zwar von 10 fl. anfangend bis 30 fl. und ſo weiter unterlaſſen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu löſen geweſenen Stempels ein.

e) Bei den von a bis d inclusive bezeichneten Straffällen iſt neben der feſtgeſetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch beſonders zu erholen und zu verrechnen.

§. 28.

Obſchon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel ſelbſt aufgedrückt ſeyn ſollte, ſo wird zwar geſtattet, daß dieſer Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel verſehenen reinen Bogens erſetzt werden dürfe, doch iſt auf dieſen Siegelbogen der Betreff dieſer Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Erſetzung des betreffenden Stempels hingegen iſt

als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorſtehenden §. 18 feſtgeſetzten Beſtimmungen der geeigneten Strafe.

§. 29.

Werden bei den königl. mittel- oder unmittelbaren Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungeſtempelte Schriften eingereicht, oder ſind ſolche mit dem geeigneten Stempel nicht verſehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, ſo haben die dabei betheiligten Kanzlei-Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall feſtgeſetzt worden iſt, zu entrichten.

§. 30.

Diejenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben, und zu den Anſtellungs-Expeditionen über dergleichen Dienſtesverleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlaſſen, haben neben dem Erſatze des Stempelbetrages eine Strafe von 12 fl. zu erlegen.

§. 31.

Die Aushändigung und Zuſtellung von Dekreten, Patenten und Anſtellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher ſtatt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe davon entrichtet worden iſt.

§. 32.

Das dagegen handelnde Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung ſolcher Dekrete, Patente, Anſtellungs-Expeditionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt nebſt dem Erſatze des betreffenden Stempelſatzes in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 33.

Allen Gerichts- und Adminiſtrativ-Behörden, ſowie allen Aemtern überhaupt, und insgleichen allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers iſt durch den §. 13. des Mandats ſtrenge verboten, bei dem weiteren Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterſchied, ob demſelben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt iſt, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

§. 34.

Sollte ſich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers, gegen vorſtehende Beſtimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers auſſer dem betreffenden Siegel-Betrage und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier, einen größeren Betrag fordern, ſo verfällt die dagegen handelnde Amts-Behörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad aerarium zu verrechnen iſt.

Sowohl die auf Inſtanz der Partheien erſtattet werdenden Amtsberichte, als alle übrigen Verhandlungen in Rekursfällen unterliegen dem ediktmäßigen Stempel laut allerhöchſten Reſcripts vom 5. Juli 1812. (Geret Bd. 3. p. 27.)

§. 35.

B. Kalender- und Spielkarten-Stempel-Defraudationen.

Die Buchbinder dürfen keine ungeſtempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugeſtellt werden, ſo haben ſie bei ihrer vorgeſetzten Obrigkeit hierüber zu weiterer Unterſuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlaſſungsfalle ſind die vorgefundenen Kalender der Konfiskation, und die Buchbinder einer nach

Befund der Umſtände angemeſſenen Geldſtrafe, welche jedoch den ſechsfachen Werth der konfis-zirten Kalender nicht überſteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdopplung der Strafe ein.

§. 36.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungeſtempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebſt der Konfiskation der Kalender, einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 37.

Der Verkauf ungeſtempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergeſtalt der Beſtrafung, daß neben der Konfiskation der ungeſtempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden ſtatt findet.

Gaſtgeber und Wirthe, welche ungeſtempelte Karten kaufen, uno damit ſpielen laſſen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

Uebrigens wurde zur Beſeitigung irriger Auslegung des ebengedachten Verbots unterm 3. März 1816 (Reggsbl. 1816 p. 113) allerhöchſt erläutert, daß, da den Kaufleuten oder von wem immer, der Verkauf ungeſtempelter Karten nicht zuſteht, und im Inlande von Niemand mit ungeſtempelten Karten bei einem Handelsmanne, oder wer es auſſer den berechtigten Kartenfabrikanten immer ſey, die geſetzliche Strafe, welche auf den Verkauf beſtimmt iſt, auch volle Anwendung habe.

§. 38.

C. Generelle Strafbeſtimmung.

Stempel-Verfälſchungen aller Art, und beſonders die Verfertigung falſcher Stempel unterliegen der Unterſuchung und Aburtheilung nach den beſtehenden Kriminal-Geſetzen.

Uebrigens ſind allenfallſige Entdeckungen eines falſchen Siegelpapiers ſogleich anzuzeigen, damit nöthigen Falls nicht nur eine Abänderung der Siegelſtöcke, ſondern auch die weitere Vorſichts-Maasregel verfügt werden kann, daß alles bereits ausgegebene Siegelpapier gratis umgeſtempelt, der alte Abdruck hierauf durchſtrichen, und alles ältere Stempelpapier nach Verlauf eines zweimonatlichen Termins auſſer Kurs geſetzt werden kann, wie durch allerhöchſte Verordnung vom 15. Dezember 1817 angeordnet worden iſt.

Von der auf die Kontraventionsfälle geſetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempel-Defraudation die Hälfte der Geldſtrafe; wenn aber ein Siegelamt, oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel-Kontraventionen zu wachen, ſolche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum ſtatt, ſondern das Ganze iſt bei dem Siegelamte zu verrechnen.

Der vermögensloſe Strafbare iſt mit einer Arreſt-Strafe zu belegen.

§. 39.

Nach §. 31. des Stempelgeſetzes kann jede Behörde dem Stempel-Defraudanten die verwirkte Strafe bekannt machen, und ſolche auch einziehen. —

Wenn aber der Zubeſtrafende die Strafſälligkeit widerſpricht, ſohin die Sache contentios wird, dann tritt das Richteramt der Kreis-Siegelbehörde in der erſten, der Kreisregierung in der zweiten und der Staatsraths-Kommiſſion in der dritten Inſtanz ein, da dergleichen gemiſchte Rechtsgegenſtände nicht zur Aburtheilung der Juſtizſtellen geeignet ſind. (Allerhöchſtes Reſcript vom 22. November 1822.)

Zu Ergreifung des Rekurſes in Stempel-Defraudations-Fällen an die zweite Inſtanz,

gegen die Entſcheidung in erſter Inſtanz, wird den betheiligten Partheien ein Termin von 30 Tagen offen gelaſſen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, ſo findet auch noch von der zweiten Inſtanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen zum königl. Staatsrathe ſtatt. — Beide Termine ſind präkluſiv, und treten vom Tage der Beſcheids-Publikation angerechnet, ſowohl in erſter als zweiter Inſtanz in Wirkung.

§. 40.

Schlüßlich beſtimmt der §. 31. der allgemeinen Stempelordnung noch, daß alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei-Behörden über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amts-Subalternen zur pünktlichen Aufmerkſamkeit gegen die Uebertretungs-Fälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuweiſen, und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen haben.

München, den 27. Mai 1823.

Aus allerhöchſtem Auftrage zuſammengeſtellt.

Geret, Regierungsrath.

Alphabetiſche Ueberſicht
der
Stempel-Gebühren.

Benennung der ſtempelpflichtigen Gegenſtände.

fl. kr.

Vorerinnerung.
Die Adhibirung oder Anheftung des Stempels betreffend.

Diejenigen Schriften, Urkunden und Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn müſſen, ſind unter nachfolgenden alphabetiſch gereihten Gegenſtänden ſpeziell benannt, und nur in dringenden Fällen iſt die ſeparate Stempel-Adhibirung und Anheftung einer auf bloßes Papier geſchriebenen Ausfertigung erlaubt.

Es muß jedoch in dieſem Falle der Stempelbogen ganz und nicht abgeſchnitten — auch rein und unbeſchrieben, ſofort beigeſetzt werden: zu welcher Schrift ſolcher gehöre. Auf letzterer iſt ſodann zu bemerken, daß der nachkaſſirte Stempel ſeparat beiliege. (Ausſchreibung der Rezatkreis-Regierungsfinanzkammer vom 24. März 1817. Geret Band 7. Seite 451.)

Die Aushändigung und Zuſtellung von Dekreten, Patenten und Anſtellungs-Expeditionen aller Art, darf übrigens an die betreffenden Individuen nicht eher ſtatt haben, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt und die Normaltaxe davon entrichtet worden iſt. — Das dagegen handelnde Bureau, dem die Expedition und Aushändigung ſolcher Patente, Dekrete, Anſtellungs-Expeditionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt nebſt dem Erſatze des betreffenden Stempelſatzes, in eine Strafe von 12 Gulden. (Conf. allgemeine Bemerkungen §. 32.)

A.

1. Abnährungen: ſieh Nahrungsverträge.
2. Abſchiedspäſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel (Stempel-Ordnung vom Jahre 1812 §. 7. 2te Klaſſe lit. c.) von . . . . — 15
3. Abſchriften von Dokumenten, Urkunden und anderen Produkten, welche als ſimple nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel- und unmittelbaren Ad-

fl. kr.

miniſtrativ⸗ oder Juſtizbehörde eingereicht werden, unterliegen dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 10.) von . . . . — 3
wenn ſolche aber vidimirt ſind, iſt der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7.) von . . . — 15
zu nehmen. Die Publikations⸗Protokolls⸗Abſchriften, welche von Gerichtsbehörden den wegen geſchehener Publikation eines oberrichterlichen Urtheils an die vorgeſetzte Stelle zu erſtattenden Berichten anzulegen ſind, dürfen als Offizialſache behandelt, und ſtempelfrei gelaſſen werden. (Reſcr. v. 22. Oktober 1822.)

4. Adels⸗Diplome:
mit dem Prädikat: von ſammt allen darunter begriffenen Abſtufungen entrichten den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 9te Klaſſe) mit . . . . 60 —
Conf. lit. E. in den Adelsſtand.

5. Adminiſtrationen des Gemeinde⸗, Stiftungs⸗ und Univerſitäts⸗ ꝛc. Vermögens, ſieh Stiftungsſachen.

6. Advokaten⸗Wittwen⸗ und Waiſen⸗Penſions⸗Anſtalt iſt durchaus ſtempelfrei zu behandeln.
(Reſc. vom 24. März 1814. Geret Bd. 4. S. 164.)

7. Aerztliche Zeugniſſe:
a) ex officio,
b) in Partheiſachen, und
c) über Untauglichkeit der Landwehrmänner: ſieh unten sub lit. Z. Zeugniſſe.

8. Alimentations⸗Quittungen: ſieh Penſions⸗Beſcheinigungen.

9. Almanache, denen ein Kalender beigefügt iſt, ſind zu ſtempeln (St.O. III. Abſchnitt §. 10 lit. C.) mit . . . . — 12

10. Amtsberichte oder Erinnerungen der Unterbehörden in Stempelſtraf⸗Rekursfällen ſind der Stempelpflichtigkeit unterworfen. (Geret Bd. 3. S. 27.)
(ſieh auch Berichte.)

11. Amtsbürgſchafts⸗Inſtrumente: ſieh Cautionen.

12. Amtskorreſpondenzen der höhern oder niedern Stellen mit in⸗ und ausländiſchen Behörden, welche keine Partheiſachen betreffen, ſind ſtempelfrei (St.O. IV. Abſchn. lit. a.)

Die Magiſtrate als Verwalter des Stiftungs⸗ und Gemeinde⸗Vermögens ſind daher zum Gebrauche des Stempels bei ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft. (Reſc. vom 3. Aug. 1820. Geret Bd. 11. S. 1208.)

13. Anfragsberichte der untern Gerichte an die vorgeſetzten Juſtizſtellen, welche eine höhere Entſchließung zur Abſicht haben, und in dieſer Geſchäftsordnung nicht auf den Juſtizpunkt einer Parthei gerichtet ſind, ſind ſtempelfrei. (St.O. IV. Abſchn. lit. a.)

14. Anlehens⸗Obligationen und Schuldverſchreibungen des Staates, ſind von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen. (St.O. IV. Abſchn. lit. b.)

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinſe oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen.

15. Anſtellungs⸗Reſcripte über alle Aemter im Hof⸗ und Staatsdienſte unterliegen dem Gradationsſtempel (St. O. Abſchn. II. §. 3 lit. k.) dergeſtalt, daß von jedem

fl. kr.

Hundert Gulden des Geldgehaltes . . . . 1 —
Stempeltaxe entrichtet werden muß. (St.O. v. J. 1812 Abſchn. II. §. 3 lit. k.)

Wenn aber der Gehalt die Summe von 100 fl. nicht erreicht, iſt nur der Klaſſen-Stempel (St.O. §. 7 3te Klaſſe lit. c.) zu nehmen, von . . . . . . — 30

16. Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen und alleu denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Stellen zu verleihen haben, ſind wie Anſtellungs-Reſcripte zu behandeln. (St.O. §. 3 lit. k.)

17. Anweiſungen auf Wechſelbriefe und Waaren (ſieh unter Briefen lit. e.)

18. Anweiſungs-Geſuche um Gehalts- und Penſions- ſo andere Zahlungen ꝛc. aus Staatskaſſen ſind zu ſtempeln (Geret Bd. 1. S. 93) mit . . . . . . — 3

19. Armen-Sachen, welche nach Vorſchrift der Gerichtsordnung den Anſpruch auf das Armenrecht haben, ſind ſtempelfrei. (St.O. IV. Abſchn. lit h.)

20. Atteſte: ſieh unter lit. Z. Zeugniſſe.

21. Ausfertigungen.

a) Im Allgemeinen:

Wenn von den Urkunden, Inſtrumenten und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Partheien ausgefertigt werden, ſo unterliegt jedes dieſer Exemplare einer und derſelben Klaſſen- resp. Gradations-Stempeltaxe (St.O. §. 4 und 8.). Beſtehen dieſe Inſtrumente aus mehreren Bogen, ſo wird nur bei dem erſten Bogen der höhere Gradations- resp. Klaſſenſtempel angewendet, und bei den übrigen der (St.O. §. 5 und 9) . . . . — 3
Stempel genommen.

b) Ausfertigungen in Parthei- und Prozeßſachen müſſen mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. b.) von . . . . — 3
verſehen ſeyn, eben ſo auch die amtlichen Ausfertigungen zur Inſtruirung und Erledigung der Geſuche um Befreiung von der Militärpflichtigkeit, und die Ausfertigungen bei Güter-Zertrümmerungen (Geret Bd. 3. S. 18 und Bd. 4. S. 158.)

c) In Brandverſicherungs-Gegenſtänden ſind die Ausfertignngen ſtempelfrei (St.O. IV. Abſchn. lit. F.)

d) Wegen der Ausfertigungen, Reſolutionen, Befehle, welche Regiminal-Gegenſtände betreffen, ſieh Ziff. III. §. 5.

22. Auslieferungs-Rechnungen über Vormundſchaften: ſieh Final-Rechnungen.

23. Ausnahmen von der Stempelpflichtigkeit, ſieh ebenfalls allgemeine Bemerkungen, Ziff. III. §. 5.

24. Austragsbriefe: ſieh Nahrungs-Verträge.

25. Atzungs- und Verpflegungskoſten-Scheine oder Quittungen über Verpflegungskoſten der Inquiſiten von den Eiſengerichtsdienern ausgeſtellt, bedürfen keines Stempels. (Reſcr. vom 27. November 1815. Geret Bd. 5. S. 52.).

B.

26. Baukoſten-Quittungen oder Scheine: über die von den treffenden Handwerkern und Lieferanten berechneten Gebäudekoſten, welche aus den Staatskaſſen bezahlt

fl. kr.

werden, ſind mit dem Gradationsſtempel zu verſehen, und für jedes Gebäude ſeparat auszuſtellen. (Geret Bd. 6. S. 320.)

27. Bauriſſe: die Stemplung derſelben, ſowie die Nachkaſſirung der Stempelbogen hiezu, ſieh Erſatz der Stempelbogen. Nr. 93. lit. d.

28. Befehle:

a) in Prozeß- und in Partheiſachen ſind zu ſtempeln (St.O. §. 7 I.Kl. lit. b. mit — 3

b) in Regiminal-Gegenſtänden ſind ſtempelfrei. (St.O. IV. Abſchn. lit. a.)

29. Begriff von Regiminal-Sachen, die ſtempelfrei ſind, iſt im §. 5 der allgemeinen Bemerkungen näher entwickelt.

30. Behörden, Militär- ſieh Militär-Behörden.

31. Beilagen zu Schriften:

Alle förmlich vidimirte und gefertigte Beilagen ſind mit dem Klaſſenſtempel zu verſehen (St.O. §. 7 III. Abſchn. 2te Kl. lit. c.) mit . . . . . . — 15

32. Belehnungen:

Nach einem allerhöchſten Reſcripte ddto. 3. Dezember 1819 darf von der Stempelgebühr für Belehnungen dasjenige zu Gunſten des Belehnten in Abzug gebracht werden, was derſelbe hieran ſchon früher bei Verleihung eines Antheils an demſelben Lehen entrichtet hat. (Geret Bd. 9. S. 760.)

33. Benefizien.

Alle Verleihungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Benefizien und Offizien ſind dem Gradationsſtempel von jedem hundert Gulden des Jahrgehalts (St.O. §. 3 lit. k) mit 1 —
unterworfen, inſoferne der jährliche Gehalt oder Ertrag nicht unter 100 fl. ſteht, in welchem Falle nur der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. c.) zu adhibiren iſt, mit — 30

34. Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Märkten und auf dem Land entrichten den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a.) von . . . 1 —

Dieſelben in Städten (St.O. §. 7 V. Kl. lit. e.) . . . . 2 —

Hinſichtlich der Fortſetzung realer Gewerbe wurde folgendes allerhöchſte Reſcript ddto. 31. März 1818 erlaſſen:

Da nach dem Stempelmandat vom 18. Dezember 1813 im 3ten Abſchnitte Klaſſe IV. lit. A. und Kl. V. lit. c.) die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben dem Stempel dieſer Klaſſe ohne Unterſchied zwiſchen realen und perſonellen Gewerben unterliegen, auch bei realen Gewerben die Berechtigung nach vorausgegangener Prüfung der ſubjektiven Fähigkeit zu dem Gewerbe durch die einſchlägige Polizeibehörde förmlich erkannt werden muß, alſo hier gleichfalls eine Verleihung an ein beſtimmtes Individuum geſchieht, ſo darf auch bei realen Gewerben keineswegs der Klaſſenſtempel von 15 Kreuzern, ſondern es muß jedesmal der Stempel der IV. resp., der V. Klaſſe adhibirt werden mit . . . . 1 —

35. Bergiſche Renten-Scheine ſind von der Stemplung befreit. (Reſcr. vom 12. Januar 1816.)

36. Berichte, amtliche, über den Gebrauch des Stempels zu denſelben betreffend:

a) Alle Berichte der obern Juſtizſtellen an die allerhöchſte Stelle, ſie mögen ex officio oder auf ertheilte Weiſung erſtattet werden; ſodann

fl. kr.

b) alle Berichte der untern Gerichte an die oberen Juſtizſtellen, welche eine allerhöchſte Entſchließung des Regenten zur Abſicht haben, ſohin in dieſer Geſchäfts-Ordnung nicht auf den Juſtizpunkt einer Partheiſache, ſondern auf einen Regiminal-Gegenſtand, z. B. der Oberaufſicht, der Amts-Inſtruktion, Organiſation, der Geſetzgebung oder auch ſonſt eine bei der allerhöchſten Stelle im Wege der Gnade oder der von dem Regenten zu bewirkende Entſchließung gerichtet ſind, wurden von der Leiſtung der Stempelgebühren ausgenommen. (Verord. vom 19. Mai 1809. Geret Bd. 1. S. 91.)

Eben ſo dürfen die Berichte über geſchehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils an die vorgeſetzte Stelle als Offizialſache behandelt und ſtempelfrei gelaſſen werden. (Reſcr. vom 17. Oktober 1822.)

c) Amtserinnerungen oder Berichte der Unterbehörden in Rekursfällen unterliegen dagegen dem Stempel, da ſie von dem Unterrichter nur auf Juſtanz der Partheien abgefordert werden, ſohin offenbar Gegenſtände betreffen, wodurch das Intereſſe der Partheien als ſolcher unmittelbar betheiligt iſt. (Verordnung vom 30. Juli 1812. Geret Bd. 3. S. 27.)

37. Beſcheide.

Sowohl Bei- als Hauptbeſcheide in Prozeß-Angelegenheit, inſoferne ſie beſtimmte Geldſummen enthalten, unterliegen nach einer allerhöchſten Erläuterung vom 19. Juli 1819 ohne Unterſchied der Inſtanz, allenthalben dem Gradationsſtempel; auſſerdeſſen unterliegen ſie nur dem Klaſſenſtempel (III. §. 7 2te Kl. lit. c.) von . . . — 15

(Sieh auch Erkenntniſſe.)

Wenn der Beſcheid aber nicht förmlich ausgefertigt, ſondern nur auf das Protokoll ſelbſt geſchrieben wird, iſt kein weiterer, als der Stempel von . . . . . — 3
nöthig. (Reſc. vom 2. Juli 1823.)

38. Beſcheinigungen über Geldbezüge aus den Militär-, Wittwen-, Waiſen- und milden Stiftungs-Fonds haben zufolge einer allerhöchſten Entſchließung vom 23. April 1813 um ſo weniger eine Ausnahme von der allgemeinen Stempelpflichtigkeit zu genieſſen, als überhaupt allen Stiftungsfondskapitalien ohne Rückſicht des Zweckes, ſowie auch den Depoſiten- und Pupillengeldern keine Stempelbefreiung zugeſtanden iſt. Geret Bd. III. S. 22.)

39. Beſchreibungen oder Inventarien über Vermögen ohne Unterſchied ſind dem Gradationsſtempel unterworfen. (St.O. §. 3 lit. g.)

40. Beſoldungs-Beſcheinigungen müſſen monatlich ausgeſtellt, und mit dem Gradationsſtempel verſehen werden; über Tantiemen- und Prozenten-Bezüge aber, welche ſich erſt mit dem Schluße des Jahres berechnen laſſen, dürfen Jahresquittungen ausgeſtellt werden, welche mit dem treffenden Gradationsſtempel verſehen ſeyn müſſen. (St.O. §. 3 lit. a. Geret Bd. 3. S. 26. ſieh auch Brutto-Prozente.)

41. Beſtättigung und neue Verleihung der Stadt- und Gemeinde-Privilegien unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. VI. Kl. lit. b.) von . . . . . 3 —

42. Bettelmönche und Nonnen, welche in Zentral-Klöſtern beiſammen leben, ſind ſtempelfrei. (Reſcr. vom 14. Juni 1811.)

43. Bewilligungen des Indigenats; ſieh Indigenat sub lit. J.

fl. kr.

44. Bittſchriften, deren Originalien und Duplikate ſammt jeder einzelnen Beilage derſelben unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. a.) von . . . — 3

45. Bothenlohns-Quittungen ſind von der Stempelpflichtigkeit frei. (Reſcr. v. 10. März 1815. Geret Bd. 5. S. 50.)

46. Brandaſſekuranz-Gegenſtände, allgemeine, ſind von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen. (St.O. IV. Abſchn. lit. f. ſieh auch allgem. Bemerkungen Ziff. III. §. 5.)

47. Briefe (Inſtrumente, Urkunden ꝛc.).

a) Austrags-Grundgerechtigkeits-, Heiraths-, Kaufs-, Lehen-, Pacht-, Revers-, Schankungs-, Schuld-, Stiftungs-, Tauſch- und Verzicht-Briefe unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3. lit. c. e. und f.)

Bei Heirathsbriefen oder Ehepakten iſt der Betrag nicht nur des Heiraths-Gutes, ſondern auch der Paraphernal- und Receptivgüter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen. (St.O. §. 3 lit. e.)

Enthalten dieſe Briefe mehrere Bögen, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem Gradationsſtempel verſehen, zu den übrigen Bögen hingegen wird der Klaſſen-Stempel (St.O. §. 5.) von 3 kr. adhibirt . . . . — 3

b) Freiſag-, Geburts- und Lehrbriefe ſind dem Klaſſenſtempel (III. Abſchn. §. 7. II. Kl. lit. b.) unterworfen von . . . . — 15

c) Bei Briefen über Pacht- und Nahrungsverträge (Austräge, Abnährung) wird die Gradationsſtempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Beſtandsquantum, oder nach der feſtgeſetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungsvertrags-Summe, ohne Rückſicht, ob der Pachtkontrakt oder Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen iſt, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder ſtatt der Geldſumme ſtipulirt, ſo werden dieſe nach den laufenden Preiſen in Geld angeſchlagen. (St.O. §. 3 lit. f.)

d) Schutzbriefe entrichten den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. V. Kl. lit. d.) von . 2 —

e) Wechſelbriefe, nebſt den auf Wechſelbriefen gemachten Anweiſungen, inſoferne hierüber ein Rechtsſtreit entſteht, und deßfalls eine Produktion vor Gericht ſtatt findet, unterliegen dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. b.)

48. Brutto-Prozente-Quittungen ſind nur am Schluße des Rechnungsjahres nach der ganzen Inhaltsſumme ſtempeln zu laſſen, da die desfallſigen Beträge nur ſucceſſive und nach dem Maaß der bereits gepflogenen Einnahmen erhoben oder ausbezahlt werden dürfen. (Reſcript vom 19. November 1813, Geret Bd. 3. S. 26, und Inſtruktion über die Zahlungsbefugniſſe der Kaſſen und Aemter vom 2. März 1814 §. 7. Geret Bd. 4. S. 250.)

49. Brutto-Prozente der Siegelbeamten.

Den königl. Siegelbeamten und Kontroleurs wurde von dem Brutto-Ertrage der Siegelgefälle, und zwar den beiden Beamten miteinander ein halbes Prozent, jedoch nur einsweil und bis auf weiters bewilligt. (Reſcr. vom 28. Februar 1815. Geret Bd. 5. S. 90.)

50. Bürgſchafts-Inſtrumente: ſieh Cautionen.

C.

fl. kr.

51. **Cautionen** (Bürgſchaften).

a) Cautions- und Bürgſchafts-Inſtrumente unterliegen als Urkunden, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, dem Gradationsſtempel. (St.O. II. Abſchn. §. 1.)

b) Die Cautionen bei Hinausbezahlung von Löhnungen und Montur-Guthaben vermißter Soldaten ſind ſtempelfrei, dagegen ſind aber bei den Kautions-Inſtrumenten für die Einſtandsgelder von derlei Soldaten die Gradations-Stempelgebühren normalmäßig in Anſatz zu bringen. (Allerhöchſtes Reſcript vom 10. Dezember 1812, und vom 10. Febeuar 1818. Intelligenzblatt vom Jahre 1818. S. 188. Geret Bd. 3. S. 18.)

52. **Ceſſionen, gerichtliche**, der Staatsobligationen, welche nicht au porteur lauten, ſind dem Gradationsſtempel unterworfen, weil nach dem Sinne der allgemeinen Stempelordnung vom 18. Dezember 1812, §. 1 — 2 die Ceſſionen über Obligationen, ſeyen ſie Staats- oder Privat-Obligationen, **ſobald ſie gerichtlich errichtet worden ſind**, oder ſobald ſie, auſſergerichtlich errichtet, **bei irgend einem Amte zur Produktion gelangen**, dem betreffenden Gradationsſtempel unterſtellt werdeu müſſen. (Reſcr. vom 10. Dez. 1813. Geret Bd. 3. S. 24.)

In Betreff der Stempelpflichtigkeit bei den Mittel-Ceſſionen von Staatsobligationen iſt durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 14. März 1814 (Geret Bd. 4. S. 162 und Bd. VII. S. 498) geſtattet:

daß, nach dem alle Mittelzeſſionen von Staatsobligationen, welche bei keinem Amte zur Produktion gelangen, als bloße Privat- und auſſergerichtliche Handlungen anzuſehen ſind, und durch die letzte Ceſſion auſſer Wirkung geſetzt werden, dieſelben dem Stempel nicht unterworfen werden, ſondern nur die **letzte** Ceſſion einer Staatsobligation, ſoferne ſie zur Produktion gelangt, der Stempelbehandlung unterliegen ſoll.

Auch darf die Stemplung der fraglichen Ceſſionen nur bei ſolchen Staatsobligationen eintreten, welche namentlich nur auf einen **beſtimmten Gläubiger** lauten, die Ceſſionen **über die au porteur** ausgeſtellten Staatsobligationen ſind um ſo mehr von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, als dieſe den Wechſeln gleichzuſtellen ſind, und daher ihrer Eigenſchaft nach in der Regel keiner Ceſſion bedürfeu.

Uebrigens unterliegt es bei der vorliegenden allerhöchſten Entſchließung vom 26. Februar 1811, in Betreff der Ceſſionen der Staatsobligationen **an das allerhöchſte Aerar** keinem Zweifel, daß dieſe, wie die Staatsobligationen ſelbſt, von der Stempelbehandlung ausgenommen ſeyen.

Wegen der Vorſichtsmaasregeln oder Prüfung der Ceſſionen auf den, bei ſämmtlichen Staatskaſſen an Zahlungsſtatt einkommenden, Obligationen iſt übrigens unterm 28. Auguſt 1812 (Geret Bd. 3. S. 103) folgende allerhöchſte Entſchließung ergangen:

Es iſt angezeigt worden, daß von den verſchiedenen Aemtern bei der bewilligten Annahme von Staatsobligationen an Zahlungsſtatt nicht gehörig darauf geſehen werde, ob der Cedent in rechtlichem Beſitze der Obligation ſey, worüber doch die Liquidations Commiſſärs, welche die Liquidität ſolcher Obligationen atteſtiren, und deren Abſchreibung im Kataſter zu beſorgen haben, eben ſo über den Zeitpunkt, in welchem das zedirte Kapital an das Aerar übergeht, nothwendig unterrichtet ſeyn müſſen. Deßhalb ſind alſo die untergebenen Aemter anzuweiſen, daß ſie bei Selbſthaftung die

fl. kr.

ihnen an Zahlungsſtatt zukommenden Obligationen, inſoweit ſolche nicht ohnehin au porteur lauten, in Beſitz auf die Beſitznachweiſung der Cedenten ſtrenge und nach der Reihenfolge der hierauf befindlichen Ceſſionen prüfen, und diejenigen, wobei ſich Anſtände hinſichtlich der Legalität der Ceſſionen ergeben, dem Inhaber zur Berichtigung dieſer Anſtände zurückgeben, übrigens aber über die zur Liquiditäts-Atteſtation an die Staatsſchulden Liquidations-Commiſſion übergebenden Obligationen jederzeit den Tag bemerken, mit welchem das Eigenthum derſelben an das Aerarium übergeht, und bis zu welchem der vorige Beſitzer die Zinſen hievon zu entrichten hat.

53. Citationen, ſich vor Gericht zu ſtellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, ſind zu ſtempeln (St.O. §. 7 III. Kl. lit. b.) mit . . . . — 30
die übrigen gerichtlichen Citationen hingegen (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) mit . . — 3

54. Claſſenſtempel: ſieh lit. K. Klaſſe.

55. Compaß-Schreiben in Partheiſachen ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. I. Kl. lit. c.) zu verſehen, von . . . . — 3

56. Conceſſionen:

a) zu Gewerben:

auf dem Lande unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a.) mit 1 —
in den Städten (St.O. §. 7 V. Kl. lit. c.) mit . . . . 2 —

b) zu Fabriken und zum Handel (ibid.) . . . . 3 —

c) zu öffentlichen Jahr- und Viehmärkten (St.O. §. 7 VII. Kl.) . . . . 10 —

57. Conſenſe, grund- und lehenherrliche, ohne Rückſicht auf den Betrag oder Gutswerth, zahlen den Stempel II. Klaſſe (St.O. §. 7 II. Kl. lit. a.) mit . — 15

58. Conti der Apotheker, Gaſtwirthe, Kaufleute und Handwerker unterliegen dem Gradationsſtempel, in ſo ferne ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrations-Behörde übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kaſſen die Bezahlung geleiſtet wird. (St.O. §. 3 lit. a.)

59. Contracte.

a) Alle Contrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. c.)

b) Bei gerichtlicher Aufnahme über Einſtellung von Erſatzmännern iſt eben ſo, wie bei den amtlichen Ausfertigungen zur Inſtruirung und Erledigung der Geſuche um Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit, das normalmäßige Stempelpapier zu adhibiren. (Reſcr. vom 10. Dezember 1812 und 10. Februar 1818. Reggsbl. S. 188. Geret Bd. 3. S. 18.)

c) Contrakts-Inſtrumente und Urkunden, welche bei Gerichten ꝛc. errichtet werden, deren vierteljährige Einſendung an das einſchlägige Siegelamt betreffend, ſieh allgemeine Bemerkungen.

60. Contraventionen: ſieh allgemeine Bemerkungen.

61. Copulations-Scheine ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) zu verſehen von . . . . — 15

62. Correſpondenzen in Amtsſachen ſind ſtempelfrei. (St.O. IV. Abſchn. lit. a.)
(Sieh auch Amtskorreſpondenzen.)

fl. kr.

63. Coupons= oder Zinsquittungen von Staatsobligationeu ſind zwar durch Verordnung von 27. Januar und 4. März 1814 (Geret Bd. 4. S. 162 und 165) ohne Unterſchied als ſtempelpflichtig erklärt worden, ſpäterhin wurde jedoch dieſe Stempelpflichtigkeit hinſichtlich der Zins-Coupons von Obligationen au porteur wieder aufgehoben. Da es nämlich bei Bezahlung der Zinſe von den au porteur lautenden Staats-Obligationen für die Negotiateurs läſtig ſeyn würde, die Prätendenten zur vorgängigen Stemplung der Zins Coupons anzuhalten, oder ſolche ſelbſt zu beſorgen, indem an verſchiedenen zur Zinszahlung ſtipulirten, oder ſonſt wegen Konvenienz der Gläubiger dazu geeigneten auswärtigen Orten kein baieriſcher Stempel adhibirt werden kann, und da die Nothwendigkeit der Stemplung wegen der damit verbundenen Weitläufigkeit den Werth der Staatspapiere herabſetzen würde, ſo darf von der Stemplung der Zins-Coupons au porteur lautenden Staatsobligationen Umgang genommen werden. (Verordnung vom 4. Juli 1815. Geret Bd. V. S. 51.)

D.

64. Debit des Stempelpapiers: ſieh allgemeine Bemerkungen.

65. Decrete.

Die Decrete über alle Aemter im Hof- und Staats- dann Militärdienſte unterliegen dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. k.), und zwar von jedem Hundert Gulden Jahresgehalt . . . . 1 —

66. Defraudations=Behandlungen: ſieh allgemeine Bemerkungen §. 3.

67. Depoſiten=Gelder (Depoſital-Quittungen) ſind von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen. (Reſcript vom 23. April 1813. Geret Bd. 3. S. 22.)

68. Deſerviten=Rechnungen unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit a.)

69. Dienſtbotenbücher: ſieh Wanderbücher.

70. Dienſtverleihungs=Urkunden von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben, entrichten den Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. k.) (ſieh auch Anſtellungs-Expeditionen.)

71. Dienſtes=Verleihungen, geringere, deren jährlicher Gehalt 100 fl. nicht erreicht, ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. III. Kl. lit. c.) unterworfen von . . — 30

72. Diplome.

a) Adels-Diplome mit dem Prädikat: von ſammt allen darunter begriffenen Abſtufungen unterliegen dem Stempel (St.O. §. 7 IX. Kl. von . . . . 60 —

b) Diplome über Freiherrnſtands-Erhebungen jenem (St.O. §. 7 X. Kl.) von 90 —

c) Grafenſtands-Diplome jenem (St.O. §. 7 XI.) von . . . . . 120 —
und

d) Doctors- und Licentiaten-Diplome (St.O. §. 7 V. Kl. lit. a.) . . . . 2 —

73. Dismembrations=Gegenſtände: ſieh Güter-Zertrümmerungen.

74. Dispoſitionen, letzwillige.

Dieſe können zwar auf ungeſtempeltes Papier gefertiget werden, jedoch iſt nach dem Tode des Erblaſſers dieſe ſchriftliche Dispoſition nach dem Verhältniß des Vermögens

fl. kr.

über Abzug der bei dem Ableben des Teſtators beſtandenen Paſſiven, worunter aber die Legate nicht begriffen ſind, mit dem treffenden Gradationsſtempel zu verſehen.

Ergiebt ſich der Vermögensſtand (wie der Fall bei dem Ableben eines Puppillen eintreten kann), ſogleich mittels einer Vormundſchafts-Rechnung, ſo wird die Stempeltaxe von dem Teſtamente nach dieſem liquiden Vermögensbetrage berechnet; im entgegengeſetzten Falle, wenn nach den geſetzlichen Erforderniſſen ohnehin ein Inventarium angefertigt werden muß, wird dieſes als Grundlage zur Berechnung der Gradationsſtempelgebühr angenommen.

Auſſerdeſſen ſind die Erben nicht verbunden, zu dieſem Behufe ein beſonderes Inventarium über die Verlaſſenſchaft zu errichten; ſie haben aber alsdann den Betrag der Verlaſſenſchaft durch beweiſende Original-Inſtrumente zu dokumentiren, oder falls ſie dieſes nicht wollen, eidlich zu manifeſtiren, oder durch Löſung des Stempels von 150 fl. ſich von dieſer Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbſchaft notoriſch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt. (St.O. §. 3 lit. h.)

75. Doctors-Diplome: ſieh Diplome.

76. Dokumente: Alle Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein ſonſtiges Recht disponirt wird, und eine beſtimmte Summe Geldes, oder ein beſtimmter Geldwerth vorkommt, ſind dem Gradationsſtempel unterworfen. (St.O. §. 3 lit. c.)

(Sieh auch Briefereien.)

77. Duplikate von Bittſchriften und ihren Beilagen, ſo wie von andern Ausfertigungen, ſind dem ediktmäßigen Stempel unterworfen. (Verordnung vom 19. Jänner 1807 und 11. März 1808. Reggsbl. S. 324 u. 648.)

E.

78. Edikte in Gantſachen, und

79. Edictal-Citationen unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) mit — 15

80. Entſchädigungs-Renten der Mediatiſirten, die Quittungen hierüber, unterliegen dem Gradationsſtempel. (Allerhöchſtes Reſcript vom 9. April 1823.)

81. Ehepacten, gerichtlich oder auſſergerichtlich errichtete, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathgutes, ſondern auch der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen iſt, ſind dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. c.) unterworfen. Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepacten oder Heirathsbriefen noch beſondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgeſonderten Kontrakts-Inſtrumente errichtet werden, ſo müſſen auch dieſe mit in die Berechnung der betreffenden Gradationsſtempeltaxe aufgenommen werden.

82. Eingaben, ſieh Bittſchriften.

83. Einlagbögen von allen Schriften und Urkunden ſind dem Stempel (St.O. §. 5 und 9) von resp. . . . . — 3
unterworfen.

84. Einlieferung der erhobenen Stempelgelder: ſieh allgemeine Bemerkungen.

fl. kr.

85. Einſendung, vierteljährige, der Kontrakts-Inſtrumente und Urkunden zur Sieglung an das Siegelamt. Sieh allgemeine Bemerkungen §. 6.

86. Einſtands-Kapitals-Cautionen unterliegen dem Gradationsſtempel. (Reſcr. vom 10. Februar 1818. Reggsbl. S. 188.)

87. Einſtands-Kapital-Zins-Quittungen, ſind aber ſtempelfrei. (Reſcr. vom 12. Juni 1823.)

88. Einſtellungs- und Entlaſſungs-Geſuche von Militärpflichtigen: ſieh unter Contracte lit. b. und Ausfertigungen lit. a.

89. Eiſengerichtsdieners-Quittungen für Verpflegung der Inquiſiten ſind ſtempelfrei. (Verordnung vom 27. November 1815. Geret Bd. 5. S. 52.)

90. Empfangsſcheine der in der Linie ſtehenden Militärperſonen. (ſieh Gage-Scheine.)

91. Erbrechtsbriefe: (ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.)

92. Erhebungen:

a) in den Freiherrn Stand unterliegen dem Stempel (St.O. §. 7. Kl. X.) von	90	—
b) in den Grafen-Stand " " " (St.O. §. 7. Kl. XI.) von	120	—
c) in den Fürſten-Stand " " " (St.O. §. 7. Kl. XII.) von	200	—

93. Erkenntniſſe, gerichtliche: (ſieh auch Beſcheide, Rechtserkenntniſſe und Hauptbeſcheide.)

a) in Prozeßſachen.

Wegen Anwendung des Gradations- und Klaſſenſtempels (St.O. §. 3 lit. d. und §. 7 II. Kl. lit. c.) wurde unterm 3. April 1822 und 19. Juli 1819 Geret Bd. 9. S. 760) eine allerhöchſte Erläuterung dahin gegeben, daß der Gradationsſtempel ohne Unterſchied der Inſtanz anzuwenden ſey, dann daß bei jedem Erkenntniß nur ein Exemplar, und zwar in der Regel dasjenige Aktenſtück, welches den Partheien publizirt wird, mit dem vorgeſchriebenen Gradations- oder Klaſſenſtempel verſehen werden ſoll. (Reggsbl. vom Jahre 1822 S. 441 seq. Geret Bd. 11 S. 1030.)

b) Erkenntniſſe in Strafrechts-Sachen ſind ſtempelfrei. (Allerhöchſte Erläuterung vom 12. Januar 1823.)

94. Erſatz des Stempels.

Obſchon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel ſelbſt aufgedrückt ſeyn ſollte, ſo wurde gleichwohl geſtattet, daß dieſer Abgang durch Anlage eines ganzen, mit dem geeigneten Stempel verſehenen, reinen Bogens erſetzt werden darf, jedoch iſt auf dieſem Stempelbogen der Betreff dieſer Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Erſetzung des betreffenden Stempels hingegen, iſt als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt der geeigneten Strafe. (St.O. §. 19.)

Wegen der Art, in welcher dieſer Erſatz oder Nachkaſſirung des Stempels zu erfolgen habe, iſt übrigens Folgendes beſtimmt:

a) Wenn der geeignete Stempel der Schrift oder Beilage, zu welcher derſelbe Beſtimmungsmäßig gehört, nicht ſelbſt aufgedruckt iſt, ſondern Statt deſſen ein Stempelbogen ſeparat beigelegt wird, ſo muß dieſer Stempelbogen ganz, und nicht abgeſchnitten, auch rein und unbeſchrieben ſeyn.

fl. kr.

b) Auf dieſen reinen Stempelbogen muß gleich unter dem Stempel drei Finger breit von dem oberen Rand des Papiers entfernt, der Betreff und das Datum der Schrift, zu welcher er gehört, genau und vollſtändig bezeichnet werden, ſo daß ein zu den Acten nachkaſſirter Stempelbogen nicht anderweits mehr verwendet werden kann.

c) Wenn die Schrift oder Beilage, zu der ein dergleichen nachzukaſſirender Stempelbogen gehört, kein Datum hat, wie z. B. ein Bauriß, ſo muß das Datum der Stempelnachkaſſirung neben der genauen Bezeichnung der Schrift oder Beilage, zu welcher er gehört, an obiger lit. b. bezeichneten Stelle bemerkt werden.

d) Auf die insbeſondere in Bauriſſen nachzukaſſirenden Stempelbögen muß an obengedachte Stelle der Name des Bauenden, der Ort des beabſichtigten Baues, die Gattung des Gebäudes, ob nämlich ein Haus, Scheune, und endlich nach Vorſtehendem das Datum der Stempelnachkaſſirung angeſetzt werden.

e) Auch iſt auf die Schrift oder Beilage, welcher eigentlich der Stempel aufgedruckt ſeyn ſollte, auf der erſten Seite oben linker Hand die Bemerkung zu ſchreiben, daß der nachkaſſirte Stempelbogen beiliegt. (Geret Bd. 7. S. 451.)

95. Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VI. Kl. lit. c.) von . . . . — 3

96. Exemplare:

Wenn von den — dem Gradationsſtempel unterworfenen Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Partheien ausgefertigt werden, ſo unterliegt jedes dieſer Exemplare ein- und derſelben Gradationsſtempel-Taxe. Hierbei wird aber nur zu dem erſten Bogen der Gradationsſtempel angewendet, zu den übrigen Bögen wird der 3 Kreuzerſtempel (St.O. §. 4. und 9.) genommen.

97. Extracte:

a) aus den Handelsbüchern der Kaufleute, wenn ſie die Stelle der Schulddokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden, unterliegen dem Gradations-Stempel. (St.O. §. 3 lit. b.)

b) aus den Protokollen unterliegen ohne Unterſchied dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von . . . . — 3

F.

98. Fabrik-Conceſſionen in Städten ſowohl, als auf dem Lande, haben den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 V. Kl. lit. c.) zu entrichten von . . . . . . 2 —

99. Fälſchungen der Stempel: ſieh Stempelverfälſchung.

100. Familienſteuer-Zeugniſſe ſind ſtempelfrei. (Geret Bd. 5. S. 41.)

Dieſe Freiheit iſt durch die Inſtruktion zur Erhebung der Familienſteuer vom 10. Dezember 1814 ad §. 3. lit. c. rückſichtlich der Erforderniſſe zur Kontrolle und Belegung des Heberegiſters ausgeſprochen. Es muß nämlich die Größe der fatirten Beſoldungen, Penſionen, Leibrenten u. dgl. von denjenigen beſtättigt werden, welche ſie

fl. kr.

bezahlen. Das Rentamt verfaßt daher für jede Kaſſe oder Verwaltung, welche nach den Angaben ſolche Beſoldungen zu geben hat, einen Auszug aus den Familienverzeichniſſen, und läßt ſich von dieſen Kaſſen und Verwaltungen bezeugen, ob die Angaben richtig ſeyen, oder welcher Berichtigung ſie bedürfen, und ob von der nämlichen Kaſſe oder Verwaltung keine andere Beſoldungen und Penſionen in dieſem Amtsbezirke bezahlt werden. Diejenigen, welche irgend einen Gehalt, Appanage, Leibrenten u. dgl. von einem Privaten beziehen, müſſen über die Angabe ein Zeugniß von jenen Privaten entweder gleich übergeben, wenn ſie ſich in das Familien-Verzeichniß einſchreiben, oder höchſtens 8 Tage ſpäter zum Rentamte einſenden.

101. Faſſionen in Lehenſachen müſſen auf ediktmäſſiges Klaſſenſtempelpapier geſchrieben werden. (Sieh auch Lehen.

102. Fideikommiß-Verhandlungen:

a) Der Stempel der einzelnen Verhandlungen richtet ſich durchaus nach dem Stempelgeſetze, und die Haupturkunde iſt nach der Vorſchrift über die letztwilligen Diſpoſitionen, alſo mit dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3. lit. b.) zu ſtempeln, indem durch Errichtung der Fideikommiſſe immer ein bedeutendes Vermögen dem Verkehre und dem künftigen Erbgange für mehrere Generationen entzogen, und dadurch der Ertrag der Stempelgefälle beſchränkt wird. (Allerh. Reſcript vom 20. September 1821. Geret Bd. 11. S. 1028.)

b) Die in der allerhöchſten Entſchließung vom 20. September 1821 vorgeſchriebenen Stempelnormen ſollen auch dann in Anwendung kommen, wenn Fideikommiſſe aus Beſtandtheilen ehemaliger Fideikommiſſe gebildet werden, indem hier eine neue förmliche Conſtituirung einzutreten hat, da alle Fideikommiſſe früher aufgehoben waren, ſohin rechtlich nicht mehr exiſtirt haben. (Allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 12. Dezember 1821. Geret Bd. 12.)

103. Final- oder Auslieferungs-Rechnungen über Vormundſchaften: ſind mit dem treffenden Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. i.) zu verſehen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsſtempel bereits belegtes Inventarium, worauf ſich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden iſt, ſo unterliegt eine ſolche Rechnung gleich den Interims-Rechnungen nur dem Klaſſenſtempel von . . . . — 3

104. Forſtrechtholz-Empfangſcheine: ſieh Rechtholz.

105. Freiheit der Gendarmerie von der Stempelſchuldigkeit: (ſieh auch Gendarmerie.)

Die königl. Gendarmerie iſt von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, und es unterliegen die Quittungen der bei der königl. Gendarmerie angeſtellten Individuen für Gagen ſ. a. eben ſo wenig, als jene des Linien-Militärs, der Stempelſchuldigkeit. (Verord. vom 6. Februar 1810. Geret Bd. 3. S. 22.)

106. Freiherrnſtands-Diplome eignen ſich zum Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 X. Kl.) von 90 —

107. Freijahrs-, Moderations- und Nachlaß-Geſuche der Unterthanen ſind von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, inſoferne ſie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die Nachlaßlibelle und die Berichtserſtattung nach vorgeſchriebener Ordnung eingereicht werden. (St.O. IV. Abſchn. lit. e.)

108. Freiſag-Briefe ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) unterworfen von . . . . — 15

109. Freiſtiftsbriefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.

fl. kr.

110. Fuhrlohnszettel oder Scheine für beigefahrenes Straſſenbau-Material ſind vom Stempel befreit. (Geret Bd. 1. S. 94.)

111. Fürſtenſtands-Erhebung unterliegt dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 XI. Kl.) von . . . . 120 —

G.

112. Gage- und Empfangsſcheine, ſowohl der in der Linie ſtehenden Militär, als auch der Gendarmerie-Individuen, ſind vom Stempel befreit (St.O. IV. Abſchn. lit. d.), alle übrigen Militärperſonen aber ſind mit ihren Empfangsſcheinen dem Gradationsſtempel unterworfen. (Geret Bd. 3. S. 22.)

113. Gaſtwirths-Conti, wenn ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörde eingereicht werden, unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. a.)

114. Geburtsbriefe ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) zu verſehen von . . . . — 15

115. Geiſtliche Pfründen: (ſieh Benefizien.)

116. Geleitsbriefe, oder die Ertheilung des ſichern Geleits (salvus conductus).

Hiebei wird der Klaſſenſtempel gebraucht (St.O. §. 7 V. Kl. lit. d.) von . 2 —

117. Gemeinde Privilegien-Beſtätigungen, oder neue Verleihungen unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VI. Kl. lit. b.) von . . . . . . 3 —

118. Gemeinds-Beiträge zu Förſtersgehalten, die Quittungen hierüber ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 16. Mai 1823.)

119. Gemeinde-Rechnungen:

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten ſind, ſo wird eben ſo wenig, wie zu dieſen ein Stempel erfordert, jedoch ſind die dazu gehörigen Beilagen, wie dieſes durchaus eingeführt iſt, dem geeigneten Stempel zu unterſtellen. (Allerhöchſtes Reſcript vom 25. Juni 1813. Geret Bd. 3. S. 23.)

120. Gendarmerie:

a) Dieſe iſt von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, und es unterliegen die Quittungen der bei derſelben angeſtellten Individuen für Gagen ſo anders, eben ſo wenig als jene des Linien-Militärs der Stempelſchuldigkeit. (Verordnung an die k. Regierung des Oberdonaukreiſes vom 6. Febr. 1813. Geret Bd. 3. S. 22.)

b) Wegen der Stempelfreiheit derſelben in Zoll-Defraudations-Gegenſtänden iſt allerhöchſt beſtimmt:

daß der Artikel 172 des Edikts über die Errichtung der Gendarmerie vom 11. Oktober 1812 (Regsbl. 1812 S. 1737 und 1777) auf die Anzeigen und Rekurſe der Gendarmen in Zolldefraudationsſachen analoge Anwendung finde; dieſelbe ſohin auch in ſolchen Fällen von der Stempelpflichtigkeit befreit ſeyn ſollen: wogegen aber auf den Gebrauch des Stempels bei den Quittungen über den wirklichen Empfang der dießfallſigen Aufbringgelder zu beſtehen iſt. (Allerh. Reſcript an das k. Gendarmeriekorps-Commando vom 6. April 1820. Geret Bd. 10. S. 933).

fl. kr.

121. Gerichtliche Erkenntniſſe.

Hiebei wurde die gleichförmige Anwendung des Gradations- und Klaſſenſtempels durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 3. April 1822 angeordnet. (Sieh Erkenntniſſe.)

122. Gerichtsſtands-Privilegien ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. VIII. Kl.) mit unterworfen. 30 —

123. Gerichts-Urkunden, inſoferne ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet ſind, ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) unterworfen von . . . . — 15

124. Gerichtliche Vergleichs-Ratifikationen: ſieh Vergleiche.

125. Geſuche um Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit: (Geret Bd. 3. S. 18.) ſieh Ausfertigungen.

126. Gewalts- oder Vollmachts-Ertheilungen unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. a.) von . . . . — 30
wenn förmliche Urkunden ausgefertigt werden, auſſerdem nur für das Protokoll (St. O. §. 7 I. Kl. lit. c.) . . . . — 3

127. Gewerbs-Berechtigungen:
in Märkten und auf dem Lande (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a.) . . . . . 1 —
in den Städten (St.O. §. 7 V. Kl. lit. c.) . . . . 2 —

128. Gewerbs-Ceſſionen:

Unterm 31. März 1818 wurde in Betreff der Gewerbsfortſetzungs-Protokolle folgende allerhöchſte Entſchließung erlaſſen:

Da nach dem Stempelmandate vom 18. Dezember 1812 im III. Abſchnitte, Klaſſe IV. lit. a. und Klaſſe V. lit. c. die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben dem Stempel dieſer Klaſſen ohne Unterſchied zwiſchen realen und perſonellen Gewerben unterliegen, auch bei realen Gewerben die Berechtigung nach vorausgegangener Prüfung der ſubjektiven Fähigkeit zu dem Gewerbe, durch die einſchlägigen Polizeibehörden förmlich anerkannt werden muß, alſo hier gleichfalls eine Verleihung an ein beſtimmtes Individuum geſchieht; ſo darf auch bei realen Gewerben keineswegs der Klaſſenſtempel von 15 Kreuzern, ſondern nur jedesmal der Stempel der IV. und reſp. V. Klaſſe (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a. und V. Kl. lit. c.) adhibirt werden mit 1 u. 2 —

129. Gnadengehalts-Quittungen: ſieh Quittungen.

130. Gradations-Stempel-Erhebung tritt bei allen Urkunden, Inſtrumenten und Schriften, die auf eine Summe Geldes oder auf einen beſtimmten Geldwerth lauten, (St.O. II. Abſchn. §. 1.) ein, und zwar:

						fl.	kr.
von	1	fl. bis	49	fl.	. . . .	—	3
„	50	„ —	99	„	. . . .	—	6
„	100	„ —	299	„	. . . .	—	15
„	300	„ —	499	„	. . . .	—	30
„	500	„ —	999	„	. . . .	1	—
„	1000	„ —	1999	„	. . . .	2	—
„	2000	„ —	2999	„	. . . .	3	—
„	3000	„ —	3999	„	. . . .	4	—
„	4000	„ —	4999	„	. . . .	5	—
„	5000	„ —	5999	„	. . . .	6	—

					fl.	kr.
von	6000 fl.	—	6999 fl.	. . . .	7	—
=	7000 =	—	7999 =	. . . .	8	—
=	8000 =	—	8999 =	. . . .	9	—
=	9000 =	—	9999 =	. . . .	10	—
=	10000 =	—	10999 =	. . . .	11	—
=	11000 =	—	11999 =	. . . .	12	—
=	12000 =	—	12999 =	. . . .	13	—
=	13000 =	—	13999 =	. . . .	14	—
=	14000 =	—	14999 =	. . . .	15	—
=	15000 =	—	15999 =	. . . .	16	—
=	16000 =	—	16999 =	. . . .	17	—
=	17000 =	—	17999 =	. . . .	18	—
=	18000 =	—	18999 =	. . . .	19	—
=	19000 =	—	19999 =	. . . .	20	—
=	20000 =	—	20999 =	. . . .	21	—

und ſo weiter, nämlich dergeſtalt, daß der Gradationsſtempel mit jedem Tauſend Gulden des Betrages um Einen Gulden ſteigt.

Es iſt aber hiebei zu beachten, daß, wenn von den Inſtrumenten, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsſtempel unterliegen, mehrere Original-Exemplare an die treffenden Partheien ausgefertiget werden, jedes Exemplar beſonders einer und derſelben Gradationsſtempeltaxe unterliegt. (St.O. §. 4.)

Wenn die Gradationsſtempelpflichtigen Urkunden und Schriften mehrere Bogen enthalten, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem Gradationsſtempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen hingegen muß der 3 Kreuzer Stempel genommen werden. (St.O. §. 5.)

131. Grafen-Stands-Erhebungen unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. XI. Kl.) von . . . . 120 —

132. Großjährigkeits-Erklärungen, oder Veniae aetatis unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 V. Kl. lit. b.) von . . . . 2 —

133. Grundgerechtigkeits-Briefe (Erbrechts-, Freiſtifts-, Leibgedings-, Maierſchaftsfriſten-, Neuſtifts- ꝛc. Briefe) ſind dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. c.) unterworfen. Sieh auch Briefe.

134. Grundherrliche Conſenſe: ſieh Conſenſe.

135. Güter-Zertrůmmerungen.

Von den Verhandlungen hierüber unterliegen dem Stempel:

a) die Eingaben der Partheien (ſieh oben Bittſchriften) oder das bei der kompetenten Polizeibehörde über das mündlich angebrachte Dismembrationsgeſuch aufgenommene Protokoll (ſieh unten Protokoll).

b) Der grundherrliche Conſens inſoferne das der Dismembration unterliegende Gut grundbar iſt; (ſieh oben Conſenſe) und

c) die Ausfertigung der Regierung; ſieh oben Ausfertigung.

Dagegen hat bei den Zwiſchenverhandlungen und den Abgaben Umlags-Planen oder Repartitions-Tabellen der Gebrauch des Stempels zu unterbleiben. (Geret Bd. 4. S. 158 und Bd. 6. S. 296.)

In einem an die k. Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreiſes unterm 10. Mai 1819 (Ger. Bd. 9. S. 759) ergangenen Reſcripte wurde beſtimmt: daß in Erhebung der Taxen bei Güter-Zertrümmerungen, wie ſolche in der großherzoglich würzburgiſchen Taxordnung

fl. kr.

vorgeſchrieben ſind, ſo lange fortzufahren ſey, als dieſe Taxordnung im Untermain-Kreiſe in Anwendung kommt, wogegen aber der Gebrauch des Stempels zu den Gefälls-Umlag-Planen nach eingeführter Stempelordnung gleichwie in den ältern Kreiſen vorſchriftmäßig unterbleiben darf.

H.

136. Handelskonzeſſionen: in Städten ſowohl, als auf dem Lande, müſſen den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 V. Kl. lit. c.) entrichten von . . . . . . 2 —

137. Handwerker-Conti, wenn ſolche bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrations-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kaſſen die Bezahlung geleiſtet wird, ſind dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. a.) unterworfen.

138. Handwerks-Ordnungen ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) unterworfen mit . . . . — 15
Sieh auch Zunftſachen.

139. Hauptbeſcheide oder Erkenntniſſe:
a) welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, unterliegen dem Klaſſen-Stempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) von . . . . — 15
b) inſoferne ſie beſtimmte Geldſummen enthalten, unterliegen ſie dem Gradations-Stempel. (St.O. §. 3 lit. d. Geret Bd. 9. S. 759.)
Sieh auch Beſcheide.

140. Heirathsbriefe: ſiehe Ehepacten.

141. Herrſchaftsgerichte, die Anwendung des treffenden Klaſſenſtempels für die Verleihungs-Urkunden über die Errichtung derſelben, ſieh Patrimonialgerichts-Verleihung.

142. Holzrecht-Empfänge aus Staatswaldungen:
Quittungen hierüber ſind ſtempelfrei (ſieh auch unter dem Worte Quittungen lit. o). (Reſcript der königl. Finanz-Miniſterial-Sektion vom 12. Januar 1816. Geret Bd. 6. S. 258.)

143. Hypothekar-Anweiſungen, welche von der königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion ſtatt der Wechſel ausgeſtellt werden, gehören unter die Befreiungen von der Stempelpflichtigkeit. (Reſcript vom 27. Januar 1814 an die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion. Geret Bd. 4. S. 162.)

144. Hypotheken-Briefe: ſieh Obligationen.

145. Hypotheken-Taxen, ſiehe Taxen in Hypotheken-Sachen.

J.

146. Jahrmarkts-Konzeſſionen:
Hievon wird der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VII. Kl.) entrichtet mit . . 10 —

147. Jahres-Quittungen über Bezüge von Prozenten und Tantiemen aus den Rentamtskaſſen, welche ſich erſt mit dem Schluße des Finanzjahres berechnen und be-

fl. kr.

ſtimmen laſſen, ſollen mit dem nach den Inhaltsſummen treffenden Gradationsſtempel verſehen werden. (Verord. vom 30. November 1813. Geret Bd. 3. S. 26.)

148. **Indigenats-Bewilligungen** unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VI. Kl. lit. a.) von . . . . 3 —

149. **Inquiſiten-Verpflegungskoſten-Scheine** der Gerichtsdiener ſind **ſtempelfrei**. (Geret Bd. 5. S. 52.)

150. **Inſerate**, gerichtliche oder ämtliche in öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern eignen ſich zum Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) von . . . . . — 15

151. **Inſinuations-Scheine**:

Da die Inſinuationsſcheine oder Recepiſſe, welche von Seite der Juſtizſtellen über gerichtliche Zuſtellungen von den Partheien erholt werden, mit den Lieferſcheinen in gleicher Kategorie ſtehen, und mit dieſen in Beziehung auf die Richtigkeit der Eingaben gleiche Wirkung haben; ſo müſſen ſolche auch mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c. Geret Bd. 4. S. 164) von . . . . — 3
verſehen ſeyn.

152. **Inſtrumente**:

a) alle Inſtrumente, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, ſind dem Gradationsſtempel (St.O. Abſchn. II. §. 1.) unterworfen.

b) Notariats-Inſtrumente und Gerichtsurkunden, inſoferne ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet ſind, unterliegen dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 II. Kl. lit. c.) von . . . . . . — 15

153. **Intercesſionalien** unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. b.) von — 30

154. **Intereſſe-Quittungen**: ſieh Quittungen.

155. **Interims-Vormundſchafts-Rechnungen** (jährliche) unterliegen von jedem Bogen dem Stempel S.O. §. 7 I. Kl. lit. b.) von . . . . — 3
(Sieh auch Final-Rechnungen.)

156. **Inventarium**:

Alle gerichtlich oder auſſergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögensbeſchreibungen ohne Unterſchied, unterliegen dem Gradationsſtempel. In ſolchen Fällen aber, wo die Geſetze die Errichtung eines Inventariums nicht erheiſchen, und wo weder gerichtlich, noch auſſergerichtlich ein ſolches angefertigt wird, wird auch keine Stempeltaxe erhoben.

Die Berechnung des Gradationsſtempels findet jedoch nur von dem **reinen** Vermögensſtande, der ſich nach Abzug der Paſſiven ergiebt, ſtatt. Indeſſen wird der Gradationsſtempel nur dem **Inventarium** aufgedruckt, und bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen wird blos der 3 **Kreuzerſtempel** (St.O. §. 3. II. Abſchn. lit. g.) pr. Bogen in Anwendung gebracht.

157. **Juſtiz-Verhörsprotokolle**: ſieh Protokolls-Rezeſſe, lit. c.

K.

Anmerkung.

Da die eigentlich lateiniſchen Worte, als: Kautionen, Konti, Konzeſſionen, Kontrakte, Korreſpondenzen, Kordoniſten ꝛc. oben unter lit. C. ſchon aufgeführt ſind, ſo kommen hier nur die deutſchen mit K. anfangenden Worte vor:

---

		fl.	kr.
158.	Kalender-Stempel:		
	Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 14. März 1818 haben ſämmtliche Kalenderverleger ihre Manuſcripte alljährlich unfehlbar innerhalb des erſten Quartals jeden Jahres bei der Akademie der Wiſſenſchaften in München zur Vorlage zu bringen.		
	Nur dann, wenn der Drucker oder Kalenderverleger ſich durch Vorzeigung der über das Imprimatur erhaltenen Ausfertigung in Original auszuweiſen vermag, darf die Stemplung vorgenommen werden, und zwar:		
	a) die ſogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferſtich, und die Lottokalender ſind mit einem Stempel (St.O. III. Abſchn. §. 10 lit. a.) von .	—	2
	b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle gröſſeren Kalender (St.O. lit. b.) mit	—	3
	c) die ſogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt iſt, mit einem Stempel (St.O. lit. c.) von	—	12
	Was die unentgeltliche Stemplung betrifft, ſo iſt beſtimmt, daß die inländiſchen Buchdrucker, Buchhändler und Kalenderverleger, welche die Verbindlichkeit auf ſich haben, ihre Kalender bei inländiſchen Buchbindern heften oder binden zu laſſen, berechtigt ſind, auf den Fall, daß ſie ihre mit dem Stempel verſehene Kalender nicht alle abgeſetzt haben, ebenſo viel neue Kalender für das nächſtfolgende Jahr unentgeltlich ſtempeln zu laſſen, als ſie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kaſſirung des Stempels bei dem einſchlägigen Siegelamte übergeben werden. (St.O. V. Abſchnitt §. 15.)		
159.	Kanzleiſcheine müſſen mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von verſehen ſeyn.	—	3
160.	Kartenſpiele:		
	Die ſämmtlichen Spielkarten, ſie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Gebrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar:		
	a) die groben Sorten, jedes Spiel (St.O. III. Abſchn. §. 10. lit. a. et b.) zu	—	4
	b) die feinen Sorten, jedes Spiel (ibid.) zu	—	8
	Die durch die Fabrikation in das Ausland verſendeten Spielkarten ſind von dem Stempel befreit, inſoferne die Verſendung durch die Hallämter gegen eine Mautpollette geſchieht. (Reſcr. vom 23. Januar 1810. Reggsbl. 1810 St. V. S. 67 u. 68.)		
	(Wegen der desfallſigen Defraudationen conf. die Verordnung vom 3. März 1816. Reggsbl. S. 113.)		
161.	Kaſſaſcheine: ſieh unter Obligationen lit. a.		
162.	Kaſſen-Zeugniſſe bei Ueberweiſung der Gehälter und Penſionen an andere Kaſſen. (Sieh auch Zeugniſſe.)		

fl. kr.

170. Koſtenverzeichniſſe:

Inſoferne dergleichen bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder die Bezahlung der betreffenden Koſten aus Staats- und andern öffentlichen Kaſſen geleiſtet wird, müſſen ſie mit dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. a.) verſehen ſeyn.

171. Kriminal-Unterſuchungs-Protokolle: ſieh Protokolle.

L.

172. Landwehr-Offiziers-Patente unterliegen dem Gradationsſtempel laut Verordnung vom 1. Februar 1817. (Reggsbl. S. 73.)

173. Lebenszeugniſſe, welche blos zur Sicherheit der königl. Kaſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von Verſtorbenen auf unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, ſind ſtempelfrei, dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß Lebenszeugniſſe, welche von Privaten zu andern Zwecken nachgeſucht werden, dem betreffenden Klaſſenſtempel unterworfen ſeyen von . . . . — 15
(Steuer- und Domänenſektions-Entſchließ. vom 4. Oktober 1814. Geret Bd. 4. S. 153 und Reſcr. vom 17. Mai 1808, dann Reſcr. vom 14. März 1823.)

174. Legaliſations-Atteſte der auſſergerichtlichen Vollmachten dürfen nicht weiter geſtempelt werden, da die Vollmachten ſelbſt ſchon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen ſind. (Reſcr. vom 8. Mai 1818.)

175. Lehenbodenzins-Kapitalien:

Die Verordnung vom 6. Juni 1815 §. 21, welche für die Verbriefung der zum Behufe der Ablöſung des Lehenverbandes auf die Güter zu legenden Bodenzinskapitalien nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Gebühren feſtſetzt, iſt auch von dem Stempel zu verſtehen. (Reſc. vom 27. März 1822.)

176. Lehenbriefe ſind dem Gradationsſtempel unterworfen (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.); es darf jedoch von der Stempelgebühr für Belehnungen dasjenige zu Gunſten des Belehnten in Abzug gebracht werden, was derſelbe allenfalls ſchon hieran früher bei Verleihung eines Antheiles an demſelben Lehen entrichtet hat. (Reſcript an das k. Generalfiskalat vom 3. Dezember 1819. Geret Bd. 9. S. 760.)

177. Lehenherrliche Conſenſe ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. 7 II. Kl. lit. a.) von . . . . — 15
(Sieh auch Conſenſe lit. C.)

178. Lehensfaſſionen, zum Behufe der Allodifikation und Klaſſifikation der Lehengüter, müſſen mit ihren Beilagen auf das Klaſſen- ſowie die Verträge über die Afterlehen, dann die Allodifikations-Urkunden auf das geeignete Gradationsſtempelpapier geſchrieben ſeyn. (Verord. vom 16. Februar 1813. Reggsbl. S. 262, und Verordnung vom 23. Juli 1813.)

179. Lehrbriefe: (ſieh auch Zunftſachen.

Zu dieſen eignet ſich der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von . . — 15

180. Leibgedingsbriefe: (ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.)

fl. kr.

a) In Fällen, wo bei Beförderungen, Verſetzungen oder Berufungen zur temporären Funktion, die Gehalts- oder Penſionszahlung von einer Kreis- oder Amts-Kaſſe auf die andere übergeht, bedarf das Atteſtat der Kaſſe, bei der das Individuum ſeinen vorigen Gehalt bezog, keines Stempels; da dieſes Zeugniß blos die Sicherung des Aerars zum Zwecke hat, dagegen aber iſt:

b) in Fällen, wo ein Penſioniſt die Ueberweiſung ſeiner Penſion von einem Amte oder Kreiſe auf den andern ſelbſt nachſucht, das von der vorhin zahlenden Kaſſe auszuſtellende Atteſt mit dem Klaſſenſtempel von . . . . . — 15 zu verſehen. (Reſcript des kön. oberſten Rechnungshofes vom 22. April 1817. Geret Bd. 7. S. 453.)

163. Kaufsbriefe unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.)

164. Klaſſen-Stempel: Dieſer richtet ſich nicht nach dem Geldbetrage, ſondern nach der Verſchiedenheit des Inhalts, oder der Beſtimmung und Eigenſchaft der zu ſtempelnden Gegenſtände, und zerfällt in mehrere Unterabtheilungen (St.O. III. Abſchnitt §. 7.) und zwar:

	fl.	kr.
1te Klaſſe	—	3
2te „	—	15
3te „	—	30
4te „	1	—
5te „	2	—
6te „	3	—
7te „	10	—
8te „	30	—
9te „	60	—
10te „	90	—
11te „	120	—
12te „	200	—

Werden von den dieſem Stempel unterworfenen Inſtrumenten, Urkunden und Schriften, mehrere Ausfertigungen gemacht, ſo unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klaſſenſtempel, wie das erſte Original. (St.O. §. 8.)

Wenn eine Urkunde ꝛc. aus mehreren Bogen beſteht, und ſchon einem höheren, als 3 Kreuzerſtempel untergeſtellt iſt, ſo wird nur der 1te Bogen mit dem betreffenden höheren Klaſſenſtempel bezeichnet, zu den Einlags- oder übrigen Bögen darf nur der 3 Kreuzerſtempel (St.O. §. 9.) genommen werden.

165. Körperſchaften: ſieh Stiftungsſachen.

166. Kollekteurs beim Lotto. (Sieh auch unter Quittungen lit. m.)

Die Quittungen für die erhobenen Proviſionen der Lottokollekteurs ſind dem Gradationsſtempel unterworfen. (Reſc. v. 21. Dezember 1820. Geret Bd. 10. S. 934.)

167. Kronämter:

Zu den Verleihungs-Urkunden über die Kronämter des Reiches iſt der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. XI. Kl.) zu nehmen von . . . . 120 —

168. Kulturs-Gegenſtände: ſieh Güter-Zertrümmerungen.

169. Kundſchaften und Wanderbücher unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von . . . . — 3
(Sieh auch Wanderbücher.)

fl. kr.

170. Koſtenverzeichniſſe:

Inſoferne dergleichen bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder die Bezahlung der betreffenden Koſten aus Staats- und andern öffentlichen Kaſſen geleiſtet wird, müſſen ſie mit dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. a.) verſehen ſeyn.

171. Kriminal-Unterſuchungs-Protokolle: ſieh Protokolle.

L.

172. Landwehr-Offiziers-Patente unterliegen dem Gradationsſtempel laut Verordnung vom 1. Februar 1817. (Reggsbl. S. 73.)

173. Lebenszeugniſſe, welche blos zur Sicherheit der königl. Kaſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von Verſtorbenen auf unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, ſind ſtempelfrei, dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß Lebenszeugniſſe, welche von Privaten zu andern Zwecken nachgeſucht werden, dem betreffenden Klaſſenſtempel unterworfen ſeyen von . . . . — 15
(Steuer- und Domänenſektions-Entſchließ. vom 4. Oktober 1814. Geret Bd. 4. S. 153 und Reſcr. vom 17. Mai 1808, dann Reſcr. vom 14. März 1823.)

174. Legaliſations-Atteſte der auſſergerichtlichen Vollmachten dürfen nicht weiter geſtempelt werden, da die Vollmachten ſelbſt ſchon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen ſind. (Reſcr. vom 8. Mai 1818.)

175. Lehenbodenzins-Kapitalien:

Die Verordnung vom 6. Juni 1815 §. 21, welche für die Verbriefung der zum Behufe der Ablöſung des Lehenverbandes auf die Güter zu legenden Bodenzinskapitalien nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Gebühren feſtſezt, iſt auch von dem Stempel zu verſtehen. (Reſc. vom 27. März 1822.)

176. Lehenbriefe ſind dem Gradationsſtempel unterworfen (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.); es darf jedoch von der Stempelgebühr für Belehnungen dasjenige zu Gunſten des Belehnten in Abzug gebracht werden, was derſelbe allenfalls ſchon hieran früher bei Verleihung eines Antheiles an demſelben Lehen entrichtet hat. (Reſcript an das k. Generalfiskalat vom 3. Dezember 1819. Geret Bd. 9. S. 760.)

177. Lehenherrliche Conſenſe ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. 7 II. Kl. lit. a.) von . . . . — 15
(Sieh auch Conſenſe lit. C.)

178. Lehensfaſſionen, zum Behufe der Allodifikation und Klaſſifikation der Lehengüter, müſſen mit ihren Beilagen auf das Klaſſen- ſowie die Verträge über die Afterlehen, dann die Allodifikations-Urkunden auf das geeignete Gradationsſtempelpapier geſchrieben ſeyn. (Verord. vom 16. Februar 1813. Reggsbl. S. 262, und Verordnung vom 23. Juli 1813.)

179. Lehrbriefe: (ſieh auch Zunftſachen.

Zu dieſen eignet ſich der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von . . — 15

180. Leibgedingsbriefe: (ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.)

fl. kr.

181. Leih-Anſtalten ſind ſo wenig als fromme Stiftungsſachen ſtempelfrei. (Reſcript vom 28. Juni 1814.)

182. Letzte Willens-Diſpoſitionen: ſieh Diſpoſitionen.

183. Lieferſcheine ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) zu verſehen von — 3

184. Linien-Militär (ſieh auch Militärbehörden).

Die Gage- und Empfangs-Quittungen der bei demſelben angeſtellten Individuen ſind vom Stempel befreit; alle übrigen Militärperſonen aber ſind mit ihren Empfangsſcheinen dem allgemeinen Stempel (St.O. IV. Abſchn. lit. d.) unterworfen.

185. Licentiaten-Diplome: ſieh unter Diplome lit. d.

186. Löhnungs- und Monturs-Guthaben vermißter Soldaten und die Errichtung der Kaution hierüber, ſieh oben unter Cautionen lit. b.

187. Löhnungsſcheine der ſtabilen Wegmacher ſind ſtempelpflichtig, da nur die Tag- und Wochenlöhne oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute von dem Gebrauch des Stempels befreit ſind. (St.O. IV. Abſchn. lit. g. Reſcript vom 7. September 1817. Geret Bd. 7. S. 453.)

188. Loskaufſchillinge:

Hinſichtlich der Quittungen über Kaufſchillinge für abgetretene Jurisdiktions-Unterthanen wurde durch ein Reſcript vom 8. September 1820 beſtimmt. (Geret Bd. 10. S. 933.)

Da diejenigen, welche zufolge des konſtitutionellen Ediktes die zu ihren Patrimonialgerichten erkauften Gerichts-Unterthanen oder das neu formirte Patrimonialgericht ſelbſt wieder abtreten mußten, und dafür aus der Staatskaſſe eine Entſchädigung eigentlich nur ihre Auslagen zurückerſetzt erhalten, und daſelbſt die ausgelegten Stempelbeträge namentlich darunter vorkommen, ſo kann bei den Quittungen für ſolche Loskaufſchillinge der Gebrauch des Gradationsſtempels nicht gefordert werden.

189. Lottokalender unterliegen dem Stempel (St.O. III. Abſchn. post §. 10 lit. a.) von — 2

190. Lottokollekteurs:

Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 21. Dezember 1820 haben die Lottokollekteurs bei den Quittungen über die Proviſionen den Gradationsſtempel in der Art zu adhibiren, daß am Schluſſe des Jahres eine Quittung für alle während des Jahres von 36 Ziehungen bezogenen Proviſionen mit dem laufenden Stempel verſehen ausgeſtellt wird. (Geret Bd. 10. S. 934.)

(Sieh auch unter Quittungen lit. m.)

M.

191. Maierſchafts-Briefe: ſieh Grundgerechtigkeits-Briefe.

192. Meiſterrechts-Ertheilungen: ſieh Zunftſachen.

193. Militär-Behörden und Individuen:

In Betreff der Anwendung des geſetzlichen Stempels auf Seite der Militärbehörden und Individuen iſt nicht nur durch die Stempelordnung (Abſchn. IV. lit d.) im All-

fl. kr.

gemeinen das Erforderliche bemerkt, ſondern auch noch durch allerhöchſte Erläuterung vom 7. September 1822 beſtimmt worden:

a) daß nicht nur die Militär-Individuen in allen ihren perſönlichen, auch nichtſtreitigen Gegenſtände betreffenden Rechtsangelegenheiten den in den beſtehenden Stempel-Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen vollkommen zu entſprechen, auſſerdeſſen aber den auf Contraventionen feſtgeſetzten Strafen ſich zu unterwerfen haben, ſondern denſelben Strafen auch folgerichtig jene Militärbehörden unterliegen ſollen, welche ähnliche Contraventionen gleichfalls ſich zu Schulden kommen laſſen.

b) daß die Anſicht, als ſeyen die Militärperſonen nur in reinen Prozeßſachen, wo es ſich um das Mein und Dein ſtreitet, zur Anwendung des Stempels verpflichtet, auf einen Irrthum beruhe; zu deſſen Berichtigung auf das Stempelgeſetz vom 18. Dezember 1812 hingewieſen wird, nach welchem blos die Gage- und Empfangsſcheine der in der Linie ſtehenden Militärperſonen von der Stempel-Pflichtigkeit ausgenommen ſind, und nach den allgemeinen Regeln der Interpretation eine ausdehnende Erklärung nicht zugelaſſen werden dürfe: daher die Militär-Individuen in allen Angelegenheiten, welche nicht als Dienſtes-Sache betrachtet werden können, ſondern lediglich das perſönliche Intereſſe eines Militär-Individuums betreffen, bei ihren Eingaben, es mögen dieſelben bei Militär- oder Civil-Behörden eingereicht werden, durchaus — ſo ferne das Geſetz nicht ſonſt eine Ausnahme beſtimmt — den geſetzlichen Stempel zu adhibiren haben. Uebrigens iſt

c) ausnahmsweiſe von der in der erwähnten Stempelordnung aufgeſtellten Regel geſtattet, daß von den Militärbehörden bei ihren Berichten und Kommunikationen nur dann kein Stempelpapier angewendet werden darf, wenn Militärperſonen in reinen Privatangelegenheiten aus beſondern Rückſichten durch ihre vorgeſetzten Behörden bei den Militär- oder Civil-Gerichtsbehörden im Dienſtwege vertreten werden müſſen, ſohin nach ihrer Dienſtes-Inſtruktion nicht unmittelbar ſelbſt an die treffende Gerichtsbehörde oder Civilſtelle, wohin ſich ihre Angelegenheit eignet, wenden dürfen, oder können; dabei aber verſteht es ſich

d) von ſelbſt, daß alle weiteren Verhandlungen, welche in ſolchen Fällen von den Militär- oder Civil-Gerichtsbehörden gepflogen werden, ſo weit es das Geſetz vorſchreibt, dem vorſchriftmäßigen Stempel unterworfen ſind, indem jede weitere Befreiung, welche in dieſer Beziehung zugeſtanden werden wollte, ſich nach den dießfalls beſtehenden allgemein giltigen Geſetzen nicht rechtfertigen laſſen würde.

194. Militär-Entlaſſungsſcheine oder Zeugniſſe über Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit ſind als amtliche Zeugniſſe oder Urkunden zu betrachten, weswegen bei denſelben der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b. Geret Bd. 6. S. 258) von anzuwenden iſt. (Reſcr. vom 6. März 1816.) — 15

195. Militär-Perſonen: ſieh Militär-Behörden.

196. Militär-Pferde:

Die Quittungen der Unterthanen über erhaltene Summen für die zum Militärdienſte geſtellten Pferde unterliegen dem Gradationsſtempel. (Reſcr. vom 14. Mai 1814. Geret Bd. 4. S. 163.)

197. Militär-Pflichtigkeits-Entlaſſungen:

Bei allen amtlichen Ausfertigungen zur Inſtruirung und Erledigung von Geſuchen

fl. kr.

um Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit, ſo wie bei gerichtlicher Aufnahme von Kontrakten über Einſtellung von Erſatzmännern, iſt das normalmäßige Stempelpapier zu adhibiren. (Reſcr. vom 10. Dezember 1812. Geret Bd. 3. S. 18.)

198. Militär-Waiſen:

Die Scheine über Lehr- und Abfertigungsgelder für derlei Waiſen dürfen vom Stempel frei behandelt werden. (Reſcr. vom 16. November 1822.

199. Militär-Wittwen-, Waiſen- und milden Stiftungsfonds:

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 23. April 1813 wurde beſtimmt, daß die Beſcheinigungen über Geldbezüge aus dem Militärfonde um ſo weniger eine Ausnahme von dem allgemeinen Stempelmandate zu genießen haben, als überhaupt allen Stiftungsfonds-Kapitalien ohne Rückſicht des Zweckes, ſo wie auch den Depoſiten- und Pupillengeldern keine Stempelbefreiung zugeſtanden iſt. (Geret Bd. 3. S. 22.)

200. Mittelzeſſionen von Staatsobligationen ſind ſtempelfrei. (Sieh auch Ceſſionen.)

201. Moderations-Geſuche: ſieh Nachlaß-Geſuche.

202. Monats-Quittungen über alle fixen Beſoldungsbezüge, welche aus den königl. Rentamtskaſſen in monatlichen Raten bezahlt werden, ſollen mit dem normalmäßigen Stempel verſehen werden. (Reſcr. vom 30. November 1813. Geret Bd. 3. S. 26.)

203. Monturs-Guthaben vermißter Soldaten.

Bei Hinausbezahlung von Löhnungen und Monturguthaben vermißter Soldaten ſind die Quittungen von der Stempelſchuldigkeit befreit. (Allgemeines Intelligenzblatt v. 1818 S. 188. Reſcr. vom 10. Februar 1818.)

204. Moratorien unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. b.) von — 30

N.

205. Nachkaſſirung der Stempelbögen.

Wenn der geeignete Stempel einer Schrift oder Beilage, zu welcher er Beſtimmungsmäßig gehört, nicht ſelbſt aufgedrückt iſt, ſondern ſtatt deſſen ein Stempelbogen beigelegt wird, ſo muß dieſer ganz und nicht abgeſchnitten, auch rein und unbeſchrieben ſeyn; dann iſt auf dieſem Bogen das Datum der Schrift und der Betreff vollſtändig zu bezeichnen; bei jenen den Baurißen beigelegt werdenden Stempelbögen muß der Name des Bauenden, der Ort des beabſichtigten Baues und die Gattung des Gebäudes angeſetzt werden. (St.O. §. 19. Geret Bd. 7. S. 451.)
(Sieh auch Erſatz des Stempels.)

206. Nachlaß- und Moderationsgeſuche der Unterthanen: ſind ſtempelfrei; inſoferne ſie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfaſſenden Nachlaßlibelle und die Berichtserſtattnng nach vorgeſchriebener Ordnung eingereicht werden. (St.O. IV. Abſchn. lit. e.)

207. Nachlaß-Genußſcheine, oder Beſcheinigungen, welche die Unterthanen für bewilligte Nachläſſe an die königl. Rentämter auszuſtellen haben, ſind nach einer

fl. kr.

allerhöchſten Entſchließung vom 2. Juni 1815 von der Stempelpflichtigkeit befreit. (Geret Bd. 5. S. 50.)

208. Nahrungsverträge oder Austragsbriefe:

Hiebei wird die Gradationsſtempelgebühr nach der feſtgeſetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rückſicht, ob der Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre oder auf die ganze Lebensdauer bedungen iſt, berechnet.

Sind auch Naturalien neben oder ſtatt der Geldſummen ſtipulirt, ſo werden dieſe nach dem laufenden Preiſe in Geld angeſchlagen. (St.O. §. 3 lit. f.)

209. Neuſtifts-Briefe: ſieh Grundgerechtigkeitsbriefe.

210. Notariats-Inſtrumente: ſoferne ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet ſind, unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. II. Kl. lit c.) von . . . . — 15

O.

211. Obligationen:

a) Staatsanlehens-Obligationen und Schuldverſchreibungen ſind von der Stempelſchuldigkeit befreit. (St.O. IV. Abſchn. lit. b.) Unter dieſe Befreiung gehören auch alle Anlehens Obligationen, au porteur geſtellte Staats-Obligationen, und deren Zins-Coupons, Kaſſeſcheine und ſtatt Wechſel ausgeſtellte Hypothekar-Anweiſungen der Staatsſchuldentilgungskommiſſion, dagegen müſſen die Zins-Quittungen mit dem treffenden Stempel verſehen werden, inſoferne die Obligationen auf beſtimmte Gläubiger lauten. (Reſcr. an die k. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion vom 15. Oktober 1813, 27. Januar 1814, dann 23. Auguſt 1814, und 4. Juli 1815. Geret Bd. 3. S. 24, Bd. 4. S. 162, Bd. 7. S. 498, und Bd. 5. S. 51.)

b) Obligationen, Hypothekenbriefe, Schuldbriefe, Schuldverſchreibungen, Schuld-Urkunden ꝛc. der Privaten unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 1. lit. c.)

212. Original-Ausfertigungen:

Wenn von den dem Gradations- resp. Klaſſenſtempel unterworfenen Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Partheien ausgefertiget werden, ſo unterliegt jedes Exemplar ein und derſelben Gradationsſtempeltaxe, wobei jedoch nur zu dem erſten Bogen der Gradationsſtempel angewendet wird. Zu den übrigen Bögen wird aber nur der 3 Kreuzerſtempel genommen. (St. O. §. 4, 5, 8 und 9.)

213. Offizien, geiſtliche: ſieh Benefizien.

214. Offiziers-Patente: ſieh Patente.

215. Ortsgerichte:

Verleihungs-Urkunden hierüber, ſieh Patrimonialgerichtsverleihung.

P.

216. Pachtbriefe: ſieh unter Briefereien lit. c.

fl. kr.

217. Päſſe:

a) Abſchiedspäſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) von — 15

b) Für Reiſe= und Wanderpäſſe iſt der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit c.) feſtgeſetzt von . . . . — 3

218. Patente über Anſtellungen im Militärdienſte und bei der Landwehr unterliegen dem Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. k. Geret Bd. 5. S. 51) mit von jedem Hundert Gulden des Jahresgehaltes. (Verord. vom 1. Februar 1817. Reggsbl. S. 73.) 1 —

219. Patrimonial= und Herrſchaftsgerichts=Verleihungen:

a) Herrſchafts= und Patrimonialgerichte, welche ganz neu gebildet werden, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt wurde, haben für den Stempel auf die Verleihungsurkunde zu entrichten . . . . 120 —

b) Urkunden über Bildung von Ortsgerichten, wo bisher noch keine Patrimonial= oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit beſtanden hat, ſind dem Stempel von . 90 — unterworfen.

c) Urkunden über Bildung oder Erweiterung von Herrſchaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter= oder Patrimonialgerichten, welche durch Tauſch oder Inſeudation purifizirt oder vergrößert wurden, unterliegen dem Stempel von . 60 —

d) Urkunden über Arrondirung, Erweiterung und Umbildung ſchon beſtandener Patrimonialgerichte ſind dem Stempel unterworfen mit . . . . . . 40 —

(Sieh auch unter Urkunden lit. e.

220. Penſionsanſtalt der Advokaten=Wittwen und Waiſen.

Dieſe wird ſtempelfrei behandelt, indem dieſe Anſtalt aus eigenen Privatmitteln der Advokaten entſtanden iſt und erhalten wird. (Reſcript an den kön. oberſten Rechnungshof vom 24. März 1814. Geret Bd. 4. S. 164.)

221. Penſionsbeſcheinigungen oder Quittungen.

Alle monatlichen Penſionsbeſcheinigungen ſind dem Gradationsſtempel unterworfen, (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. a.) bei Penſionen oder Gnadengehältern, deren jährlicher Betrag die Summe von 90 fl. nicht überſteigt, tritt eine Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monatsquittung eines Jahres mit dem treffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Penſion geſiegelt, die übrigen Quittungen für die vorhergehenden 11 Monate aber auf ungeſiegeltes Papier ausgeſtellt werden dürfen. (St.O. IV. Abſchn. lit. c.)

222. Penſions=Bewilligungen, geiſtliche, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen, ſind ſtempelpflichtig (St.O. §. 7 III. Kl. lit. c.) mit . . . . — 30

(Sieh auch Pfründen.)

223. Pfarramtliche Verkündigungs=Zeugniſſe ſind zufolge eines Erläuterungs=Reſcriptes vom 19. Mai 1817 dem Klaſſenſtempel (Geret Bd. 7. S. 453) von . — 15 zu unterſtellen.

224. Pfründen, geiſtliche.

Alle Verleihungs=Urkunden über geiſtliche Pfründen unterliegen dem Gradations=Stempel, und zahlen von jedem Hundert Gulden des Jahresgehaltes eine Stempel=Taxe (St.O. §. 3 lit. k.) von . . . . 1 —

fl. kr.

Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen, ſind ſtempelpflichtig (St.O. §. 7 III. Kl. lit. c.) mit . . . — 30

225. Polizei-Verhörs- und Viehmarkts-Protokolle ſind ſtempelfrei. (Verord. vom 3. September 1817, dann Reſcr. vom 10. September 1813.)

226. Polizei-Soldaten-Löhnungsſcheine oder Quittungen ſind ſtempelpflichtig. (Reſcript vom 16. Auguſt 1818.)

227. Poſſeſſionsbefehle auf geiſtliche Pfründen aller Art ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 V. Kl. lit. b.) von . . . . 2 —
zu verſehen.

228. Poſthalters-Quittungen über Ritt-, Fuhr- und Vorſpann-, Zeitungs- und Eſtaffetten-Gelder, Auslagen der Kondukteurs, dann alles, was der Rechnungsführer ohne beſondere Belege gewöhnlich in Rechnungsausgabe ſtellen darf, und durch Unterſchrift der Rechnung zugleich beſcheinigt wird, ſind von der Stemplung befreit. (Reſcript vom 13. September 1809. Reggsbl. v. J. 1811 S. 1488)

229. Präſentationen auf Pfarreien und geiſtliche Pfründen aller Art unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 V. Kl. lit. b.) von . . . . . 2 —

230. Prozent- und Tantiemen-Bezüge, welche ſich erſt mit Schluß des Finanz-Jahres berechnen und beſtimmen laſſen, darüber ſollen Jahres-Quittungen ausgeſtellt, und dieſe mit dem nach den Inhalts-Summen treffenden Gradationsſtempel verſehen werden. (Verordnung vom 30. November 1813. Geret Bd. 3. S. 26.)

231. Proclamata:

Hiebei iſt der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) anzuwenden von . — 15

232. Privilegien:

a) Beſtättigungen oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien (St.O. §. 7 VI. Kl. lit. b.) . . . . 3 —

b) beſondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. 7 VI. Kl. lit. c.) von . . . . . 3 —

c) für einen beſondern Gerichtsſtand (St.O. §. 7 VIII. Kl.) . . . . . 30 —

233. Profeſſions-Berechtigungen in Märkten und auf dem Lande entrichten den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a.) von . . . . 1 —
und in Städten jenen (St.O. §. 7 V. Kl. lit. c.) von . . . . . . 2 —
(Sieh auch Gewerbs-Ceſſionen.)

234. Promotorialien ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. b.) unterworfen von — 30

235. Protokolls-Extrakte unterliegen ohne Unterſchied dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 I. Kl. lit. c.) mit . . . . — 3

236. Protokolls-Rezeſſe und Protokolle:

a) Protokolle über Gewerbsfortſetzungen, ſieh Gewerbs-Ceſſionen.

b) Protokolls-Rezeſſe, die von den Rechtsanwälten oder Partheien bei Tagſatzungen oder Kommiſſions-Verhandlungen nachgetragen oder eingelegt werden; insgleichen alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſowie protokollariſche Verhandlungen, ferner alle Protokolls-Rezeſſe, welche bei Juſtizſtellen und Juſtizämtern in bürgerlichen Rechts-

fl. kr.

Streitigkeiten an der Stelle prozeſſualiſcher Wechſelſchriften verhandelt werden, ſind zu ſtempeln (St.O. §. 7 lit. d.) mit dem Stempel von . . . . — 3

c) Die wegen der Juſtizverhörs-Protokolle entſtandenen Zweifel, nämlich:

α) ob auch die bei Juſtizämtern in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten einer gleichen Stempelberechnung unterzuſtellen ſeyen; dann

β) auf welche Art und Weiſe die Anwendung des Stempels bei dieſen Gerichts-Protokollen, welche oft mehrere Gerichtsgeſchäfte oder Verhandlungen auf einen Bogen enthalten, ſtatt finden ſollte?

wurde durch allerhöchſtes Reſcript vom 9. Mai 1813 (Reggsbl. S. 652) dahin entſchieden, daß:

ad α) alle in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten der nämlichen Behandlung, welche nach Abſchnitt III. §. 7 lit. d. angeordnet worden iſt, ſomit dem 3 Kreuzerſtempel unterliegen; dann

ad β) die in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen zwar auf ungeſiegeltes Papier aufgenommen, jedoch hierüber am Schluß jeden Quartals eine Deſignation zum Siegelamt eingeſendet werden ſoll, wie in den allgemeinen Bemerkungen näher gedacht iſt.

d) Alle Protokolle in Verlaſſenſchafts- und Vormundſchaftsſachen, welche geſetzlich der Taxirung unterliegen, ſind auch der Stempelgebühr unterworfen. (Reſcr. vom 25. Mai 1822.)

e) Protokolle über Wechſelproteſte:

Bei einem über einen Wechſelproteſt aufzunehmenden Protokolle iſt wie bei allen Protokollen der Klaſſenſtempel zu gebrauchen von . . . . . — 3
(Reſcript vom 18. Juli 1820. Geret Bd. 7. S. 450.)

f) Zu Kriminal- und polizeilichen Unterſuchungs-Protokollen darf kein Stempel adhibirt werden. (Steuer- und Domänenſektions-Entſchließung vom 10. September 1813.)

237. **Proviſions-Quittungen der Lottokollekteurs:** ſieh Lottokollekteure.

238. **Pupillen-Gelder:**

ſind von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen. (Reſcript vom 23. April 1813. Geret Bd. 3. S. 22.)

Q.

239. **Quartals-Deſignationen über Stempelpapierbezug,** deren Anfertigung und Einſendung betreffend, ſieh allgemeine Bemerkungen. Abſchn. V.

240. **Quittungen oder Scheine:**

a) über Baukoſten, die aus den Rentamtskaſſen bezahlt werden, ſind von den treffenden Handwerkern und Materialien-Lieferanten für jedes Gebäude beſonders auf die gehörigen Stempelbögen auszuſtellen. (Geret Bd. 6. S. 320. §. 11 lit. a.)

fl. kr.

b) über Beſoldungsbezüge aus Staats- und öffentlichen Kaſſen unterliegen dem treffenden Gradationsſtempel (St.O. §. 3 lit. a.);

c) über Bothenlöhne ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 24. März 1815. Geret Bd. 5. S. 50.)

d) über den Bezug der bergiſchen Renten ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 12. Januar 1816.)

e) der Eiſengerichtsdiener für Verpflegung der Inquiſiten ſo andere Gebühren bedürfen keines Stempels, da das hiefür regulativmäßig Bewilligte blos als Erſatz für die Selbſtauslagen anzuſehen iſt. (Verordnung vom 27. November 1815. Geret Bd. 5. S. 52.)

f) über alle fixen Gehaltsbezüge, welche aus den Staats- und öffentlichen Kaſſen in monatlichen Raten ausbezahlt werden, ſollen mit dem mormalmäßigen Stempel verſehen ſeyn. (St.O. §. 3 lit. a.)

g) der Gendarmerie über den wirklichen Empfang der Aufbringgebühren in Zolldefraudations-Gegenſtänden:

Hiebei iſt auf den Stempelgebrauch zu beſtehen. (Allerhöchſtes Reſcript vom 30. März 1820. Geret Bd. 10. S. 933.

h) über Gnadengehalte: ſieh weiter unten lit. l.

i) über Kapital und Intereſſen: ſieh Quittung über Zinſe.

k) über bewilligte Loskaufſchillinge für abgetretene Patrimonial-Gerichte und einzelne Jurisdiktions-Unterthanen ſind vermög Reſcript vom 8. September 1820 ſtempelfrei. (Sieh auch Loskaufſchillinge. Geret Bd. 10. S. 934.)

l) über Penſionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht überſteigt, und welche bei Staats- und öffentlichen Kaſſen in monatlichen Raten ausbezahlt werden, dürfen nur beim letzten Monat mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Penſion oder des Gnadengehalts geſiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Raten aber auf ungeſiegeltes Papier ausgeſtellt werden. (St.O. IV. Abſchn. lit. c.) Ueberſteigt jedoch der Jahresbetrag die Summe von 99 fl., ſo müſſen die Quittungen über die Monatsraten mit dem entſprechenden Stempel verſehen ſeyn. St.O. §. 3 lit. a.)

m) über die Proviſionen der Lottokollekteurs. Da von der allgemeinen Stempelpflicht als der — einer indirekten Auflage niemand, welcher eine Bezahlung aus einer öffentlichen Kaſſe bezieht, frei bleiben darf, ſo iſt der Gradationsſtempel auch bei den Quittungen für die Proviſionen der Lottokollekteurs zu adhibiren, jedoch ſoll zur Erleichterung des Geſchäftes genügen, wenn am Schluße des Jahres eine Quittung für alle während des Jahres von 36 Ziehungen bezogenen Proviſionen mit dem betreffenden Stempel verſehen wird. (Miniſterial-Reſcript vom 21. Dezember 1820. Geret Bd. 10. S. 934.)

n) über Prozentenbezüge dürfen nur mit dem nach dem ganzen Jahrsbetrage treffenden Gradationsſtempel verſehen ſeyn. (Geret Bd. 3. S. 26.)

o) über Rechtholz-Empfang aus Staatswaldungen dürfen nicht geſtempelt werden, da ſie blos als Kontrolmittel anzuſehen ſind. (Finanz-Miniſterial-Sections-Reſcript vom 12. Januar 1816. Geret Bd. 6. S. 258.)

p) über die ausbezahlten Summen (Entſchädigungen) für die zum Militär-Dienſte geſtellten Pferde ſind dem Gradationsſtempel unterworfen. (Reſcript vom 14. Mai 1814. Geret Bd. 4. S. 163.)

fl. kr.

q) über Straſſen-Material-Beifuhr ſind von dem Gradationsſtempel in der Erwägung befreit, daß die Scheine über die taxmäßige Materialbeifuhr zu den Straſſen lediglich als Quittung für Fuhr- und Taglöhnungen betrachtet werden können. (St.O. IV. Abſchn. lit. g. Geret Bd. I. S. 94.)

r) der ſtabilen Wegmacher ſind ſtempelpflichtig, da verordnungsmäßig nur die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeiter von dem Gebrauche des Stempels befreit ſind. (Reſcript vom 7. September 1817. Geret Bd. 7. S. 453.)

s) über Tantiemen dürfen erſt mit Schluß des Jahres ausgeſtellt, und mit dem nach der Inhaltsſumme treffenden Gradationsſtempel verſehen werden. (Geret Bd. 3. S. 26.)

t) über Zinſe von Staatspaſſivkapitalien, deren Obligationen auf beſtimmte Gläubiger lauten. (Sieh auch Obligationen.)

Dieſe müſſen ohne Unterſchied auf normalmäßiges Siegelpapier geſchrieben ſeyn. (St.O. V. Abſchn. lit. b.)

(Reſcript vom 15. Oktober 1813. Geret Bd. 3. S. 24. Reſcript vom 27. Januar 1814. Geret Bd. 4. S. 162. Reſcript vom 23. Auguſt 1814. Geret Bd. 7. S. 498.)

Dagegen ſind die Zins-Coupons von den au porteur ausgeſtellten Staats-Obligationen ſtempelfrei. (Reſcript vom 4. Juli 1815. Geret Bd. 5. S. 51.)

u) über Zinſe von jenen Anlehen, welche den Gemeinden in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 ausdrücklich und zur Anlegung von Noth- und Hülfs-Magazinen gemacht wurden, ſind ſtempelfrei. (Verordnung vom 27. Oktober und 23. November 1821. Geret Bd. 11. S. 2029 u. 1030.)

v) über zurückbezahlte Staats-Paſſivkapitalien unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. IV. Abſchn. lit. b. Geret Bd. 7. S. 493.)

Uebrigens wurde bei Gelegenheit der Reviſion der Stadt Regensburg'ſchen Paſſivkapitalien-Rechnung unter andern beſtimmt: daß bei Kapitals-Theilungen immer wieder beſondere geſtempelte Quittungen gefordert werden müſſen. (Reſcript vom 4. März 1814. Geret Bd. 4. S. 165.)

R.

241. Rabatt für die Stempelpapier-Abnehmer.

Hiefür wird ſämmtlichen Amtsbehörden und auch ſo den Privatabnehmern, wenn das auf Einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. ausmacht,

fünf Procent

bewilligt, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ſeyn.

Dieſer Rabatt erſtreckt ſich auch auf den Preis des Papiers ſelbſt, für welches noch bei dem einſchlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterſchied des aufgedrückten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß. (St.O. §. 12.)

242. Ratifikationen, gerichtliche, über Vergleiche:

a) inſoferne dieſe blos beſtimmte Geldſummen enthalten, unterliegen ſie dem Gradationsſtempel. (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. d.)
(Sieh auch Gradationsſtempel.)

fl. kr.

b) Ratifikationen, welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) von . . . . . — 15

243. Real-Gewerbs-Berechtigungen: (ſieh auch Conceſſionen.)

Da nach dem Stempel-Mandate vom 18. Dezember 1812 im III. Abſchnitt, Klaſſe IV. lit. A., und Kl. V. lit. c. die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben dem Stempel dieſer Klaſſen, ohne Unterſchied zwiſchen realen und perſonellen Gewerben unterliegen, auch bei realen Gewerben die Berechtigung nach vorausgegangener Prüfung der ſubjektiven Fähigkeit zu dem Gewerbe durch die einſchlägige Polizei-Behörde förmlich erkannt werden muß, alſo hier gleichfalls eine Verleihung an ein beſtimmtes Individuum geſchieht; ſo darf auch bei realen Gewerben keineswegs der Klaſſenſtempel von 15 Kreuzer, ſondern es muß jedesmal der Stempel der IV. resp. V. Klaſſe adhibirt werden (St.O. §. 7 IV. Kl. lit. a.) mit . . { 1 —

(Reſcript vom 31. Dezember 1818. St.O. §. 7 V. Kl. lit. d.) resp. 2 —

244. Rezepiſſe, die von Seite der Juſtizſtellen über gerichtliche Zuſtellungen von den Partheien erholt worden, ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) zu unterworfen. (Reſcript vom 3. Mai 1814. Geret Bd. 4. S. 164.) . — 3

245. Rechnungen der Gemeinden.

Wegen dieſer wurde durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 25. Juni 1813 beſtimmt:

Zu Gemeinde-Rechnungen wird ebenſo wenig, wie zu andern amtlichen Rechnungen ein Stempel erfordert, jedoch ſind die dazu gehörigen Beilagen, wie dieſes durchaus eingeführt iſt, dem geeigneten Stempel unterzuſtellen. (Reſcript vom 25. Juni 1813. Geret Bd. 3. S. 23.)

246. Rechnungs-Inſtruktion der Provinzial-Siegelämter: ſieh allgemeine Bemerkungen.

247. Rechtholz-Empfangſcheine ſind ſtempelfrei.
(Sieh auch unter Quittungen.)

248. Rechts-Erkenntniſſe: (ſieh auch Beſcheide und Erkenntniſſe.)

Dieſe unterliegen dem Gradationsſtempel in der Art, daß

1) gewöhnlich nur ein Exemplar des Beſcheides oder Urtheils und zwar jenes, welches den Partheien publizirt wird, als das Original angeſehen, und mit dem betreffenden Gradationsſtempel verſehen werde. Sonach werden von den Urtheilen in 1ma der bei den Akten bleibende Aufſatz von denen der höheren Inſtanzen die Ausfertigung des Richters 2dae ad 1mam mit dem fraglichen Stempel verſehen.

2) Die Ausfertigung an die Partheien unterliegt nur dann dem Gradationsſtempel, wenn nicht blos wie gewöhnlich Abſchriften von den Erkenntniſſen, ſondern förmliche Spruchbriefe ausdrücklich gefordert werden. (K. Miniſterial-Reſcript vom 7. Dezember 1821. Geret Bd. 11. S. 1030.)

249. Regiminal-Sachen ſind vom Stempel befreit.

(Sieh bei den allgemeinen Bemerkungen den Begriff von Regiminalſachen.)

250. Renten-Entſchädigungs-Quittungen unterliegen dem Gradationsſtempel. Vid. lit. E.

251. Reiſepäſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. e.) von . — 3

fl. kr.

252. Rekurs-Ergreifungen in Stempel-Defraudationsfällen an die 2te Inſtanz gegen die richterliche Entſcheidung 1ter Inſtanz. Hier wird den Betheiligten ein Termin von
30 Tagen
offen gelaſſen; erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 fl., ſo findet auch von der 2ten Inſtanz noch ein weiterer Rekurs
innerhalb 30 Tagen
zum Staatsrathe ſtatt. Beide Termine ſind präcluſiv, und treten vom Tage der Beſcheids Publikation an gerechnet, ſowohl in 1ter als 2ter Inſtanz in Wirkung. (St. O. VI. Abſchn. §. 30.)

253. Rekursfälle:
Die Amtsberichte der Unterbehörden in denſelben ſind der Stempelſchuldigkeit unterworfen. (Sieh oben unter Berichten lit. c.)

254. Requiſitions-Schreiben in Partheiſachen unterliegen dem Klaſſenſtempel. (St. O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von . . . . — 3

255. Reſolutionen in Parthei- und Prozeßſachen müſſen mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 lit. b.) verſehen ſeyn mit . . . . — 3

256. Reversbriefe unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. II. Abſchn. lit. e.)
(Sieh auch oben Briefe.)

S.

257. Sachen der Armen, welche nach Vorſchrift der Gerichtsordnung den Anſpruch auf das Armenrecht haben, ſind von der Stempelſchuldigkeit befreit. (St.O. IV. Abſchn. lit. h.)

258. Sackkalender ſind mit dem Stempel (St.O. §. 10 lit. a.) zu verſehen von . — 2

259. Schankungs-Briefe, worin über Eigenthum, Nutznieſſung oder ein ſonſtiges Recht diſponirt iſt, und eine beſtimmte Summe Geldes, oder ein beſtimmter Geldwerth vorkommt, ſind dem Gradationsſtempel (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.) unterworfen.

260. Scheine:

a) über den Bezug der Berg'ſchen Rente ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 12. Januar 1816.)

b) Alle Inſinuations-Scheine und Recepiſſe über gerichtliche Zuſtellungen ſind mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) zu verſehen von . . — 3
(Reſcript vom 3. Mai 1814. Geret Bd. 4. S. 164.)

c) Die Kanzlei- und Lieferſcheine unterliegen dem Klaſſenſtempel (ibid.) von — 3
hingegen

d) die Kopulations- und Todtenſcheine jenem (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von — 15

e) die Entlaſſungsſcheine von der Militärpflichtigkeit ſind als amtliche Zeugniſſe zu betrachten, weswegen bei denſelben der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. II. Kl. lit. b.) von . . . . — 15
anzuwenden iſt. (Reſcript vom 6. März 1816. Geret Bd. 6. S. 258.)

fl. kr.

f) Scheine über Lehr- und Abfertigungsgelder für Militär-Waiſen dürfen vom Stempel frei behandelt werden. (Reſcript vom 16. November 1822.)

g) Scheine über Straſſen-Material-Beifuhr, dann über die Löhnungen der ſtabilen Wegmacher.

(Sieh unter Quittungen lit. q. und r.)

261. Schreiben: Requiſitions- und Kompaßſchreiben in Partheiſachen zahlen den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von . . . . — 3

262. Schreibkalender ſind mit dem Stempel (St.O. §. 10 lit. b.) von . . — 3 zu verſehen.

263. Schriften:

a) Schriften oder Vorſtellungen, die bei einer mittel- oder unmittelbaren adminiſtrativen oder Juſtizbehörde eingereicht werden, ſind nebſt den dazugehörigen Beilagen und Duplikaten dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. a.) unterworfen mit . . . . — 3

b) auſſergerichtliche Schriften, welche vor Gericht oder vor einer mittel- oder unmittelbaren adminiſtrativen oder Juſtizbehörde gebraucht werden, (St.O. §. 7 lit. c.) zahlen pr. Bogen . . . . — 3

c) ungeſtempelte Schriften, oder mit dem ungeeigneten Stempel verſehene: ſieh allgemeine Bemerkungen.

d) Schriften, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, unterliegen dem Gradationsſtempel. (StO. II. Abſchn. §. 1.)

264. Schulfonds-Quittungen ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 29. Mai 1808. Reggsbl. vom Jahre 1808 Seite 1304.)

265. Schuldbriefe:

Dieſe ſind dem Gradationsſtempel (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.) unterworfen.

266. Schul-Zeugniſſe: ſieh Studien-Zeugniſſe.

267. Schutzbriefe oder Ertheilung des ſichern Geleits (salvus conductus): Dieſe unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. IV. Abſchn. §. 7 V. Kl. lit. d.) von . . 2 —

268. Siegel-Aufklebung:

Wegen blos aufgeklebten Stempels iſt die normalmäßige Strafe von dem Schrift-Verfaſſer zu erholen. (Reſcript vom 2. November 1811. Geret Bd. 2. S. 250.)

269. Spielkarten:

Sämmtliche Spielkarten, ſie mögen im Lande debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Spielkartenſtempel, und zwar:

die groben Sorten, jedes Kartenſpiel dem Stempel (St.O. III. Abſchnitt post §. 10.) von . . . . — 4

und die feineren Sorten jedes Spiel jenem (ibid.) von . . . . . — 8

Spielkarten, welche unmittelbar von den Fabrikanten in das Ausland verſendet werden, ſind ſtempelfrei. (Verordnung vom 23. Januar 1810. Reggsbl. St. V. S. 67.) — Wegen der allenfallſigen Defraudation conf. allgemeine Bemerkungen. §. 35.

270. Stadtmagiſtrate: Korreſpondenzen derſelben: ſieh Amtskorreſpondenzen.

fl. kr.

271. Staatsanlehens-Obligationen, dann Schuldverſchreibungen ſind von der Stempelſchuldigkeit befreit. (St.O. IV. Abſchn. lit. b.) (Reſcript vom 23. Auguſt 1814. Geret Bd. 7. S. 498.)

272. Staats-Paſſivkapitalien: (ſieh auch Coupons und Obligationen.)

Die Staatsgläubiger haben bei den Quittungen über den Empfang der Zinſe oder des zurückbezahlten Kapitals den Gradationsſtempel zu gebrauchen. (Reſcript vom 27. Jänner 1814. Geret Bd. 4. S. 162. Reſcript vom 23. Auguſt 1814. Geret Bd. 7. S. 498.)

273. Staatsrealitäten-Verkaufsurkunden unterliegen, wie jedes andere Dokument, worin über Eigenthum diſponirt wird, dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. c.)

Einem allerhöchſten Reſcripte vom 14. September 1813 gemäß wurden ſämmtliche königl. Rentämter des Rezatkreiſes angewieſen, den Lizitations-Protokollen über die Veräuſſerung von Staatsrealitäten die Bedingung einzuverleiben: daß die Käufer die Brieftaxe und den Gradationsſtempel für die nach der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 16 auszufertigenden Kaufs-Inſtrumente, ſo wie ſämmtliche durch Uebertragung des Eigenthumes der verkauften Sachen entſtehenden Sportel-, Stempel-, Schreib- und Zuſchreib-Gebühren ausſchließend und ohne Theilnahme des verkaufenden Aerars zu berichtigen haben. (Ausſchreibung der königl. Finanzdirektion des Rezatkreiſes vom 27. September 1813. Geret Bd. 3. S. 29.)

274. Städtiſche Privilegien.

Beſtätigungen oder neue Verleihungen der Stadtprivilegien ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VII. Kl. lit. b.) unterworfen von . . . . 3 —

275. Stempelämter:

a) Inſtruktion zur Anfertigung der Rechnung derſelben vom Jahre 1806. (Geret Bd. 2. S. 330.)

b) Auszug aus der Inſtruktion über die ordentliche Vollführung der neuen Kreis-Eintheilung in Beziehung auf das Finanzielle und Kaſſaweſen ddto. 17. Febr. 1817. Geret Bd. 7. S. 418.)

c) Rechnungs-Reviſion und Viſitation: ſieh allgemeine Bemerkungen. §. 25.

276. Stempel-Befreiungen: ſieh allgemeine Bemerkungen. §. 18.

277. Stempel-Erſatz: ſieh Erſatz des Stempels.

278. Stempel-Defraudationen: ſieh allgemeine Bemerkungen. §. 27.

279. Stempel-Gefäll-Einſendungen und Verrechnung: ſieh allgemeine Bemerkungen §. 21.; ingleichen

280. Stempelpapier-Abſatz, und

281. Stempelſtrafen.

282. Stempelverfälſchungen aller Art, und beſonders die Verfertigung falſcher Stempel unterliegen der Unterſuchung und Aburtheilung nach den beſtehenden Geſetzen. (St.O. §. 29.)

283. Stiftungs-Fundations-Briefe unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. c.)

fl. kr.

284. Stiftungsſachen (ſieh auch Univerſitäten).

Zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 21. Februar 1812 ſind die beſtehenden Stempelordnungen durchgängig in Stiftungsſachen anzuwenden, weil den Stiftungen keine Befreiung von öffentlichen Staatsauflagen zuſteht. (Ausſchreibung der k. Finanzdirektion des Oberdonaukreiſes vom 3. März 1812 an ſämmtliche Landgerichte. Geret Bd. 1. S. 86.)

Nach einem weitern Reſcripte vom 9. Auguſt 1816 (Geret Bd. 6. S. 259.) kommt einer Körperſchaft der frommen oder weltlichen Stiftungen und ſo auch der Univerſität Landshut eine Befreiung von Auflagen, ſie mögen directe oder indirecte ſeyn, nicht zu.

285. Straſſenmaterial-Beifuhrſcheine ſind ſtempelfrei. (Geret Bd. 1. S. 94.)

286. Studien- und Schul-Zeugniſſe:

Hierüber wurde unterm 31. Juli 1813 an das ehemalige General-Kommiſſariat des Illerkreiſes verordnet, wie folgt:

a) Dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von . . . . . — 15
ſind für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugniſſe unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugniſſes alſo von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studienrectoraten, Schul-Inſpektionen ꝛc. ausgeſtellt ſind.

In dieſe Klaſſe gehören vorzugsweiſe auch die Abſolutorien, die Preiſediplome und die Schul-Entlaſſungsſcheine.

b) Alle Studien- und Schulzeugniſſe, die blos von einem Klaſſen- oder Schullehrer ausgeſtellt ſind, und folglich in die Kategorie der Privatzeugniſſe gehören, erhalten den Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. c.) von . . . . — 3

In dieſe Klaſſe gehören die gewöhnlichen jährlichen Klaſſen- oder Schulzeugniſſe; ferner einzelne Beſcheinigungen des Schulbeſuches, und Zeugniſſe, die ein Schüler zum Uebergang von der Studienanſtalt oder Schule eines Orts oder Sprengels zu der eines andern bedarf ꝛc.

c) Um dieſen Unterſchied auch in der äuſſeren Form dieſer Zeugniſſe hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverſtändniſſen um ſo ſicherer vorzubeugen, ſollen

α) die amtlichen Zeugniſſe im Namen der Studien- oder Schulbehörde, des Rectorats, der Inſpektion ꝛc. (nicht des Rectors, Inſpektors ꝛc. allein) ausgeſtellt, von ſämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, und mit dem Amtsſiegel der Behörde ausgefertiget;

β) die Privatzeugniſſe der oben angegebenen Art dagegen nur von dem Lehrer der Klaſſe oder Schule unterzeichnet, mit dem Vidit des Rectors oder Inſpektors (nicht des Rectorats oder der Inſpektion) verſehen, und ohne Siegel ausgeſtellt werden.

287. Suplikeu: ſieh Vorſtellungen.

T.

288. Taglohns-Beſcheinigungen ſind ſtempelfrei. (St.O. IV. Abſchn. lit. g.)
(Sieh auch Wochenlohnszettel.)

fl. kr.

289. Tantiemen-Scheine: ſieh Jahres-Quittungen.

290. Tanzmuſik-Erlaubnißſcheine ſind mit dem Klaſſenſtempel von . . . . — 5
zu verſehen. (Ausſchreibung des Generalkommiſſariats des Rezatkreiſes vom 20. März 1817. Rezatkreis-Intelligenzbl. v. J. 1817 St. XII. S. 378.)

291. Taufzeugniſſe ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. 7. II. Kl. lit. b.) mit — 15

292. Tauſchbriefe unterliegen dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. c.)
Sieh auch Briefe.

293. Teſtamente oder letzte Willens-Diſpoſitionen: ſieh Diſpoſitionen.

294. Tiſchtitel-Ertheilungen ſind dem Klaſſenſtempel unterworfen (St.O. §. IV. Kl. lit. b.) von . . . . 1 —

295. Titel- und Würden-Verleihungen.
Wenn Titel und Würden verliehen werden, mit welchen keine Beſoldung oder kein Ertrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen aktiver, in Beſoldung ſtehender, Hof- und Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach ſeinem Beſoldungs-Ertrage zu zahlen hätte. (St.O. §. 3 lit. l.)

296. Todenſcheine unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von — 15
mit Ausnahme derjenigen, welche blos zur Sicherheit der königl. Kaſſen in Anſehung der Bezahlung von Penſionen, Leibrenten, Beſoldungen ſ. a. ausgeſtellt werden, und die daher von der Anwendung des Stempels freigelaſſen ſind. (Reſcript vom 17. Mai 1808 und 14. März 1823. vide Nr. 162.)

297. Transferirungen der Gehälter und Penſionen: ſieh Klaſſenzeugniſſe.

U.

298. Ueberſichten, ſummariſche, über den Anfall und Ablieferung der Stempelgefälle: ſieh allgemeine Bemerkungen.

299. Univerſitäten:
Den Univerſitäten kommt ſo wenig, als irgend einer anderen Körperſchaft der frommen oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, ſie mögen directe oder indirecte ſeyn, zu; ſondern ſie haben ſich bei Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeſchriebenen Stempelpapiers zu bedienen. (Allerhöchſtes Reſcript vom 9. Auguſt 1816. Geret Bd. 6. S. 259.)

300. Untauglichkeits-Zeugniſſe der Aerzte für Landwehrmänner ſind ſtempelfrei.
(Sieh auch Zeugniſſe.)

301. Unterlaſſung der Anwendung des geeigneten Stempels: ſieh allgemeine Bemerkungen, VI. Abſchnitt.

302. Unterſuchungs-Protokolle, Kriminal- und polizeiliche: ſieh unter Protokollen lit. f.)

fl. kr.

303. Urkunden:

a) Im Allgemeinen:

Urkunden, worin über Eigenthum, Nutznieſsung oder ein ſonſtiges Recht diſponirt wird, und eine beſtimmte Summe Geldes oder ein beſtimmter Geldwerth vorkommt, unterliegen dem Gradationsſtempel, und zwar:

					fl.	kr.
von 1 fl.	bis	49 fl. inclus.	. . . . . .		—	3
„ 50	„ —	99 „	„	. . . . . .	—	6
„ 100	„ —	299 „	„	. . . . . .	—	15
„ 300	„ —	499 „	„	. . . . . .	—	30
„ 500	„ —	999 „	„	. . . . . .	1	—
„ 1000	„ —	1999 „	„	. . . . . .	2	—
„ 2000	„ —	2999 „	„	. . . . . .	3	—

Dieſer Gradationsſtempel ſteigt mit jedem Tauſend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelpflichtigkeit.

b) Gerichts-Urkunden, inſoferne ſie nichts als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet ſind, unterliegen dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 II. Kl.) von . . . . — 15

(Sieh auch Beſcheide und Erkenntniſſe.)

c) Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsſtand unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VIII. Kl.) von . . . . — 30

d) Die Verleihungsurkunden über geiſtliche Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daſs von jedem hundert Gulden des Jahresgehaltes . . . . 1 —
Stempeltaxe entrichtet werden muſs. (St.O. §. 3 lit. k.)

Bewilligungen von Pfründen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen, unterliegen dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 III. Kl. lit. c.) von . . . . — 30

e) Für die Urkunden über Verleihung von Herrſchafts- und Ortsgerichten ſind 4 Stempelklaſſen feſtgeſetzt, nämlich:

α) unter die 1te Klaſſe des Stempels von . . . . . . 120 —
ſollen jene Urkunden über Verleihung ſolcher Herrſchaftsgerichte geſtellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden iſt.

β) Unter die 2te Klaſſe des Stempels von . . . . 90 —
ſollen jene Urkunden über Bildung von Ortsgerichten geſetzt werden, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit beſtanden hat.

γ) Unter die 3te Klaſſe des Stempels von . . . . 60 —
ſollen die Urkunden über Bildung und Erweiterung von Herrſchaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter- oder Patrimonialgerichten, welche durch Tauſch oder Infeudation puriſizirt und vergröſsert worden ſind, gezogen werden.

δ) Unter die 4te Klaſſe des Stempels von . . . . 40 —
ſollen alle Urkunden über Arrondiruug, Erweiterung und Umbildnng ſchon bisher beſtandener Patrimonialgerichte in Ortsgerichte geſtellt werden.

Ausnahmen von der Erhebung dieſer verſchiedenen Klaſſenſtempel finden nur in nachfolgenden 3 Fällen ſtatt.

fl. kr.

1. Wenn bisher ſchon beſtandene Untergerichte in demſelben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrſchaftsgerichten umgebildet werden, wobei alſo keine beſondere Verleihung oder Begünſtigung ſtatt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird.

2. Bei den vormals in Baiern beſtandenen Herrſchaftsgerichten, inſoferne an dem Gerichtsumfange derſelben nichts verändert wird; und endlich unter der nämlichen Vorausſetzung,

3. bei vormals ſchon beſtandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Orts-Gerichte umgewandelt werden. (Allerhöchſte Beſtimmung vom 9. Auguſt 1816. Reggsbl. v. J. 1816 Seite 515 — 517.)

f) Urkunden über Vollmachts-Ertheilungen. Wenn ſolche zum Gebrauche der Partheien förmlich ausgefertigt werden, ſind ſie dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 III. Kl. lit. c.) von . . . . — 30
unterworfen, wird aber die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget, ſo iſt wie bei allen übrigen Protokolls-Rezeſſen, der Klaſſenſtempel (§. 7 I. Kl. lit. d.) von . . . . — 3
anzuwenden. (Sieh auch Vollmachts-Ertheilungen.)

g) Urkunden über Voraus-Regulirungen ſind mit dem Gradationsſtempel zu verſehen; und zwar ſovielmal, als derlei gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden. (Verordnung vom 22. Oktober 1813.)

304. Urſprungs-Zeugniſſe der Würzburgiſchen und Aſchaffenburgiſchen Induſtrie-Erzeugniße.

Dieſelben ſind unentgeltlich, ſonach ſtempelfrei auszufertigen. (Sieh auch unter Zeugniſſe lit. m. Geret Bd. 5. S. 49.)

V.

305. Vergleichs-Ratifikationen, gerichtliche:

a) inſoferne ſie beſtimmte Geldſummen enthalten, unterliegen ſolche dem Gradationsſtempel. (St.O. §. 3 lit. d.)

b) Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. c.) unterworfen mit . . — 15

c) Wenn Vergleiche oder Beſcheide zu einer beſondern Ausfertigung gelangen, iſt der Klaſſenſtempel zu nehmen von . . . . — 15
oder bei beſtimmten Geldſummen der Gradationsſtempel anzuwenden. (Reſcr. vom 2. Juli 1823.)

306. Vergleichs-Verhandlungen, protokollariſche, müſſen mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. d.) verſehen ſeyn von . . . . — 3

307. Verhandlungen, gerichtliche, überhaupt, insbeſondere aber in Verlaſſenſchafts- und Vormundſchaftsſachen, welche geſetzlich der Taxirung unterliegen, ſind auch der Stempelgebühr nach Vorſchrift des Siegelmandats unterworfen. (Reſcr. v. 25. Mai 1822.)

308. Verhörs-Protokolle: (ſieh auch Protokolle) unterliegen dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 I. Kl. lit. d.) von . . . . — 3
(Reſcript vom 9. Mai 1813. Reggsbl. 1813 S. 625. Reſcr. vom 2. Juli 1823.)

fl. kr.

Es darf übrigens kein höherer Stempel genommen werden, wenn auch der Beſcheid oder Vergleich auf dem Protokolle ſteht.

309. Verkünd-Scheine, (Verkündigungs-Zeugniſſe) pfarramtliche.
Dieſe unterliegen dem Klaſſenſtempel von . . . . — 15
(Reſcript vom 19. Mai 1817. Geret Bd. 7. S. 453.)

310. Verleihungs-Urkunden.
Alle Verleihungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe (St.O. §. 3 lit. k.) entrichtet werden muß. Pfründen-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen, ſind dagegen nur mit dem Klaſſenſtempel (St. O. §. 7 III. Kl. lit. c.) von . . . . — 30
zu verſehen.

311. Vermögens-Beſchreibungen: ſieh Inventarien.

312. Verſicherungs-Urkunden über Lehenbodenzins-Kapitalien; ſieh Lehenbodenzins-Kapitalien.

313. Verträge:
a) welche auf eine beſtimmte Summe Geldes lauten, unterliegen dem Gradations-Stempel, hingegen jene,
b) welche auf keine Summen lauten, ſondern einzelne Rechte und Verbindungen, Marken und Gränzberichtigungen, Auseinanderſetzungen u. ſ. w. betreffen, müſſen, wenn ſie an die Partheien ausgefertiget werden, den Klaſſen-Stempel von . . . . — 15
erhalten. (Reſcr. vom 6. Februar 1807. Reggsbl. S. 329.)
Es iſt jedoch nur zu dem 1ten Bogen ſolcher Vertrags-Verbriefungen ein 15 Kreuzerſtempelbogen zu gebrauchen, die weiteren Bögen dürfen nur den 3 Kreuzerſtempel (St.O. §. 5 und 9.) erhalten.

314. Verzeichniſſe:
Alle Geld betreffenden Verzeichniſſe, wenn ſolche bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativbehörde im Reiche übergeben werden, unterliegen dem Gradationsſtempel. (St. O. §. 3 lit. a.)

315. Verzichtbriefe der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten ſind, wie alle auf eine beſtimmte Summe Geldes lautenden Inſtrumente, dem Gradationsſtempel unterworfen. (Geret Bd. 11. S. 1142.)

316. Viehmarkts-Konzeſſionen:
Die Konzeſſionen für öffentliche Viehmärkte unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 VII. Kl.) von . . . . 10 —

317. Viehmarkts-Protokolle ſind ſtempelfrei: ſieh auch Polizeiverhörs-Protokolle.

318. Viſitation der Kreis-Siegelämter: ſieh allgemeine Bemerkungen.

319. Vollmachts-Ertheilungen:
Auf eine geſtellte Anfrage: welcher Stempel zu adhibiren ſey, wenn eine Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertigt wird, erfolgte

fl. kr.

unterm 28. Juni 1818 die Entſchließung dahin: daß in dieſem Falle der §. 7. der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokolls-Rezeſſe dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. d.) zu . . . . — 3
unterliegen, und der Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 III. Kl. lit. a.) von . . . — 30
erſt dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachts-Urkunde zum weiteren Gebrauche der Parthei ausgefertiget wird.

Die Legaliſations-Atteſte der auſſergerichtlichen Vollmachten dürfen, da letztere ſchon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen ſind, nicht weiter geſtempelt werden. (Reſcript vom 8. Mai 1818.)

320. Vormundſchafts-Rechnungen:

Die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen ſind dem treffendem Gradationsſtempel unterworfen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsſtempel bereits belegtes Inventarium, worauf ſich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden iſt, ſo unterliegt eine ſolche Vormundſchafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den Interims-Rechnungen von Vormundſchaften nur dem Stempel (St.O. §. 3. lit. i. und §. 7. I. Kl. lit. b.) von . . . . — 3
von jedem Bogen.

321. Vorſtellungen oder Supliken, die bei irgend einer Adminiſtrativ- oder Juſtiz-Stelle eingereicht werden, ſind nebſt den Beilagen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. I. Kl. lit. a.) von . . . . — 3
unterworfen.

W.

322. Waldrechts-Quittungen ſind ſtempelfrei. (Geret Bd. 6. S. 258.)

323. Wanderbücher, Dienſtbotenbücher und Wander-Päſſe ſind mit einem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 I. Kl. lit. e.) von . . . . — 6
zu ſtempeln. (Verordnung vom 16. März 1808. Reggsbl. S. 682.)

324. Wandkalender ohne Kupferſtiche ſind zu ſtempeln mit dem Kalenderſtempel (III. Abſchn. post §. 10.) von . . . . — 2

325. Wechſelbriefe:

Dieſe, nebſt den auf Wechſelbriefe und Waaren gemachten Anweiſungen, inſoferne hierüber ein Rechtsſtreit entſteht, und eine Produktion vor Gericht ſtatt findet, müſſen dem Gradationsſtempel (II. Abſchn. §. 3 lit. b.) untergeſtellt werden.

(Sieh oben Gradationsſtempel.)

326. Wechſel-Proteſte:

Zu einem über einen Wechſelproteſt aufzunehmenden Protokoll iſt der Stempel von — 3
welcher bei allen Protokollen gebraucht wird, zu gebrauchen. (Reſcript vom 18. Juni 1817. Geret Bd. 7. S. 450.)

327. Wegmacherlöhnungs-Quittungen ſind ſtempelpflichtig. (Sieh auch unter Quittungen lit. r.)

328. Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Arbeitsleute ſind ſtempelfrei. (IV. Abſchn. lit. g.)

fl. kr.

329. Würden-Verleihungen.

Wenn Würden verliehen werden, mit denen keine Besoldung oder ſonſtiger Ertrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung ſtehender Hof- und Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird dafür jene Gradationsſtempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener vom gleichen oder ähnlichen Range nach ſeinem Besoldungsbetrage zu entrichten hätte. (St.O. II. Abſchn. §. 3 lit. b.)

Z.

530. Zeſſionen von Staats-Obligationen: ſieh oben Ceſſionen.

531. Zeugniſſe:

a) Alle jene Zeugniſſe in Partheiſachen, welche von königl. Stadt- und Landgerichts-Aerzten ausgeſtellt werden, eignen ſich zum Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) von . . . . — 15

Ausgenommen hievon ſind jene Zeugniſſe, welche nicht unmittelbar das Privat-Intereſſe einer Parthei betreffen, ſondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeilichen Maasregel ausgeſtellt werden müſſen. (Reſcript vom 23. Februar 1813. Geret Bd. 3. S. 29.)

Weiters ſind ausgenommen die ärztlichen Zeugniſſe über Untauglichkeit der Landwehrmänner, ſo wie der Konſcriptionspflichtigen: ſollte jedoch ein unbeſoldeter Arzt zur Unterſuchung beigezogen werden, ſo gebührt dieſem eine ſeiner Bemühung entſprechende Belohnung. (Reſcript vom 16. Januar 1817. Reggsbl. 1817 S. 33; dann Reſcript vom 8. April 1823.)

b) Alle auſſergerichtliche von keinem öffentlichen Amte oder Notar ausgefertigten Zeugniſſe ſind zu ſtempeln mit dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. I. Kl. lit. c.) von . . . . — 5

c) Wenn ausländiſche Zeugniſſe bei inländiſchen Geſchäftsſtellen zur Vorlage kommen, und keine von der Stempelſchuldigkeit ausdrücklich ausgenommene Gegenſtände betreffen, ſo unterliegen ſie, wie die inländiſchen Zeugniſſe dem vorgeſchriebenen Klaſſenſtempel von . . . . — 15
(Verordnung vom 24. März 1817. Geret Bd. 7. S. 452.)

d) Die Zeugniſſe zum Behufe der Familienſteuer-Regulirung ſind vom Stempel befreit. (Reſcript vom 10. Dezember 1814 §. 3 lit. c. Geret Bd. 5. S. 41.)

e) Gerichtliche — oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notar, ingleichen alle von einer höheren weltlichen oder geiſtlichen Behörde ausgefertigten Zeugniſſe ſind dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7 II. Kl. lit. b.) unterworfen von — 15

f) Wenn ein Penſioniſt die Ueberweiſung ſeiner Penſion von einer Staatskaſſe zur andern ſelbſt verlangt, ſo iſt das von der einen Kaſſe auszuſtellende Zeugniß mit dem Klaſſenſtempel von . . . . — 15
zu verſehen, wenn aber blos das Intereſſe des Aerars es erfordert, ſo iſt das auszuſtellende Kaſſezeugniß ſtempelfrei. (Reſcript vom 22. April 1817. Geret Bd. 7. S. 453.)

g) Für ſolche Lebens-Zeugniſſe, welche blos zur Sicherheit der königl. Kaſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von bereits Verſtorbenen auf

	fl.	kr.
unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, iſt weder Taxe nach Stempel zu erheben; für jene aber, welche von Privaten zu anderm Behuf nachgeſucht werden, iſt der Klaſſenſtempel zu erheben von	—	15
(Entſchließung der k. Steuer- und Domänenſektion vom 4. Oktober 1814. Geret Bd. 4. S. 153.)		
h) Zeugniſſe über Militär-Entlaſſung ſind dem Klaſſenſtempel (Geret Bd. 6. S. 258) unterworfen von	—	15
i) Die pfarramtlichen Verkündigungs-Zeugniſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel von	—	15
(Reſcript vom 19. Mai 1817. Geret Bd. 7. S. 453.) wogegen die zum Behufe der Militär-Konſcription auszuſtellenden Pfarrzeugniſſe ſtempelfrei ſind. (Reſcript vom 8. April 1823.)		
k) Zeugniſſe der Studien-Rectorate und Schulbehörden: ſieh Studien-Zeugniſſe.		
l) Die Tauf-Zeugniſſe unterliegen dem Klaſſenſtempel (St.O. §. 7. II. Kl. lit. b.) von	—	15
m) Die Urſprungs-Zeugniſſe der Würzburgiſchen und Aſchaffenburgiſchen Induſtrie-Erzeugniſſe ſind unentgeltlich, ſonach Tax- und Stempelfrei. (Reſkript vom 13. Januar 1815. Geret Bd. 4. S. 176 nnd Bd. 5. S. 49.)		
Die Urſprungs-Zeugniſſe über die in die Nachbarſtaaten gehenden baieriſchen Erzeugniſſe und Fabrikate ſind gleichfalls ſtempelfrei. (Verordnung vom 19. November 1822. Reggsbl. S. 1158.)		
332. Zins-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen ſind ſtempelfrei. (Reſcript vom 4. Juli 1815. Geret Bd. V. S. 51.)		
333. Zins-Quittungen von ältern Staatskapitalien: (ſieh auch Obligationen.) Dieſe müſſen ohne Ausnahme mit dem treffenden Gradationsſtempel (St.O. IV. Abſchn. lit b.) verſehen werden. (Reſcript vom 21. Dezember 1813, dann vom 27. Januar und 23. Auguſt 1814, und vom 27. März 1822. Geret Bd. 3. S. 25. Bd. 4. S. 162, dann Bd. 7. S. 498 und Bd. 12.)		
334. Zoll-Stempel.		
Die Zoll-Stempelgebühr beſteht in 2 Kreuzer von jedem Gulden des Zoll- und Weggeldbetrags, und wenn dieſer Betrag unter 1 fl. ſteht, in 1 Kreuzer, jedoch ohne Rückvergütung. (Verord. vom 22. Juli 1819. Geſetzblatt S. 104.)		
335. Zunft- und Handwerksſachen.		
In Handwerksvorfällen, d. i. bei Ein- und Ausſchreibung der Lehrjungen, bei Ertheilung der Meiſterrechte und bei Einzünftung eines Meiſters aus einer Zunft zur andern u. a. dergl. Handlungen, iſt der Klaſſenſtempel von	—	15
zu gebrauchen. (Reſcript vom 26. April 1808. Reggsbl. S. 964.)		

Lit. B.

Summariſche Ueberſicht

der controllirten und eingenommenen Stempelgelder, dann der Vertrags-Ausfertigungen bei dem N. N. im IV. Quartal 18 18/19.

Nummer.	Benennung		Betrag der controllirten und eingekommener Stempel-Gelder.			Hieran wurden bereits an das Siegelamt abgeliefert													Iſt daher als Reſt aufzuführen.			Zahl		Bemerkung der Urſachen des beiderſeitigen Rückſtandes.
	des Amts.	des Quartals und Monats.				laut anliegend quittirten Rabattſcheinen subNr.	A. Für Klaſſen-Stempel.			B. Für Gradations-Stempel.			C. Für gedruckte Formular			Total-Summa.						der aufgenommenen Verträge.	der noch unausgefertigten Verträge.	
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Stücke.	Stücke.	
1	N. N.	Transport der frühern 3 Quartale	850	22	2	75	328	30	—	434	22	2	37	12	—	800	4	2	50	18	—	1000	—	
		Im IV. Quartal nemlich Juli .	110	—	—	107	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	30	—	—	120	—	
		Auguſt	200	—	—	115	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	130	—	—	130	8	
		September	190	—	—	230	190	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	145	—	
		Summa von IV. Quartal	500	—	—	—	340	—	—	—	—	—	—	—	—	340	—	—	160	—	—	395	8	
		Total-Summa	1350	22	2	—	668	30	—	434	22	2	37	12	—	1140	4	2	210	18	—	1395	—	

Gefertigt, den

Königlich Baieriſches N. N.

Unterſchrift.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geret, Ludwig Heinrich,

Hauptzusammenstellung der Normen über Kanzley-, Amts- und Gerichts-Taxen, dann Stempel-Gebühren im Königreiche Baiern

München 1823

4 Bavar. 814 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10332892-3